

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Woelk
Tel. 05 61/7 87-12 23
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de

Kassel, 11.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **42.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 22.03.2010, 16.00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen
- 101.16.1632 -
5. **Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2010 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2013**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Merz
- 101.16.1634 - und Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke.ASG
6. **Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Merz
- 101.16.1480 - **)
7. **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Eichler
- 101.16.1572 - ***) und Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 8. Baumschutzsatzung**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Schmidt
- 101.16.1346 -
- 9. Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
Stadtverordneter Dr. Schnell,
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Rönz
- 101.16.1364 -
- 10. Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.16.1420 -
- 11. Auebad erhalten bis zur Baureife eines Kombibades am Auedamm**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.16.1425 -
- 12. "Save-me" - Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Sprafke
- 101.16.1433 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

- 13. Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:
N.N. und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1523 - *)
- 14. Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1603 - *)
- 15. 3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Dr. Behschad
- 101.16.1611 -
- 16. Endbericht Müll-Pilotprojekt Südstadt**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Völler
- 101.16.1612 -
- 17. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 07.01.2010**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Rönz
- 101.16.1613 -

- 18. Antrag der Friedrich-Wöhler-Schule, Verbundschule der Stadt Kassel, auf Umwandlung in eine „Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung“ zum Schuljahr 2009/10**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1614 - *)
- 19. Hortangebot in den städtischen Kindertagesstätten Mattenberg und Dr. Hermann-Haarmann-Haus – Betreuung über das Grundschulalter hinaus**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1615 - *)
- 20. Charta der Vielfalt**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung: N.N.
- 101.16.1623 - *)
- 21. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 "Hauptbahnhof Nordseite" (Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1627 - *)
- 22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 "Kurhausstraße 28/30" (Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1628 - *)
- 23. Parkplätze am Auebad**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1629 - *)
- 24. Verbesserung der Essensversorgung für unterversorgte Kinder in Kasseler Kindertagesstätten hier: Festlegung und Umsetzung des Verfahrens**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1631 - *)
- 25. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/28 „Wolfhager Straße / Erzbergerstraße“ (Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1637 - *)
- 26. Konsequenzen aus den Schulinspektionen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1639 - *)
- 27. Synergieeffekte VHS**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.1640 - *)

- 28. Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1641 - *) *****)
- 29. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 "Universität Kassel - Campus Nord" (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.
- 101.16.1642 - *)
- 30. Vorbereitung Expertenanhörung Regionalreform**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und FDP
Berichterstatter/in des Ausschusses Entwicklung der Region Kassel: N.N.
- 101.16.1644 - *)
- 31. Musikschule Kassel e. V.**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: N.N.
- 101.16.1649 - *)

Tagesordnung I

Es ist beabsichtigt, nachfolgenden Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- 32. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Wahlershausen**
Vorlage der Grundstückskommission
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: Stadtverordnete Lappöhn
- 101.16.1622 -

Mit freundlichen Grüßen

Anke Bergmann
1. Stellv. Stadtverordnetenvorsteherin

- *) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 22. März 2010.
- ***) Die Magistratsvorlage erhielten Sie zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. November 2009. Den Entwurf des Haushaltsplanes erhielten Sie über Ihr Fraktionsbüro.
- ****) Die Unterlagen erhielten Sie bereits mit der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Januar 2010.
- *****) Die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr erhielten die Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung am 18. März 2010.

Niederschrift

über die **42. öffentliche Sitzung**
der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 22.03.2010, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteher Jordan eröffnet die mit der Einladung vom 11. März 2010 ordnungsgemäß einberufene 42. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden wegen nicht Behandlung im jeweils zuständigen Ausschuss abgesetzt:

- 14. Bericht Weiterentwicklung Selbständig Schule**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1603 -,
 - 20. Charta der Vielfalt**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.16.1623 -,
 - 26. Konsequenzen aus den Schulinspektionen**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1639 –
- und
- 27. Synergieeffekte VHS**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1640 -

Stadtverordnetenvorsteher Jordan teilt mit, dass der Magistrat beantragt hat, Tagesordnungspunkt

- 32. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Wahlershausen**
Vorlage der Grundstückskommission
- 101.16.1622 –

in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Beschlussfassung dazu erfolgt vor Aufruf des Tagesordnungspunktes.

Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Stadtverordneter Beig, Fraktion B90/Grüne, beantragt Tagesordnungspunkt

- 28. Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1641 –

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 28 von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I wird **zugestimmt**.

Vorsitzender Jordan stellt fest, dass er den Tagesordnungspunkt nach Tagesordnungspunkt 6 aufrufen wird.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, beantragt Tagesordnungspunkt
17. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 07.01.2010
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1613 –
von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 17 von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I wird **zugestimmt**.

Vorsitzender Jordan stellt fest, dass er den Tagesordnungspunkt nach Tagesordnungspunkt 6 und vor dem vorgezogenen Tagesordnungspunkt 28 aufrufen wird.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteher Jordan stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 562 bis 577 sind beantwortet.
Stadtrat Dr. Lohse sagt die Beantwortung der Nachfrage von Stadtverordneten Lippert, FDP-Fraktion, zu Frage Nr. 563, wann mit der schriftlichen Stellungnahme bzw. Ausarbeitung der Begutachtung des Henschelhauses zu rechnen ist, schriftlich zu.

Auf Wunsch von Stadtverordneten Kortmann, CDU-Fraktion, sagt Bürgermeister Kaiser die schriftliche Beantwortung der Frage Nr. 567 unter Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehren zu.

Auf die Nachfrage von Stadtverordneten Knauf, SPD-Fraktion, zu Frage Nr. 568, betr. der Erstellung einer Prioritätenliste zur Umsetzung der drei Bahnübergänge, teilt Stadtrat Dr. Lohse mit, dass er nach Prüfung des Anliegens die Antwort schriftlich nachreichen wird.

4. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1632 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“
Herrn
Rolf Schulze, Breithauptstraße 5, 34127 Kassel
als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Person.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel", 101.16.1632, wird **zugestimmt**.

5. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2010 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2013

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1634 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2013.“

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

I. Aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept (Ausgabe 2007) wird folgender Abschnitt eingefügt:

Es sind Initiativen zu entwickeln und zu ergreifen, um diese für die gesamte Region Kassel notwendigen und unverzichtbaren sozialen Infrastruktureinrichtungen durch eine Mitfinanzierung durch den Landkreis und

die umliegenden Gemeinden in ihrer Existenz zu sichern.

II. Seite 10

Der Satz: „**Die Stadt darf keine Anreize zum Zuzug von Transferempfängern geben**“ wird ersatzlos gestrichen

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG wird ziffernweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: CDU, Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Abschnitt I des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2010 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2013, 101.16.1634, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Abschnitt II des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2010 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2013, 101.16.1634, wird **abgelehnt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2013 **in der in der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2010 erarbeiteten Fassung.**“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne
Ablehnung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordnete Yildirim und Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG geänderten Antrag des Magistrats betr. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2010 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2013, 101.16.1634, wird **zugestimmt**.

6. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1480 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
 - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 vom 09.11.2009, **einschließlich der Veränderungslisten 1 und 2;**
 - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2010 - 2013 **in der Fassung der Veränderungsliste 2.**
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2009 bis 2013 nach dem Stand vom 09.11.2009 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordneter Häfner und Stadtverordnete Yildirim

Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013, 101.16.1480, wird **zugestimmt**.

Im Rahmen der Diskussion beantragt Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke.ASG, über nachfolgende Anträge einzeln abzustimmen:

➤ **Anträge der Ortsbeiräte**

Abstimmung zu **Anlage 23**, Ortsbeirat Bettenhausen (Spielplatz Buttlarstraße)

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. 053 100 001 Kostenst. 670 00 302 Invest.-Nr. 670 4449 100 Bezeichn. Spielplatz Buttlarstraße	20.000	0	20.000

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat beantragt, von den für 2011 vorgesehenen Sanierungskosten für den Spielplatz Buttlarstraße in Höhe von 180.000 € bereits in 2010 20.000 € zu veranschlagen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Häfner und Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag des Ortsbeirates Bettenhausen zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013, 101.16.1480, wird **abgelehnt**.

➤ **Anträge der Ortsbeiräte**

Abstimmung zu **Anlage 24**, Ortsbeirat Waldau (Grundschule Waldau/bewegl. Vermögen)

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. Kostenst. Invest.-Nr. Neu Bezeichn. Grundschule Waldau / bewegl. Vermögen	50.000	-	

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Waldau beantragt, insgesamt 50.000 € für die Ausstattung der Grundschule Waldau mit neuen Turn- und Sportgeräten sowie für neue Spielgeräte im Außenbereich in den Haushalt 2010 einzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag des Ortsbeirates Waldau zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013, 101.16.1480, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag Nr. 31 Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Haushaltsplanentwurf 2010** Sozialticket einführen

Teilergebnishaushalt	500 Sozialamt
Seite Haushalt	222
Sachkonto	71280000
Beschreibung	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Jahr	2010/Euro
Haushaltsansatz	0
Erhöhung um	567.000
neuer Haushaltsansatz	567.000

Deckungsvorschlag:

Es werden 10,5% der geschätzten Mehreinnahmen der Gewerbesteuer aus der Erhöhung des Hebesatzes um 20 Punkte benötigt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag Nr. 31 der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013, 101.16.1480, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag Nr. 32 Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Haushaltsplanentwurf 2010 Sozialcard einführen**

Teilergebnishaushalt 560 Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH
Seite Haushalt 252
Sachkonto 72410000
Beschreibung Leistungen zur Eingliederung Arbeitsuchender nach §16 SGBII

Jahr	2010/Euro
Haushaltsansatz	500.000
Erhöhung um	8.000
neuer Haushaltsansatz	508.000

Deckungsvorschlag:

Umwidmung von weniger als 10 % der Gelder für den Kultursonderberater

S. 119 Dezernat 1 Sachkonto 67790000 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Fraktion Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag Nr. 32 der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013, 101.16.1480, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag Nr. 33 Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Investitionsprogramm 2010 - 2013**

Langes Feld freihalten

Amt/Bereich 230 Liegenschaftsamt
Seite Haushalt 550, Zeile 46
Sachkonto 050011001
Beschreibung f. 2010 Kosten für den Erwerb von Grundstücken

Jahr	2010 Euro	2011 Euro	2012 Euro	2013 Euro
Haushaltsansatz	2.900.000			
Kürzung um	500.000			
Neuer Ansatz	2.400.000			

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
 Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
 Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
 Enthaltung: --
 den

Beschluss

Der Änderungsantrag Nr. 33 der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013, 101.16.1480, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag Nr. 34 Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Investitionsprogramm 2010 - 2013**

Jugendinvestition Unterstand Wehlheiden

Amt/Bereich 510 Jugendamt
Seite Haushalt neu 563
Sachkonto 053 100 001
Beschreibung f. 2010 Unterstand Jugend Wehlheiden

Jahr	2010 Euro	2011 Euro	2012 Euro	2013 Euro
Haushaltsansatz	0			
Erhöhung um	15.000			
Neuer Ansatz	15.000			

Deckungsvorschlag:

Kosten für den Erwerb von Grundstücken Langes Feld

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
 Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
 Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
 Enthaltung: --
 den

Beschluss

Der Änderungsantrag Nr. 34 der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013, 101.16.1480, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag Nr. 35 Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Investitionsprogramm 2010 - 2013**

Leere Kassen, Calden lassen

Amt/Bereich 900 Allgemeine Finanzwirtschaft
Seite Haushalt 578, Zeile 935
Sachkonto 035 008 001 Flughafen GmbH Kassel, Zuweisung
Beschreibung f. 2010 Investitionszuschuss Flughafen

Jahr	2010 Euro	2011 Euro	2012 Euro	2013 Euro
Haushaltsansatz	2.917.000	6.063.000		
Kürzung um	2.917.000	6.063.000		
Neuer Ansatz	0	0		

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim

Ablehnung: SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag Nr. 35 der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013, 101.16.1480, wird **abgelehnt**.

17. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 07.01.2010

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1613 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Bereichsplan mit Wirkung zum 01.04.2010 für den Rettungsdienstbereich Kassel. Der bisherige Bereichsplan i.d.F. v. 01.08.2006 wird dadurch ersetzt.“

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, stellt für seine Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des Antrages des Magistrats in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung.

Stadtverordneter Dr. Eichler, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Bürgermeister Kaiser erklärt, dass der Magistrat heute eine Entscheidung über diesen Antrag wünscht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Häfner und Yildirim
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der **Geschäftsordnungsantrag** der CDU-Fraktion auf Überweisung des Antrages des Magistrats betr. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 07.01.2010, 101.16.1613, in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, wird **abgelehnt**.

Nach Aussprache stellt Stadtverordnetenvorsteher Jordan den Antrag des Magistrats zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim
Ablehnung: --
Enthaltung: CDU, Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 07.01.2010, 101.16.1613, wird **zugestimmt**.

28. Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe Vorlage des Magistrats - 101.16.1641 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das „Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe in Kassel“ wird zur Kenntnis genommen.

Dem darin vorgeschlagenen Konzept einer inneren und äußeren Verkehrserschließung sowie dem Plan zur Umgestaltung der Tulpenallee wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Entscheidung über Bau und Betrieb einer Straßenbahnstrecke zum Herkules („Herkulesbahn“) soll nach der Entscheidung der UNESCO zur Anerkennung des Bergparks als Weltkulturerbe getroffen werden. Eine welterbeverträgliche und finanzierbare Realisierung der Herkulesbahn wird begrüßt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordnete Häfner und Yildirim
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe, 101.16.1641, wird **zugestimmt**.

7. **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP
- 101.16.1572 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

8. **Baumschutzsatzung**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1346 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

9. **Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1364 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

10. **Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1420 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

11. **Auebad erhalten bis zur Baureife eines Kombibades am Auedamm**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1425 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

12. **"Save-me" - Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1433 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

13. Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1523 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **die** - im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadt Kassel in das Projekt der Hessischen Landesregierung „Modellregion Integration“ – gezielten, **neuen und schon vorhandenen** Maßnahmen für Erwachsene zum Erlernen der deutschen Sprache

in den Ausschüssen

- für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

sowie

- für Schule, Jugend und Bildung

vorzustellen.

Dabei sollen insbesondere die Teilnehmerzahlen und Personengruppen genannt sowie die für das o. a. Projekt eingehenden Landesgelder und deren Verteilung auf die Sprachprojekte dargelegt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: FDP, Stadtverordnete Yildirim

den

Beschluss

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache, 101.16.1523, wird **abgelehnt**.

14. Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1603 -

Abgesetzt

15. 3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1611 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beiliegenden 3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum Güterverkehrszentrum (GVZ) zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, zu gegebener Zeit eine entsprechende Vertragsänderung einschließlich ggf. erforderlicher redaktioneller Änderungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. 3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung
GVZ, 101.16.1611, wird **zugestimmt**.

16. Endbericht Müll-Pilotprojekt Südstadt

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.1612 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Ergebnisse des Endberichts zum Müll-
Pilotprojekt Südstadt nach Fertigstellung im Ausschuss für Umwelt und Energie
vorzustellen und den Fraktionen jeweils eine schriftliche Ausfertigung des Berichts
zukommen zu lassen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag der FDP-Fraktion betr. Endbericht Müll-Pilotprojekt Südstadt,
101.16.1612, wird **zugestimmt**.

18. Antrag der Friedrich-Wöhler-Schule, Verbundschule der Stadt Kassel, auf Umwandlung in eine „Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung“ zum Schuljahr 2009/10

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1614 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Umwandlung der Friedrich-Wöhler-Schule in eine „Schule mit Pädagogischer
Mittagsbetreuung“ zum Schuljahr 2009/10 wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Antrag der Friedrich-Wöhler-Schule, Verbundschule der Stadt Kassel, auf Umwandlung in eine „Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung“ zum Schuljahr 2009/10, 101.16.1614, wird **zugestimmt**.

19. Hortangebot in den städtischen Kindertagesstätten Mattenberg und Dr. Hermann-Haarmann-Haus – Betreuung über das Grundschulalter hinaus

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1615 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Alterserweiterung der BG/Hort II-Gruppen der Kita Mattenberg und der Kita Dr. Hermann-Haarmann-Haus für Kinder, die das 5. oder 6. Schuljahr, bei Förderschulen das 7. Schuljahr besuchen, wird im bisherigen Umfang über den 31.07.2010 hinaus unbefristet verlängert. Die Aufnahme im Rahmen der Alterserweiterung kann erfolgen, wenn der ASD im Einzelfall die Notwendigkeit der Betreuung festgestellt hat.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Hortangebot in den städtischen Kindertagesstätten Mattenberg und Dr. Hermann-Haarmann-Haus - Betreuung über das Grundschulalter hinaus -, 101.16.1615, wird **zugestimmt**.

20. Charta der Vielfalt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.16.1623 -

Abgesetzt

21. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 "Hauptbahnhof Nordseite" (Aufstellungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1627 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Bahnfläche zwischen Schillerstraße, Rampenstraße und nördlichem Rand des Gleisfeldes des Hauptbahnhofs soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch zur Erschließung, Neuordnung und Ansiedlung gemischter Nutzungen aufgestellt werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll beschleunigt nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 "Hauptbahnhof Nordseite" (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1627, wird **zugestimmt**.

- 22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 "Kurhausstraße 28/30" (Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1628 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Grundstücke Kurhausstraße 28 und 30 soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 Baugesetzbuch) gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die städtebauliche Neuordnung auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 unter besonderer Berücksichtigung der Bebauung Kurhausstraße 30 planungsrechtlich abzusichern.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 "Kurhausstraße 28/30" (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1628, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext erhält folgenden Zusatz:
„und die Funktion des die Drusel begleitenden Grünzuges zu verbessern.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 "Kurhausstraße 28/30" (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1628, wird **abgelehnt**.

- 23. Parkplätze am Auebad**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1629 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. in Gesprächen mit den Vereinen an der Fulda vor Ort nach Lösungen für die durch das geplante Auebad zu erwartenden Parkprobleme zu suchen und
2. zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Nähe des neu zu errichtenden Kombibades am Auedamm auf dem gegenüber liegenden, rechtsseitigen Fuldaufer im Bereich Schwimmbadbrücke/Arndtstraße für die zu erwartenden Besucherströme Parkplätze geschaffen werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung: FDP
den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Parkplätze am Auebad, 101.16.1629, wird **abgelehnt**.

- 24. Verbesserung der Essensversorgung für unterversorgte Kinder in Kasseler Kindertagesstätten**
hier: Festlegung und Umsetzung des Verfahrens
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1631 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das ab dem laufenden Kindergartenjahr zum 1. August 2009 eingeführte Verfahren zur Verbesserung der Essensversorgung für unterversorgte Kinder in Kasseler Kindertagesstätten wird – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel – über 2009 hinaus unbefristet eingeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Verbesserung der Essensversorgung für unterversorgte Kinder in Kasseler Kindertagesstätten hier: Festlegung und Umsetzung des Verfahrens, 101.16.1631, wird **zugestimmt**.

- 25. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/28 „Wolfhager Straße / Erzbergerstraße“ (Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1637 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Gebiet zwischen Wolfhager Straße, Erzbergerstraße, Schillerstraße und Rothenditmolder Straße soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Zielsetzung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der gewerblichen und gemischten Bauflächen auf Grundlage des Masterplans Rothenditmold / Hauptbahnhof und des kommunalen Entwicklungsplans Zentren (KEP-Zentren).

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/28 „Wolfhager Straße / Erzbergerstraße“ (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1637, wird **zugestimmt** .

- 26. Konsequenzen aus den Schulinspektionen**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1639 -

Abgesetzt

- 27. Synergieeffekte VHS**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1640 -

Abgesetzt

29. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 "Universität Kassel - Campus Nord" (Offenlegungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1642 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/ 51 Universität Kassel - Campus Nord beinhaltet den Bereich nördlich der Zentralmensa sowie die Zentralmensa und das zukünftige Hörsaalgebäude mit dem Campuscenter und umfasst das Gebiet zwischen der Mönchebergstraße, Mombach- und Gottschalkstraße. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. V/ 32 Teil A und D wird durch den Bebauungsplan Nr. V/ 51 teilweise, der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. V/ 32 Teil C wird insgesamt aufgehoben. Durch die Änderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, dass die Wettbewerbsergebnisse des zweistufigen Realisierungswettbewerbs zur Entwicklung der Hochschule im städtebaulichen, freiraumplanerischen und architektonischen Bereich umgesetzt werden können.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke.ASG

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 "Universität Kassel - Campus Nord" (Offenlegungsbeschluss), 101.16.1642, wird **zugestimmt**.

30. Vorbereitung Expertenanhörung Regionalreform

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und FDP
- 101.16.1644 -

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss Entwicklung der Region Kassel führt gemeinsam mit dem entsprechenden Ausschuss des Landkreises Kassel **am Donnerstag, 27. Mai 2010, 15:00 bis 18:30 Uhr im VHS-Saal, Wilhelmshöher Allee 19, Kassel**, eine gemeinsame Sitzung zur Anhörung von Experten und sachkundigen Bürgern durch. Als Teilnehmer dieser gemeinsamen Sitzung sollen eingeladen werden:

- **Land Hessen, Hess. Staatskanzlei**
- **Kreistag und Stadtverordnetenversammlung**
- **Kreisausschuss und Magistrat**
- **Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Landkreis Kassel**
- **Bürgermeisterkreisversammlung**
- **Ausländerbeiräte Stadt und Landkreis**
- **Hess. Landkreistag**

- **Kommunaler Arbeitgeberverband**
- **Hess. Städtetag**
- **Personalräte Stadt Kassel und Kreisverwaltung**
- **Zweckverband Raum Kassel**
- **Hess. Städte- und Gemeindebund**
- **DGB Region Nordhessen**
- **Bischöfliches Generalvikariat**
- **Ev. Landeskirche KW**
- **Seniorenbeiräte Stadt und Landkreis**
- **Handwerkskammer**
- **Industrie- und Handelskammer**
- **AFK**
- **Regionalmanagement**
- **WFG**
- **Behindertenbeauftragte**

Vorzulegende und zu beratende Papiere:

1. **Beschlüsse Kreistag von 05/2009 und Stadtverordnetenversammlung von 01/2010**
2. **CDU-Papier Kreisverbände Stadt und Landkreis Kassel**
3. **Papier der Kasseler Linke.ASG**

Mit der Einladung soll sowohl eine Rückmeldeaufforderung als auch eine Stellungnahme (optional) eingefordert werden. Einladung soll durch die Ausschussvorsitzenden von Stadt und Landkreis Kassel erfolgen.

Ablauf:

Eröffnung: Vorsitzende

1 Statement Land Hessen

Fragerunde und inhaltliche Beiträge

Schlusswort: Ausschussvorsitzende

Beizufügende Papiere:

Beschlüsse von KT und Stavo

Papiere von CDU und Kasseler Linke.ASG

Musterhaushalt

veröffentlichte Meinung

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung dieser Anhörung ist der Ausschuss des Landkreises in Abstimmung mit der Stadt Kassel.

In einem zweiten Schritt sollen die gesellschaftlichen Gruppen und Multiplikatoren in Informationsveranstaltungen an dem Prozess beteiligt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Ablehnung: Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim

den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und FDP betr. Vorbereitung Expertenanhörung Regionalreform, 101.16.1644, wird **zugestimmt.**

31. Musikschule Kassel e. V.
Antrag der SPD-Fraktion
- 101.16.1649 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die bisherige Entwicklung, die aktuelle Arbeit und die Zukunftsperspektiven der städtischen Musikschule Kassel e.V. im Ausschuss für Kultur darzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag der SPD-Fraktion betr. Musikschule Kassel e. V., 101.16.1649, wird **zugestimmt**.

Der Magistrat hat beantragt Tagesordnungspunkt

32. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Wahlershausen
Vorlage der Grundstückskommission
- 101.16.1622 -

in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Eine Begründung für den Antrag auf Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung wird nicht gewünscht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: 1 Stv. der Fraktion Kasseler Linke.ASG, Stadtverordnete Yildirim
Enthaltung: 4 Stv. Fraktion Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats, Tagesordnungspunkt 32 betr. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Wahlershausen, 101.16.1622, in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird **zugestimmt**.

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 21:50 Uhr

Hendrik Jordan
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 42. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 22.03.2010, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Präsidium

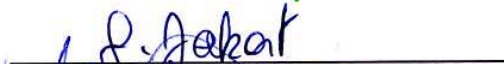
Hendrik Jordan, SPD
Stadtverordnetenvorsteher



Anke Bergmann, SPD
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Gabriele Jakat, SPD
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Georg Lewandowski, CDU
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher



Helga Weber, B90 / Grüne
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, SPD
Stadtverordneter



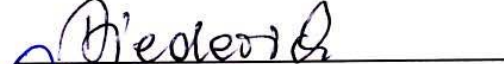
Barbara Bogdon, SPD
Stadtverordnete



Wolfgang Decker, MdL, SPD
Stadtverordneter



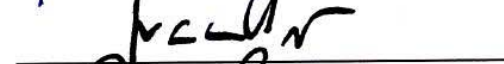
Hannelore Diederich, SPD
Stadtverordnete



Dr. Manuel Eichler, SPD
Stadtverordneter



Uwe Frankenberger, MdL, SPD
Fraktionsvorsitzender



Petra Friedrich, SPD
Stadtverordnete



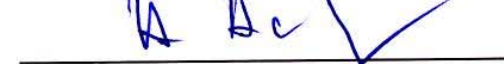
Christian Geselle, SPD
Stadtverordneter



Dr. Rainer Hanemann, SPD
Stadtverordneter



Dipl.-Ing. Hermann Hartig, SPD
Stadtverordneter



Dr. Bernd Hoppe, SPD
Stadtverordneter



Dr. Monika Junker-John, SPD
Stadtverordnete

Junker-John

Christian Knauf, SPD
Stadtverordneter

C. Knauf

Ellen Lappöhn, SPD
Stadtverordnete

Lappöhn

Peter Liebetrau, SPD
Stadtverordneter

P. Liebetrau

Ernst Meil, SPD
Stadtverordneter

Ernst Meil

Manfred Merz, SPD
Stadtverordneter

Manfred Merz

Lars Ramdohr, SPD
Stadtverordneter

Lars Ramdohr

Heidemarie Reimann, SPD
Stadtverordnete

H. Reimann

Wolfgang Rudolph, SPD
Stadtverordneter

W. Rudolph

Dr. Günther Schnell, SPD
Stadtverordneter

G. Schnell

Elena Seewald, SPD
Stadtverordnete

E. Seewald

Monika Sprafke, SPD
Stadtverordnete

Monika Sprafke

Harry Völler, SPD
Stadtverordneter

H. Völler

Volker Zeidler, SPD
Stadtverordneter

Volker Zeidler

Friedhelm Alster, CDU
Stadtverordneter

F. Alster

Michael Bathon, CDU
Stadtverordneter

M. Bathon

Dr. Maik Behschad, CDU
Stadtverordneter

M. Behschad

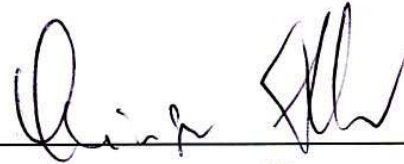
Bernd-Peter Doose, CDU
Stadtverordneter

B. Doose

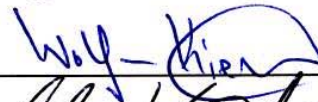
Martin Engels, MPM, CDU
Stadtverordneter

M. Engels

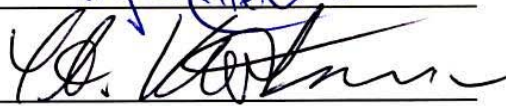
Dominique Kalb, CDU
Stadtverordneter



Wolfram Kieselbach, CDU
Stadtverordneter




Stefan Kortmann, CDU
Stadtverordneter



Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, CDU
Stadtverordnete

entschuldigt

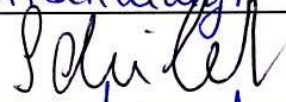
Dr. Michael von Rüden, CDU
Stadtverordneter



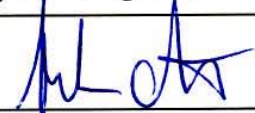
Sandra Rudolph, CDU
Stadtverordnete

entschuldigt


Bodo Schild, CDU
Stadtverordneter



Lutz Schmidt, CDU
Stadtverordneter



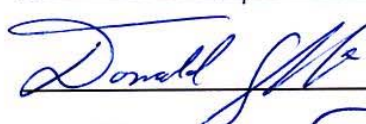
Alfons Spitzenberg, CDU
Stadtverordneter



Waltraud Stähling-Dittmann, CDU
Stadtverordnete



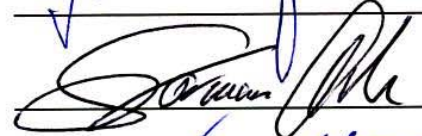
Donald Strube, CDU
Stadtverordneter



Johann Thießen, CDU
Stadtverordneter



Norman Virks, CDU
Stadtverordneter



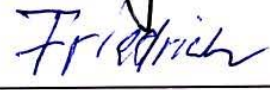
Dr. Norbert Wett, CDU
Fraktionsvorsitzender



Dieter Beig, B90 / Grüne
Stadtverordneter



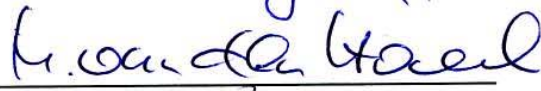
Wolfgang Friedrich, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Ruth Fürsch, B90 / Grüne
Stadtverordnete

entschuldigt

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90 / Grüne
Stadtverordnete



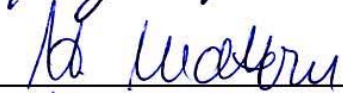
Dr. Andreas Jürgens, MdL, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Anja Lipschik, B90 / Grüne
Stadtverordnete



Heike Mattern, parteilos
Stadtverordneter



Karin Müller, MdL, B90 / Grüne
Fraktionsvorsitzende



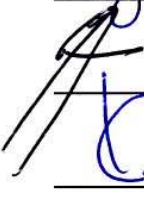
Dr. Klaus Ostermann, B90 / Grüne
Stadtverordneter




Gernot Rönz, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Karl Schöberl, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter



Norbert Domes, Kasseler Linke.ASG
Fraktionsvorsitzender



Renate Gaß, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter



Frank Habermann, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter



Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Stadtverordneter



Michael Knab, FDP
Stadtverordneter



André Lippert, FDP
Stadtverordneter



Frank Oberbrunner, FDP
Fraktionsvorsitzender



Gisela Schmidt, FDP
Stadtverordneter



Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordneter



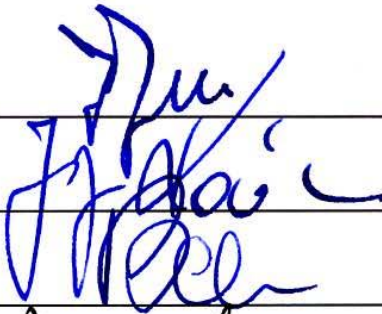
Ausländerbeirat

Kamil Saygin,
Vorsitzender des Ausländerbeirats




Magistrat


Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister




Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister



Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer



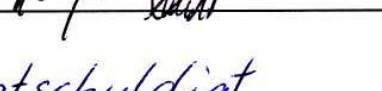
Anne Janz, B90 / Grüne
Stadträtin



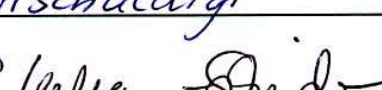
Dr. Joachim Lohse, parteilos
Stadtrat



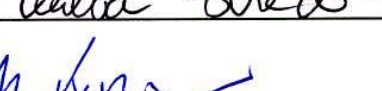
Rogelio Barroso, Kasseler Linke.ASG
Ehrenamtlicher Stadtrat



Brigitte Bergholter, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin



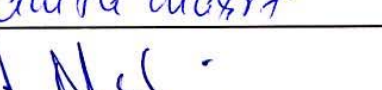
Heinz-Gunter Drubel, FDP
Ehrenamtlicher Stadtrat




Esther Haß, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

entschuldigt

Esther Kalveram-Schneider, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin




Hermann Kirchberg, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat



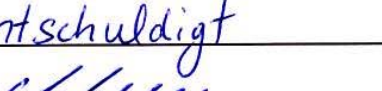
Anita Mahrt, CDU
Ehrenamtliche Stadträtin



Annett Martin, B90 / Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin



Hans-Jürgen Sandrock, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat



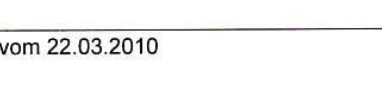
Heinz Schmidt, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat



Richard Schramm, B90 / Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat

entschuldigt

Hajo Schuy, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat



Klaus Weschbach, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat



Schriftführung

Edith Schneider,
-16-

Andrea Turski,
Schriftführerin

Heidi Woelk,
Schriftführerin



Andrea Turski

Heidi Woelk

Vorlage Nr. 101.16.1632

Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

Herrn
Rolf Schulze, Breithauptstraße 5, 34127 Kassel

als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Person.“

Begründung:

Herr Bremer hat das Mandat aus privaten Gründen niedergelegt (Schr. vom 18.01.2010). Entsprechend dem Vorschlagsrecht, schlägt die CDU-Fraktion Herrn Schulze als neues Mitglied vor.

§ 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz schreibt vor, dass der Betriebskommission wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören sollen. In der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger“ wurde mit der Ersten Änderung festgelegt, dass zwei Einwohner zu wählen sind. Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung haben SPD und CDU das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 08.02.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.1634

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2010 und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2013

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2013.“

Begründung:

Die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden enthalten in § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Vorgabe, dass der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein soll. Für den Fall, dass der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, sind die Gemeinden seit der Überarbeitung der HGO im Frühjahr 2005 verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, das von der Gemeindevertretung zu beschließen und mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Ergänzend zu den Bestimmungen der HGO wird in § 24 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 02.04.2006 (GemHVO-Doppik) ausgeführt, dass in diesem Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt beschrieben werden müssen. Darüber hinaus müssen verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, getroffen werden.

Die Stadt hat im Rahmen ihrer jahrzehntelangen Konsolidierungsanstrengungen die direkt greifbaren Einsparungen weitestgehend ausgeschöpft, so dass Konsolidierungserfolge praktisch nur noch über eine Kombination verschiedener Wirkfaktoren, die zudem in der Regel gewisser Vorlaufzeiten und begleitender Maßnahmen bedürfen, zu erzielen sind. Ein Teil der beschriebenen Punkte können zudem nicht von der Stadt allein umgesetzt werden, sondern bedürfen überörtlicher Vereinbarungen oder wie die Gemeindefinanzreform und die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen bundes- und landesgesetzlicher Regelungen. Hieraus ergibt es sich, dass sowohl die in dem Haushaltssicherungskonzept beschriebene Zeitschiene als auch die erwarteten finanziellen Auswirkungen von einer gewissen Unsicherheit geprägt sind. Das hier vorgelegte Haushaltssicherungskonzept schreibt das Konzept 2009 fort und enthält einen Überblick über den Stand der Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen. Das Haushaltssicherungskonzept zeigt im wesentlichen den Weg auf, der zu einer anhaltenden Verminderung des Defizits mit dem Endziel eines jahresbezogen ausgeglichenen Ergebnisses gegangen werden soll. Langfristig wird der weitere, sukzessive Abbau der Verschuldung und die Sicherung des Eigenkapitals angestrebt. Dies wird nicht ohne spürbare Einschnitte in die Struktur der Verwaltung zu erreichen sein, aber auch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt werden von dem veränderten Leistungsspektrum betroffen werden. Damit auch zukünftig echte Überschüsse erreicht werden können, wird sich die Stadt Kassel auch weiterhin um Landesbeihilfen für den Abbau der Verschuldung aus Fehlbeträgen bemühen und somit die hieraus resultierende Zinsbelastung nachhaltig reduzieren.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22.02.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Haushaltssicherungskonzept (Fortschreibung) der Stadt Kassel 2010 - 2013

(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2010)

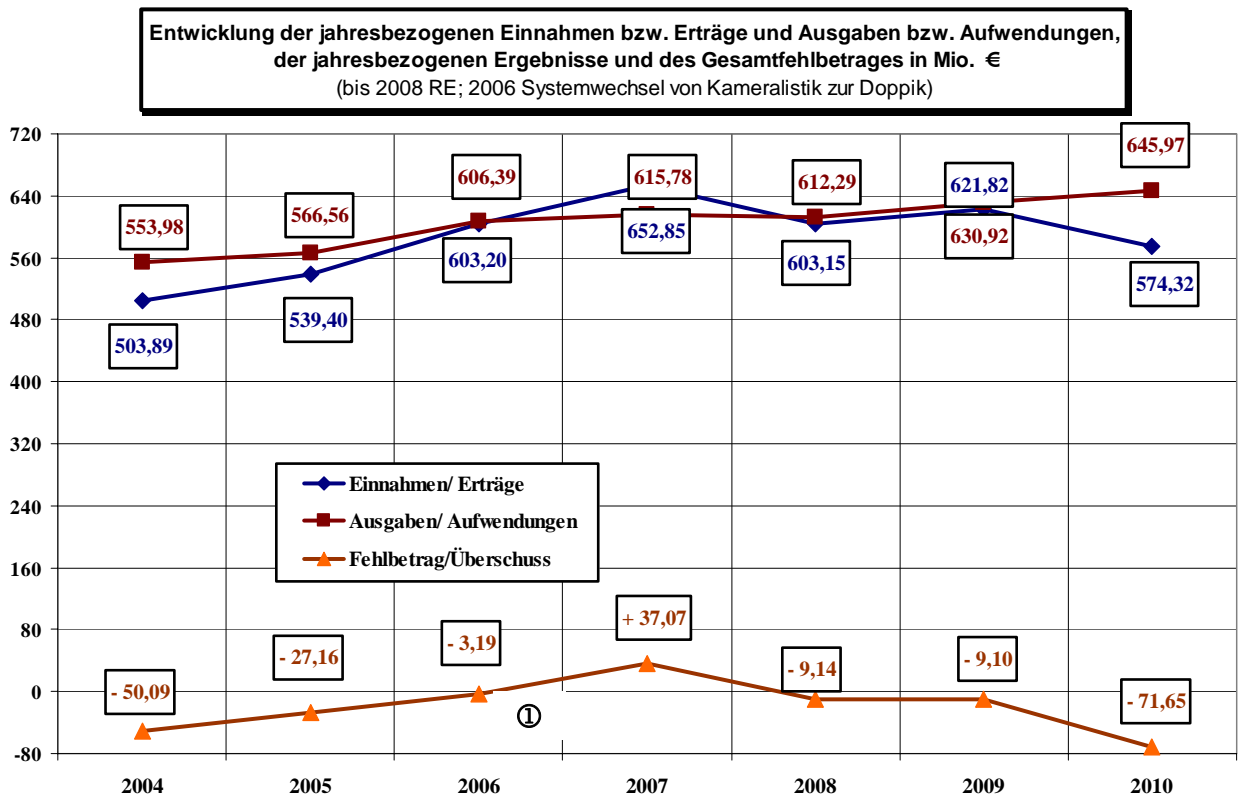
1 Allgemeines

Die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden enthalten in § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Vorgabe, dass der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein soll. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ist die Gemeinde seit dem Haushaltsjahr 2006 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses muss von der Gemeindevertretung beschlossen und mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

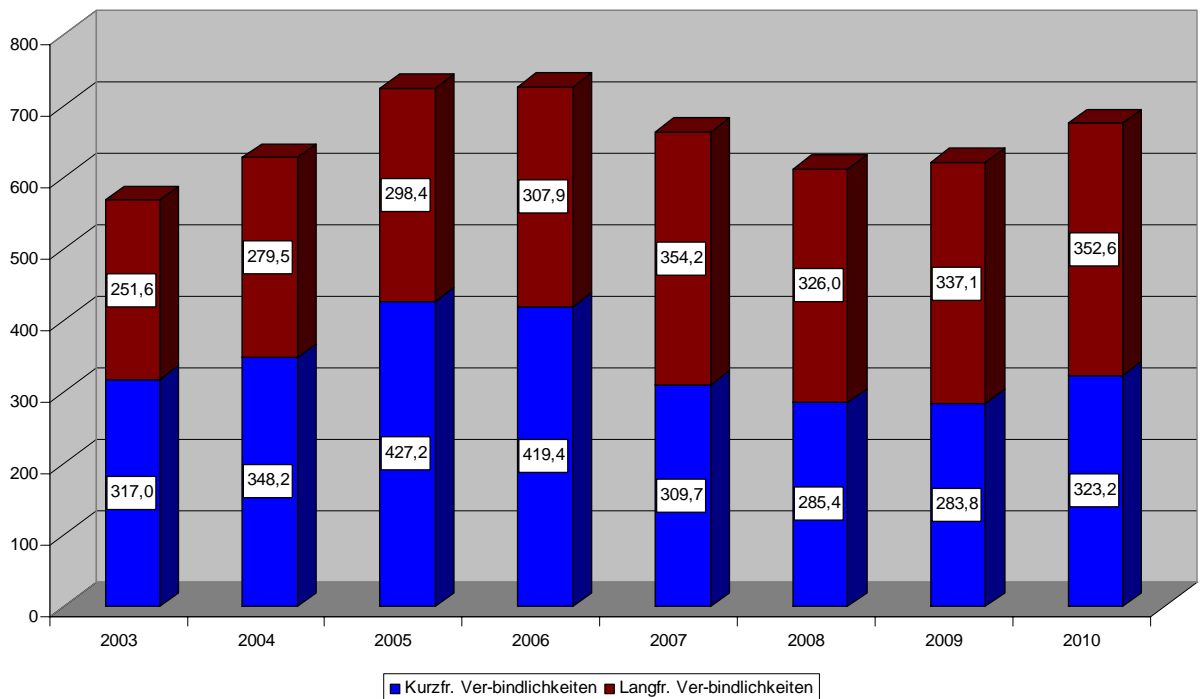
Darüber hinaus verlangt § 24 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik, vom 20.04.2006), dass das Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt beschreibt. Darüber hinaus müssen verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, getroffen werden.

Die Stadt Kassel war zuletzt in 2002 in der Lage, ihren **kameralen** Verwaltungshaushalt auszugleichen und einen niedrigen jahresbezogenen Überschuss zu erwirtschaften. Nach Umstellung auf die Doppik konnten in 2007 und 2008 außerordentlich positive Ergebnisse erzielt werden. Die Überschüsse wurden zum Abbau der aufgelaufenen Verbindlichkeiten aus Vorjahren verwendet. Für 2009 wird ein Ergebnis erwartet, das leicht unter dem negativen Planansatz von 9,1 Mio. € liegen dürfte. Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise ist jedoch auch in Kassel deutlich zu spüren. Für 2010 wird die Stadt deutliche Einbußen auf der Ertragsseite hinnehmen müssen. Allein durch Steuerausfälle und durch den rapiden Rückgang der Schlüsselzuweisungen ergeben sich Mindererträge von über 50 Mio. € gegenüber 2009.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung des Haushalts seit 2002 im Überblick.



Entwicklung der Verbindlichkeiten in Mio. €



① Durch den Systemwechsel von Kameralistik zur Doppik in 2006 wurde von der bisherigen Darstellung des sog. Gesamtfehlbetrages abgewichen und stattdessen die Betrachtung der „kurzfristigen Verbindlichkeiten“ eingeführt. In 2006 kommt es hier wegen der im Zuge der Doppik zu erwirtschaftenden Abschreibungen und der Auflösungen aus Sonderposten zu einem zahlenmäßigen Bruch in der grafischen Darstellung! Somit sind die Daten ab 2006 inhaltlich nicht mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Das von der Stadt zu verabschiedende Haushaltssicherungskonzept beschreibt den Weg, der zu einer anhaltenden Verminderung des Defizits mit dem Endziel eines jahresbezogen ausgeglichenen ordentlichen Ergebnisses führen soll. Langfristig wird der sukzessive Abbau der Verbindlichkeiten und die Sicherung des Eigenkapitals angestrebt.

Ab dem Jahr 2006 führt die Stadt Kassel die Haushaltswirtschaft nicht mehr nach den Regeln der Kameralistik, sondern nach denen der doppelten Buchführung. Dieser Systemwechsel lässt einen direkten Vergleich mit der Vergangenheit nur sehr begrenzt zu. Zusätzlich wird der nunmehr darzustellende Werteverzehr und die zu bildenden Rückstellungen - insbesondere für die Pensionslasten - zum Ausweisen weiterer jährlicher Fehlbeträge führen. Diese Rückstellungen und die Abschreibungen sowie die den Abschreibungen gegenüberstehenden Auflösungen der Sonderposten (z. B. Investitionszuschüsse und Anliegerbeiträge) haben keine unmittelbaren liquiditätsmäßigen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

2 Historische Entwicklung

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel wird seit dem Ende der 70er Jahre von Haushaltsfehlbeträgen geprägt. Obwohl seit dieser Zeit schon die Haushaltsplanungen unter Sparvorgaben erfolgten und in jedem Jahr restriktive Bewirtschaftungsgrundsätze zur Ausführung der Haushaltspläne beschlossen und beachtet wur-

den, gelang es von 1979 bis zum Jahr 2006 lediglich sieben Mal, einen jahresbezogenen Überschuss zu erwirtschaften.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig und sollen an dieser Stelle nur auf die großen Fakten beschränkt dargestellt werden.

Die Lagebeschreibung muss bis auf den bereits in den 60er Jahren einsetzenden Verlust industrieller Arbeitsplätze durch den Strukturwandel und die nachteilige Lage an der innerdeutschen Grenze zurückgreifen, die vor Ort nicht gleichwertig ersetzt werden konnten. Hinzu kam der schärfer werdende interkommunale Wettbewerb um die Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben. Dieser erreichte mit dem Bau eines Zweigwerkes der Volkswagen AG unmittelbar an der Stadtgrenze, aber außerhalb der Stadt, einen Höhepunkt.

Auch die kommunale Gebietsreform um 1970, bei der die Zusammenfassung der Stadtrandgemeinden im Umland forciert wurde und die Stadt Kassel als eine der wenigen deutschen Großstädte ohne sinnvolle Arrondierung blieb, hat die wirtschaftliche Basis der Stadt nachhaltig geschwächt.

Darüber hinaus verlor Kassel im Rahmen der Konzentrationsbestrebungen in der Wirtschaft bei vielen der noch hier tätigen Firmen Zug um Zug die Leitungs- und Entscheidungsebene. Dadurch fehlt häufig die örtliche Bindung zu den Auswirkungen von Investitionen und Strukturmaßnahmen.

Alle diese Faktoren zehrten nach und nach stärker an der Finanzkraft der Stadt und machten sie für allgemein zu verzeichnende wirtschaftliche Schwächeperioden anfälliger. Schon damals sind rückblickend die aufkommenden Strukturprobleme zu erkennen. Langsam stieg sowohl die Zahl der Sozialhilfeempfänger als auch die Arbeitslosenquote, die bereits im Jahr 1985 bei 16,9% lag. Im Gegensatz dazu hatten z. B. Wiesbaden und Darmstadt eine Quote von lediglich 6,6% zu verzeichnen. Gleichzeitig musste die Stadt Kassel erhebliche Wanderungsverluste hinnehmen, die überwiegend Gutverdienende, die sich im Umland ansiedelten, betraf.

Mit der Wiedervereinigung verbanden sich hohe Erwartungen, die auf die zentrale Lage der Stadt und ihre gute verkehrstechnische Erschließung über Straße und Schiene begründet waren. Tatsächlich hat die Stadt durch die Wiedervereinigung und die gleichzeitige Eröffnung der ICE-Strecke deutlich gewonnen. Kassel ist aufgrund seiner zentralen Lage und guten Infrastrukturausstattung ein attraktiver Standort. Die Veränderungen im Umfeld des ICE-Bahnhofes, die Entwicklung der Marbachshöhe und der Beschäftigungsanstieg in den 90er Jahren belegen dies. Dass nicht alle Hoffnungen in Erfüllung gingen, ist auf folgende zwei Aspekte zurückzuführen:

- die hohe Förderung, die in den neuen Bundesländern für die Erschließung von Gewerbeflächen und die Ansiedlung von Unternehmen gezahlt wurde und mit denen die Stadt Kassel aufgrund ihrer beschränkten Möglichkeiten nicht konkurrieren konnte und
- die noch heute fehlende direkte Autobahnverbindung nach Thüringen.

In 1993 war erstmals ein so hoher Haushaltsfehlbetrag zu verzeichnen, dass dieser über eine restriktive Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nicht mehr ausgeglichen werden konnte und damit die strukturelle Schwäche des Haushalts deutlich aufzeigte.

Die Stadt hat auf die erhebliche Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit reagiert und über die allgemein formulierten Sparauflagen hinaus mehrere Konsolidierungskonzepte mit konkret formulierten Maßnahmen beschlossen.

Das noch in 1993 beschlossene Konsolidierungskonzept umfasste sowohl organisatorische Maßnahmen wie den Einstieg in organisatorische Änderungen des Verwaltungsaufbaus, eine erste Aufgabenkritik und dauerhaft angelegte Einsparungen bei Personal- und Sachausgaben. Hierdurch gelang es zwar, den Fehlbetrag zu senken, ein dauerhafter Haushaltsausgleich blieb gleichwohl unerreichbar.

Der 1996 wieder deutlich gestiegene jahresbezogene Fehlbetrag führte zu einem zweiten Konsolidierungsprogramm, das ähnlich angelegt war wie sein Vorgänger und bis zum Jahr 2000 ein Konsolidierungspotential von annähernd 30 Mio. € erbrachte. Hier verlagerten sich die Einspareffekte deutlich zu den Personalkosten. Es zeigte sich, dass die Einsparungsmöglichkeiten im Bereich der Sachkosten nicht nur weitgehend ausgeschöpft waren, es traten auch Einbußen an der Qualität des Infrastrukturvermögens zutage.

Zwar konnte der Haushalt im Jahr 2000 aufgrund günstiger Umstände mit einem kleinen jahresbezogenen Überschuss abgeschlossen werden, das Jahr 2001 wies dagegen bereits wieder einen Fehlbetrag aus, der nur wenig unter dem von 1999 lag. Als wesentliche Ursache kann hier das Nettoergebnis der Gewerbesteuer genannt werden, das um über 18 Mio. € schlechter ausfiel als im Vorjahr.

Obwohl sich 2002 aufgrund positiver Vorgaben aus dem Kommunalen Finanzausgleich und einer starken Steigerung des Gewerbesteueraufkommens günstig entwickelte, wurde ein neues - äußerst ehrgeiziges - Konsolidierungskonzept aufgestellt. Dieses sollte per saldo zum Abbau der strukturellen Haushaltsdefizite führen und mit weiterer Unterstützung des Landes langfristig den Abbau der Altschulden bewirken. Die Ziele konnten jedoch nur teilweise erreicht werden. Strukturell am schwersten zu verkraften waren und sind dabei die praktisch ausgebliebene Gemeindefinanzreform und die parallel dazu rückläufigen Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Gleichzeitig führten die verschiedenen Stufen der Unternehmens- und Einkommensteuerreform auch zu Steuerausfällen beim Land, die sich über die Finanzmasse des Kommunalen Finanzausgleichs wiederum in Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen niederschlugen und mit der fehlenden Abundanz Frankfurts die Haushaltslage verschärften. Erst im Laufe des Jahres 2005 setzte hier zögernd eine Kehrtwende ein. In 2006 ließ sich schließlich ein deutlicher Anstieg der Schlüsselzuweisungen verzeichnen.

3 Strukturelle Ursachen der Haushaltskrise

Die Haushaltskrise der Stadt Kassel wird im Wesentlichen durch zwei Komponenten verursacht:

Einer sehr hohen Belastung durch soziale Transferleistungen steht korrespondierend eine sich zwar positiv entwickelnde, aber immer noch unterdurchschnittliche Steuerkraft gegenüber. Auf letztere wird im Folgenden detaillierter eingegangen.

3.1 Unzureichende Steuerkraft

2009 befand sich Deutschland in der tiefsten Rezession seit der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929. Es wurde der höchste Rückgang des Bruttoinlandprodukts in der Geschichte der BRD um fünf bis sechs Prozent verzeichnet. Trotz deutlich veränderter Rahmenbedingungen an Geld- und Kapitalmärkten hatte die Stadt Kassel kein Liquiditätsbeschaffungsproblem. Kredite mussten allerdings auch nur zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen werden.

Durch das Übergreifen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft sanken im 1. Halbjahr 2009 die deutschen Exporte um 23,5 %, so dass u.a. sinkende Steuereinnahmen

hingenommen werden mussten. Leistungsversprechungen auf Landes- und Bundesebene und in der Folge auch der Stadt Kassel fehlte die Finanzierungsgrundlage. In 2009 sanken die gesamten Steuereinnahmen aller Gebietskörperschaften um 34,1 Mrd. € auf 527,0 Mrd. €. Für 2010 wird ein Rückgang auf 510,4 Mrd. € erwartet. Für die Folgejahre ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass an den erfolgreichen Schuldenabbau von 2007 um 2008 i.H.v. 116,0 Mio. € angeknüpft werden kann. Vielmehr ist mit erneuten Schulden zur Finanzierung des laufenden Geschäfts zu rechnen.

Nachdem der Anteil an der Einkommenssteuer in den Jahren 2000 bis 2006 rückläufig war, wurde seit 2007 eine Trendwende erreicht. Das überdurchschnittliche Ergebnis in 2008 i.H.v. 65,6 Mio. € ließ einen weiteren Anstieg in 2009 um 10 % erhoffen. Die Realität der Finanzkrise ließ die Einkommensteueranteile in 2009 aber auf ca. 61,0 Mio. € (- 7 %) schrumpfen. Für 2010 ist mit einem erneuten Rückgang um 11,6 % verglichen zu 2008 auf 58,0 Mio. € zu rechnen.

Nachdem der Aufschwung der Gewerbesteuer relativ breit getragen worden ist und über Jahre hinweg eine stabile Tendenz aufwies, ist sie aufgrund der hohen Konjunkturabhängigkeit leicht – gemessen am bundesdeutschen Durchschnitt aber unterproportional - zurückgegangen. Im Gebiet der Stadt Kassel ist nicht mit einem Anstieg der Gewerbesteuer gegenüber 2009 zu rechnen, sodass der veranschlagte Betrag des Vorjahres i.H.v. 130,0 Mio. € auf 120,0 Mio. € in 2010 herabgesetzt wurde.

Die Umsatzsteueranteile verharren seit ihrer Einführung auf einem stabilen Niveau von ca. 14,0 Mio. €, ohne jedoch die inflationsbedingten Kostensteigerungen auszugleichen. Die Verteilung des Umsatzsteueranteils auf die kommunalen Gebietskörperschaften ist weiterhin vorläufig. Eine Gemeindesteuer mit Hebesatzrecht, die Gewerbesteuer, wurde durch eine Beteiligung der Gemeindeebene an einer Gemeinschaftssteuer ersetzt. In Kassel konnte der Umsatzsteueranteil zu keinem Zeitpunkt den Ausfall der abgeschafften Gewerbesteuer ausgleichen.

Für eine detaillierte Betrachtung der Entwicklung der wichtigsten Steuerarten verweisen wir auf die Erläuterungen und Diagramme im Vorbericht des Haushalts 2010.

4 Kinder- und Jugendpolitik

In den vorangegangenen Haushaltssicherungskonzepten waren Maßnahmen im Bereich Kindertagesstätten aufgeführt. Die Stadt hat alle Möglichkeiten zur Kostenminimierung in Anlehnung an die Hessischen Mindeststandards ausgeschöpft. Diese Maßnahmen sind umgesetzt, können aber vor dem Hintergrund der sich veränderten Rahmenbedingungen und des gestiegenen Stellenwerts von Bildung und Kinderbetreuung nicht mehr betragsmäßig dargestellt werden. Die zweifelsfrei erreichten Einsparpotenziale sind durch den fortwährenden Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen in Verbindung mit steigender Qualitätsverbesserung kompensiert. Auf eine fortgesetzte Abbildung fiktiver Einsparungen im Haushaltssicherungskonzept soll daher ab diesem Jahr verzichtet werden.

5 Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

Zu den von der Stadt Kassel gewährten Leistungen der sozialen Sicherung gehören in erster Linie die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - 12. Buch (SGB XII) – Sozialhilfe, d.h. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe und ambulante bzw. stationäre Hilfe zur Pflege,

Krankenhilfe und die kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II Arbeitslosengeld II), auch als Hartz IV bekannt.

Sozialhilfe:

Die Sozialhilfeleistungen sind geprägt sowohl durch die demografische Entwicklung als auch die Verringerung der durchschnittlichen Alterseinkünfte.

Die Gründen hierfür liegen vor allem in:

- den durch Arbeitslosigkeit verursachten zunehmend unterbrochenen Erwerbsbiografien,
- der Senkung der Rentenversicherungsbeiträge bei Arbeitslosigkeit,
- den erhöhten Abschlägen bei frühzeitigem Rentenbeginn und
- den höheren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Diese Aspekte verursachen eine Steigerung der Empfängerzahlen und Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bei dieser Leistung nach dem SGB XII ist in dem Zeitraum von Oktober 2006 zu Oktober 2009 ein Anstieg von rd. 10 % auf 4.371 Fälle zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich in den Folgejahren weiter fortsetzen.

Gleichzeitig steigt die Anzahl der pflegebedürftigen Personen mit hohem Pflegeaufwand, die ihren Pflegebedarf nicht allein aus eigenen finanziellen Mitteln und/oder Leistungen der Pflegekassen decken können. Wirkungen durch die Reform der Pflegeversicherung sind noch nicht spürbar.¹

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II):

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Zahlen trotz der Wirtschaftskrise noch recht stabil. Erhielten im Oktober 2008 noch 13.420 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II, sind es aktuell im Oktober 2009 13.515 Bedarfsgemeinschaften. Das entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um rd. 0,8 %. Bundesweit sind die Fallzahlen für den gleichen Zeitraum um rd. 2,4 % gestiegen. Bedenklich ist, dass bereits rd. 5.100 erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz einer Erwerbstätigkeit auf ergänzende ALG II–Leistungen angewiesen sind. Das sind rd. 26%.

Aufgrund der vorherrschenden Wirtschaftslage ist wieder mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, insbes. auch im Bereich des SGB II, zu rechnen. Vorsichtig geschätzt wird sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bis Ende 2010 wieder auf das Niveau vom August 2007 von rd. 14.550 erhöhen.

Durch diesen Fallzahlenanstieg, der Erhöhung der Regelsätze im Juli 2009 und die Anpassung der anerkannten Unterkunftskosten zum Juni 2009 werden die Aufwendungen (ohne Personalkosten) von 2008 zu 2010 um rd. 3,2 Mio. € auf dann 57,5 Mio. € steigen.

Bei der Kalkulation der Erträge wurde zunächst von einer Bundesbeteiligung von 25,4 % ausgegangen.

¹ Die Auswirkungen der Pflegeversicherungsreform (Entlastung durch höhere Leistungen der Pflegekassen bzw. Belastungen durch die neue Härtefallregelung im ambulanten Bereich sowie Leistungen für Demenzerkrankte) sind noch nicht bezifferbar, weil hier noch verlässliche Grundlagen bzw. Entscheidungen der Pflegekassen fehlen. Die Einrichtung der Pflegestützpunkte befinden sich noch in der Planungsphase.

Allerdings wird der Bundesanteil in 2010 aufgrund der bestehenden Berechnungsformel² voraussichtlich um 2,4 % auf 23 % gesenkt werden. Dies bedeutet einen weiteren Einnahmeverlust von rd. 1,4 Mio. € für 2010.

Eine Änderung der Berechnungsformel ist vom Bundesrat angeregt worden. Die Entscheidung der Bundesregierung zur Modifizierung der Berechnungsformel steht noch aus.

Bedingt durch die politischen und gesellschaftlichen Diskussionen bzw. Entscheidungen im Rahmen

- der Änderungen im SGB II (u. a. Senkung des Bundesanteils, Rechtsform ab 2011) mit einer weiterhin strukturell hohen Arbeitslosigkeit und des hohen Anteils von gering qualifizierten, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit zum Teil erheblichen Vermittlungshemmnissen, bei gleichzeitigem wirtschaftlichen Abschwung,
- der Gesundheitsreform (Wettbewerbsstärkungsgesetz-Krankenversicherung),
- der Reform der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz),
- und einer im Hinblick auf den demografischen Wandel festzustellenden Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe und insbesondere der Hilfe zur Pflege,

kann weiterhin für die Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II nur eine vorläufige Prognose über die finanziellen Auswirkungen für die Haushaltsjahre 2010 ff. abgegeben werden.

Einsparpotentiale werden durch ein internes Qualitätsmanagement und der Teilnahme an interkommunalen Vergleichsringen erkannt und zielgerichtet umgesetzt.

Insbesondere bei der Umsetzung des SGB II (Kommunaler Anteil: Kosten der Unterkunft/Heizung, einmalige Leistungen und sozial-integrative Maßnahmen) ist trotz der erfolgreichen Arbeit und hohen Vermittlungsquote in Arbeit durch die AFK vor dem Hintergrund der bestehenden Wirtschaftslage nicht mit einer Senkung der Fallzahlen in 2010 zu rechnen.

Mit den Zielvereinbarungen und einer weiterhin intensiven Aktivierung und Integration strebt die AFK weiterhin die Verminderung der Transferleistungen an.

Die sich im Laufe des Jahres aus vorhandenen bzw. noch zu beschließenden Bundes- und Landesgesetzen ergebenden Änderungen (Regelsatzerhöhung zum 01.07.2010, Rentenanpassung und Pflegegelderrhöhung usw.) werden spätestens im Rahmen von Nachtragsmeldungen in den Haushaltsplan 2010 eingearbeitet.

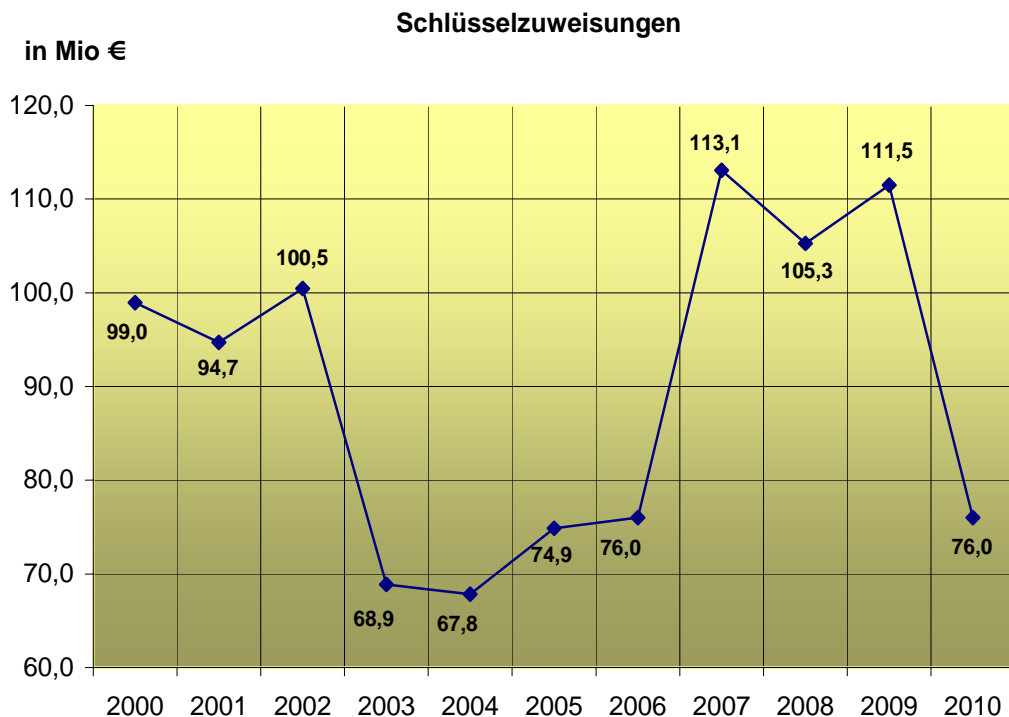
Die Stadt Kassel hat im Rahmen der Bewältigung des Demografischen Wandels umfangreiche Maßnahmen im bürgerschaftlichen Diskurs entwickelt, um primär die Wirtschaft zu stärken und die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen zu fördern. Nur durch Anstrengungen aller Beteiligten und die Bündelung der Ressourcen kann es gelingen, die strukturellen Probleme durch die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen und damit die sozialen Lebensbedingungen in Kassel zu bewältigen.

² Die Berechnung ergibt sich auf der Basis der „positiven“ Fallzahlen auf Bundesebene des 2. Halbjahres des Vorjahres (2008) und des 1. Halbjahres des laufenden Jahres (2009).

6 Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Über den kommunalen Finanzausgleich wird die relative Steuerkraft und die damit korrespondierenden hohen Belastungen bei Jugend- und Sozialhilfe nicht in einem hinreichenden Umfang ausgeglichen. Seit Jahren ist der Anteil der kreisfreien Städte im KFA festgeschrieben, obwohl der gesellschaftliche Wandel regelmäßig zu einer immer stärkeren Konzentration der Jugend- und Sozialhilfelasten in Großstädten führt. Die gegenwärtige Struktur des KFA führt dazu, dass eine Veränderung in der Steuerkraft der Stadt Frankfurt sich besonders bei den Städten Offenbach und Kassel niederschlägt. Das in 2010 rückläufige Volumen des KFA als Folge der bundesweiten Steuerschwäche belastet in der gegenwärtigen Gestaltung des KFA die wirtschaftsschwachen Städte und Gemeinden überproportional.

Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen wird in der folgenden Grafik dargestellt:



Der dramatische Rückgang der Schlüsselzuweisungen ist alleine mit deutlich 50 % für den Anstieg des Jahresdefizites verantwortlich und durch eigenständige Konsolidierungsleistungen der Stadt keinesfalls auszugleichen.

7 Die Vorhaben zur Sicherung des Haushalts

Der weiterhin auszuweisende Fehlbedarf macht weitere Konsolidierungsanstrengungen erforderlich, die ihren Niederschlag in einem Haushaltssicherungskonzept finden müssen.

Neben den Einzelmaßnahmen beinhaltet die Konsolidierungsstrategie drei grundlegende Elemente:

- Die Steuerkraft muss weiter gestärkt werden. Zur Erhöhung der Einkommensteuer muss die Bevölkerungsstruktur zu Gunsten eines höheren Anteils an steuerzahlenden und nicht transferabhängigen Bürgern beeinflusst werden. Das Angebot an bebaubaren Flächen ist dabei ein zentrales strategisches In-

strument. Zur Stabilisierung der Gewerbesteuer müssen die notwendigen attraktiven Flächen wie das „Lange Feld“ mobilisiert werden.

- Durch neue Arbeitsplätze und eine intensive Integrationspolitik muss der Anteil der Bürger, die auf Transferleistungen angewiesen sind, verringert werden. Die Stadt darf keine Anreize zum Zuzug von Transferempfängern geben.
- Die Effizienz der kommunalen Leistungserstellung ist weiterhin kontinuierlich zu erhöhen. Vorhandene Rationalisierungspotenziale sind auszuschöpfen. Synergiepotenziale der Stadt und ihrer Unternehmen, aber auch mit dem Landkreis und den Umlandgemeinden, sind zu nutzen.

Schon aufgrund der aufgelaufenen städtischen Altdefizite muss die Stadt Kassel eine Haushaltskonsolidierung betreiben. Aus dieser Feststellung geht hervor, dass die Stadt vor einer äußerst schwierigen Aufgabe steht, diese Tatsache sie jedoch nicht von weiteren Konsolidierungsmaßnahmen abhalten darf. Die im Rahmen der 91. Überörtlichen Prüfung „Konsolidierung der Großstädte“ durchgeführte Untersuchung belegte, dass die Stadt Kassel - zusammen mit der Stadt Offenbach - in nahezu allen Aufgabenfeldern die höchste Leistungseffizienz erreicht hat.

Die Stadt Kassel hat in den Jahren 2007 und 2008 gezeigt, dass sie die oben beschriebene Strategie erfolgreich umsetzen, hohe Überschüsse erwirtschaften und die Verschuldung aus eigener Kraft erheblich zurückführen kann (2007 und 2008 insgesamt 115,8 Mio. €).

Die Weltwirtschaftskrise und den dramatischen Rückgang insbesondere der Schlüsselzuweisungen überlagern jetzt diese positive Entwicklung.

Der Sachstand der einzelnen Maßnahmen ist in der Anlage dargestellt. Nachfolgend werden zu einzelnen Punkten noch zusätzliche Erläuterungen gegeben.

Erläuterung einzelner Punkte

Zu 1) Gemeindefinanzreform

Im Rahmen einer Fortführung bzw. einer neuen Runde der Reform der Gemeindefinanzen verfolgen die Kommunalen Spitzenorganisationen weiterhin intensiv das Ziel, die gemeindlichen Steuerquellen - insbesondere die Gewerbesteuer - zu stabilisieren und die Ertragskraft zu stärken.

Stand: Die Unternehmenssteuerreform ist verabschiedet und wurde 2008 umgesetzt.

Bereits für 2008 wurde ein merklicher Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen erwartet, der jedoch bei der Stadt Kassel zunächst nicht eingetreten ist. Es wurde sogar ein neues Spitzenergebnis erzielt. Erst in 2009 musste ein Rückgang verzeichnet werden. Allerdings ist nicht nachweisbar, welcher Anteil der Gemeindefinanzreform und welcher der in 2009 unerwartet eingetretenen weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise zuzuschreiben ist. Verglichen mit den übrigen kreisfreien Städten in Hessen halten sich die Verluste bei der Gewerbesteuer in Kassel noch in erträglichen Grenzen. Die weitere Entwicklung ist jedoch noch immer kaum einschätzbar.

Zu 2) Reform des Kommunalen Finanzausgleichs

Der Kommunale Finanzausgleich ist in mehreren Bereichen neu zu ordnen. Zum einen ist die Verteilung der Finanzmassen zumindest den Einwohnerrelationen an-

zupassen. Die Anpassung des Schlüsselmassenanteils von 20,1% auf 22,6% würde den kreisfreien Städten einen Massenzuwachs von rd. 40 Mio. € bringen, von denen wiederum rd. 30% auf Kassel entfielen. Zum anderen ist das Instrument der Mindestschlüsselzuweisung für abundante Kommunen zu hinterfragen. Es sind die so genannten "kleinen Töpfe" sukzessive abzuschaffen bzw. diese Programme zu Gunsten der Schlüsselmassen auslaufen zu lassen.

Stand: Die Hessische Landesregierung hat bisher noch keine Reformvorschläge vorgelegt. Der Hessische Städtetag geht davon aus, dass eine Neuregelung frühestens im Jahre 2011 zu erwarten ist. Der Wegfall des Sozialhilfelastenausgleichs und der Zuweisung für erhöhte Arbeitslosigkeit führt trotz des erstmals in 2007 eingeführten Härtefallausgleichs wegen Minderzuweisung im Bereich Soziales zu einer Netto-Mehrbelastung bei der Stadt Kassel von rd. 6 Mio. €. Ob die vorliegenden Vorschläge der Landesregierung zu einer Verbesserung führen, scheint durchaus zweifelhaft.

Zu 3) Regionalreform

Die bisher getroffenen Vorarbeiten für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kassel, dem Landkreis Kassel und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden zielgerichtet vorangetrieben, um die erkannten Konsolidierungspotenziale zeitnah umzusetzen und haushaltswirksam werden zu lassen.

Die einzelnen Projekte wie die Fusion der Volkshochschulen und die Fusion der Gesundheitsämter werden in den jeweiligen Bereichen separat dargestellt.

Stand: Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel und der Magistrat führen laufend Gespräche über ein Konzept einer Regionalreform. Einzelmaßnahmen, wie die Zusammenlegung der Kraftfahrzeugzulassungsstellen, der Gesundheitsämter, der Ausländerbehörden und der Volkshochschulen, sind bereits umgesetzt. Weiterhin wurden in Arbeitsgruppen Aufgaben der Stadt und des Landkreises daraufhin überprüft, ob sie regionalisierungsfähig sind.

Zu 4) Einführung einer zentralen Buchhaltung

Mit der Umstellung auf die doppische Buchführung sind die Möglichkeiten zur Optimierung der Buchhaltung zu prüfen. Die optimierte Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung sichert eine effiziente Bearbeitung, reduziert Buchungsfehler und vermindert drastisch den Schulungsbedarf. Die Optimierung der Buchhaltung dient in erster Linie der Qualitätssicherung, ohne die fachliche Steuerung des Haushalts durch die Ämter einzuschränken. Eine Festlegung über mögliche Auswirkungen ist erst nach Abschluss des Projektes möglich.

Stand: Der Einführungs- und Anpassungsaufwand durch das in 2006 neu eingeführte Datenverarbeitungssystem newsystem kommunal (nsk) ist größer als gedacht, es handelt sich hierbei um einen mehrjährigen Prozess der Umstellung. Die Prüfung des Vorschlages erfolgt seit Ende 2007 im Rahmen eines Projektes. Da es sich hierbei um umfassende Strukturänderungen in den Fachämtern handelt, ist mit einer Umsetzung nicht vor 2011 zu rechnen.

Zu 5) Bezirksstellen

Es ist weiterhin unklar, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Räumlichkeiten ein zentrales Bürgeramt realisiert werden kann. Die Verhandlungen wegen der Anmietung von Räumen sind noch nicht abgeschlossen. Das mit einer zentralen Lösung zu

erzielende Einsparvolumen kann erst beziffert werden, wenn diese Punkte geklärt sind.

Zu 6) Staatsangehörigkeitsrecht - Personalreduzierung

Mit dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin wurde die Einsparung der halben Stelle in der Einbürgerungsstelle auf Dauer realisiert.

Zu 7) Stellenabbau - Wegfall von insgesamt 90 Stellen bis 2009 im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen - Modell Minus Neunzig (MMN)

Im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2006 wurde in der Dezernentenklausur dem Vorschlag des Personal- und Organisationamtes gefolgt, in den kommenden Jahren eine methodenorientierte aufgabenkritische Prüfung aller Planstellen der Stadtverwaltung durchzuführen, die strukturiert die Kernkompetenz der Verwaltung und die Effizienz der einzelnen Arbeitsplätze in die Betrachtung einbezieht. Damit sollen zusätzliche Einsparpotenziale erschlossen werden. Die methodenorientierte aufgabenkritische Prüfung wird dabei mit Elementen des ablaufoptimierenden e-government-Konzepts kombiniert. Hierbei wird zusätzlich - möglichst flächendeckend - hinterfragt, inwieweit die Arbeitsprozesse und Produkte der Verwaltung auf elektronischem Wege optimiert werden können und insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zur Verwaltung und ihren Dienstleistungen auf elektronischem Weg eröffnet werden kann. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende des Jahres 2009 insgesamt 90 Vollzeitstellen eingespart werden können, ohne dass der damit verbundene Wegfall von Aufgaben das Dienstleistungsangebot der Stadt Kassel gravierend reduziert. Das würde ab 2010 eine Einsparsumme von rd. 3,6 Mio. € pro Jahr bedeuten (bei angenommenen Durchschnittskosten von 40.000,- € / Stelle), weil im Jahr 2010 erstmals diese 90 Stellen durchgehend nicht besetzt wären. Ausgehend von einer steigenden Umsetzungsgeschwindigkeit wird von einer Verteilung der Einsparungen wie folgt gerechnet:

2006	10 Stellen (5 werden erst in 2007 voll wirksam) =	200.000 €
2007	20 Stellen (werden erst in 2008 voll wirksam) =	400.000 €
2008	30 Stellen (werden erst in 2009 voll wirksam) =	1.200.000 €
2009	30 Stellen (werden erst in 2010 voll wirksam) =	2.400.000 €
ab 2010	90 Stellen weniger mit insgesamt	3.600.000 €

lfd. Personalkosteneinsparungen.

Zu 8) Überprüfung der Wirtschaftlichkeit bei Altersteilzeitmaßnahmen (ATZ)

Altersteilzeitmaßnahmen bringen generell Verschiebungen in den jährlichen Personalkosten mit sich, die wegen der Betrachtung der einzelnen Haushalte nach Haushaltsjahren in der Handhabung schwierig sind. Laufende Altersteilzeitmaßnahmen im Blockmodell (die Regel) bedeuten, dass während der aktiven Arbeitsphase Personalkosten eingespart werden. Während der Ruhephase kann es dann aber zu starken Erhöhungen kommen, weil einerseits für die ATZ - Kräfte in der Ruhephase weiter gezahlt werden muss und gleichzeitig ggf. deren Nachfolger / -innen entlohnt werden müssen. Es gilt, diese Phase der „doppelten“ Zahlung durch Steuerung des Nachbesetzungszeitpunktes so genau wie möglich zu treffen und so kurz wie möglich zu halten, damit auf die Laufzeit des Altersteilzeitfalles gesehen kein wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt eintritt.

Im Zuge der Haushaltsverhandlungen 2006 ist vereinbart worden, die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit vom 01.01.2006 zu verändern. Danach gelten folgende Festlegungen:

An der Dauer der Altersteilzeit (Arbeits- u. Freizeitphase) orientiert sich der Zeitraum, für den die Stelle frei bleiben muss.

Dauer der Altersteilzeit	Freibleiben wegen Bewirtschaftungsgrundsätzen	Zusätzliche Altersteilzeitperre	Insgesamt
1 Jahr	6 Monate	2 Monate	8 Monate
2 Jahre	6 Monate	3,5 Monate	9,5 Monate
3 Jahre	6 Monate	5,5 Monate	11,5 Monate
4 Jahre	6 Monate	7 Monate	13 Monate
5 Jahre	6 Monate	9 Monate	15 Monate
6 Jahre und mehr	6 Monate	9 Monate	15 Monate

Die Fachämter sind für die Umsetzung verantwortlich; sie können nach Absprache mit dem Personal- u. Organisationsamt auch vergleichbare Stellen anbieten.

Darüber hinaus wird das Personal- und Organisationsamt, in Abstimmung mit den Dezernaten, die Bereiche benennen, für die die Wiederbesetzung einer Stelle unbedingt notwendig ist. In diesen Bereichen ist ATZ nur im Rahmen der gesetzlichen Altersteilzeit möglich oder wenn das Amt zur Kompensation eine andere Stelle freihält.

Zu 9) Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens KBV

Als Konsolidierungsbeitrag der gesamten Verwaltung wurde in 2002 eine Verschärfung des Kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens (KBV) insoweit vorgenommen, als für externe Besetzungen im Grundsatz 6 Monate Sperrfrist verhängt wurden.

Zu 10) Sportstätten

Das Auestadion ist als Betrieb gewerblicher Art vorsteuerabzugsberechtigt. Durch eine geänderte umsatzsteuerliche Behandlung der Sportnutzungsflächen ergeben sich zusätzliche steuerliche Vorteile für die Stadt. Je nach Unterhaltungsaufwand und Investitionen ergeben sich jährliche vom Finanzamt anerkannte Erstattungsbeträge.

Zu 11) GWG – Rückführung des Darlehens

Im Jahr 2002 wurde steuerlich optimiert eine Sonderausschüttung der GWG an die Stadt Kassel in Höhe von 6,5 Mio. € geleistet. Gleichzeitig hat die Stadt Kassel von dem Ausschüttungsbetrag wieder einen Betrag von 5,1 Mio. € als Darlehen zur Verfügung gestellt, um der Gesellschaft die notwendige Liquidität zu sichern.

Im Hinblick auf die Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung durch den RP Kassel wurden mit der Geschäftsführung der GWG für die Jahre 2006 und 2007 jeweils Sonderzahlungen von 400.000 € vereinbart. In 2008 erfolgt die reguläre Schlusszahlung von rd. 785.000 €. Die Restlaufzeit des Darlehens verkürzt sich damit um ein Jahr. Für die Stadt Kassel ergibt sich hierdurch ein Liquiditätsvorteil und ein Beitrag zur vorzeitigen Entschuldung. Mit der Schlusszahlung in 2008 wurde dieser Konsolidierungsbeitrag abgeschlossen.

Über weitere Konsolidierungsbeiträge ab 2010 muss noch entschieden werden.

Zu 12) Kasseler Sparkasse - Gewinnabführung

Die Kasseler Sparkasse kann nach den Regelungen in § 16 Abs. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes bis zu 25% des Jahresüberschusses an die Träger abführen, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 4% der Bilanzsumme beträgt.

Mit dem Vorstand der Kasseler Sparkasse wurde abgestimmt, dass ab dem Jahr 2006 grundsätzlich Beträge an die Träger ausgeschüttet werden. Für das Jahr 2009 wurde eine weitere Steigerung auf 850.000 € und für 2010 von rd. 1,9 Mio. € vereinbart.

Zu 13) Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) – Reduzierung des städtischen Zuschusses

Zwischen der Stadt Kassel und der KVV wurde 1994 erstmals ein Konsolidierungsvertrag, der die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmungsgruppe KVV regelt, geschlossen.

Eine der Zielsetzungen dieses bereits mehrfach neu verhandelten Vertrages ist die Realisierung einer nachhaltigen Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts. Im Rahmen der bisher erfolgten Fortschreibungen des Vertrages konnte diese Zielvorgabe jeweils erfolgreich umgesetzt werden.

In 2008 wurde mit der KVV ein neuer Konsolidierungsvertrag abgeschlossen. Hierdurch ergibt sich für die Stadt Kassel eine Reduzierung des Zuschusses an die KVV um rd. 10 Mio € jährlich. In 2009 wurden mit einem weiteren Nachtrag die Zahlungsbeziehungen ab 2010 geregelt. Auf der Basis der gleichzeitig abzuschließenden Vereinbarung über die Direktvergabe für die Straßenbahn- und Busverkehre (Betrachtung der KVG) konnte eine zusätzliche Kürzung des Substanzerhaltungsbeitrages bei der KVG in 2010 um 600 T€ und in 2011 um 200 T€ erreicht werden. Grundsätzlich soll während der Laufzeit bis Ende 2014 die KVV nicht mit zusätzlichem Eigenkapital ausgestattet werden.

Zu 14) Zuschussreduzierungen an wirtschaftlichen Beteiligungen

Aufgrund der kommunalaufsichtlichen Auflagen zum Haushalt sind auch die Zuschüsse und Verlustabdeckungen an die Eigengesellschaften pauschal um 10% zu kürzen.

Bei den folgenden Gesellschaften besteht für die Stadt Kassel die vertragliche Verpflichtung zur Verlustabdeckung (WFG) bzw. über den Wirtschaftsplan die entsprechenden Zuwendungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (documenta, kassel tourist) zur Verfügung zu stellen.

Zu 15) Gewinnausschüttungen aufgrund wirtschaftlicher Beteiligungen

Der Jahresabschluss 2009 der GNH AG wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2010 festgestellt. Nach einer ersten vorsichtigen Hochrechnung der Gesellschaft ist aufgrund der 10%igen Beteiligung der Stadt Kassel an der Klinikum Kassel GmbH mit einer Gewinnausschüttung in Höhe von rund 400 T€ zu rechnen.

Für die Jahre 2009 ff. wurde bei Konto 560 020 000 jeweils ein Ertrag in Höhe von 50 T€ geplant. Daher sind rund 350 T€ Mehreinnahmen zu erwarten, die zur Konsolidierung des Haushalts beitragen können.

Aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2008 der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH erfolgte aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses der Gesellschafter in 2009 eine Ausschüttung in Höhe von 125.000 € (Bruttodividende)

Zu 16) Verzinsung des Eigenkapitals der Eigenbetriebe

Nach § 10 Absatz 2 EigBGes wurden die Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" und "Kasseler Entwässerungsbetrieb" von der Stadt bei der Gründung mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet.

§ 11 Absatz 5 EigBGes schreibt vor, dass der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Nach § 10 Absatz 2 KAG zählen zu den Kosten einer Einrichtung auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Als angemessen kann sowohl der erzielbare Anlagezinssatz oder der durchschnittliche Fremdkapitalzins angesehen werden.

Das Eigenkapital der Eigenbetriebe ist mit jährlich 6,00 % zu verzinsen. Für den Haushalt ergibt sich ein Mehrertrag von 810.678 €. Diese Regelung wird auch in den Folgejahre umgesetzt.

Zu 17) Sozialamt

Siehe hierzu die Anmerkungen in der Tabelle im Anhang.

Zu 18) Kündigung eines Mietvertrags

Kündigung des Mietvertrages für eine „Aids-Wohnung“; aufgrund des offenen Wohnungsmarktes besteht kein Bedarf zur Vorhaltung.

Zu 19) Betreuungskosten Spätaussiedler

Anpassung der Betreuungsverträge an den tatsächlichen Bedarf / Mindestbelegungszahlen (Staffelung).

Zu 20) Eingliederungshilfe, Behindertenfahrdienst

Eine Änderung der Leistungsgewährung findet statt.

Zu 21) Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen

Maßgebend für die Ermittlung der Einnahme im Jahr 2007 war das Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2005. Dazu kam die notwendig gewordene Anpassung der Ansätze Büromaterial (Preisanpassungen im zulassungsrelevanten Vordruckwesen) und bei den KGRZ-Benutzerentgelten. Beides Faktoren, die die im Jahr 2007 zu erwartende Einnahme weiter nach unten drückten. Ergänzend dazu gingen die Zulassungszahlen nicht so stark zurück wie erwartet. Auf Basis der Überschussbeteiligung der Stadt Kassel für das Jahr 2007, die als Konsolidierungsbeitrag eingebracht wird, werden die Beträge für die Folgejahre angepasst.

Zu 22) Einrichtung einer gemeinsamen Ausländerbehörde Stadt und Landkreis Kassel

Siehe hierzu Anmerkungen in der Tabelle im Anhang.

Zu 23) Artothek – Einführung einer kostendeckenden Entleihgebühr

Die Artothek ist seit März 2007 in die Stadtbibliothek integriert. Die Ausleihgebühren wurden mit dem Ziel erhöht, perspektivisch einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen. Durch gezielte Werbemaßnahmen durch die Stadtbibliothek wird fortlaufend versucht, die bisherigen Ausleihen weiter zu steigern.

Zu 24) Fusion der Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel

Bezifferbare Konsolidierungseffekte sind derzeit nicht möglich. Die Einsparungen haben sich zurzeit parziell in verschiedenen Bereichen in nur geringen Anteilen niedergeschlagen, die jedoch nicht ergebniswirksam umgesetzt werden können

Zu 25) Staatstheater

Die Maßnahme ist umgesetzt. Die Forderung nach einer Beteiligung der Region an den Kosten wird als berechtigt und notwendig aufrechterhalten. Da sie aber in den vergangenen 30 Jahren nicht durchgesetzt werden konnte, wird auf die Veranschlagung eines Betrages im Haushalt verzichtet.

Zu 26) Stadtbibliothek

- **Optimierung der Abläufe**

Die Optimierung der Abläufe ist realisiert. Die dauerhafte Einsparung pro Jahr beläuft sich auf 4.000 €.

- **Schließung von Zweigstellen**

Bisher hat nur eine Verlagerung stattgefunden; eine entsprechende Konzeption ist in Arbeit, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu 27) Kürzung von Förderverträgen

Grundsätzlich findet eine 10%ige Kürzung der Förderverträge statt.

Zu 28) Kostendeckende Gastschulbeiträge

Kostendeckende Gastschulbeiträge wurden auf der Grundlage der mit dem Landkreis Kassel angestrebten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zahlung der doppelten Gastschulbeiträge festgelegt. Diese Vereinbarung wurde nicht abgeschlossen, allerdings bestehen mündliche Zusagen über Pauschalzahlungen durch den Landkreis. Für das Jahr 2010 will der Landkreis nur einen deutlich reduzierten Betrag zahlen. Die Stadt muss prüfen, wie sie ihre Kapazitäten bei den städtischen Gymnasien der städtischen Nachfrage anpasst.

Zu 29) Gesundheitsamt

Siehe hierzu Anmerkungen in der Tabelle im Anhang.

Zu 30) Gebäudemanagement

- **Synergien durch Einführung der zentralen Gebäudewirtschaft**

Seit dem 01.01.2005 werden mit Einrichtung des Amtes Gebäudewirtschaft stufenweise die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen zum Aufbau einer zentralen Gebäudewirtschaft bei der Stadt Kassel geschaffen.

Erhebliche Einsparungen konnten im Bereich der Reinigung und der Hausmeisterdienste in den vergangenen Jahren aufgrund der Empfehlungen des Gutachters zur Gebäudewirtschaft bereits realisiert werden.

- **Vollständige Vergabe der Gebäudereinigung**

Die Vereinbarung zwischen Magistrat und Personalrat, dass 20% der Flächen mit eigenem Personal gereinigt werden, war bis Ende 2006 befristet. Seitdem wird die

Reinigung sukzessive auf Fremdvergabe umgestellt, wodurch Einsparungen erzielt werden können.

Zu 31) Privatisierung der „kleinen“ Parkhäuser

Die Bemühungen, Kaufinteressenten bzw. Betreiber für die kleinen Parkhäuser

- *Am Karlsplatz*
- *Philipp-Scheidemann-Haus*
- *Philosophenweg*
- *Twernegeasse*

zu finden, werden fortgesetzt. Mittelfristig sollen die betroffenen Parkhäuser privatisiert werden. Aufgrund der teilweise sehr komplexen Rechtssituation an den Grundstücken können zum jetzigen Zeitpunkt mit Ausnahme des Parkhauses Philosophenweg (s. Tabelle im Anhang) keine konkreten Termine zur Umsetzung und Einsparungen benannt werden.

Zu 32) Optimierung der Abfallentsorgung

Durch Anmietung eines sogenannten Pressmüllcontainers können die Kosten für die Entsorgung loser Abfälle auf sämtlichen städtischen Grün- und Parkanlagen gesenkt werden.

Zu 33) Ausweisung von Bauland für privaten Wohnungsbau

Auf der Basis des in 2005 vom Magistrat beschlossenen Wohnbauland - Entwicklungsprogramm werden Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (außerordentliche Erlöse / Buchgewinne) erwartet. Das Programm wird in Abhängigkeit der sich ändernden Marktsituation fortlaufend angepasst und aktualisiert. Die Gesamterlöse sind im Rahmen der jeweils vierjährigen Finanzplanung schwankend. Die erwarteten Beträge sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Neue Konsolidierungsvorschläge:

Zu 34) Optimierung der Laubbewirtschaftung

Bisher wurde das Laub in öffentlichen Park- und Grünanlagen aufgenommen und entsorgt. Durch den geänderten Einsatz vorhandener Mäh- und Mulchtechnik kann das Laub auf größeren Flächen verbleiben

Zu 35) Musikschule

Die Musikschule wird bereits seit 2001 nicht mehr als städtische Einrichtung, sondern als Verein geführt. Durch die Umwandlung haben sich Personalkosteneinsparungen auf städtischer Seite ergeben, die sich unter der Berücksichtigung der fiktiven Tarifsteigerungen von 2001 bis 2008 auf ca. 359.000 € summiert haben.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
1		Gemeindefinanzreform						Gemeindliche Steuerquellen sollen stabilisiert werden.
2		Reform des Kommunalen Finanzausgleichs						Reform ist voraussichtlich ab 2010 durch die Landesregierung geplant.
3		Regionalreform						
4		Einführung einer zentralen Buchhaltung						Mit einer Umsetzung ist nicht vor 2011 zu rechnen.
5	-10-	Bezirksstellen	noch nicht bezifferbar	0	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	Verhandlungen bezüglich der Räumlichkeiten für ein zentrales Bürgeramt sind noch nicht abgeschlossen.
6	-10-	Staatsangehörigkeitsrecht - Personalreduzierung	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	Mit dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin wurde die Einsparung der halben Stelle in der Einbürgerungsstelle auf Dauer realisiert.
7	-11-	Stellenabbau - Wegfall von insgesamt 90 Stellen bis 2009 im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen - Modell Minus Neunzig	1.200.000	1.330.800	2.400.000	3.600.000	0	In 2008 wurden 7,79 Stellen (einschließlich der umgerechneten finanziellen Effekte von Einsparungen) finanzwirksam abgebaut. In der Summe wurde damit ein Volumen von 31,52 Stellen erreicht. Da nicht alle abgebauten Stellen vom 01. Januar des ersten Jahres an den Haushalt entlasten, wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass eine Hälfte der Stellen zu 100% und eine Hälfte zu 50% finanzielle Wirkungen entfaltet. Erst im Folgejahr liegt die Entlastung bei 100%.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
8	-11-	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit bei Altersteilzeitmaßnahmen	470.000	493.125	470.000	470.000	470.000	Zum 01.01.2006 sind die Bedingungen für die Wiederbesetzung von Stellen bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit verändert worden. Je nach Dauer der Arbeits- und Freizeitphase der Altersteilzeit verlängert sich der Zeitraum, den die Stelle vor einer Wiederbesetzung frei bleiben muss. Zur weiteren Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Beträgen nicht um echte Einsparungen handelt. Vielmehr werden durch diese Sperrfrist die Mehrausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit entstehen zum Teil kompensiert, d.h. die Kosten für die Stadt Kassel wären um den oben genannten Betrag höher, wenn die Stellen sofort nachbesetzt worden wären.
9	-11-	Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens KBV	400.000	405.000	400.000	400.000	400.000	Als Konsolidierungsbeitrag der gesamten Verwaltung wurde in 2002 eine Verschärfung des Kriteriengeleiteten Stellenbesetzungs-verfahrens (KBV) insoweit vorgenommen, als dass für externe Besetzungen im Grundsatz 6 Monate Sperrfrist verhängt wurden. In 2008 wurden vollzeitäquivalente Stellen im Umfang von insgesamt 108 Monaten freigehalten. Nicht eingerechnet wurden die Vakanz von Stellen, die bereits unter lfd. Nr. 9 berücksichtigt wurden.
10	-52-	Steuerliche Behandlung Auestadion	577.990	721.675	700.000	600.000	nicht bezifferbar	Die Erstattungsbeträge der Vorsteuer sind abhängig von der Höhe der Investitionen
11	-20-	Gemeinnützige Wohnungsbau Gesellschaft - Rückführung des Darlehens	785.000	785.000	0	0	0	Sondertilgungen in den Jahren 2006 bis 2008.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
12	-20-	Kasseler Sparkasse - Gewinnabführung	447.250	1.341.750	850.000	1.900.000	1.900.000	Die Ausschüttung in 2008 war aufgrund des unerwartet hohen Jahresabschlusses deutlich höher als veranschlagt. Für 2009 wird weiterhin mit einem Betrag von 850 T€ gerechnet. 2010 wurde eine signifikante Erhöhung vereinbart.
13	-20-	Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH - Reduzierung des städtischen Zuschusses	10.600.000	10.000.000	10.600.000	10.600.000	10.800.000	Für die Zeit ab 2008 wurde der Konsolidierungsvertrag neu konzipiert und die finanziellen Folgen für die Stadt deutlich reduziert.
14	-20-	Zuschussreduzierung an wirtschaftlichen Beteiligungen	150.200	150200 ???	150.200	150.200	150.200	Betrag 2008 wurde realisiert (documenta 45.200 €, WFG 25.000 €, Ks tourist ???)
15	-20-	Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen	0	156.590	150.000	400.000	400.000	Gewinnausschüttung aufgrund der 10%igen Beteiligung am Klinikum Kassel
16	-20-	Verzinsung des Eigenkapitals der Eigenbetriebe	810.678	810.678	810.678	810.000	810.000	Einsparung 2008 wurde erreicht; ist im HH 2008 auch veranschlagt.
raus	-20-	Bürgschaftsrisikobeiträge						Bürgschaftsrisikobeiträge dürfen nicht erhoben werden.
16	-50-	Sozialamt						
	16.1	davon: Reduzierung Ausgaben der Kriegsopferfürsorge	220.000	311.017	230.000	280.000	280.000	Durch die Beauftragte des LWV zur Abwicklung der KOF-Leistung für die Stadt Kassel werden erhebliche Synergieeffekte erreicht. Zum einen im Bereich der Transferleistungen und zum anderen im Bereich der Personalkosten. Für die Folgejahre wird mit steigenden Kosten zu rechnen.
	16.2	davon: Reduzierung Ausgaben der Schuldnerberatung	76.685	76.685	76.685	76.685	76.685	Umstellung auf Einzelabrechnungen für den Bereich des SGB II und SGB XII abgeschlossen. Keine Zuschussgewährung mehr.
	16.3	davon: Kürzung Globalbudget Freiwilligenzentrum	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Ab 2008 Änderung des Vertrags nach Prüfung der Verwendungsnachweise, Anpassung an den nachgewiesenen Bedarf.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
	16.4	davon: Kürzung Globalbudget (i-Punkt)	1.785	1.785	1.785	1.785	1.785	keine Vertragsverlängerung
17	-50-	Kündigung eines Mietvertrags	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Bereits umgesetzt. Kündigung des Mietvertrags für eine „Aids-Wohnung“.
18	-50-	Betreuungskosten Spätaussiedler	20.000	42.793	20.000	20.000	20.000	Betrag 2010 wird erreicht werden. Allerdings abhängig von den zukünftigen Zuweisungszahlen des Landes.
19	-50-	Eingliederungshilfe, Behindertenfahrdienst	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Eine Änderung der Leistungsgewährung findet statt. Betrag 2010 wird erreicht werden.
22	-50- -65-	Gebühren und Entgelte im Rahmen der Unterbringungskosten Spätaussiedler	0		0			Bewirtschaftung erfolgt zwischenzeitlich von -65-, in 2007 durch Guthaben im Saldo nur 116,00€ als Aufwendung geflossen. Bewertung ab 2008 muss durch -65- erfolgen.
23	-32-	Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen	550.000	395.394	550.000	436.000	436.000	Die Maßnahme wurde umgesetzt.
24	-32-	Einrichtung einer gemeinsamen Ausländerbehörde Stadt und Landkreis Kassel	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	Da die Fusionierung der Ausländerbehörden von Stadt und Landkreis Kassel erst zum 01.01.08 stattgefunden hat, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Beträge vor.
25	-41-	Artothek - Einführung einer kostendeckenden Entleihgebühr	2.000	2.500	2.000	2.500	2.500	Die Artothek ist seit März 2007 in die Stadtbibliothek integriert. Für die Folgejahre wird mit einem konstanten Ertrag von rd. 2.500 € jährlich gerechnet.
26	-41-	Fusion der Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel	121.000	0	121.000	0	0	Echte Einsparungen im Haushalt sind derzeit nicht erkennbar.
27	-41-	Musikakademie - Synergieeffekte aus der Zusammenarbeit zwischen Musikakademie und Uni Kassel	noch nicht bezifferbar	0	noch nicht bezifferbar	0	0	Synergieeffekte können noch nicht beziffert werden, da Prozess der Neuordnung der Musikakademie noch nicht abgeschlossen ist.
28	-41-	Staatstheater	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	Dauerhafte Entlastung über kommunalen Finanzausgleich.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
29	-41-	Stadtbibliothek	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Es handelt sich um Einsparungen beim Bibliothekstransport. Früher wurde dafür zusätzliches Personal und ein Fahrzeug der Städt. Werke in Anspruch genommen, heute erledigt dies eigenes Personal. Die Einsparung wurde erreicht.
30	-41-	Kürzung der Förderverträge, grds. um 10%	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	Die ab 2008 vereinbarte pauschale Kürzung von Projektmitteln in Höhe von 37.000 € wird auch in den Folgejahren konsequent eingehalten. Somit wird eine dauerhafte Einsparung erzielt.
31	-40-	Kostendeckende Gastschulbeiträge	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	Es gibt eine Zusage des Landkreises Kassel, für das Schuljahr 2007/2008 pauschal 500.000 € zu zahlen. Ebenso bestehen mündliche Zusagen für die Jahre 2009 und später.
32	-51-	Kindertagesstätten - Anpassung der Angebots- an die Nachfragestruktur - Verstärkte Zusammenarbeit zw. Schulverwaltungsamt/ Jugendamt	295.600	295.600	295.600			Die vorgesehenen Konsolidierungsziele können als erreicht und als abgeschlossen betrachtet werden. Mit weiteren auf den einzelnen Platz oder die einzelne Gruppe bezogenen Einspareffekten ist ohne Reduzierung der Betreuungsqualitäten nicht mehr zu rechnen.
33	-51-	Kindertagesstätten - Anhebung der Gruppenstärke in Kitas, Anpassung an hess. Mindeststandards	40.000	40.000	40.000			Einsparung 2007 wurde erreicht.

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
34	-53-	Gesundheitsamt - Zusammenlegung der Gesundheitsämter Stadt / Landkreis - Aufgabenkritische Untersuchung des Amtes mit dem Ziel der Kostenminimierung	440.000	880.000	440.000	440.000	440.000	Ab 2008 wird aus aufgabenkritischer Untersuchung und Fusion ein Konsolidierungsbetrag von jährlich ca. 440.000 € erwartet. Tatsächlich konnte der Zuschussbedarf im RE 2008 um insgesamt 880.000 verringert werden. Hierbei handelt es sich um einen "Einmaleffekt", so dass es bei den geplanten Einsparungen für die Folgejahre bleibt.
35	-65-	Gebäudewirtschaft in den Bereichen - Hausmeisterdienste - Gebäudereinigung - Vertragsmanagement - Personalressourcen werden durch die Einführung der Gebäudewirtschaft Einsparungen erzielt	260.000	203.019	0	11.000	46.000	Im Sachstandsbericht der Gebäudewirtschaft vom 15.05.2008 sind die managementbedingten Einsparerfolge der Jahre 2005 bis 2007 mit über 1.000.000 € nachgewiesen. Das heißt, dass die jährlich prognostizierte Summe von 200.000 € weit überschritten wurde.
36	-66-	Privatisierung der sog. "kleinen Parkhäuser"	0	6.500	4.700	4.700	4.700	Das Parkhaus Philosophenweg wurde in 2008 für einen Ablösebetrag von 6.500 € veräußert. Ab 2009 können die jährlichen Unterhaltungskosten eingespart werden Für die übrigen "kleinen Parkhäuser" gibt es jedoch derzeit keine Interessenten
37	-67-	Optimierung der Abfallentsorgung	12.000	12.000	30.000	30.000	30.000	In 2008 erstmals eingeführt. Für die Folgejahre wird mit ein gestiegenen Einsparung gerechnet
38	-23-	Ausweisung von Bauland für privaten Wohnungsbau	0	0	1.500.000			Voraussichtliche Einnahmen aus Grundstücksverkäufen.
		Summe aller Beträge	19.146.688	19.978.411	21.509.148	21.899.370	17.934.370	

Lfd. Nr.	Amt	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
Neue Konsolidierungsvorschläge								
39	-67-	Optimierung der Laubbewirtschaftung	0	0	5.000	5.000	5.000	Bisher wurde das Laub in Grün- und Parkanlagen aufgenommen und entsorgt. Durch den geänderten Einsatz vorhandener Mäh- und Mulchtechnik kann das Laub in den größeren Anlagen verbleiben.
40	-41-	Musikschule	0	359.125	400.000	440.000	480.000	Nach Privatisierung der Musikschule im Jahr 2001...
			19.146.688	20.337.536	21.914.148	22.344.370	18.419.370	

Lfd. Nr.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
1			Gemeindefinanzreform						Gemeindliche Steuerquellen sollen stabilisiert werden.
2			Reform des Kommunalen Finanzausgleichs						Reform ist voraussichtlich ab 2011 durch die Landesregierung geplant.
3			Regionalreform						
4			Einführung einer zentralen Buchhaltung						Mit einer Umsetzung ist nicht vor 2011 zu rechnen.
5	-10-	10011	Bezirksstellen	noch nicht bezifferbar	0	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	Verhandlungen bezüglich der Räumlichkeiten für ein zentrales Bürgeramt sind noch nicht abgeschlossen.
6	-10-	10012	Staatsangehörigkeitsrecht - Personalreduzierung	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	Mit dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin wurde die Einsparung der halben Stelle in der Einbürgerungsstelle auf Dauer realisiert.
7	-11-	div.	Stellenabbau - Wegfall von insgesamt 90 Stellen bis 2009 im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen - Modell Minus Neunzig	1.200.000	1.330.800	2.400.000	3.600.000	3.600.000	In 2008 wurden 7,79 Stellen (einschließlich der umgerechneten finanziellen Effekte von Einsparungen) finanzwirksam abgebaut. In der Summe wurde damit ein Volumen von 31,52 Stellen erreicht. Da nicht alle abgebauten Stellen vom 01. Januar des ersten Jahres an den Haushalt entlasten, wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass eine Hälfte der Stellen zu 100% und eine Hälfte zu 50% finanzielle Wirkungen entfaltet. Erst im Folgejahr liegt die Entlastung bei 100%.

Lfd. Nr.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
8	-11-	div.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit bei Altersteilzeitmaßnahmen	470.000	493.125	470.000	470.000	470.000	Zum 01.01.2006 sind die Bedingungen für die Wiederbesetzung von Stellen bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit verändert worden. Je nach Dauer der Arbeits- und Freizeitphase der Altersteilzeit verlängert sich der Zeitraum, den die Stelle vor einer Wiederbesetzung frei bleiben muss. Zur weiteren Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Beträgen nicht um echte Einsparungen handelt. Vielmehr werden durch diese Sperrfrist die Mehrausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit entstehen zum Teil kompensiert, d.h. die Kosten für die Stadt Kassel wären um den oben genannten Betrag höher, wenn die Stellen sofort nachbesetzt worden wären.
9	-11-	div.	Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens KBV	400.000	405.000	400.000	400.000	400.000	Als Konsolidierungsbeitrag der gesamten Verwaltung wurde in 2002 eine Verschärfung des Kriteriengeleiteten Stellenbesetzungs-verfahrens (KBV) insoweit vorgenommen, als dass für externe Besetzungen im Grundsatz 6 Monate Sperrfrist verhängt wurden. In 2008 wurden vollzeitäquivalente Stellen im Umfang von insgesamt 108 Monaten freigehalten. Nicht eingerechnet wurden die Vakanzen von Stellen, die bereits unter lfd. Nr. 9 berücksichtigt wurden.
10	-52-		Steuerliche Behandlung Auestadion	577.990	721.675	700.000	600.000	nicht bezifferbar	Die Erstattungsbeträge der Vorsteuer sind abhängig von der Höhe der Investitionen
11	-20-		Gemeinnützige Wohnungsbau Gesellschaft - Rückführung des Darlehens	785.000	785.000	0	0	0	Sondertilgungen in den Jahren 2006 bis 2008.

Lfd. Nr.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
12	-20-	90006	Kasseler Sparkasse - Gewinnabführung	447.250	1.341.750	850.000	1.900.000	1.900.000	Die Ausschüttung in 2008 war aufgrund des unerwartet hohen Jahresabschlusses deutlich höher als veranschlagt. Für 2009 wird weiterhin mit einem Betrag von 850 T€ gerechnet. 2010 wurde eine signifikante Erhöhung vereinbart.
13	-20-	90006	Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH - Reduzierung des städtischen Zuschusses	10.600.000	10.000.000	10.600.000	12.200.000	12.500.000	Für die Zeit ab 2008 wurde der Konsolidierungsvertrag neu konzipiert und die finanziellen Folgen für die Stadt deutlich reduziert.
14	-20-	90006	Zuschussreduzierung an wirtschaftlichen Beteiligungen	150.200	125.200	125.200	125.200	125.200	Betrag 2008 wurde teilweise realisiert (documenta 45.200 €; Ks tourist 80.000 €; die beabsichtigte Kürzung von 25.000 € bei der WFG konnte nicht umgesetzt werden)
15	-20-	90006	Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen	0	156.590	150.000	400.000	400.000	Gewinnausschüttung aufgrund der 10%igen Beteiligung am Klinikum Kassel
16	-20-	90003	Verzinsung des Eigenkapitals der Eigenbetriebe	810.678	810.678	810.678	810.000	810.000	Einsparung 2008 wurde erreicht.
17	-50-		Sozialamt						
17.1		50002	davon: Reduzierung Ausgaben der Kriegsopferfürsorge	220.000	311.017	230.000	280.000	280.000	Durch die Beauftragte des LWV zur Abwicklung der KOF-Leistung für die Stadt Kassel werden erhebliche Synergieeffekte erreicht. Zum einen im Bereich der Transferleistungen und zum anderen im Bereich der Personalkosten. Für die Folgejahre wird mit steigenden Konsolidierungsbeträgen gerechnet.
17.2		50002	davon: Reduzierung Ausgaben der Schuldnerberatung	76.685	76.685	76.685	76.685	76.685	Umstellung auf Einzelabrechnungen für den Bereich des SGB II und SGB XII abgeschlossen. Keine Zuschussgewährung mehr.
17.3		50002	davon: Kürzung Globalbudget Freiwilligenzentrum	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Ab 2008 Änderung des Vertrags nach Prüfung der Verwendungsnachweise, Anpassung an den nachgewiesenen Bedarf.
17.4		50002	davon: Kürzung Globalbudget (i-Punkt)	1.785	1.785	1.785	1.785	1.785	keine Vertragsverlängerung

Lfd. Nr.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
18	-50-	50001	Kündigung eines Mietvertrags	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Bereits umgesetzt. Kündigung des Mietvertrags für eine „Aids-Wohnung“.
19	-50-	50003	Betreuungskosten Spätaussiedler	20.000	42.793	20.000	20.000	20.000	Betrag 2010 wird erreicht werden. Allerdings abhängig von den zukünftigen Zuweisungszahlen des Landes.
20	-50-	50001	Eingliederungshilfe, Behindertenfahrdienst	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Eine Änderung der Leistungsgewährung findet statt. Betrag 2010 wird erreicht werden.
21	-32-	32003	Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen	550.000	395.394	550.000	436.000	436.000	Die Maßnahme wurde umgesetzt.
22	-32-	32001	Einrichtung einer gemeinsamen Ausländerbehörde Stadt und Landkreis Kassel	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	Im Rahmen der Fusionierung der Ausländerbehörden von Stadt und Landkreis Kassel wird ab dem Jahr 2008 durch direkte Synergiegewinne der Zuschussbedarf des Ordnungsamtes zum Betreiben der Ausländerbehörde um 45.000 € reduziert. Durch bessere Auslastung von vorhandenen Ressourcen kommt es ab dem gleichen Zeitraum innerhalb der kompletten Stadtverwaltung zu weiteren Synergieeffekten, die jedoch von hier nicht beziffert werden können.
23	-41-	41005	Artothek - Einführung einer kostendeckenden Entleihgebühr	2.000	2.500	2.500	2.500	2.500	Die Artothek ist seit März 2007 in die Stadtbibliothek integriert. Für die Folgejahre wird mit einem konstanten Ertrag von rd. 2.500 € jährlich gerechnet.
24	-41-	41006	Fusion der Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel	121.000	0	121.000	0	0	Echte Einsparungen im Haushalt sind derzeit nicht erkennbar.
25	-41-	41001	Staatstheater	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	Dauerhafte Entlastung über kommunalen Finanzausgleich.
26	-41-	41005	Stadtbibliothek	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Es handelt sich um Einsparungen beim Bibliothekstransport. Früher wurde dafür zusätzliches Personal und ein Fahrzeug der Städt. Werke in Anspruch genommen, heute erledigt dies eigenes Personal. Die Einsparung wurde erreicht.

Lfd. Nr.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
27	-41-	41001	Kürzung der Förderverträge, grds. um 10%	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	Die ab 2008 vereinbarte pauschale Kürzung von Projektmitteln in Höhe von 37.000 € wird auch in den Folgejahren konsequent eingehalten. Somit wird eine dauerhafte Einsparung erzielt.
28	-40-	40001	Kostendeckende Gastschulbeiträge	500.000	500.000	500.000	300.000	300.000	Aufgrund der Zusage des Landkreises Kassel wurden für das Schuljahr 2007/2008 pauschal 500.000 € gezahlt. Für die Folgejahre wird auf die Textpassage unter lfd. Nr. 28 verwiesen.
29	-53-	530	Gesundheitsamt - Zusammenlegung der Gesundheitsämter Stadt / Landkreis - Aufgabenkritische Untersuchung des Amtes mit dem Ziel der Kostenminimierung	440.000	880.000	440.000	440.000	440.000	Ab 2008 wird aus aufgabenkritischer Untersuchung und Fusion ein Konsolidierungsbetrag von jährlich ca. 440.000 € erwartet. Tatsächlich konnte der Zuschussbedarf im RE 2008 um insgesamt 880.000 verringert werden. Hierbei handelt es sich um einen "Einmaleffekt", so dass es bei den geplanten Einsparungen für die Folgejahre bleibt.
30	-65-	65001	Gebäudewirtschaft in den Bereichen - Hausmeisterdienste - Gebäudereinigung - Vertragsmanagement - Personalressourcen werden durch die Einführung der Gebäudewirtschaft Einsparungen erzielt	260.000	203.019	0	11.000	46.000	Im Sachstandsbericht der Gebäudewirtschaft vom 15.05.2008 sind die managementbedingten Einsparerfolge der Jahre 2005 bis 2007 mit über 1.000.000 € nachgewiesen. Das heißt, dass die jährlich prognostizierte Summe von 200.000 € weit überschritten wurde. Insgesamt nehmen die tatsächlichen Einsparungen durch Kostensteigerungen in einigen Bereichen in den nächsten Jahren ab
31	-66-	66004	Privatisierung der sog. "kleinen Parkhäuser"	0	6.500	4.700	4.700	4.700	Das Parkhaus Philosophenweg wurde in 2008 für einen Ablösebetrag von 6.500 € veräußert. Ab 2009 können die jährlichen Unterhaltungskosten eingespart werden Für die übrigen "kleinen Parkhäuser" gibt es jedoch derzeit keine Interessenten

Lfd. Nr.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2008	davon umgesetzt	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Bemerkungen
32	-67-	67003	Optimierung der Abfallentsorgung	12.000	12.000	30.000	30.000	30.000	In 2008 erstmals eingeführt. Für die Folgejahre wird mit ein gestiegenen Einsparung gerechnet
33	-23-	90005	Ausweisung von Bauland für privaten Wohnungsbau	0	0	1.500.000			Voraussichtliche Einnahmen aus Grundstücksverkäufen. In der Vorausschau nicht bezifferbar!
Summe aller Beträge				18.811.088	19.768.011	21.149.048	23.274.370	23.009.370	
Neue Konsolidierungsvorschläge									
34	-67-	670	Optimierung der Laubbewirtschaftung	0	0	5.000	5.000	5.000	Bisher wurde das Laub in Grün- und Parkanlagen aufgenommen und entsorgt. Durch den geänderten Einsatz vorhandener Mäh- und Mulchtechnik kann das Laub in den größeren Anlagen verbleiben.
35	-41-	41002	Musikschule	0	359.125	400.000	440.000	480.000	Privatisierung der Musikschule. Es wird auf die Textpassage zu lfd. Nr. 35 verwiesen.
				18.811.088	20.127.136	21.554.048	23.719.370	23.494.370	

**Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 sowie
Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013 und Ergebnis- und
Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
 - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010 vom 09.11.2009, incl. der Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplanentwurf 2010
 - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2010 - 2013
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2009 bis 2013 nach dem Stand vom 09.11.2009 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.“

Begründung:

Zum Haushaltsplan

Gemäß § 114a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 114d i. V. m. § 97 Abs. 1 HGO).

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthält nach § 114a Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes

- a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres, sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Ergebnis sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, sowie des Gesamtbetrages aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“),
 3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 08.06.1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

Der Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) wurde in den Entwurf der Haushaltssatzung 2010 mit einem Betrag von 600 Mio. € eingesetzt (§ 4). Die Haushaltssatzung 2009 enthielt als Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) ebenfalls 600 Mio. €.

Der Höchstbetrag der im Vorjahr aufgenommenen kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) lag im April 2008 bei rd. 299 Mio. €. Für deren Bemessung ist zu berücksichtigen, dass es vor den Hauptsteuerterminen zu Bedarfsspitzen kommt, so dass der Kreditrahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit deutlich höher anzusetzen ist.

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, werden im Entwurf der Haushaltssatzung 2010 nicht verändert.

2. Haushaltsplan - Gesamtergebnisplan/Gesamtergebnishaushalt -

Der Entwurf des **Haushaltsplanes 2010 in der Fassung vom 09.11.2009** schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

2010	ordentl. Ergebnis	a.o. Ergebnis	Gesamt
Erträge	576.864.065 €	1.453.325 €	578.317.390 €
Aufwendungen	645.465.280 €	500.000 €	645.965.280 €
Jahresfehlbetrag			67.647.890 €

In der Fassung der beigefügten Veränderungsliste 1 (VL 1) verändert sich der Jahresfehlbetrag auf 71.647.890 €.

2010 (incl. VL 1)	ordentl. Ergebnis	a.o. Ergebnis	Gesamt
Erträge	572.864.065 €	1.453.325 €	574.317.390 €

Aufwendungen	645.465.280 €	500.000 €	645.965.280 €
Jahresfehlbetrag			71.647.890 €

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan war das Rechnungsergebnis 2008 sowie die Entwicklung der ersten Monate des Haushaltsjahres 2009. Das Haushaltssicherungskonzept 2010 wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2009 sowie neu zu erschließende Konsolidierungsmaßnahmen werden in das Haushaltssicherungskonzept 2010 eingearbeitet, das getrennt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird und das mit dem Haushaltsplan 2010 zusammen beschlossen werden muss.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten.

3. Haushaltsplan - Gesamtfinanzplan/Gesamtfinanzhaushalt -

Das Volumen des Gesamtfinanzhaushaltes stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2010** wie folgt dar:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.863.789 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Investitionszuweisungen und Beiträge zu Investitionsmaßnahmen	25.207.920 €
Auszahlungen für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Finanzanlagen insgesamt	- 46.571.630 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 21.363.710 €

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2010** wie folgt dar:

Kreditbedarf lt. Investitionsprogramm	48.188.890 €
Verpflichtungsermächtigungen	21.271.450 €

Die in den Vorjahren zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzten Nettoeinnahmen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens sind als außerordentliche Erträge im Ergebnisplan ausgewiesen und stehen zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung.

Die Aufnahme von Krediten mit belastendem Schuldendienst unterliegt einer Kreditbegrenzung durch die Aufsichtsbehörde. Grundsätzlich ist der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darauf begrenzt, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt, also Kredite nur in Höhe der ordentlichen Tilgung vorgesehen werden sollen.

Darüber hinaus dürfen Kredite in Höhe von insgesamt 24,1 Mio. € für

- die Kapitalausstattung der KVV

- die Ablösung der Kirchenbaulasten
- die Investitionszuschüsse
 - zum Ausbau des Flughafens Kassel-Calden
 - zum Science-Park
 - Müllheizkraftwerk (Müllurteil)
- die Sanierung des Staatstheaters
- die Entwicklung der Kasseler Museumslandschaft und
- die weitere Sanierung des Auestadions

aufgenommen werden. Diese Begrenzung ist in diesem Entwurf der Haushaltssatzung eingehalten.

4. Stellenplan

Nach § 114b Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf 2010 ist ein Entwurf des Stellenplans enthalten. Der Stellenplan 2010 wird abschließend von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

5. Ergebnis- und Finanzplanung/Investitionsprogramm

Nähere Erläuterungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, in welche wiederum die einzelnen Fachämter und -dezernate einbezogen wurden, bzw. zum Investitionsprogramm, sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats Mittelzuordnungen, die nicht den neu gefassten Kontierungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Die Stadtverordnetenversammlung verzichtet im Hinblick auf den zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzuleitenden Prozess der Haushaltsaufstellung auf die Verabschiedung von Eckwerten für den Haushaltsplan 2010.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 09.11.2009 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2010

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	572.864.065	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 645.465.280	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.453.325	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 500.000	EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 71.647.890	EUR
--------------------------	--------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 36.863.789	EUR
---	--------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.207.920	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 46.571.630	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	68.188.890	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 48.409.410	EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 38.448.019	EUR
--	--------------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	48.188.890	EUR
-----	------------	-----

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 21.271.450 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (2) GemHVO-Doppik übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2010 und Finanzplanung 2010 - 2013; Ergebnishaushalt

Stand: 09.11.2009

Dez	Teil- haus- halt	Sachkonto	Kosten- stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2010	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2010	
9	90001	540 101 000	900 00 010	Schlüsselzuweisungen	Niedrigere Schlüsselzuweisung lt. Orientierungsdaten für 2010	E	80.000.000	- 4.000.000	76.000.000	
Erträge bisher / Saldierte Veränderungen / Erträge neu								+ 578.317.390	- 4.000.000	+ 574.317.390
Aufwendungen bisher / Saldierte Veränderungen / Aufwendungen neu								+ 645.965.280	0	+ 645.965.280
Fehlbetrag alt / Veränderung / Fehlbetrag neu / ab 2010 neuer Fehlbetrag								67.647.890	+ 4.000.000	71.647.890

Vorlage Nr. 101.16.1613

Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, Fassung v. 07.01.2010

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Bereichsplan mit Wirkung zum 01.04.2010 für den Rettungsdienstbereich Kassel. Der bisherige Bereichsplan i.d.F. v. 01.08.2006 wird dadurch ersetzt.“

Begründung:

Das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 24.11.1998, GVBl. I., S. 499 ff verpflichtet in § 22 Abs. 4 HRDG die Landkreise und kreisfreien Städte, für ihren Rettungsdienstbereich Bereichspläne zu erstellen und spätestens alle 4 Jahre fortzuschreiben. Dabei sind die Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen zu beachten. Der derzeitige Bereichsplan ist seit dem 01.08.2006 gültig.

Wie bekannt, bilden die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Der Landkreis Kassel hat durch eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kassel, die Aufgabenerledigung der Trägerschaft nach dem HRDG auf die Stadt Kassel übertragen.

Der vorliegende Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel, wurde von der Stadt Kassel in Abstimmung mit dem Landkreis Kassel erarbeitet. Mit der Beteiligung der Leistungsträger (Krankenkassen) und Leistungserbringer (Rettungsdienstorganisationen) wurde die Forderung des § 22 Abs. 5 HRDG erfüllt.

In der Bereichsberatssitzung am 08.12.2009 wurde der Entwurf des Bereichsplans vorgestellt und ausführlich erläutert. Die Vertreter der in unserem Rettungsdienstbereich beteiligten Leistungserbringer, Leistungsträger, Krankenhäuser und Ärzte votierten mit drei Enthaltungen für den Entwurf.

Die Ziffern 2 und 3 des Bereichsplanes beschreiben die statistischen Grunddaten des Rettungsdienstbereiches und die Aufgaben der von der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel gemeinsam betriebenen Leitfunkstelle. In den Ziffern 4 ff. wird detailliert auf die gesetzlich vorgegebene Hilfsfrist von 10 Minuten (§ 22 Abs. 2 HRDG) und die daraus abzuleitende Struktur des Rettungsdienstbereiches eingegangen.

Mit der Fortschreibung des Bereichsplanes soll der gegenwärtig ungenügende Hilfsfristerreichungsgrad von 77 % verbessert werden. Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- die Einrichtung von drei zusätzlichen Rettungswachen in Kassel-Bettenhausen, Vellmar und Kaufungen
- die Einrichtung eines weiteren Notarzteinsatzsystems im westlichen Bereich der Stadt Kassel
- die Erhöhung der Rettungsmittelvorhaltung von derzeit jährlich über 182.000 Fahrzeugstunden auf über 221.000 Fahrzeugstunden.

Die Leistungserbringer der neu einzurichtenden Rettungswachen in Kassel-Bettenhausen und Vellmar, sowie die notärztliche Besetzung des weiteren Notarzteinsatzsystems sind durch Auswahlverfahren zu ermitteln.

Dagegen entfällt ein Auswahlverfahren für die neu einzurichtende Rettungswache in Kaufungen, da diese durch Verschiebungen von Rettungsmitteln der Rettungswache Lohfelden besetzt wird.

Stadt Kassel und Landkreis Kassel kommen mit dem vorliegenden Bereichsplan ihrer Aufgabe als Träger des Rettungsdienstes der gesetzlichen Forderung nach, den Rettungsdienst wirtschaftlich durchzuführen und die Versorgungsqualität innerhalb der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel deutlich zu verbessern.

Die vorgenannten strukturellen Änderungen sind erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Diese grundsätzliche Weichenstellung für die nächste Zukunft bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die Umsetzung des Bereichsplanes ist für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel kostenneutral.

Der Bereichsplan soll zum 01.04.2010 in Kraft treten.

Zur Einheitlichkeit im Rettungsdienstbereich Kassel wird der Landkreis Kassel gleichlautende Beschlüsse in seinen zuständigen Gremien herbeiführen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 08.02.2010 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Magistrat



Landkreis Kassel
Kreisausschuss

BEREICHSPLAN

Rettungsdienstbereich Kassel

(Stadt und Landkreis Kassel)

Gem. § 22 Abs. 2 Hess. Rettungsdienstgesetz 1998 (HRDG)

Fassung vom 18.01.2010

Inhaltsübersicht

1 Vorbemerkung

2 Rettungsdienstbereich

- 2.1 Träger des Rettungsdienstes
- 2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte
- 2.3 Altersstruktur der Bevölkerung
- 2.4 Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen
- 2.5 Hauptverkehrswege

3 Zentrale Leitstelle

- 3.1 Dokumentation
- 3.2 Zentraler Bettennachweis
- 3.3 Sonstige Aufgaben

4 Struktur des Rettungsdienstes

- 4.1 Rettungswachenversorgungsbereiche und Einsatzzonen
- 4.2 Methodik der Bedarfsermittlung
 - 4.2.1 Bemessung der Rettungswachenversorgungsbereiche
 - 4.2.2 Verfahren zur Hilfsfristüberprüfung
 - 4.2.3 Ergebnisse der Hilfsfristüberprüfung
 - 4.2.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetzzeiten
 - 4.2.5 Berg- und Wasserrettung
- 4.3 Reservefahrzeuge
- 4.4 Spezielle Transporte
 - 4.4.1 Infektionstransporte
 - 4.4.2 Adipösentransporte
- 4.5 Personelle Besetzung der Rettungsmittel
- 4.6 Notärztliche Versorgung
 - 4.6.1 Bodengebundenen Notarztsysteme
 - 4.6.2 Bodengebundenen Notarztssystem für Sekundärtransporte (ITW)
 - 4.6.3 Luftrettung
 - 4.6.4 Baby-Notarztwagen
 - 4.6.5 Neuordnung der Notarztstandorte

5 Einsatzdisposition

6 Beauftragung

7 Bereichs- und Landesgrenzen überschreitende Einsätze

8 Gemeinsame Abrechnungsstelle

9 Gemeinsame Fahrzeug- und Gerätebeschaffung

10 Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen

- 10.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss
- 10.2 Vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - 10.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen
 - 10.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes
 - 10.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung
 - 10.2.4 Besetzung der Funktionen des „Leitenden Notarztes“ (LNA) und des „Organisatorischen Leiters“ (OLRD)
- 10.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr
 - 10.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals
 - 10.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes

Anlagen

- 1 Zentraler Bettennachweis
- 2 Rettungswachenstandorte
- 3 Rettungsmitteldienstplan
- 4 Flexible Fahrzeug Standortstrategie
- 5 NEF-Standorte

1. Vorbemerkung

Nach § 22 Abs. 4 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der Fassung vom 24.11.1998 hat der Träger des Rettungsdienstes unter Beratung durch den Bereichsbeirat entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes nach § 3 HRDG einen Bereichsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe.

Der Landkreis Kassel hat durch eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kassel die Aufgabenerledigung des HRDG auf die Stadt Kassel übertragen.

Die Vorgaben des HRDG, des Landesrettungsdienstplans des Landes Hessen vom 03.04.2006 und der weiteren Verordnungen wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bereichsplanes berücksichtigt.

Der Rettungsdienst wird in organisatorischer Einheit durchgeführt.

Der Bereichsplan des Rettungsdienstbereichs Kassel wurde am 08.12.2009 abschließend im Bereichsbeirat beraten und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen. Der Landkreis Kassel hat zugestimmt. Der Bereichsplan ist ab 01.04.2010 gültig.

Die Anlagen werden als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ nach Bedarf angepasst.

2. Rettungsdienstbereich

2.1 Träger des Rettungsdienstes

Der gemeinsame Rettungsdienstbereich Kassel umfasst das Gebiet von Stadt und Landkreis Kassel.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden gemeinsam den Rettungsdienstbereich Kassel. Mit der Abwicklung der Aufgaben der Trägerschaft im Rettungsdienst ist das Amt -37- „Feuerwehr“ bei der Stadt Kassel betraut.

2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte

Stand: 31.12.2008

Stadt / Gemeinde	Fläche km ²	Einwohner E	Bevölkerungsdichte E/km ²
Ahnatal	18,03	8.015	444,5
Bad Karlshafen	14,85	3.926	264,4
Bad Emstal	38,67	6.157	159,2
Baunatal	38,27	27.738	724,8
Breuna	40,47	3.708	91,6
Calden	54,84	7.535	137,4
Espenau	13,59	4.924	362,3
Fuldabrück	17,85	8.758	490,6
Fuldaatal	33,68	11.916	353,8
Grebenstein	49,85	6.006	120,5
Gutsbezirk Reinhardswald	182,58	0	0,0
Habichtswald	28,21	5.151	182,6
Helsa	25,76	5.662	219,8
Hofgeismar	86,39	15.993	185,1
Immenhausen	28,54	7.094	248,6
Kaufungen	26,13	12.666	484,7
Lohfelden	16,57	13.763	830,6
Liebenau	48,87	3.364	68,8
Naumburg	66,29	5.299	79,9
Nieste	4,05	1.800	444,4
Niestetal	22,15	10.554	476,5
Oberweser	41,16	3.470	84,3
Reinhardshagen	12,98	4.850	373,7
Schauenburg	30,86	10.312	334,2
Söhrewald	58,90	5.036	85,5
Trendelburg	69,35	5.361	77,3
Vellmar	13,97	18.229	1.304,9
Wahlsburg	11,43	2.305	201,7
Wolfhagen	111,95	12.937	115,6
Zierenberg	86,53	6.707	77,5
Summe: Landkreis Kassel	1.292,77	239.236	185,1
Stadt Kassel	106,80	191.959	1.797,4
Stadt und Landkreis Kassel	1.399,57	431.195	308,1

2.3 Altersstruktur der Bevölkerung

Einwohner über 65 Jahre zum 31.12.2008

Stadt Kassel	38.793	=	20,21%
Landkreis Kassel	53.727	=	22,46%

2.4 Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen

Nach Krankenhausrahmenplan sind „Notfallkrankenhäuser“ Kliniken, die in das Notfallkonzept eingebundenen sind.

Es wird nach Häusern der **unabdingbaren**, der **speziellen** und der **ergänzenden Notfallversorgung** unterschieden.

Neben diesen sind alle weiteren Krankenhäuser ebenfalls zur Erstversorgung von Patienten verpflichtet.

Notfall-Krankenhäuser

Name	Ort	Notfallversorgung	Betten*
Klinikum Kassel	Kassel	unabdingbare	1176
Rotes Kreuz Krankenhaus	Kassel	unabdingbare	245
Elisabeth-Krankenhaus	Kassel	unabdingbare	198
Kreisklinik Hofgeismar	Hofgeismar	unabdingbare	139
Kreisklinik Wolfhagen	Wolfhagen	unabdingbare	109
Vitos Orthopädische Klinik	Kassel	spezielle	205
Kinderkrankenhaus „Park Schönfeld“	Kassel	spezielle	174
Marien-Krankenhaus	Kassel	ergänzende	198
Diakonie-Gesundheitszentrum Kassel	Kassel	ergänzende	384
Kreisklinik Helmarshausen	Bad Karlshausen	ergänzende	74

Krankenhäuser die nicht in der Notfallversorgung eingebunden sind

Name	Ort	Versorgungsstufe	Betten*
Vitos Klinik Bad Wilhelmshöhe (KJP)	Kassel	Kinder- und Jugendpsychiatrie	56
Paracelsus-Elena-Klinik	Kassel	Neurologie (überregional)	120
Klinik Dr. Koch	Kassel	Chirurgie, Frauenheilkunde, Geburtshilfe	85
Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Merxhausen (KPP)	Bad Emstal	Psychiatrie u. Psychotherapie	341
Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	Hofgeismar	Neurologie (überregional) u. klinische Geriatrie	140

Fachklinik für Lungenerkrankungen	Immenhausen	Innere Medizin	115
Deutsche-Rote-Kreuz-Klinik	Kaufungen	Klinische Geriatrie	100
Klinik u. Reha-Zentrum Lippoldsberg	Wahlsburg	Innere Medizin, Orthopädie u. Neurologie (überregional)	100

* lt. Krankenhausrahmenplan 2005 – Besonderer Teil (Voll- und teilstationär einschl. Dialyse)

Rehabilitationseinrichtungen

Name	Ort	Versorgungsstufe
Habichtswald Klinik	Kassel	Rehabilitationsklinik
Karolinum	Bad Karlshafen	Rehabilitationsklinik

2.5 Hauptverkehrswege

Hauptverkehrswege im Rettungsdienstbereich sind die

Bundesautobahnen A 7, A 44, A 49

Bundesstraßen B 3, B 7, B 80, B 83, B 251, B 450, B 520 und die

Schnellfahrstrecke Hannover – Würzburg der Deutschen Bahn AG.

Im Übrigen wird auf die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Feuerwehr Kassel unter www.feuerwehr-kassel.eu sowie der Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel verwiesen.

3. Zentrale Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und die Allgemeine Hilfe für die Stadt und den Landkreis Kassel ist in der Feuer- und Rettungswache 1 in der Kassel, Wolfhager Str. 25 bei der Feuerwehr Kassel eingerichtet.

Sie erfüllt neben den Aufgaben der Annahme von Hilfeersuchen, der Disposition und Alarmierung von Einsatzmitteln, der Lenkung der Einsatzmittel, der Dokumentation der Einsätze, auch eine überregionale Funktion als Leitfunkstelle im integrierten Sprechfunknetz des Landes Hessen und führt den Funkrufnamen „Leitfunkstelle Kassel“.

Sie besteht seit den siebziger Jahren. Seit Oktober 2007 ist sie in neuen Räumlichkeiten untergebracht und mit modernster Technik sowie einem Stabsraum ausgestattet.

Um die Aufgaben fach- und sachgerecht erfüllen zu können, wird besonders ausgebildetes Personal eingesetzt. Zur Qualifikation gehört die Ausbildung zum Gruppenführer der Berufsfeuerwehr, die Rettungssanitäter / Rettungssistentenausbildung, der Einsatzbearbeiterlehrgang an der Hess. Landesfeu-

erwehrschnule, sowie die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten mit abschließender Prüfung.

Jeder Einsatzbearbeiter nimmt jährlich an speziellen Fortbildungen teil und wird regelmäßig im Dienstplan für mindestens 3 Wochen auf einem Rettungsmittel sowie auf dem Lösch- und Rüstzug der Feuerwehr Kassel eingesetzt.

Je nach Auslastung werden zur Zeit 3 bis 5 Arbeitsplätze parallel betrieben. Kurzfristig kann die Anzahl auf bis zu 10 Arbeitsplätze erhöht werden. Die Verstärkung des Personals bei erhöhtem Bedarf, z.B. bei größeren Schadenlagen oder Katastrophen, wird in amtsinternen Anordnungen geregelt.

3.1 Dokumentation

Die Dokumentation aller Tätigkeiten erfolgt durch die EDV sowie durch die Sprachaufzeichnung aller Funk- und Telefongespräche. Sie wird mindestens 6 Wochen vorgehalten.

An den Arbeitsplätzen stehen Kurzzeitaufzeichnungsgeräte zur Verfügung, die auf Tastendruck den Rückgriff auf die letzten Gespräche ermöglichen.

3.2 Zentraler Bettennachweis

In der „Leitfunkstelle Kassel“ besteht ein negativ Bettennachweis aller in die Notfallversorgung eingebundenen Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich Kassel (Anlage 1). Dieser ist im Leitstellensystem interaktiv integriert. Der Bettennachweis wird so geführt, dass die Stationen der o. g. Krankenhäuser sich beim zentralen Bettennachweis melden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Täglich morgens um 8:00 Uhr werden alle Kliniken wieder automatisch aufnahmebereit gesetzt.

Die „Leitfunkstelle Kassel“ hat damit zwar zu jeder Zeit einen Überblick darüber, welche Kliniken und Fachabteilungen aufnahmebereit sind, sie weiß allerdings nicht, wie viele Behandlungskapazitäten in den Krankenhäusern noch frei sind.

Für den Fall, dass keine geeigneten Behandlungseinrichtungen mehr freigemeldet sind, erfolgt die weitere Zuweisung dringlich aufnahmepflichtiger Patienten nach einem mit den Krankenhäusern vereinbarten Verteilerschlüssel, der auf Basis des d'Hondtsches Höchstzahlverfahren erstellt wurde.

Intensivbetten werden grundsätzlich nach Behandlungs- (mit Beatmung) und Überwachungsbetten unterschieden.

Die Vergabe von Intensivbetten wird nicht nach einem Verteilerschlüssel durchgeführt, sondern ist im Einzelfall vom Patientenzustand abhängig.

Sind im RD-Bereich Kassel nur noch zwei Intensivbetten (Behandlungsbetten) frei, wird der Ärztliche Leiter Rettungsdienst über diesen Zustand informiert. Er

setzt sich daraufhin mit den jeweiligen Intensivstationen in Verbindung um im Vorfeld eines Bettenengpasses abzuklären, unter welchen Umständen eine Notzuweisung möglich wäre und welchen Therapiestatus das jeweilige Bett beinhaltet. Die so ermittelten Notzuweisungskapazitäten sind Grundlage für die weitere Disposition der Intensivbetten.

Bei einem erhöhten Anfall von Verletzten werden alle geeigneten Krankenhäuser von der „Leitfunkstelle Kassel“ umgehend über das Schadensereignis informiert.

3.3 Sonstige Aufgaben

- Telefonvermittlung für die Feuerwehr Kassel
- Telefonvermittlung der Stadtverwaltung Kassel außerhalb ihrer allgemeinen Dienstzeiten
- Benachrichtigung von Dienststellen des Regierungspräsidiums Kassel außerhalb der Dienstzeiten
- Hochwasserwarnzentrale für das Stadtgebiet Kassel

4 Struktur des Rettungsdienstes

4.1 Rettungswachenversorgungsbereiche und Einsatzzonen

Das Gebiet des Rettungsdienstbereiches Kassel ist in Rettungswachenversorgungsgebiete gegliedert, in denen die Notfallversorgung jeweils von einer bedarfsgerechten Rettungswache aus sichergestellt wird.

Ein Rettungswachenversorgungsgebiet wird in mehrere Einsatzzonen unterteilt.

4.2 Methodik der Bedarfsermittlung

4.2.1 Bemessung der Rettungswachenversorgungsgebiete

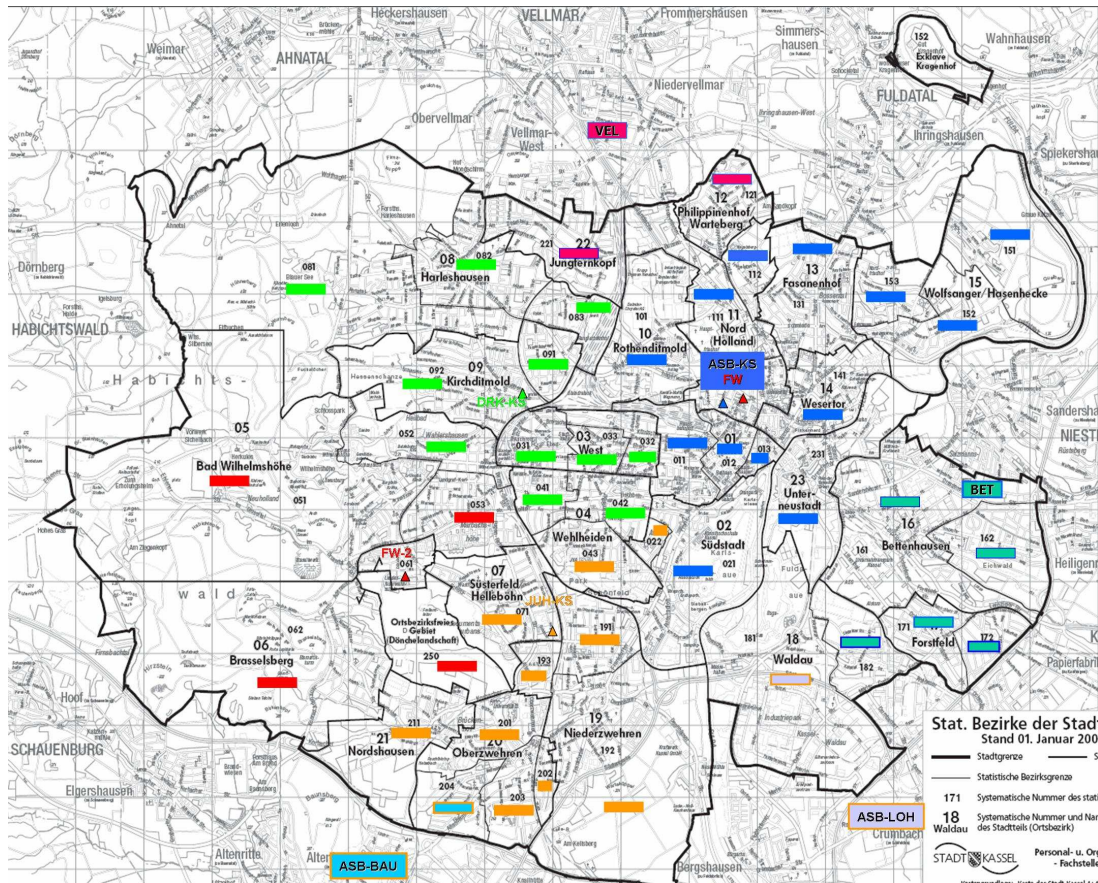
Die Größe, Lage und Abgrenzung der Rettungswachenversorgungsgebiete sind so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, der topographischen Gegebenheiten und einsatztaktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte alle zu versorgenden Gebietsteile planerisch innerhalb der Hilfsfrist vom Standort der Rettungswache aus über öffentliche Straßen erreicht werden.

Die Fahrzeit beträgt bei der 10-minütigen Hilfsfrist nach Abzug der Dispositions-, Alarmierungs- und Ausrückzeit 8 Minuten.

Die Festlegung der Rettungswachenversorgungsbereiche erfolgt durch EDV-Auswertung und Testfahrten.

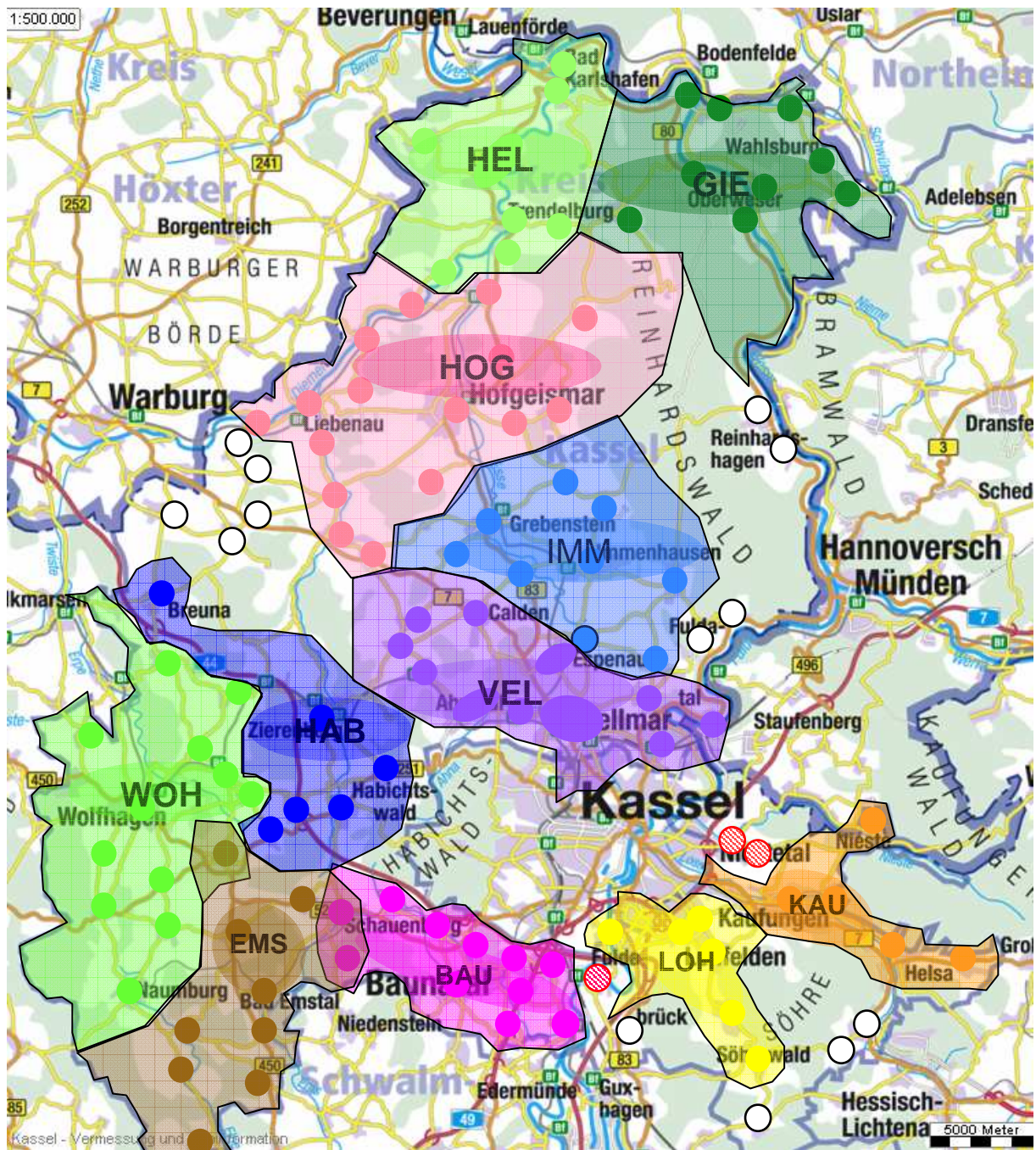
Gegenüber den bisherigen Festlegungen ist die Einrichtung weiterer Rettungswachen erforderlich. Dabei wurden insbesondere die Fahrzeiten der Bereiche mit bisher niedrigem Hilfsfristerreichungsgrad und Einsatzzahlen von über 100 pro Jahr überprüft.

In den Übersichten 1 und 2 sind die Rettungswachenversorgungsbereiche in Stadt und Landkreis Kassel dargestellt.



- Legende:**
- = Feuerwehr Kassel
 - = JUH Kassel
 - = DRK Kassel
 - = ASB Kassel und Feuerwehr Kassel

Übersicht 1: Rettungswachenversorgungsbereiche innerhalb der Stadt Kassel



- Legende:**
- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| HEL = Bad Karlshafen-Helmarshausen | EMS = Bad Emstal-Balhorn |
| GIE = Oberweser-Gieselwerder | BAU = Baunatal |
| HOG = Hofgeismar | LOH = Lohfelden |
| IMM = Immenhausen | KAU = Kaufungen |
| VEL = Vellmar | WOH = Wolfhagen |
| HAB = Habichtswald | |

farbige Punkte - stellen die Einsatzzonen in den jeweiligen Rettungswachenversorgungsgebiete dar. In der Regel entspricht jeder Ort- bzw. Stadtteil einer Einsatzzone

weiße Punkte - stellen Einsatzzonen dar, die durch Rettungswachen benachbarter Rettungsdienstbereiche abgedeckt werden.

Übersicht 2: Rettungswachenversorgungsgebiete innerhalb des Landkreises Kassel

4.2.2 Verfahren zur Hilfsfristüberprüfung

Grundsätzlich erfolgt die Bedarfsermittlung entsprechend den Vorgaben des Landesrettungsdienstplanes. Ein mögliches Verfahren ist hier die „Poisson-Berechnung“ für die Notfallversorgung und die Frequenzberechnung für den Krankentransport.

Aufgrund der von uns in 2005 durchgeführten Gegenüberstellung der oben genannten Berechnungen und der von uns favorisierten Ganglinie zeigte, dass das Ganglinienverfahren die wirtschaftlichere Berechnungsart ist. Die Ganglinie beruht wie die anderen Berechnungen auch, auf dem Datenbestand des Vorjahres, mindestens jedoch 6 Monate rückwärtig. Hierbei werden für jeden Rettungswachenversorgungsbereich die angefallenen Einsätze ausgewertet.

Über 24 Stunden wird in 15 Minuten-Intervallen die Anzahl der im Einsatz befindlichen Fahrzeuge ermittelt und auf die Anzahl der untersuchten Tage normiert.

Die Bereiche mit weniger als 10% Eintrittshäufigkeit werden nun durch eine Linie abgetrennt. Diese Linie gibt die Anzahl der vorzuhaltenden Fahrzeuge an. Sie wird wo notwendig aus Gesichtspunkten der Praktikabilität begründet.

Die Abtrennung der Zeitintervalle mit weniger als 10% ergibt sich aus der Vorgabe der Ergebnisqualität von 90%.

Die Auswertung wird für Werktage, Samstage und Sonn- und Feiertage getrennt durchgeführt.

Beispiel:

Werktage: 167										
Anzahl der Rettungsmittel im Rett.W-V Lohfelden										
Zeit	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
06:15:00	17	11	1	1	1					
06:30:00	19	12		3	1					
06:45:00	20	14	1	4			1			
07:00:00	22	13	1	4			1			
07:15:00	26	21	1	3						
07:30:00	21	23	3	3	1					
07:45:00	31	19	6	3						
08:00:00	31	23	6	2	1					
08:15:00	35	24	11	4	1					
08:30:00	37	31	12	5	3					
08:45:00	38	25	13	5	3					
09:00:00	47	31	11	6	4					
09:15:00	52	36	12	5	4	1				
09:30:00	53	31	19	5	2	2	1			
09:45:00	44	38	24	9	2	1	2			
10:00:00	37	50	17	13	5	1	1		2	
10:15:00	41	41	25	9	7	4	3		1	
10:30:00	48	37	25	13	3	5	2	1		
10:45:00	47	36	25	20	2	4	3	1		
11:00:00	40	32	23	16	6	4	4			
11:15:00	40	33	20	10	14	2	1	1	1	
11:30:00	41	28	18	14	7	3	3		2	
11:45:00	39	27	26	12	6	2			1	
12:00:00	43	31	21	10	4	3	1	1	1	
12:15:00	40	34	25	6	9	2	1		1	
12:30:00	41	36	18	8	9	4				
12:45:00	41	34	16	15	3	5		1		
13:00:00	41	32	16	14	6					
20:00:00	32	26	2	4	2		1			
20:15:00	32	27	4	4	2					
20:30:00	35	19	6	3	2					
20:45:00	32	24	7	3	2		1			
21:00:00	31	24	7	3	1					
21:15:00	28	27	9	3	1					
21:30:00	29	26	6	4						
21:45:00	25	27	4	2	1	1				
22:00:00	32	16	6	3		1				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Fragestellung:
 ~ wieviel Rettungsmittel
 ~ in einem 15 Minuten-Intervall
 ~ gleichzeitig im Einsatz waren

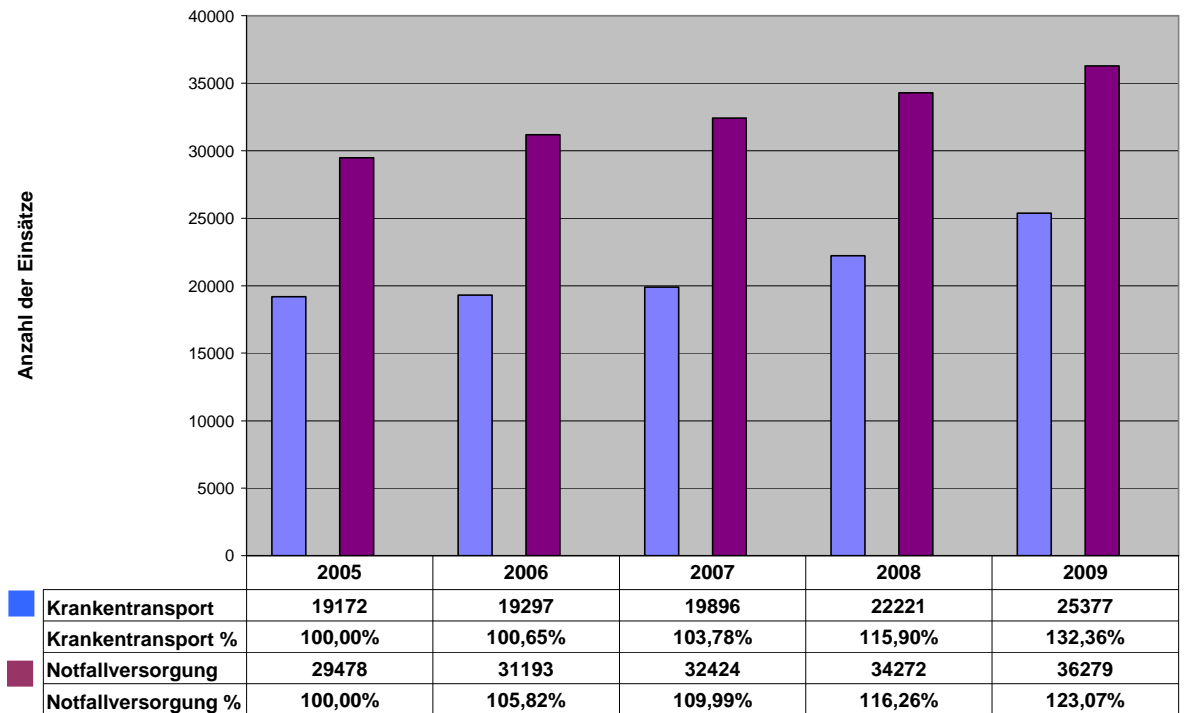
Zeitraum : 1. Januar 2002 bis 31. August 2002

Bereich ESZ_Zonen. Bezeich_RW RW-Lohfelden

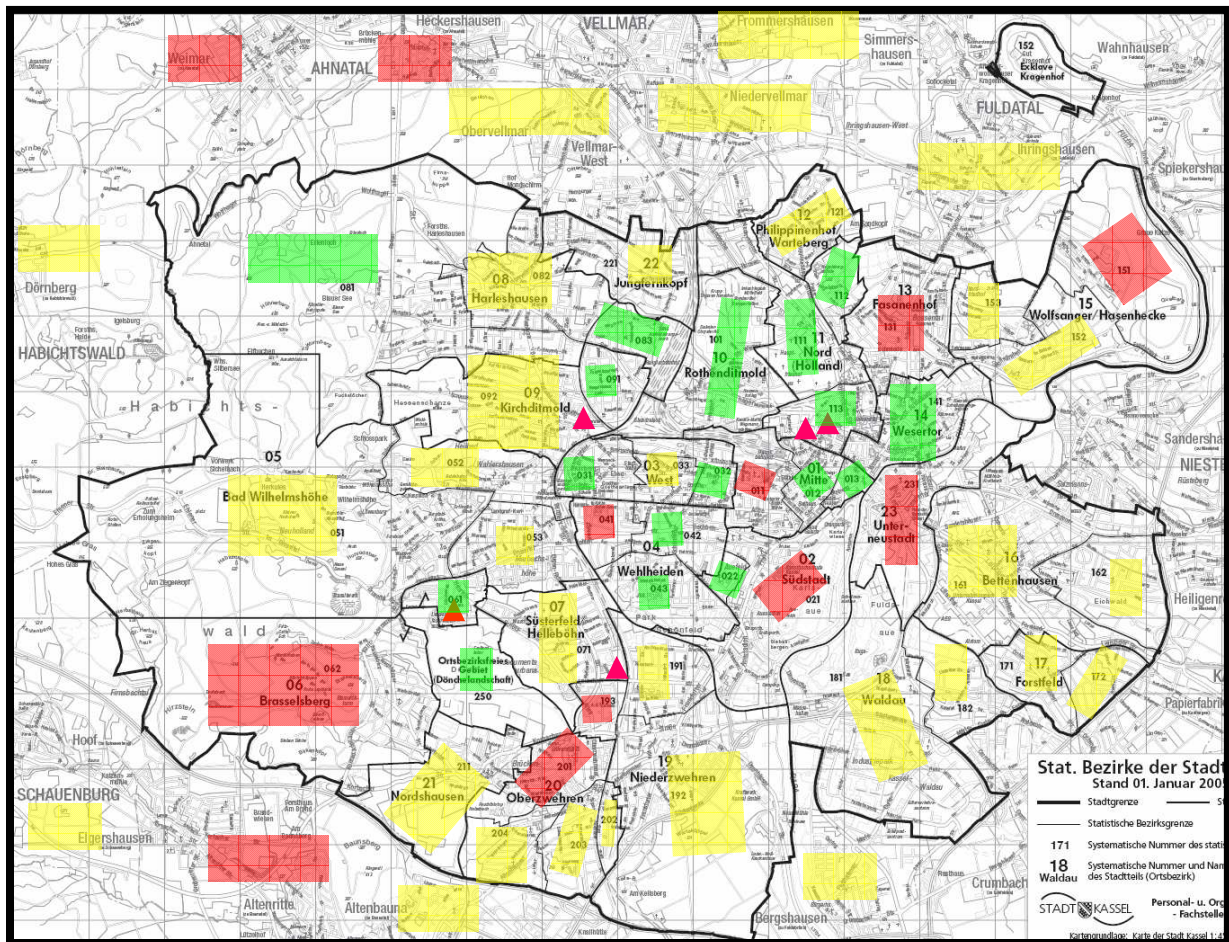
4.2.3 Ergebnisse der Hilfsfristüberprüfung

Nach Auswertung der hilfsfristrelevanten Einsätzen der ersten sieben Monate des Jahres 2009 liegt der Hilfsfristerreichungsgrad des gesamten Rettungsdienstbereiches Kassel nach 10 Minuten bei 77 % und nach 15 Minuten bei 93,5 % (Übersichten 3 bis 5)

Eine durch Anpassung der Flexiblen-Fahrzeug-Standortstrategie erreichte Verbesserung des Hilfsfrist-Erreichungsgrades wurde von einem erheblichen Anstieg der Einsätze in den Jahren 2005 bis 2009 um ca. 30% überlagert. Diese Einsatzsteigerung und das damit verbundene Absinken des Hilfsfrist-Erreichungsgrades macht eine Anpassung der Rettungsmittelvorhaltung erforderlich.

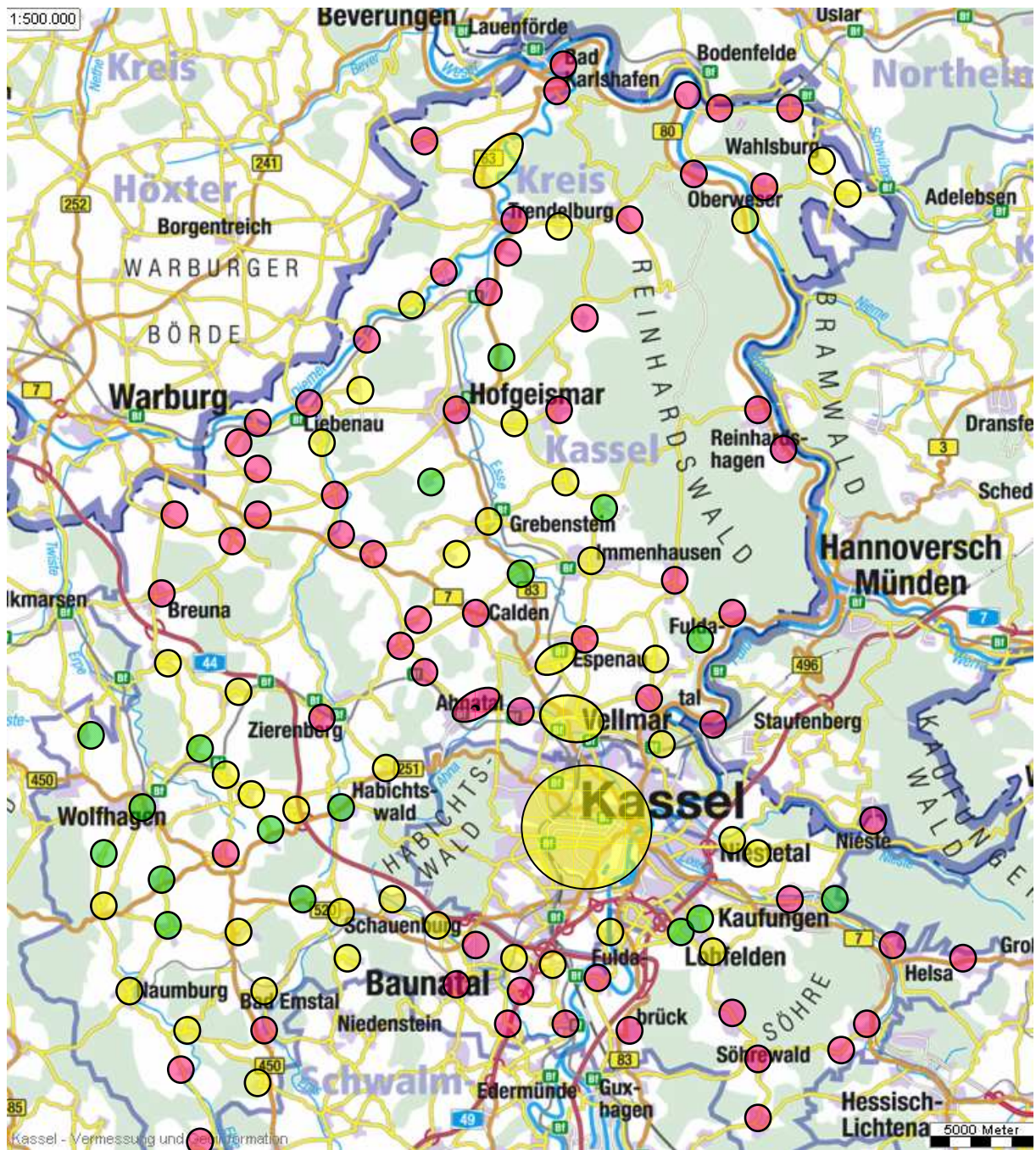


Übersicht 3: Einsatzentwicklung Notfallversorgung und Krankentransport 2005-2009



- Legende:**
- = Hilfsfrist überschritten
 - = Hilfsfrist erreicht; 95% der Einsätze werden in 15 Minuten erreicht
 - = Hilfsfrist erreicht; 90% der Einsätze werden in 10 Minuten erreicht
 - = Rettungswachenstandorte

Übersicht 4: Hilfsfristerreichung in den Einsatzzonen innerhalb der Stadt Kassel



- Legende:**
- = Hilfsfrist überschritten
 - = Hilfsfrist erreicht; 95% der Einsätze werden in 15 Minuten erreicht
 - = Hilfsfrist erreicht; 90% der Einsätze werden in 10 Minuten erreicht

Übersicht 5: Hilfsfristerreichung in den Einsatzzonen des gesamten Rettungsdienstbereiches. Der Bereich der Stadt Kassel wurde zusammengefasst.

4.2.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetzzeiten

Aus 4.2.3 ergibt sich die zukünftigen Bemessung des Rettungsdienstes mit den Rettungswachenstandorten (Anlage 2), den einzusetzenden Rettungsmitteln und den Besetzzeiten der Rettungsmittel gemäß Rettungsmitteldienstplan (Anlage 3).

Kurzfristige bedarfsorientierte Anpassungen sind im Rahmen des jährlichen Gesamtstundenkontingentes eines Leistungserbringers möglich.

4.2.5 Berg- und Wasserrettung

Eine nach den Vorschriften des Rettungsdienstplans des Landes Hessen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine bedarfsgerechte Vorhaltung für die Berg- und Wasserrettung nach dem HRDG nicht erforderlich ist. In den letzten Jahren wurden in diesen Bereichen ausschließlich Einsätze der Allgemeinen Hilfe durchgeführt.

4.3 Reservefahrzeuge

Als zusätzlicher Fahrzeugbedarf für Standzeiten wegen Reparatur, Wartung, Desinfektion und Umrüstung werden 10 Fahrzeuge, die auf 8 Organisationen aufgeteilt sind angesetzt (Anlage 3).

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten werden bereits abgeschriebene Fahrzeuge eingesetzt. Der Träger entscheidet nach Begutachtung darüber, welches Fahrzeug als Reservefahrzeug nach Rettungsmitteldienstplan vorgehalten wird. Es sind nur anforderungsgerechte Fahrzeuge einzusetzen.

Die Fahrzeuge werden organisationsunabhängig für Ausfälle zur Verfügung gestellt. Für den jeweiligen Entleiher entstehen keine Miet- oder sonstigen Kosten, lediglich die für den Betrieb anfallenden Kosten sowie Reparaturen sind durch den Entleiher zu decken.

Wird ein Reservefahrzeug eingesetzt, so sind der Funkrufname und die FMS-Codierung des ersetzten Fahrzeugs zu verwenden.

Um im Bedarfsfall schnell ein Reservefahrzeug zu erhalten, wird in der Leitfunkstelle Kassel eine Status- und Standortübersicht der Fahrzeuge geführt. Jeder Fahrzeugbetreiber meldet Status- und Standortänderungen bei der Leitfunkstelle an. Somit kann das nächstgelegene einsatzbereite Reservefahrzeug vermittelt werden.

4.4 Spezielle Transporte

4.4.1 Infektionstransporte

Infektionstransporte sind mit einem erhöhten Aufwand verbunden, da nach dem Transport umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen im Fahrzeug und an den Geräten durchgeführt werden müssen.

Seit dem Jahr 2003 wird im Rettungsdienstbereich Kassel ein Infektionskrankentransportwagen (I-KTW) eingesetzt. Das Fahrzeug wird von der Feuerwehr Kassel unterhalten und ist auf der Feuerwache 1 stationiert und wird aus der regulären Fahrzeugvorhaltung heraus besetzt.

An der Besetzung sind folgende Rettungswachen in einem 4-wöchigen Rhythmus beteiligt:

Stadt und Landkreis Kassel
ASB-Kassel
DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH
Feuerwehr Kassel
ASB-Lohfelden
ASB-Immenhausen

Ablauf :

Im Bedarfsfall besetzt die von der Leitstelle disponierte Rettungsmittelbesatzung den I-KTW, führt den Transport durch, bringt das desinfizierte Fahrzeug wieder zurück und besetzt anschließend wieder das reguläre Rettungsmittel.

Ab dem Jahr 2011 werden in dem dann fertig gestellten Desinfektionszentrum der Feuerwache 1 alle notwendigen Schlussdesinfektionen (durch die entsprechende Rettungsmittelbesatzung) und die anschließende Personendekontamination durchgeführt.

4.4.2 Adipösentransporte

In den vergangenen Jahren hat im Rettungsdienst die Durchführung von Transporten von stark adipösen Patienten immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Im Rettungsdienstbereich Kassel wird Ende 2009 / Anfang 2010 ein entsprechend ausgestattetes Fahrzeug in Betrieb genommen, das bei der Feuerwehr Kassel auf der Feuerwache 1 stationiert wird. Im Bedarfsfall besetzt die von der Leitstelle disponierte Rettungsmittelbesatzung das Adipösen-MZF. Nach Abschluss des Einsatzes wird wieder dann wieder das reguläre Rettungsmittel besetzt.

4.5 Personelle Besetzung der Rettungsmittel

Jedes Rettungsmittel (NEF, RTW, MZF) ist entsprechend den Landesvorgaben zu besetzen.

Die Leistungserbringer haben ihren Personalbedarf auf der Grundlage des jeweils gültigen Rettungsmitteldienstplanes zu ermitteln. Der Personalbedarf hängt u. a. von der Personalstruktur, den Ausfallzeiten und den tariflichen Möglichkeiten bezüglich der Bewertung der Anwesenheitszeit des Rettungsdienstpersonals ab.

4.6 Notärztliche Versorgung

4.6.1 Bodengebundene Notarztsysteme

Die notärztliche Versorgung wird durch 5 bodengebundene Notarztsysteme im Rendezvousverfahren und den Rettungshubschrauber Christoph 7 sichergestellt.

Das fünfte NEF-System wird aufgrund der Einsatzentwicklung und der Nähe zu den Patienten im westlichen Bereich der Stadt Kassel stationiert.

Mit der Erbringung der notärztlichen Leistungen sind das Klinikum Kassel, das Elisabeth-Krankenhaus Kassel sowie die Kreiskliniken Hofgeismar und Wolfhagen beauftragt (Anlage 5).

4.6.2 Bodengebundenes Notarztssystem für Sekundärtransporte (ITW)

Im Rettungsdienstbereich Kassel wird ein bodengebundenes Notarzt-System für Sekundärtransporte (ITW) betrieben.

Leistungserbringer ist die DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH.

Dieses Notarztssystem soll im Rendezvousverfahren betrieben, das in die Rettungsmittelvorhaltung mit dem ITW und dem I-NEF integriert ist.

Von diesen beiden Rettungsmitteln werden bei besonderem Bedarf neben den „normalen“ Rettungsdiensteinsätzen auch sekundär Einsätze abgewickelt. Besonderer Bedarf besteht dann, wenn die Leistungsmerkmale über den „normalen“ Einsatz hinausgehen.

4.6.3 Luftrettung

Der Rettungshubschrauber Christoph 7 wird im Rettungsdienstbereich Kassel und im Bereichs- und Landesgrenzen überschreitenden Rettungsdienst von der Leitfunkstelle Kassel eingesetzt. Die Einbeziehung benachbarter Rettungshubschrauber erfolgt unter Berücksichtigung der kürzeren Hilfsfrist bei Primäreinsätzen.

4.6.4 Baby-Notarztwagen

Der Baby-Notarztwagen ist ein speziell für den Transport von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen mit den notwendigen intensivmedizinischen Einheiten ausgestattetes Fahrzeug, das vom ASB-Kassel gestellt wird.

Im Bedarfsfall wird er von Mitarbeitern des ASB besetzt. In der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr mit dienstfreien Einsatzkräften, zu allen anderen Zeiten mit Personal aus der Regelvorhaltung.

Das Klinikum Kassel stellt einen Neonatologen und eine Kinderkrankenschwester, die vom Baby-NAW oder einem PKW transportiert werden.

4.6.5 Neuordnung der Notarztstandorte

Durch die Einrichtung eines zusätzlichen Notarztstandortes im Westen der Stadt Kassel ist die aus Sicht des Trägers des Rettungsdienstes jahrelang für notwendig erachtete und mit den betroffenen Einrichtungen diskutierte Neuordnung und Optimierung der Notarztstandorte umgesetzt.

5. Einsatzdisposition

Bei der Einsatzdisposition haben Notfalleinsätze gegenüber anderen Rettungsdiensteinsätzen Vorrang. Hierzu wird das dem Notfallort nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel, auch über die Grenzen des Rettungswachensversorgungs- und Rettungsdienstbereiches hinaus, eingesetzt.

Für den Bereich der Stadt Kassel wird insbesondere tagsüber eine flexible Standortstrategie betreiben, um die Notfallschwerpunkte optimal abdecken zu können.

Bei der Vergabe von Krankentransporten gilt, dass im Rettungswachensversorgungsbereich anfallende Krankentransporte von der zugehörigen Rettungswache durchgeführt werden, wenn dies ohne gravierende Beeinträchtigung der NFV möglich ist.

Von dieser Verfahrensweise kann aus einsatztaktischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgewichen werden.

Weitere Einzelheiten zur Fahrzeugdisposition werden in der Alarm- und Ausrückordnung geregelt (Anlage 4).

6. Beauftragung

Die Feuerwehr Kassel erbringt einen Teil der rettungsdienstlichen Leistungen selbst, die weiteren Leistungserbringer werden beauftragt.

Der Rettungsdienst wird in Organisatorischer Einheit von Notfallversorgung und Krankentransport durchgeführt. Somit sind die Leistungserbringer verpflichtet beide Leistungen zu erbringen.

Die von den Trägern des Rettungsdienstes erlassenen Anordnungen sind bzw. werden Bestandteil der Beauftragung. Die Leistungserbringer sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

7. Bereichs- und Landesgrenzenüberschreitende Einsätze

Der Rettungsdienstbereich Kassel grenzt an folgende Rettungsdienstbereiche an:

- im Süden: Schwalm-Eder-Kreis mit den Rettungswachen Gudensberg, Guxhagen, Melsungen und Fritzlar und den NEF-Standorten Melsungen und Fritzlar
- im Westen: Landkreis Waldeck-Frankenberg mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Bad-Arolsen
- im Nordwesten: Landkreis Höxter mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Warburg (NRW)
- im Norden: Landkreis Höxter mit der Rettungswache Beverungen (NRW)
Landkreis Northeim mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Uslar (NS)
- im Osten: Landkreis Göttingen mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hann. Münden sowie der Rettungswache Uschlag (NS).
Landkreis Werra-Meißner mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hess. Lichtenau

Zur Einhaltung der Hilfsfrist oder um diese wesentlich verkürzen zu können, wurden im Sinne der in 1976/77 zwischen den für das Rettungswesen zuständigen Länderministerien getroffenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst im grenznahen Bereich Absprachen mit den benachbarten Leitstellen getroffen.

Zur Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung finden regelmäßige Besprechungen mit den der Leitfunkstelle Kassel zugeordneten Zentralen Leitstellen statt.

Mit allen benachbarten Rettungsdienstbereichen wurde der Austausch der Bereichspläne vereinbart. Einsatzbereiche auf den Bundesautobahnen wurden analog zu den Einsatzbereichen der Feuerwehren unter Berücksichtigung der Lage der Rettungswachen zu den Autobahnauffahrten festgelegt.

8. Gemeinsame Abrechnungsstelle

Für die Berechnung der rettungsdienstlichen Leistungen, die Berechnung und Ausführung der Budgetausgleichszahlungen sollen die Träger des Rettungsdienstes auf Empfehlung der Kostenträger aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine zentrale Abrechnungsstelle beim Träger des Rettungsdienstes (Feuerwehr Kassel) für alle Leistungserbringer im RDB-Kassel einrichten.

Die weitere Umsetzung wird von dem Ergebnis des zurzeit anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens abhängig gemacht.

9. Gemeinsame Fahrzeug- und Gerätebeschaffung

Um die Kosten bei der Anschaffung von Medizinischen Geräten wirtschaftlicher zu gestalten, sollen die in der Vergangenheit bereits durchgeführten gemeinsamen Beschaffungsaktionen auch zukünftig durchgeführt.

Gemeinsame Beschaffungsaktionen führen zu Qualitätsverbesserungen bei günstigeren Kosten.

10. Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen

10.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss

Mit der Bildung des gemeinsamen Rettungsdienstbereiches für die Stadt und den Landkreis Kassel sowie den Betrieb der gemeinsamen Zentralen Leitstelle wurde erreicht, dass für den Ersteinsatz eine entsprechend große Anzahl von Rettungsmitteln (RTW/NEF/RTH) verfügbar ist.

10.2 Vorbereitende Maßnahmen

10.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen

Personal und Einrichtungen, die zur Gefahrenabwehr bei besonderen Gefahrenlagen geeignet sind, sind in den Gefahrenabwehr- / Katastrophenschutzplänen der Stadt und des Landkreises sowie der angrenzenden Landkreise erfasst. Sie stehen der Leitfunkstelle Kassel zur Verfügung.

10.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes

Zur Verstärkung des Rettungsdienstes stehen innerhalb von 30 Minuten eine Schnelleinsatzgruppe (SEG) des DRK Kreisverbandes Kassel-Wolfhagen an 365 Tagen im Jahr, jeweils 24 Stunden zur Verfügung.

Jeweils eine weitere SEG werden vom ASB-Nordhessen und DRK Kreisverband Hofgeismar in der Zeit werktags von 20:00 bis 06:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gestellt.

Diese Einheiten sind Teil der Sanitätseinheiten des Katastrophenschutzes (KatS) die mit zusätzlichen Alarmierungseinrichtungen ausgestattet sind. Weitere Einheiten des KatS stehen zur Bewältigung von Großschadenlagen - allerdings mit einer weitaus längeren Vorlaufzeit - ebenfalls zur Verfügung.

Im Rettungsdienstbereich Kassel befindet sich die Fliegerstaffel Fuldata der Bundespolizei (BPOLFLS Fuldata). Neben dem Rettungshubschrauber Christoph 7 sind dort weitere Transporthubschrauber stationiert, die nach bisherigen Erfahrungen auch nachts einsetzbar sind. Die Alarmierung der Piloten erfolgt von der Leitfunkstelle Kassel über die BPOLFLS Fuldata. Zusätzliche Hubschrauber können über die SAR-Leitstelle Münster angefordert werden.

Bei komplexen Schadenslagen mit einem Massenansturm von Verletzten stehen in den einzelnen Rettungsdienstbereichen Ü-MANV-Einheiten zur Verfügung auf die ebenfalls zurückgegriffen werden kann.

Die Leistungserbringer haben auch ihr dienstfreies hauptamtliches Rettungsdienstpersonal zur Verstärkung des Rettungsdienstes bei Engpässen in der Notfallversorgung und bei Großschadenslagen einzusetzen.

10.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung

Bei Bedarf können ca. 20 der in den einzelnen Notarztsystemen eingesetzten Notärzte alarmiert werden.

10.2.4 Besetzung der Funktionen des „Leitenden Notarztes“ (LNA) und des „Organisatorischen Leiters Rettungsdienst“ (OLRD)

Je eine Gruppe von Notärzten und Rettungsassistenten mit entsprechender Ausbildung (Notärzte mit einem Befähigungsnachweisen der Landesärztekammer Hessen) versehen derzeit nach einem monatlichen Dienstplan Bereitschaftsdienst als LNA bzw. OLRD. Sie sind der Feuerwehr Kassel als ehrenamtlich Tätige zugeordnet.

LNA und OLRD werden in die Technische Einsatzleitung (TEL) nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) integriert.

10.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr

10.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals

Die Verstärkung des Leitstellenpersonals wird durch den zuständigen diensthabenden Einsatzleiter der Feuerwehr Kassel veranlasst. Sie erfolgt entweder durch im Dienst befindliche oder zu alarmierte dienstfreie Einsatzsachbearbeiter.

10.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes

Der diensthabende Gesamteinsatzleiter der Feuerwehr veranlasst die Bildung eines Leitstellenstabes je nach Schadensart, -lage und -ort.

Notzuweisungsschlüssel des zentralen Bettennachweises

Stand : 1999

Fallzuweisung aufgrund des bestehenden Bettenkontingentes der inneren Medizin

Bei Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens ergibt sich aufgrund des veränderten Bettenbestandes folgende Verteilung bei Zugrundelegung von 100 Patienten :

	Betten absolut	anteil in v. H.	Verteilung von 100 Patienten
1. Klinikum Kassel (KLKS)	315	38,0	38
2. Burgfeldkrankenhaus (BKH)	135	16,3	16
3. Rotes Kreuz Krankenhaus (RKH)	109	13,1	13
4. Marienkrankenhaus (MKH)	101	12,2	12
5. Elisabeth-Krankenhaus (EKH)	100	12,0	12
6. Diakonissenkrankenhaus (DIA)	70	8,4	9
	830	100,0	100

Platzfolge :

1. KLKS	26. KLKS	51. RKH	76. DIA
2. KLKS	27. RKH	52. KLKS	77. KLKS
3. BKH	28. BKH	53. DIA	78. BKH
4. RKH	29. KLKS	54. BKH	79. KLKS
5. KLKS	30. MKH	55. KLKS	80. MKH
6. MKH	31. EKH	56. MKH	81. EKH
7. EKH	32. DIA	57. EKH	82. KLKS
8. KLKS	33. KLKS	58. KLKS	83. RKH
9. DIA	34. KLKS	59. RKH	84. KLKS
10. BKH	35. BKH	60. BKH	85. BKH
11. KLKS	36. RKH	61. KLKS	86. DIA
12. RKH	37. KLKS	62. KLKS	87. KLKS
13. KLKS	38. MKH	63. MKH	88. MKH
14. MKH	39. EKH	64. EKH	89. EKH
15. EKH	40. KLKS	65. DIA	90. KLKS
16. KLKS	41. BKH	66. KLKS	91. RKH
17. BKH	42. DIA	67. BKH	92. BKH
18. KLKS	43. KLKS	68. RKH	93. KLKS
19. DIA	44. RKH	69. KLKS	94. KLKS
20. RKH	45. KLKS	70. KLKS	95. KLKS
21. KLKS	46. KLKS	71. BKH	96. BKH
22. BKH	47. BKH	72. MKH	97. RKH
23. MKH	48. MKH	73. EKH	98. MKH
24. EKH	49. EKH	74. KLKS	99. EKH
25. KLKS	50. KLKS	75. RKH	100. DIA

Rettungswachen

Nr	Rettungswachenstandorte	Leistungserbringer	Kürzel
1	Kassel Erzberger Straße 18 – 24	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Ortsverband Kassel	ASB Kassel
2	Kassel Loßbergstr. 12	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK KASSEL
3	Kassel Feuerwache 1 Wolfhager Str. 25	Feuerwehr Kassel ¹⁾	FW-1
4	Kassel Feuerwache 2 Heinrich-Schütz-Allee 60	Feuerwehr Kassel ¹⁾	FW-2
5	Kassel Leuschnerstraße 76	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Nordhessen	JUH-Kassel
6	Kassel (Bettenhausen) ²⁾		
7	Lohfelden Lange Straße 37	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Ortsverband Lohfelden	ASB- Lohfelden
8	Baunatal Am Erlenbach 7	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Ortsverband Baunatal	ASB- Baunatal
9	Vellmar ²⁾		
10	Kaufungen	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Ortsverband Lohfelden	ASB- Lohfelden
11	Bad Karlshafen-Helmarshausen Kreisklinik Hessenklinik	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hofgeismar e. V.	Helmarshausen
12	Gieselwerder Im Rodland 1-3	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hofgeismar e. V.	Gieselwerder
13	Hofgeismar Friedrich-Pfaff-Str. 1	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hofgeismar e. V.	DRK- Hofgeismar
14	Immenhausen Neue Str. 15	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e.V. Ortsverband Hofgeismar-Land	ASB-Immenhausen
15	Bad Emstal-Balhorn Im Tor 10	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Ortsverband Bad Emstal	ASB-Bad Emstal
16	Habichtswald-Ehlen Oderweg 9	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Ortsverband Habichtswald	ASB-Habichtswald
17	Wolfhagen Ippinghäuser Str. 2	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK-Wolfhagen

¹⁾ das Personal der Fahrzeuge wird je zu 50% für Aufgaben des Rettungsdienstes und des Brandschutzes eingesetzt.

²⁾ die Leistungserbringer sind durch Auswahlverfahren zu ermitteln

Nr	Rettungswagenstandorte zeitweise besetzt	Leistungserbringer	Kürzel
1	Schauenburg-Hoof Albert-Schweitzer-Str. 5	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Ortsverband Schauenburg	ASB-HOOF

Rettungsmitteldienstplan

Anlage 3

Gültig ab 01.01.2010

		WERKTAGE				SAMSTAGE				SONN / FEIERTAGE				GESAMT NEU
RW	RM	von	bis	STD	SUMME	ZEIT	STD	SUMME	ZEIT	STD	SUMME			
Allgemeiner Rettungsdienst:														
ASB OV Kassel¹														
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
	2	MZF	07:15	23:30	16,25	4.062,50	09:00	24:00	15,00	780,00	00:00	21:00	21,00	1.323,00
	3	MZF	08:15	22:00	13,75	3.437,50	09:00	22:30	13,50	702,00				
	4	MZF	08:45	19:30	10,75	2.687,50								
	5	MZF	08:45	18:30	9,75	2.437,50								
	6	MZF	08:45	18:00	9,25	2.312,50								
	7	MZF	09:30	14:45	5,25	1.312,50								
	8	MZF	09:30	14:15	4,75	1.187,50								
	9	MZF	09:30	13:45	4,25	1.062,50								
		(1) MZF Reserve												
		(2) MZF Reserve												
						24.500,00				2.730,00			2.895,00	30.065,00
RW Bettenhausen														
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
						6.000,00				1.248,00			1.512,00	8.760,00
DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH														
Rettungswache Kassel¹														
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
	2	MZF	06:45	23:30	16,75	4.187,50	06:30	24:00	17,50	910,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
	3	MZF	08:00	21:45	13,75	3.437,50	08:45	21:15	12,50	650,00	09:15	23:15	14,00	882,00
	4	MZF	08:45	18:00	9,25	2.312,50	09:15	18:30	9,25	481,00				
	5	MZF	08:45	15:00	6,25	1.562,50								
	6	MZF	09:15	14:45	5,50	1.375,00								
	7	V-NAV	09:15	12:45	3,50	875,00								
		(3) MZF Reserve												
		(4) MZF Reserve												
						19.750,00				3.389,00			3.909,00	28.945,00
Rettungswache Wolfhagen:														
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
	2	MZF	09:00	21:45	12,75	3.187,50	07:00	19:30	12,50	650,00	07:15	20:30	13,25	834,75
	3	MZF	09:15	14:30	5,25	1.312,50								
						10.500,00				1.898,00			2.346,75	14.744,75
										Summe DRK Kassel gGmbH			41.889,75	
Rettungswache Vellmar														
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
						6.000,00				1.248,00			1.512,00	8.760,00
Feuerwehr Kassel¹														
Feuerwache 1														
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
		(5) MZF Reserve												
		(6) MZF Reserve												
Feuerwache 2														
	3	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
														0,00
										Summe Feuerwehr Kassel¹:			17.520,00	
Johanniter Unfallhilfe Kassel¹														
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
	2	MZF	08:15	20:45	12,50	3.137,50								
						9.137,50				1.248,00			1.512,00	11.897,50
ASB OV Lohfelden:														
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00
	2	MZF	08:00	20:30	12,50	3.125,00	07:15	13:45	6,50	338,00	08:45	18:30	9,75	614,25
		(7) MZF Reserve												
						9.125,00				1.586,00			2.126,25	12.837,25

Rettungsmitteldienstplan

Gültig ab 01.01.2010

RW	RM	WERTTAGE				SAMSTAGE				SONN / FEIERTAGE				GESAMT NEU	
		von	bis	STD	SUMME	ZEIT	STD	SUMME	ZEIT	STD	SUMME	ZEIT	STD		SUMME
RW Kaufungen:															
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00	
	2	MZF	08:00	13:15	5,25	1.312,50	09:15	17:30	8,25	429,00					
						7.312,50				1.677,00				1.512,00	10.601,50
A&B OV Baunatal/Schauenburg:															
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00	
	2	MZF	07:30	23:00	15,50	3.875,00	07:30	22:15	14,75	767,00	07:30	23:15	15,75	992,25	
	3	MZF	08:30	14:15	5,75	1.437,50									
		(8) MZF Reserve													
						11.312,50				2.016,00				2.504,25	16.831,75
A&B OV Immenhausen:															
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00	
	2	MZF	08:30	18:45	10,25	2.562,50	07:00	16:15	9,25	481,00	07:45	16:45	9,00	567,00	
	3	MZF	09:00	14:00	5,00	1.250,00									
						9.812,50				1.729,00				2.079,00	13.620,50
DRK KV Hofgeismar:															
RW Hofgeismar:															
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00	
	2	MZF	08:30	22:30	14,00	3.500,00	08:45	24:00	15,25	793,00	09:45	20:45	11,00	693,00	
	3	MZF	09:30	15:45	6,25	1.562,50	11:00	15:00	4,00	209,00					
		(9) MZF Reserve													
						11.062,50				2.249,00				2.206,00	16.616,50
RW Helmarshausen:															
	4	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00	
	5	MZF	09:30	15:45	6,25	1.562,50									
						7.562,50				1.248,00				1.512,00	10.322,50
RW Gieselwerder:															
	6	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00	
						6.000,00				1.248,00				1.512,00	8.760,00
Summe DRK KV Hofgeismar: 34.588,00															
A&B OV Bad Emstal:															
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00	
	2	MZF	08:45	21:45	13,00	3.250,00	09:30	17:00	7,50	390,00	08:45	19:30	10,75	677,25	
		(10) MZF Reserve													
						9.250,00				1.638,00				2.189,25	13.077,25
A&B OV Habichtswald:															
	1	MZF	00:00	24:00	24,00	6.000,00	00:00	24:00	24,00	1.248,00	00:00	24:00	24,00	1.512,00	
	2	MZF	09:15	14:30	5,25	1.312,50	09:45	15:15	5,50	286,00	11:45	19:00	7,25	456,75	
						7.312,50				1.534,00				1.968,75	10.816,25
Fahrzeugstunden MZF 221.214,75															
MZF 45 (ohne Reservefahrzeuge) ohne zweites RM der FW															

Rettungsmitteldienstplan

Anlage 3

Gültig ab 01.01.2010

Notarztsysteme														
ASB OV Kassel														
1	NEF 1	00:00	24:00	24,00	6.000,0	00:00	24:00	24,00	1.248,0	00:00	24:00	24,00	1.512,0	8.760,0
	NEF Ersatzfahrzeug				8.000,0				1.248,0				1.612,0	8.760,0
DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH														
1	ITW	00:00	24:00	24,00	6.000,0	00:00	24:00	24,00	1.248,0	00:00	24:00	24,00	1.512,0	8.760,0
J.	Regelvorhaltung			3,50	875,0									
					6.125,0				1.248,0				1.612,0	7.885,0
Feuerwehr Kassel						DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH				DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH				
1	NEF 2	00:00	24:00	24,00	6.000,0	00:00	24:00	24,00	1.248,0	00:00	24:00	24,00	1.512,0	8.760,0
	NEF Ersatzfahrzeug DRK				8.000,0				1.248,0				1.612,0	8.760,0
N.N. 8. NEF-System in der Stadt Kassel														
1	NEF 3	00:00	24:00	24,00	6.000,0	00:00	24:00	24,00	1.248,0	00:00	24:00	24,00	1.512,0	8.760,0
					8.000,0				1.248,0				1.612,0	8.760,0
DRK KV Hofgeismar:														
1	NEF	00:00	24:00	24,00	6.000,0	00:00	24:00	24,00	1.248,0	00:00	24:00	24,00	1.512,0	8.760,0
	NEF Ersatzfahrzeug				8.000,0				1.248,0				1.612,0	8.760,0
AG NEF Wolfhager Land (ASB OV Bad Emstal, ASB OV Habichtswald, DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH):														
1	NEF	00:00	24:00	24,00	6.000,0	00:00	24:00	24,00	1.248,0	00:00	24:00	24,00	1.512,0	8.760,0
	NEF Ersatzfahrzeug				8.000,0				1.248,0				1.612,0	8.760,0
Fahrzeugstunden notärztliche Versorgung:													61.885,0	
<p>„ Zur Risikoabdeckung werden 2 Fahrzeuge vorgehalten. Das Personal der Feuerwehr wird jedoch nur mit 50 % (8760 h) im Rettungsdienst in Ansatz gebracht.</p> <p>Die wöchentliche Desinfektion gem. § 5 Rettungsdienst-Betriebsverordnung ist so zu organisieren, dass die Einsatzbereitschaft der Rettungsmittelvorhaltung nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Der Baby-NAW wird aus der Rettungsmittelvorhaltung des ASB OV Kassel besetzt.</p> <p>Die hier aufgeführten Vorhaltestunden beziehen sich nur auf die Fahrzeugvorhaltung, nicht auf die Personalstunden. Weitere anfallende Zeiten für Umziehen des Personals oder eventuelle Vor- und Nachbereitungszeiten sind bei der Berechnung der Personalvorhaltung gesondert zu berücksichtigen!</p> <p>Eine Verschiebung der vorstehenden Rettungsmittelvorhaltestunden ist bei Bedarf durch Anordnung der Leitstelle, nach Absprache mit den Leistungserbringern, im Rahmen der festgelegten >Fahrzeugstunden ges.< jederzeit möglich.</p>														

Alarm- und Ausrückeordnung RD-Kassel

Flexible Fahrzeugstandortstrategie

Sie dient zur Optimierung der Hilfsfrist aufgrund verlängerter Anfahrtszeiten durch höheres Verkehrsaufkommen, Baustellen, problematische Verkehrsführung oder eingesetzte Rettungsmittel bzw. nicht einsatzbereite Rettungsmittel (RM)

1. Stadt Kassel

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr wird wie folgt verfahren:

Leistungserbringer:

ASB-Kassel, DRK-Kassel und JUH-Kassel weisen ihr Personal an, nach Transportende in einer Klinik, 15 min. im Status 1 auf Folgeaufträge zu warten. Wird von der Leitstelle kein Auftrag erteilt, meldet sich das Rettungsmittel(RM) bei der Leitstelle und klärt den zukünftigen Standort ab (Rückfahrt zur Rettungswache).

Leitstelle:

Das Stadtgebiet und darüber hinaus Teile des Landkreises sind in vier Bereiche aufgeteilt. Zur Grundversorgung muss in jedem Bereich mindestens ein einsatzbereites RM zur Abdeckung der Notfalleinsätze vorgehalten werden.

Für den nordwestlichen Bereich (orange):

Minimum ein RM auf der Rettungswache (RW) DRK-KS.

Für den nordöstlichen Bereich (blau):

Minimum ein RM auf der Rettungswache ASB-KS oder FW-1.

Für den südwestlichen Bereich (grün):

Minimal ein RM auf der Rettungswache FW-2 oder JUH.

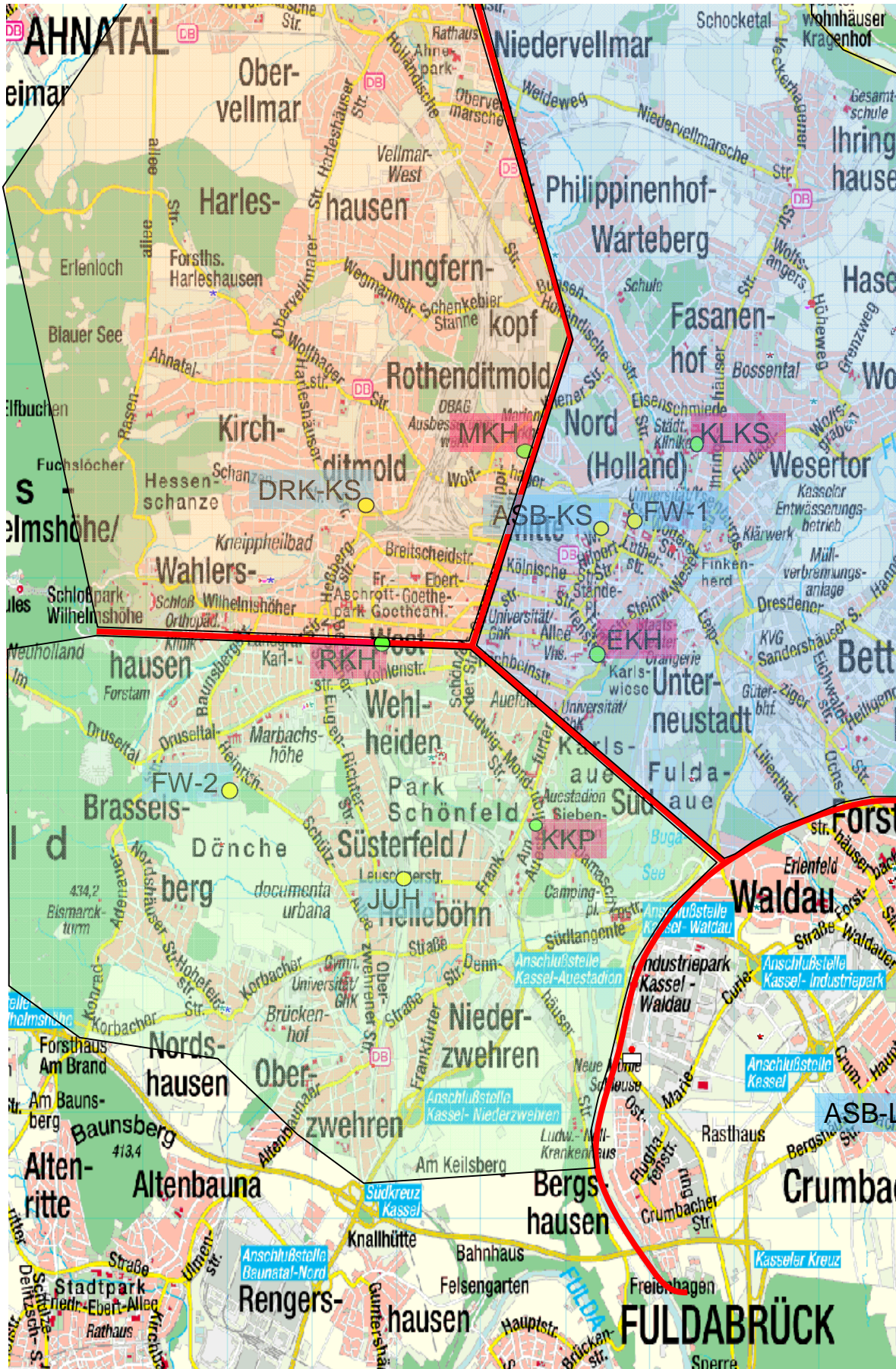
Für den südöstlichen Bereich :

Grundsätzlich ist auf der Rettungswache ASB-LOH ein RM für die Notfallversorgung vorzuhalten.

Fahrzeuge, die als Transportziel eines der Kliniken EKH, MKH, KLKS, RKH und KKP haben, sollen schwerpunktmäßig am Transportziel stehen bleiben. (keine zusätzlichen Leerfahrten)

Alarm- und Ausrückeordnung RD-Kassel

Flexible Fahrzeugstandortstrategie



Alarm- und Ausrückeordnung RD-Kassel

Flexible Fahrzeugstandortstrategie

2. Landkreis Kassel

Ist abzusehen, dass einer der nachstehend aufgeführten Zustände länger als 30 Min. andauern wird, ist ein RM in den dafür vorgesehenen Bereitstellungsraum zu verschieben.

Dies gilt unabhängig von Uhrzeit und Tagesart.

Kreisteil Wolfhagen:

An zwei von den drei RW-Standorten ist kein einsatzbereites RM mehr vorhanden. Bereitstellungsraum ‚Istha‘ durch das übrig gebliebene RM besetzen.

Alle drei Standorte sind unbesetzt, Hintergrundbereitschaft des ASB-Emstal an geraden Tagen, die des DRK-WOH an ungeraden Tagen nachalarmieren.

Kreisteil Hofgeismar:

Auf der RW-Gieselwerder **und** RW-Helmarshausen ist kein einsatzbereites RM mehr vorhanden. RW-HOG besetzt den Bereitstellungsraum Trendelburg.

Auf der RW HOG ist kein einsatzbereites RM mehr vorhanden.

RW-Helmarshausen besetzt den Bereitstellungsraum Trendelburg.

Sind auf der RW-Immenhausen 2 RTW einsatzbereit wird einer nach HOG gezogen.

Die RW HOG, Helmarshausen und Gieselwerder sind nicht besetzt. Hintergrundbereitschaft des DRK-HOG nachalarmieren.

Bereich Baunatal / Schauenburg

Ist in diesem Bereich kein einsatzbereites RM mehr vorhanden ist durch Verschiebung eines RM aus Habichtswald oder Kassel die Notfallversorgung sicherzustellen.

NEF-Standorte

Nr.	Notarztstandorte	Erbringer der ärztlichen Leistung	NEF / RTH / ITW nichtärztliches Personal
1	Kassel, Mönchebergstr. 48	Klinikum Kassel	ASB Kassel
2	Kassel, Weinbergstr. 7	Elisabeth-Krankenhaus	Feuerwehr Kassel
3	Kassel ¹⁾	³⁾	N.N. / I-NEF DRK RD Kassel gGmbH ²⁾
4	Hofgeismar, Liebenauer Straße 1	Kreisklinik Hofgeismar	DRK Hofgeismar
5	Wolfhagen, Am kleinen Ofenberg 1 + 2 wechselnde Standorte, Bad Emstal, Habichtswald	Kreisklinik Wolfhagen	Arge NEF Wolfhagen

¹⁾ Aus einsatztaktischen Gründen ist der Notarztstandort im Westen von Kassel einzurichten.

²⁾ Bei einer Umwandlung des ITW in ein Rendezvoussystem

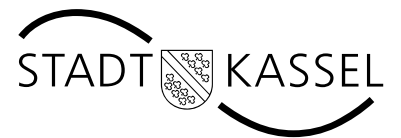
³⁾ Der Leistungserbringer wird durch ein Auswahlverfahren zu ermitteln

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

Vorlage Nr. 101.16.1641



documenta-Stadt

Kassel, 08.03.2010

Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das „Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe in Kassel“ wird zur Kenntnis genommen.

Dem darin vorgeschlagenen Konzept einer inneren und äußeren Verkehrserschließung sowie dem Plan zur Umgestaltung der Tulpenallee wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Entscheidung über Bau und Betrieb einer Straßenbahnstrecke zum Herkules („Herkulesbahn“) soll nach der Entscheidung der UNESCO zur Anerkennung des Bergparks als Weltkulturerbe getroffen werden. Eine welterbeverträgliche und finanzierbare Realisierung der Herkulesbahn wird begrüßt.

Begründung:

Dem Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe hat das Gesamterschließungskonzept in seiner Sitzung am 28.01.2010 zur Kenntnisnahme vorgelegen.

Die Bau- und Planungskommission hat in ihrer Sitzung am 03.03.2010 der Vorlage zugestimmt.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sondersitzung am 15.03.2010 behandeln.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und die Langfassung des Gesamterschließungskonzeptes (Anlage 2) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe

Erläuterung

Auf der Basis vorangegangener Untersuchungen und Ergebnisse wurden sämtliche Bausteine, wie die Verkehrsmarktuntersuchung, das Verkehrsgutachten des Planungsbüros BSV, das Wettbewerbsergebnis zur Umgestaltung der Tulpenallee oder Studien zu Führung und Betrieb eines internen Parkbusses, zu dem Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe konkretisiert und zusammengefasst.

Sämtliche Ergebnisse wurden den Experten am 28. August 2009 im Rahmen des V. Welterbeworkshops zur Beratung vorgestellt. Die Anregungen und Beratungsergebnisse wurden in das Konzept integriert. Es wurde zuvor in den jeweiligen Zwischenständen in der AG Stadtplanung und Verkehr und in der AG Bau, die beide auf der Basis des Kooperationsvertrages Kultur dem Lenkungsstab und dem Lenkungsausschuss zuarbeiten, umfassend diskutiert.

Der Lenkungsausschuss hat die vorliegende Langfassung am 16. November 2009 zur Kenntnis genommen. Weitere Gespräche sollen zunächst zur Umsetzung des Parkbus-Betriebskonzeptes geführt werden. Dabei ist angedacht, die Konzeption für den internen Parkbus in ein Forschungsprojekt des Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) einzubringen.

Mit Beschluss vom 2. Juni 2008 hatte der Magistrat dem Verkehrsgutachten des Planungsbüros BSV zugestimmt. Als nächster Schritt sollte ein zwischen Stadt und Land abgestimmtes Maßnahmenprogramm zur Konkretisierung der Projektbearbeitung entwickelt werden.

Dieses Programm liegt nun als Langfassung des Gesamterschließungskonzeptes Bergpark Wilhelmshöhe vor.

In Vertretung

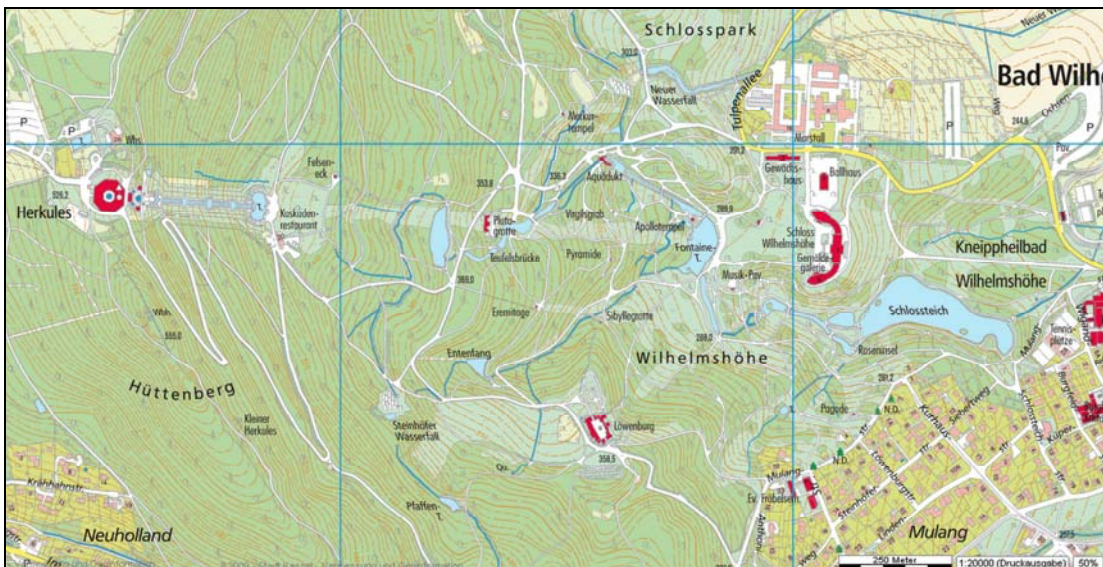
gez.
Flore

Kassel, 5. Januar 2010

GESAMTERSCHLIESSUNGSKONZEPT

BERGPARK WILHELMSHÖHE IN KASSEL

MÄRZ 2010



PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFT + FREIRAUM

IM AUFTRAG DER



- STADTPLANUNG, BAUAUFSICHT UND DENKMALSCHUTZ -

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1

1	Ausgangspunkt – Aufgabenstellung – Vorgehensweise	1
1.1	Durchgeführte Untersuchungen / Vorplanungen.....	3
1.2	Bürgerbeteiligung.....	3
1.3	Museumskonzept des Landes Hessen.....	4
1.4	Kooperationsvereinbarung Kultur.....	6
1.5	Antrag Weltkulturerbe.....	6

Kapitel 2

2	Eckpfeiler des Gesamterschließungskonzeptes	9
2.1	Verkehrsmarktuntersuchung.....	9
2.2	Wesentliche Ergebnisse der Verkehrszählung 2007.....	10
2.3	Prognose Gesamtbesucheraufkommen.....	22
2.4	Strategische Grundzüge Verkehrskonzept.....	23

Kapitel 3

3	Ergebnisse	25
3.1	Eingangstore zum Welterbe und zur Museumslandschaft – Besucherzentren	25
3.2	Integration der Tulpenallee mit besonders zu gestaltenden Aufmerksamkeitsbereichen	27
3.3	Anlagen des Ruhenden Verkehrs.....	30
3.4	ÖPNV Erschließung – Äußere Erschließung.....	31
3.5	Parkinterne Erschließung: Bergparkbus und Parkbus	32
3.5.1	Bergparkbus – Äußere Verbindung der Eingangstore / Pole des Bergparks	37
3.5.2	Parkbus – Innere Erschließung	39
3.6	Reisebusse im Bergpark – Verkehrszeiten und Kontingentierung.....	46
3.7	Straßenbahnneubaustrecken	46

Literaturliste	50
Anlage 1 Empfehlungen BSV Aachen	52
Anlage 2 Vorhaben von Land und Stadt	54
Anlage 3 Entwurf Fahrplan Bergparkbus und Parkbus bis Herkules bzw. bis Kaskadenrestaurant	55 - 58
Anlage 4 Übersichtsplan DIN A-3	59

Gesamterschließungskonzept Bergpark Wilhelmshöhe

Kapitel 1

Ausgangspunkt - Aufgabenstellung - Vorgehensweise

Das hiermit vorgelegte Konzept zur Erschließung des Bergparks in Bad Wilhelmshöhe gründet auf Untersuchungen, Planungen und Entscheidungen, die bereits in den letzten Jahren durchgeführt bzw. herbeigeführt wurden. Aufgabe der vorliegenden Darstellung ist es, diese Bausteine zu einem Gesamterschließungskonzept zusammenzufassen. Unterschiedliche Varianten und deren Diskussion münden damit abschließend in ein Erschließungskonzept, welches alle wesentlichen Aspekte der verkehrlichen Erschließung, der inneren wie der äußeren, die analytischen Befunde und die Lösungsvorschläge zusammenführt.

Das Gesamtkonzept soll geeignet sein, in den Managementplan für die Nominierung zur Eintragung des Bergparks in die UNESCO-Welterbeliste übernommen zu werden. Es ist somit auf die beiden großen regional- und stadtentwicklungspolitischen Impulse ausgerichtet: die Entwicklung und Neuordnung der Museumslandschaft in Kassel und das Erlangen des Welterbestatus für den Bergpark.

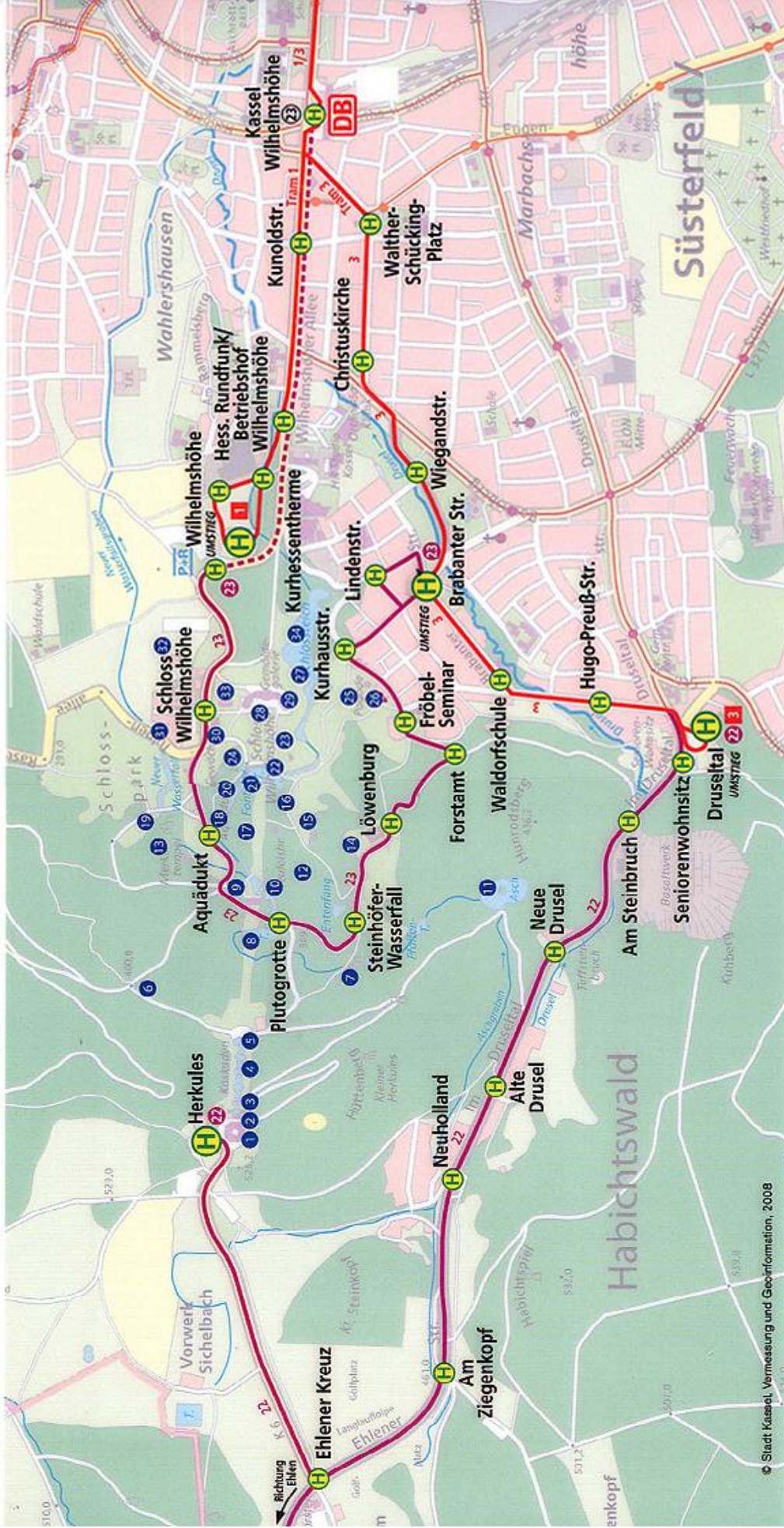
Dem Gesamtkonzept kann folgender Leitsatz vorangestellt werden:

Der Bergpark als sensibles Gesamtensemble von Architektur, Technik, Kunst, Landschaft und Natur ist vor allem fußläufig in seiner Einzigartigkeit erlebbar.

Technische Systeme zur Erschließung folgen diesem Leitziel und nehmen ausdrücklich Rücksicht auf die generell gewollte fußläufige Erschließung. Der äußeren Erschließung kommt daher die strategisch größte Bedeutung zu. Die innere Erschließung verlangt ein Höchstmaß an Sensibilität und Ausrichtung auf das angestrebte zukünftige Weltkulturerbe.

Durch alle Diskussionen der letzten Jahre – die im Folgenden dargestellt werden - haben sich als die wichtigsten Pole im Bergpark die Bereiche an den Besucherzentren Schloss und Herkules etabliert. Diese sog. „Tore“ zum Park sind nach übereinstimmender Meinung der Fachleute infrastrukturell ausreichend und attraktiv auszubauen und durch ein stimmiges Konzept verkehrlich miteinander zu verbinden. Wichtigster Teil eines zukünftigen Erschließungskonzepts ist deshalb die Neuordnung der inneren und äußeren Erschließung des Bergparks.

Bergpark Wilhelmshöhe



Ihr Standort

1. Herkulesstatue
2. Grottenhof
3. Bassin mit Riesenkopf
4. Große Kaskade
5. Bassin mit Wasserfall
6. Felsenck
7. Steinhöfer-Wasserfall
8. Fontänenreservoir
9. Plutogrotte
10. Teufelsbrücke
11. Asch (Topf)
12. Eremitage des Sokrates
13. Merkur-Tempel
14. Löwenburg, Ruine
15. Grotte der Sybille
16. Pyramide
17. Vergils Grabmal
18. Aquädukt
19. Neuer Wasserfall
20. Jussow-Tempel
21. Fontänenteich
22. Musikpavillon
23. Statue der Flora
24. Halle des Sokrates
25. Chinesische Pagode
26. Mulang, chinesisches Dorf
27. Roseninsel
28. Schloss
29. Weißensteinfügel
30. Gewächshaus
31. Marstall
32. Schlosshotel
33. Ballhaus
34. Schlosssteich

1.1 Durchgeführte Untersuchungen / Vorplanungen

Zunächst waren die in einem erstellten Museumskonzept und in sog. Welterbeworkshops genannten verkehrsplanerischen Aufgaben und Ziele sowie das Stadtteilentwicklungskonzept Bad Wilhelmshöhe die Grundlage für alle anschließenden Planungen. Zur Absicherung und Konkretisierung war jedoch dazu zunächst die Erhebung von Daten durch Zählungen und Befragungen notwendig, weil es sich um eine ganz spezielle Lage und verkehrliche Situation handelt. Anschließend waren die dabei gewonnenen Erkenntnisse in konkrete Planungsmaßnahmen umzusetzen. Die Arbeit wurde so im Zeitablauf intensiver bzw. auch detaillierter. Waren die ersten Aussagen noch sehr allgemein und grob, so wurden zunehmend konkrete Planungsvorhaben durchdacht und immer wieder an den übergeordneten Zielen überprüft.

So wurde insbesondere an der Gestaltung der beiden Bereiche Besucherzentrum Schloss und Herkules und deren verkehrlicher Verknüpfung auf Grundlage der folgenden Vorarbeiten geplant:

- Gutachten Museumslandschaft Kassel im Auftrag des Hess. Ministeriums für Wissenschaft und Kunst durch das Planungsbüro Albert Speer & Partner, Frankfurt 2005.
- Stadtteilentwicklungskonzept Bad Wilhelmshöhe, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 09.10.2006.
- Untersuchung des Verkehrsmarktes mit Erfassung aller wesentlichen Nachfragedaten durch Verkehrszählung sowie Besucherbefragungen an ca. 30 Tagen im Zeitraum von März bis August 2007 durch das Kasseler Planungsbüro PLF.
- Gesamtverkehrsgutachten zur Erschließung des Bergparks in Bad Wilhelmshöhe durch das Aachener Planungsbüro BSV, Dr. Ing. Reinhold Baier, beschlossen vom Magistrat der Stadt Kassel am 02.06.2008. Dieses Gutachten hatte eine zentrale und richtungweisende Bedeutung, indem es auf empirischen Daten aufbauen und die bisherigen Vorarbeiten und Diskussionen aufgreifen und integrieren konnte (daher sind die wesentlichen Empfehlungen in der Anlage 1 zusammenfassend dokumentiert).
- Die Wettbewerbe zum Besucherzentrum Herkules im Jahr 2005 und zur Umgestaltung der Tulpenallee im Jahr 2009.
- Zwei spezielle Planungsstudien zur Streckenführung und zum Betriebskonzept eines internen Parkbusses durch die Planungsbüros PLF aus Kassel und PBK aus Calden. Diese schließen den Kreis, indem sie sich vorrangig der internen Erschließung des Bergparks zuwenden.

Die gesamte Arbeit baut auf und wird getragen durch einen engen und vertrauensvollen Dialog zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel. Die zwischen diesen beiden Partnern geschlossene „Kooperationsvereinbarung Kultur“ ist das Fundament der Zusammenarbeit, die durch Organe wie Arbeitsgruppen, Lenkungsstab und Lenkungsausschuss implementiert wurde.

1.2 Bürgerbeteiligung

Basierend auf dem Konzept zur Neuordnung der Kasseler Museumslandschaft des Landes Hessen und initiiert durch das Stadtteilentwicklungskonzept Bad Wilhelmshöhe fanden ab 2005 Workshops im dialogischen Verfahren statt. Hinzu kam die bürgerschaftliche Beteiligung aus dem Bewerbungsprozess Kassels als europäische Kulturhauptstadt 2010.

Es formierte sich eine AG Museumslandschaft – Stadt-, Verkehrs- und Landschaftsplanung, die 2006 und 2007 regelmäßig zusammenkam, Planungsinhalte diskutierte und über den fortschreitenden Planungsstand zur Verkehrserschließung im Bergpark informiert wurde.

1.3 Museumskonzept des Landes Hessen

Ende 2003 wurde an das Büro AS&P – Albert Speer & Partner vom hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst der Auftrag für ein Gutachten vergeben, das die Bestandsaufnahme und Analyse denkbarer Varianten der Sanierung, Weiterentwicklung und Neuordnung der Kasseler Museumslandschaft vorsah.

Ziel dieses Gutachtens war es, das in seiner Wirkung in den letzten Jahrzehnten stark beeinträchtigte monumentale Gesamtkunstwerk Bergpark Wilhelmshöhe wieder herzustellen und für ein regionales und internationales Publikum zu einer einzigartigen Attraktion auszubauen. Denkmalpflegerische Programme, museologische Konzepte und das umfangreiche Parkpflegewerk standen als Grundlagen dafür bereit.

Der sog. Masterplan (1) des Landes Hessen formulierte im Jahr 2005 eine auf zehn Jahre angelegte Perspektive für das Potential historischer und zeitgenössischer Kunst und Kultur in Kassel. Dabei wurden drei große thematische Kulturbezirke entwickelt (Literaturliste im Anhang: 1/S.11):

- „*Fürstlicher Kosmos*“. Übertagt vom monumentalen barocken Herkulesbauwerk soll auf der Wilhelmshöhe ein Gesamtkunstwerk wiederhergestellt werden, das im 18. und 19. Jh. aus Schloss, Landschaftspark und Sammlungen geschaffen wurde.
- „*Kassel modern*“. Die documenta, weltweit bekannt für zeitgenössische Kunst, dient als Leitmotiv für einen Kunst- und Architekturparcours zwischen der sanierten und erweiterten Neuen Galerie an der Schönen Aussicht, dem ausgebauten documenta-Komplex am Friedrichsplatz und dem städtischen Kulturbahnhof am Ende der Treppestraße.
- „*Geschichts- und Märchenpark*“. Ausgehend vom Brüder-Grimm-Platz mit dem städtebaulich dominanten Landesmuseum knüpft der Masterplan aus den musealen Institutionen rund um den Murhard-Park ein fein gesponnenes Netz aus „Geschichte“ und „Geschichten“ Hessen-Kassels.



Als Teil des Masterplans wurden unter dem Punkt „*Maßnahmen im Bergpark Wilhelmshöhe*“ (1/S.15) auch Maßnahmen im verkehrlichen Bereich behandelt: „...zwei Besucherzentren – jeweils an den Endpunkten der den Park durchziehenden großen barocken Achsen – empfangen zukünftig als „Tore“ zum Park alle Besucherinnen und Besucher mit ausführlichen Informations- und Serviceangeboten. Zwischen diesen beiden Polen verkehrt ein Shuttlebus, der die wichtigsten Stationen im Park bedient: Schlossplateau, Löwenburg, die Kaskaden und Wasserfälle und den Herkules.“

Als Mangel erwies sich damals zunächst das Fehlen genauer Untersuchungen mit Angaben zur Anzahl und zum Verhalten der Bergparkbesucher. So wurde allgemein noch davon ausgegangen, dass die Zahl der Bergparkbesucher ca. 1,5 Mio. im Jahr betrage. Diese Zahl erwies sich bei späteren Zählungen jedoch als wesentlich zu hoch.

Das Land Hessen veröffentlichte Ende 2005 das o. g. Gutachten zur Weiterentwicklung der Kasseler Museen, Schlösser und Parks (Masterplan). Durch die vom Magistrat im Juni 2006 initiierte „*Bürger- und Expertenbeteiligung*“ verfolgte die Stadt Kassel das Ziel, bis Mitte 2007 zu einer öffentlich akzeptierten und fachlich begründeten Stellungnahme zu dem genannten Landesgutachten zu kommen.

Übergeordnetes Erschließungsziel war es bereits damals, dass der Bergpark als sensibles Gesamtensemble von Architektur, Technik, Kunst, Natur und Landschaft vor allem fußläufig in seiner Einzigartigkeit erlebbar sei. Motorisierter Verkehr sollte immer nur ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen möglich sein.

Im Diskussionspapier des städtischen Kulturdezernats zu Neuordnung der Museumslandschaft aus dem Jahr 2007 wurde unter dem Punkt „*Stadträumliche Beziehungen*“ als Ziel formuliert, die Wilhelmshöher Allee als verknüpfende Achse zwischen dem Museumspark Wilhelmshöhe und dem Museumspark in der Innenstadt stärker zu unterstreichen und sie neu erlebbar zu machen. Unter der Überschrift „*Bergpark Wilhelmshöhe*“ (3/S.42) werden in dem Papier des Kulturdezernats folgende Elemente eines Erschließungskonzeptes genannt:

- die Neugestaltung der Verkehrssituation im Bereich des Bergparks Wilhelmshöhe mit der Option einer Verkehrsberuhigung der Tulpenallee durch ihre bauliche Umwandlung von einer den Park trennenden „Landstraße“ zu einer erkennbaren „Parkstraße“ (Rückbau) und um die Umgestaltung des Schlossplateaus zu einem beide Parkseiten verbindenden Platz mit Ampelregelung am Parkeingang und Parkausgang. Es sollte die Option zur zeitweisen Sperrung der Durchfahrsmöglichkeiten oder zum Neubau einer Entlastungs- bzw. einer vollständigen Umgehungsstraße – immer unter der Maßgabe der Verträglichkeit mit der Anmeldung des Bergparks zum Weltkulturerbe – bestehen bleiben.
- die Erschließung des Bergparks für Besucher. Hier ist der Neubau eines Auto- bzw. Buspark- und Anfahrplatzes für den Bergpark im Bereich der Straßenbahnwendschleife im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Besucherzentrums am Parkeingang und der Einrichtung eines Parkbusverkehrs mit park- und umweltverträglichen Shuttlebussen (Gas- Elektro- oder Hybridantrieb) auf den (noch) kommunalen Straßen zum Kaskadenrestaurant und zur Löwenburg und dem Serpentinweg zum neu zu errichtenden Besucherzentrum Herkules erwähnt.
- der Straßenbahnverkehr zwischen den Museumsparks Innenstadt und Wilhelmshöhe wird - unter Einbeziehung der Regio-Tram-Anbindung und des ICE-Bahnhofs Wilhelmshöhe – durch eine „Museumslinie“ ergänzt und verstärkt.

1.4 Kooperationsvereinbarung Kultur

Voraussetzung für ein durchsetzungsfähiges Konzept war von Anfang an die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen. Diese wurde in einer Kooperationsvereinbarung geregelt und durch die Organe Lenkungsausschuss und Lenkungsstab durchgeführt.

Entsprechend der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung Kultur zwischen dem Land und der Stadt vom 19.12.2007 stellt das Land Hessen 200 Millionen Euro und die Stadt Kassel 20 Millionen Euro für den Ausbau der Museumslandschaft zur Verfügung. Die Vereinbarung umfasst Projekte und Institutionen im Stadtgebiet Kassel. Gegenstand der Vereinbarung sind insbesondere folgende Projekte und Institutionen:

- Museumslandschaft Kassel (MHK)
- UNESCO Welterbe „Landgräfliche Gärten in Kassel“
- documenta
- Erbe der Brüder Grimm

Eine ausführliche Auflistung der Vorhaben ist in der Anlage 2 dargestellt.

Damit stellt die Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Stadt die Grundlage und den „großen Rahmen“ für alle weiteren Projekte und Baumaßnahmen dar. Als gemeinsame Gremien der Kooperationspartner Stadt und Land werden eingesetzt:

- Lenkungsausschuss, in dem das Land vertreten ist durch die / den Staatsminister(in) des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und die / den Direktor(in) der MHK sowie der Magistrat der Stadt durch die / den Oberbürgermeister/-in und die Kulturdezernentin bzw. den Kulturdezernenten. Die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises Kassel kann beratend hinzugezogen werden.
- Lenkungsstab zur Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse aus dem Lenkungsausschuss mit Vertreter/-innen der MHK und Fachvertretungen aus den Kultur-, Bau- und Planungsabteilungen von Land und Stadt, sowie ggf. externe Projektbeteiligte. Dem Lenkungsstab arbeiten gemeinsame Arbeitsgruppen zu.

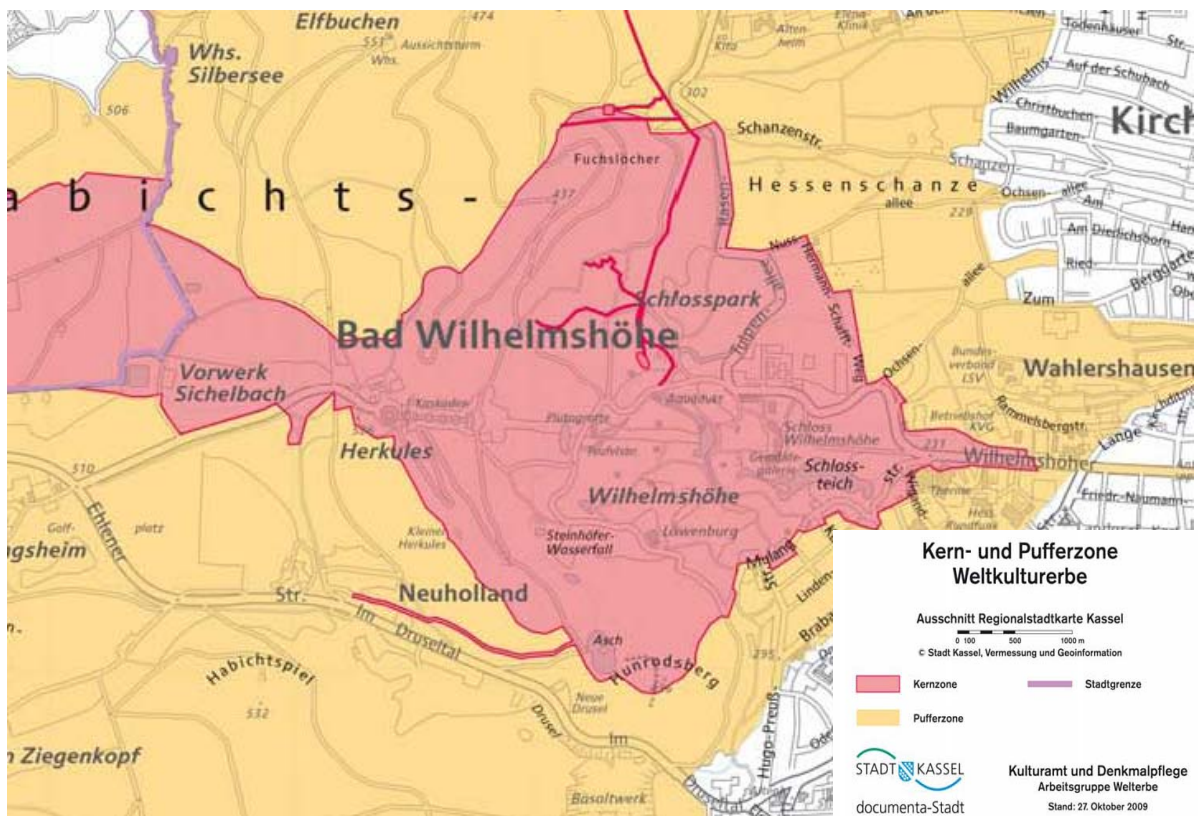
In der Kooperationsvereinbarung wird festgelegt, dass die Stadt zur Neuordnung der Verkehrsführung im Bergpark unter Berücksichtigung der Welterbeanmeldung der Landgräflichen Gärten ein Gesamtverkehrsgutachten erstellt. Außerdem streben die Partner Stadt und Land eine geordnete und dem Welterbestatus angemessene bauliche Entwicklung an. Sie verpflichten sich zu einer abgestimmten, einvernehmlichen Vorgehensweise hinsichtlich der Anmeldung der Landgräflichen Gärten in und um Kassel als UNESCO-Welterbe. Weiterhin sollen künftig alle Projekte in Kassel, welche die rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungen zum UNESCO-Weltkulturerbe berühren (z.B. städtebauliche und verkehrsplanerische Vorhaben), auf ihre Welterbeverträglichkeit umfassend überprüft und ggf. angepasst werden.

1.5 Antrag Weltkulturerbe

Neben dem o. g. Museumskonzept und der Kooperationsvereinbarung Kultur zwischen Stadt und Land entstand als zweite Säule für die weitere Entwicklung des Bergparks die Bewerbung zur Erlangung des Status als Weltkulturerbestätte. Die Nominierung ist für das Jahr 2012 vorgesehen. Diese Bewerbung hat jedoch enge Vorgaben als Bedingung, die z. T. erst noch umgesetzt werden müssen.

Bereits im Jahr 2000 wurde dazu die AG Weltkulturerbe gegründet. Sie sollte die zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel vorhandenen Schnittstellen abarbeiten. Hier wurden u. a. mit Vertretern der Stadtverwaltung, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, der Öffentlichkeit (Verein Bürger für das Welterbe e.V.), der Verwaltung der Schlösser und Gärten (heute MHK), des Landkreises Kassel und des Landesamtes für Denkmalpflege auch die Grenzen der Kern- und Pufferzonen eines zukünftigen Weltkulturerbesbereichs erarbeitet.

Mit dem am 12.07.2004 in der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss ist die Stadt Kassel die politische Selbstverpflichtung eingegangen, die ausgewiesenen Kern- und Pufferzonen, sowie die bau- und planungsrechtlichen Einschränkungen in diesen Zonen, anzuerkennen (3/S.58).



Stand: 27. Oktober 2009

Um den Bewerbungsprozess nicht zu gefährden und die Neuordnung der Museumslandschaft mit den Welterbeanforderungen optimal koordinieren zu können, werden von da an alle Projekte, die die rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungen zum UNESCO-Welterbe berühren, in einem ICOMOS-Beratergremium behandelt. Die Beteiligung ist als verfahrensbegleitender Diskussionsprozess angelegt. Auf Einladung des Landes unter der Leitung des Präsidenten des Landesamtes für Denkmalpflege, Herr Prof. Dr. Gerd Weiß, fand im Januar 2007 der erste Expertenworkshop mit Denkmalpflegern, ICOMOS-Mitgliedern, Stiftungsdirektoren sowie Mitarbeitern des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, der MHK und der Stadt Kassel statt.

Es folgten dem 1. Workshop im Januar 2007 bisher vier weitere Workshops im August 2007, im Februar 2008, im August 2008 und im August 2009. Neben Nutzungsleitlinien, Kernaussagen des Welterbeantrags oder der Abgrenzung der Kern- und Pufferzone standen und stehen hier weiterhin konkrete Bauprojekte und stadtplanerisch relevante Maßnahmen (wie die Gesamtverkehrserschließung) zur Beratung auf der Tagesordnung.

Die verkehrliche Erschließung war ein permanentes Thema im laufenden Bewerbungsprozess. Zu den Aufgaben der Workshops gehörten Beratungen und Entscheidungen zu notwendigen Neubaumaßnahmen (z. B. bei der notwendigen Verlagerung des bestehenden Gartenbetriebshofes aus der Kernzone in die Pufferzone) und zur Verkehrserschließung des Bergparks, um deren Welterbefähigkeit abschätzen zu können, bzw. deren Erlangung nicht zu gefährden.

Die letzten Workshops haben sich im Einzelnen mit folgenden Fragen befasst:

- Analyse und Prognose des Verkehrsmarktes (2. Workshop)
- Gesamtverkehrsgutachten (3. Workshop)
- Straßenbahnverlängerung zum Schlossplateau (3. Workshop)
- Gesamterschließungskonzept (5. Workshop)
- Herkulesbahn (5. Workshop)

Insbesondere die Einschätzungen zur Besucherfrequenz, deren Wechselwirkung mit den notwendigen Infrastrukturanlagen im Bereich einer Welterbestätte, sowie die Einschätzung zur Entwicklung der Besucherzahlen im 2. Welterbeworkshop, waren wichtige Hinweise und Grundlagen für die weitere Konzeptentwicklung:

- ein Zuwachs der jährlichen Besucherzahlen in den nächsten 10 bis 15 Jahren um ca. 30 %, das entspricht ca. 210.000 Besuchern, wäre ein hervorragender Zielwert, den man jedoch erst noch hart erarbeiten müsste.
- auch an den besucherstarken Tagen würden bei einer Beaufschlagung von 30 % die Infrastrukturkapazitäten nicht überfordert - auch nicht die vorhandene Parkplatzkapazität. Probleme gibt es nur an den wenigen sogenannten Eventtagen, also an Tagen, an denen aktionsreiche und besucherstarke Veranstaltungen im Park durchgeführt werden.
- die Einführung des Shuttlebusses zur documenta hat eindrucksvoll gezeigt, wie man punktuell starke und außergewöhnliche Belastungen meistern kann.
- es sollte ein Serviceangebot für die Zielgruppe Mobilitätsbehinderter als flexibles, internes parkangepasstes System geben.

Kapitel 2

Eckpfeiler des Gesamterschließungskonzeptes

2.1 Verkehrsmarktuntersuchung

Eine realistische Einschätzung des Verkehrsmarktes sowie darauf fußende realitätsnahe Prognosen sind das unverzichtbare Fundament der Konzeptentwicklung. Umfangreiche Zählungen und Befragungen der Bergparkbesucher wurden in der Zeit vom 16.03. – 26.08.2007 durchgeführt. Dabei wurden im Verlauf der Arbeiten von insgesamt 82 Mitarbeitern 2021 Zähl- und Interviewstunden geleistet. Allein am 1. Mai waren 42 Zähler zusammen 194 Stunden (2 Schichten von 8.00 – 20.00 Uhr) im Einsatz. Insgesamt wurden an 30 Tagen Zählungen und Befragungen durchgeführt.



Zählstellen 1 – 4 Fußgänger Schloss

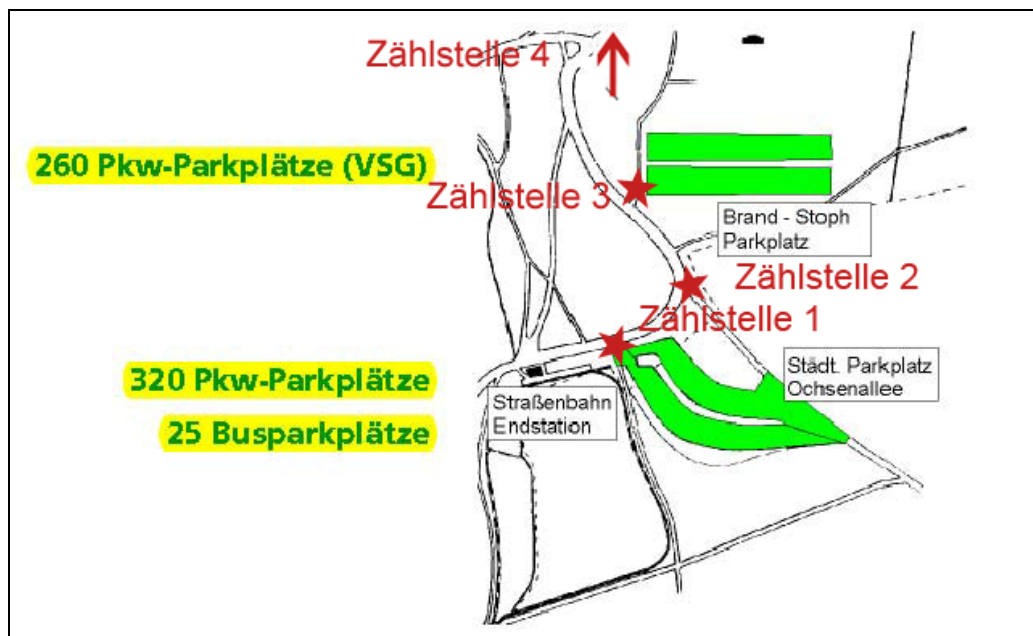


Zählstellen 5 - 7 Fußgänger Herkules

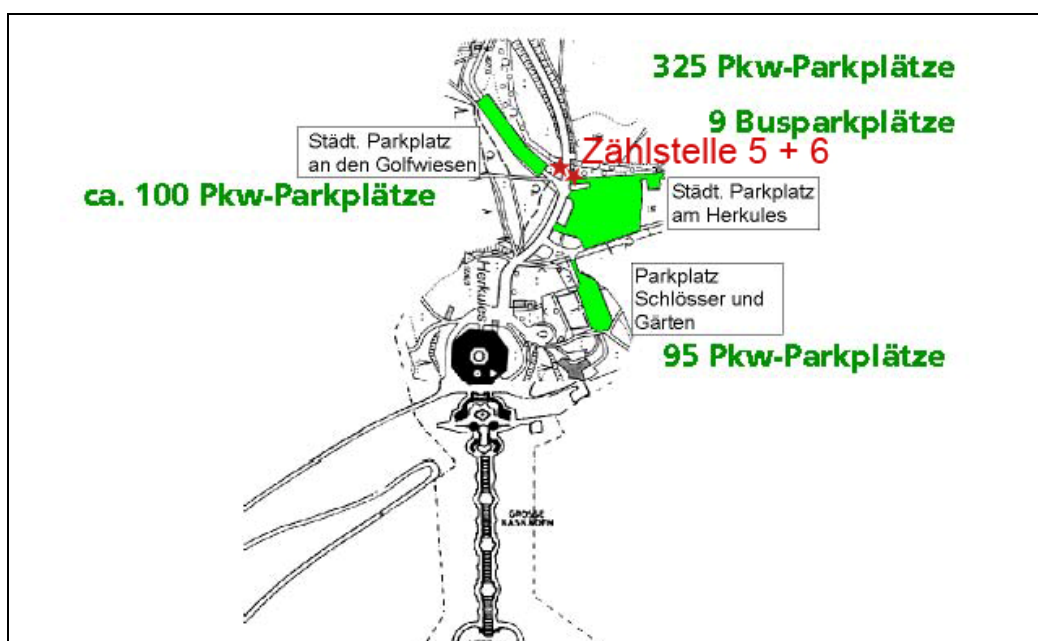
2.2. Wesentliche Ergebnisse der Verkehrszählung von 2007

Der Verkehrsmarkt weist besondere Spezifika auf, die ihn von klassischen Verkehrsmärkten in städtischen Gebieten stark unterscheiden. Die wesentlichen Befunde werden im Folgenden dargestellt, wobei die Tabellen, Schaubilder und Graphiken zum Teil exemplarisch stehen, weil die Fülle der empirischen Daten an dieser Stelle nicht präsentiert werden kann und soll. Die Besonderheiten sind:

- enorme Schwankungen zwischen der Hoch- und Höchstbelastung an wenigen Tagen und einer eher geringeren Nachfrage an der Mehrzahl aller Tage. Bestimmender Faktor ist die Witterung und damit auch die Jahreszeit, die nicht nur zu einem großen Pendelausschlag in den Sommermonaten führt, sondern auch die überwiegende Zeit in den Wintermonaten zur besucherarmen Zeit macht.



Zählstellen Schlossbereich (PKW 1-4)



Zählstellen Herkulesplateau (PKW 5+6)

Besucher des Parks an Normaltagen
9 - 19 Uhr

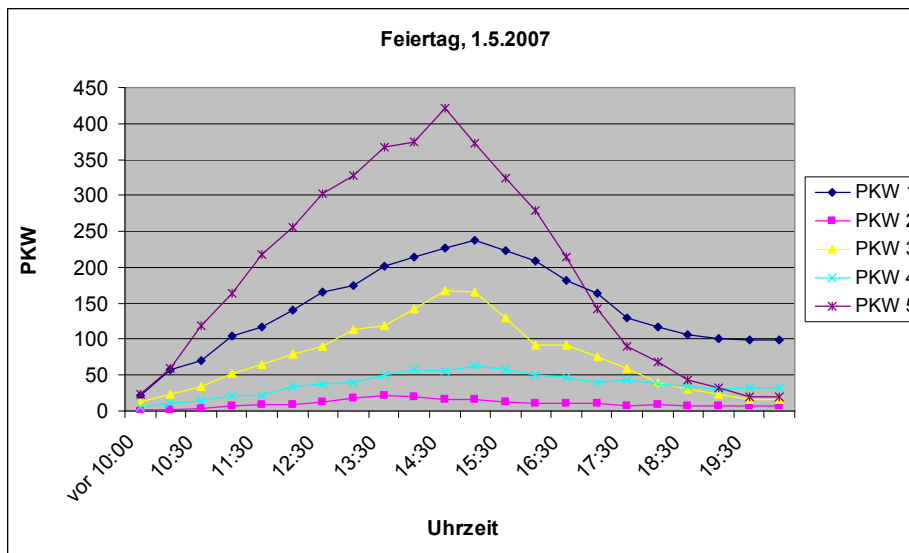
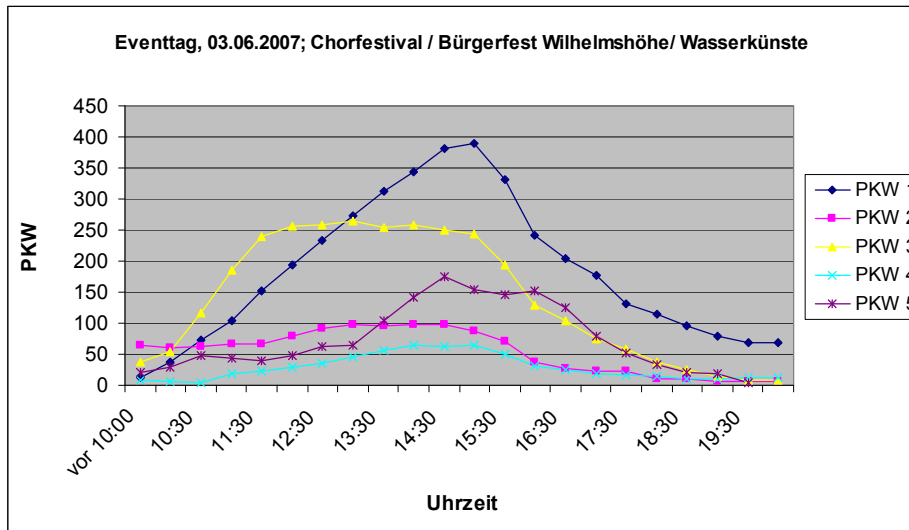
	Donnerstag 10.05.2007		Dienstag 03.07.2007	
	<u>Autos / Busse</u> (mit 2,4 / 25 Personen)	<u>Personen</u>	<u>Autos / Busse</u> (mit 2,4 / 25 Personen)	<u>Personen</u>
P 1+2 PKW	289	694	343	823
P 3 PKW	106	254	338	811
P 4 PKW	61	146	36	86
P 1-4 Reisebusse	2	50	7	175
Linie 1 Aussteiger	---	257	---	580
P Herkules PKW	207	497	183	439
P Herkules Reisebusse	5	125	4	100
Bus 22 Aussteiger	---	59	---	55
Gesamt	663 / 7	2082	907 / 11	3069
+ 10% Sonstige (Fahrrad, zu Fuß, ...)	---	208	---	307
Besucher gesamt		2290		3376

Besucher des Parks an Event- und Spitzentagen
9 - 19 Uhr

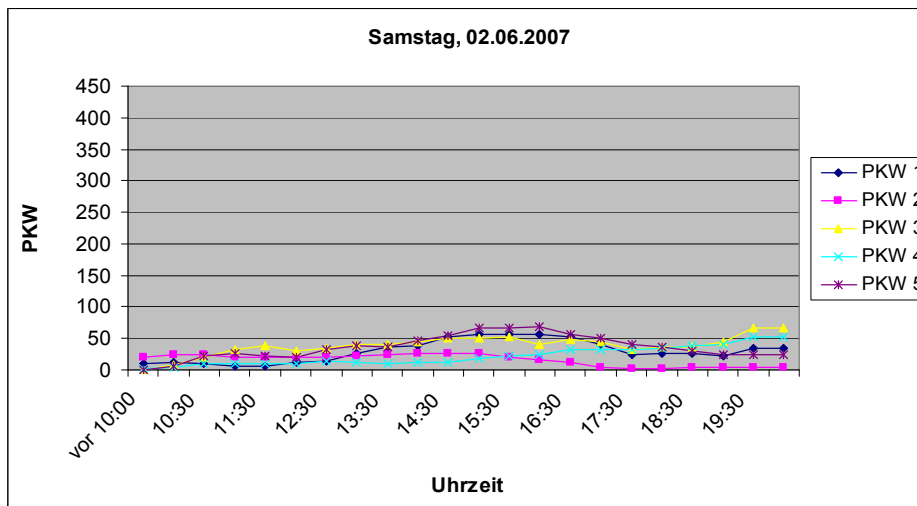
	Sonntag 03.06.2007		Maifeiertag 01.05.2007	
	<u>Autos / Busse</u> (mit 2,4 / 25 Personen)	<u>Personen</u>	<u>Autos / Busse</u> (mit 2,4 / 25 Personen)	<u>Personen</u>
P 1+2 PKW	1120	2688	696	1671
P 3 PKW	660	1584	374	898
P 4 PKW	225	540	258	619
P 1-4 Reisebusse	7	175	6	150
Linie 1 Aussteiger	---	514	---	340
P Herkules PKW	765	1836	1359	3262
P Herkules Reisebusse	7	175	4	100
Bus 22 Aussteiger	---	293	---	617
Gesamt	2770 / 14	7805	2687 / 10	7656
+ 10% Sonstige (Fahrrad, zu Fuß, ...)	---	780	---	766
Besucher gesamt		8585		8422

Ein guter Indikator für die Besucheranzahl ist die Belegung der Parkplätze:

Parkplatzsituation des Bergparks an Eventtagen



Parkplatzsituation des Bergparks an schwachen Tagen



Besondere Tage, sog. Eventtage, ereignen sich nur ein- bis zweimal im Jahr und führen zu kurzzeitigen Spitzen – alle Belastungen an anderen Tagen werden von der bestehenden Infrastruktur gut aufgenommen. Selbst besucherstarke Tage wie der 1. Mai bei gutem Wetter führten nicht zu einer Überbelegung der vorhandenen Parkplätze. Zu Spitzenzeiten entsteht der Eindruck, die Parkplätze seien voll ausgelastet oder sogar überlastet. Tatsache ist jedoch, dass die theoretische Kapazität durch ungeordnetes Parken nicht voll ausgenutzt wird. Und es zeigt sich noch ein weiteres interessantes Phänomen: Die Spitzenbelastungen an Eventtagen verteilen sich auf die beiden Pole nicht zeitlich kongruent. So konzentrierte sich am 3.6.2007 das Verkehrsaufkommen besonders auf den Pol Wilhelmshöhe, während gleichzeitig am Herkules eine eher entspannte Verkehrslage festgestellt werden konnte; ein klarer Hinweis auf das Erfordernis eines veranstaltungsorientierten Managements an solchen Tagen.

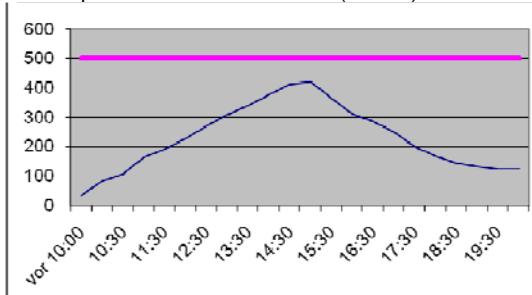
Mit Hilfe geeigneter Markierungen der Parkstände und Fahrgassen könnten allein auf dem Parkplatz Ochsenallee (P1 + P2) ca. 520 PKW-Stellplätze geschaffen werden. Somit wäre der Parkplatz geeignet, eine deutlich höhere Nachfrage gegenüber der heutigen befriedigen zu können.

Bei einer solchen zukünftigen Parkraumkapazität würden selbst bei einer Verdoppelung der Museumsbesucher erhebliche freie Kapazitäten bleiben.

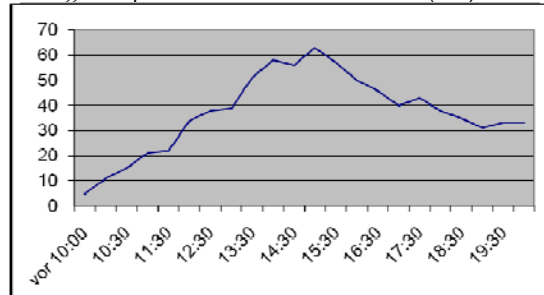
Auslastung der Parkplätze für PKW: Besucherstarker Tag

01.05.2007: Tag der Arbeit

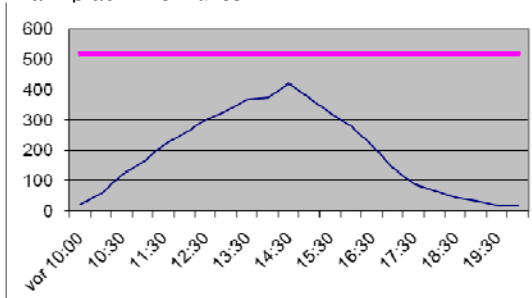
Parkplätze Wilhelmshöhe (P 1-3)



„Parkplatz“ Kommunalstraße (P4)



Parkplatz Herkules



Maximale Kapazitäten:

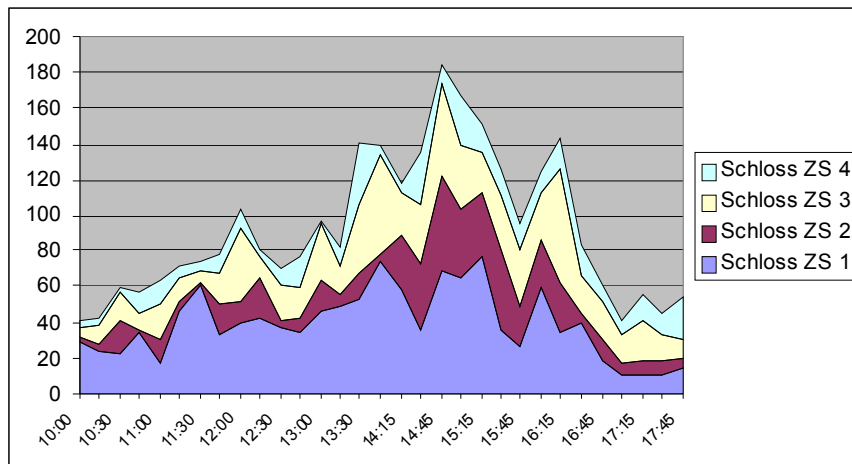
P 1+2+3: 500 PKW

P Herkules: 520 PKW

Die starken Schwankungen findet man aber auch im Tagesablauf mit dem Phänomen der kurzen Spitze vor allem zu Zeiten der Wasserspiele. Der Standort Herkules zeigt dieses Phänomen in besonders ausgeprägter Weise. Der oft nur kurze Besuch des grandiosen Aussichtspunktes und der Wasserspiele lässt kurze und starke Spitzen auftreten, jedoch ohne Überlastung der Infrastrukturanlagen für den ruhenden Verkehr.

Fußgängerprofil an Spitzentagen (Schloss)

Lage der ZS 1 bis ZS 4 siehe Luftbild „Zählstellen Fußgänger Schloss“ auf Seite 9



1.5.2007

Zählintervalle: 15 Minuten, gestapelte Fläche

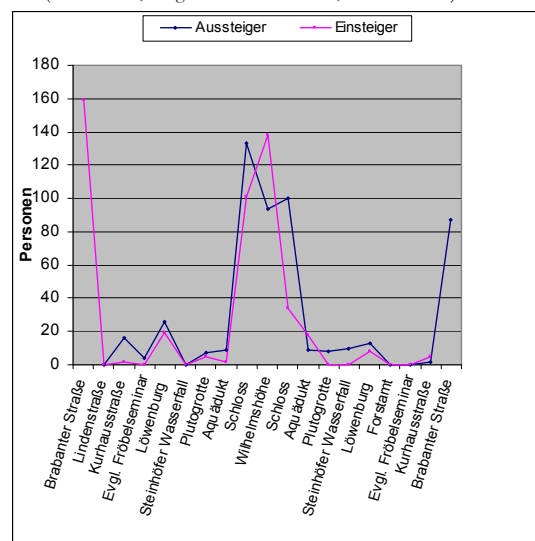
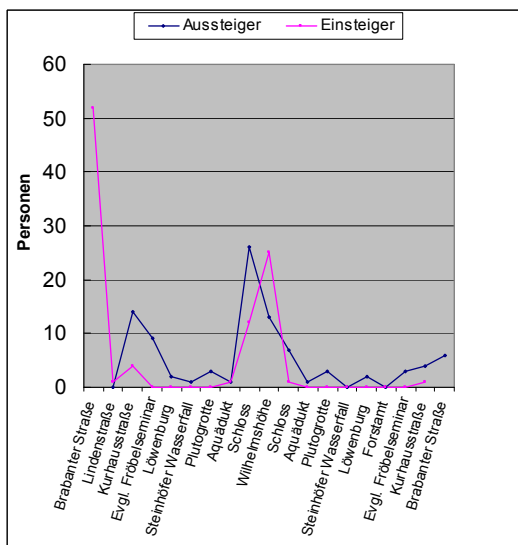
- Die Fußgängerzählungen zeigen eindrucksvoll, dass der Bergpark eine gewebeartige Struktur in den Mobilitätsbeziehungen aufweist. Vielfältige Zugänge ermöglichen vielfältige Wege, wir haben es mit einer hohen Vernetzungsstruktur zu tun, wobei sich das Verkehrsaufkommen an den beiden großen Polen Wilhelmshöhe und Herkules nicht nur in Richtung Bergpark orientiert, sondern zu großen Teilen hier auch Wanderer und Spaziergänger z. B. in Richtung Elfbuchen und Kirchditmold anzutreffen sind.
- Starken Schwankungen lassen sich nicht nur sehr gut an der Belegung der Parkplätze ablesen, sondern ebenso am Verkehrsaufkommen des ÖPNV, der in seinem Anteil insgesamt nicht höher als bei ca. 10 % liegt. Die den Bergpark durchfahrende ÖPNV-Linie 23 der Kasseler Verkehrsbetriebe hat so an der überwiegenden Zahl der Tage im Jahr eine derart geringe Nachfrage, dass sich Linienverkehr mit ganztägigem dichtem Bedienungsrhythmus wirtschaftlich nicht rechtfertigen lässt.

Auslastung der Haltestellen des Bergparkbusses

Normaltag, 20.03.2007

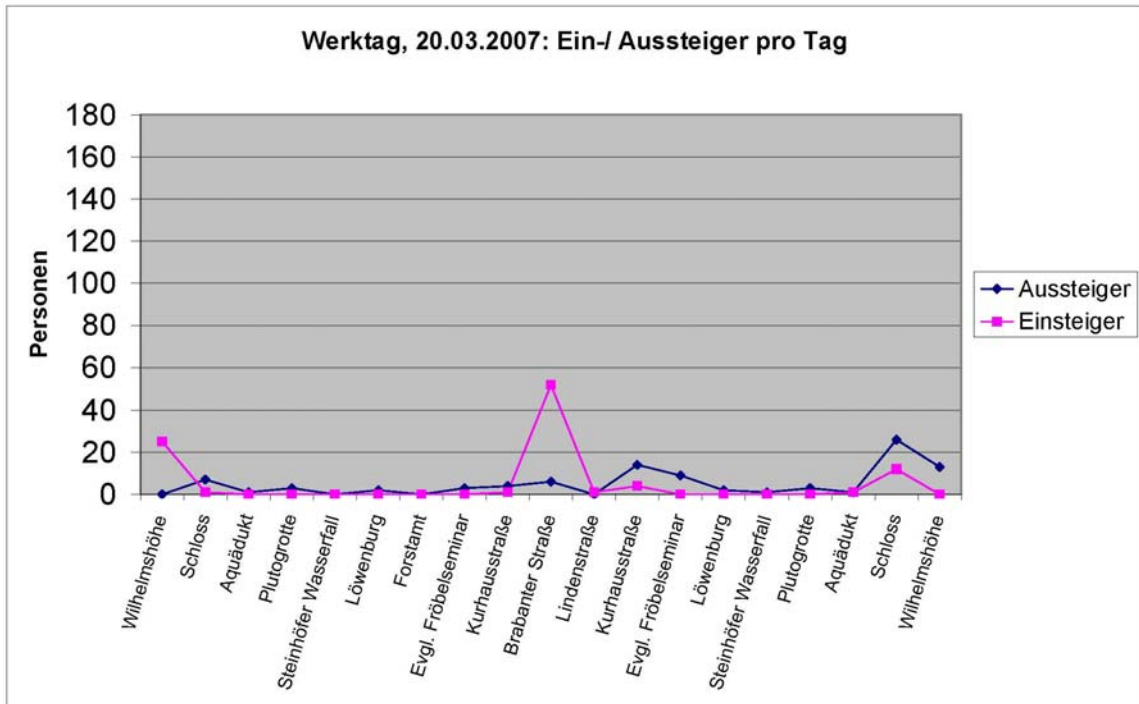
Eventtag, 03.06.2007

(Chorfestival, Bürgerfest Wilhelmshöhe, Wasserkünste)



Ein- bzw. Aussteiger an einer Haltestelle pro Tag

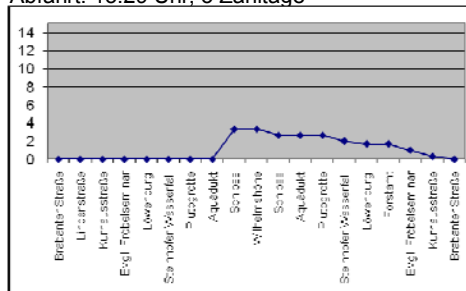
Die Linie hat de facto keinerlei interne Erschließungsfunktion, da an der Vielzahl der Haltestellen im Bergpark kaum jemand ein- oder aussteigt.



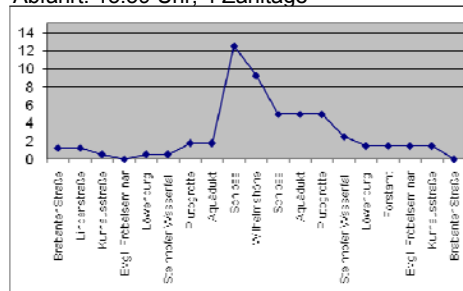
- Die meisten Besucher nutzen bei der Linie 23 nur die Haltestellen an der Brabanter Straße und am Schloss Wilhelmshöhe, also die jeweilige Anfangs- bzw. Endhaltestelle. An Werktagen, vor allem in den besucherschwachen Wintermonaten, fährt der Bus heute überwiegend leer durch den Park – das Angebot und die Nachfrage stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zueinander.

Auslastung des Bergparkbusses nach Uhrzeit (Werktag)

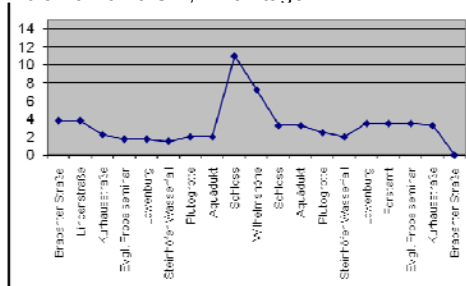
Abfahrt: 15:29 Uhr, 3 Zähltage



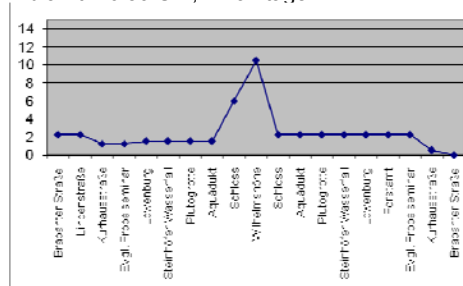
Abfahrt: 15:59 Uhr, 4 Zähltage



Abfahrt: 16:29 Uhr, 4 Zähltage



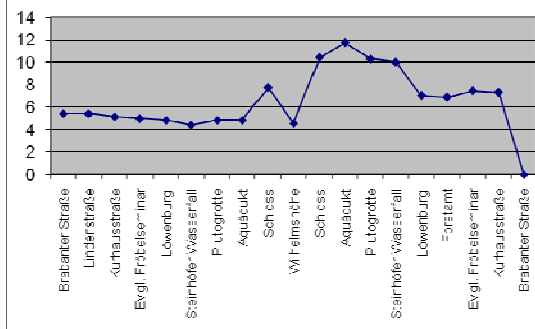
Abfahrt: 16:59 Uhr, 4 Zähltage



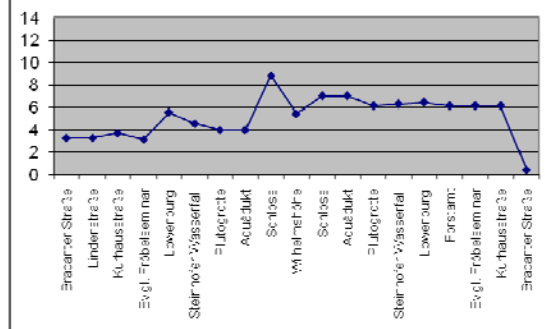
Angabe ist die durchschnittliche Besetzung des Busses im Verlauf einer Tour

Auslastung des Bergparkbusses nach Uhrzeit (Sonn-/Feiertag)

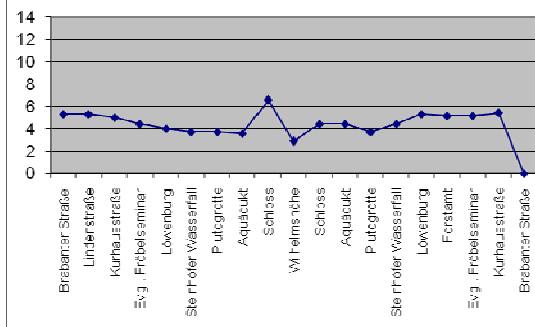
Abfahrt: 15:33 Uhr, 7 Zähltage



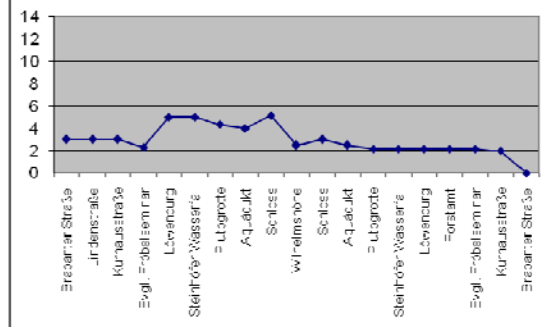
Abfahrt: 16:03 Uhr, 7 Zähltage



Abfahrt: 16:33 Uhr, 7 Zähltage



Abfahrt: 17:03 Uhr, 6 Zähltage

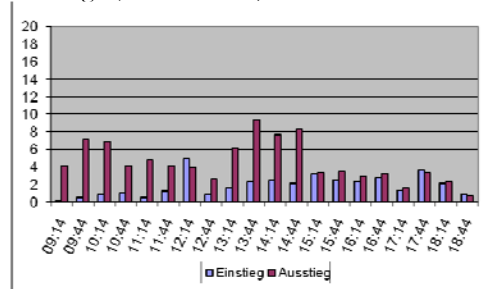


Angegeben ist die durchschnittliche Besetzung des Busses im Verlauf einer Tour

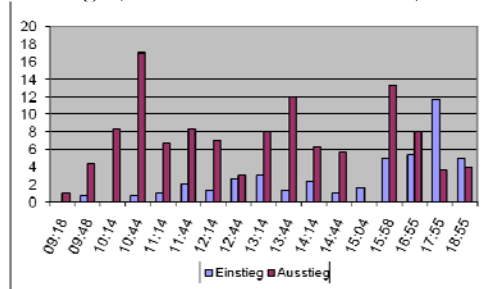
Die Buslinie 22 zum Herkules hat eine hohe Angebotsqualität, folgt jedoch bei der Nachfrage auch den Grundzügen des Verkehrsmarktes. Bei nahezu 40 % aller am Herkules ankommenden Kurse steigt kein Fahrgast aus oder ein, und ca. 70 % aller am Werktag ankommenden und abfahrenden Kurse haben maximal 4 Ein- oder Aussteiger. Aber auch an Sonn- und Feiertagen stellt man nur ganz selten in einem engen Zeitbereich an Schönwettertagen wirkliche Nachfragespitzen fest.

Zählung Bushaltestelle Herkules Bus Druseltal und Habichtswald Ehlen

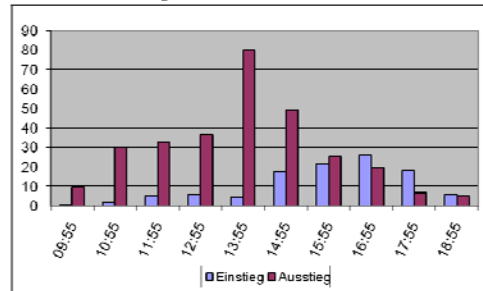
Werktag (Intervall: 30 Min.)



Samstag (Intervall: 30 Min., ab 15 Uhr 60 Min.)



Sonn-/Feiertag (Intervall: 60 Min.)



Zähltag:

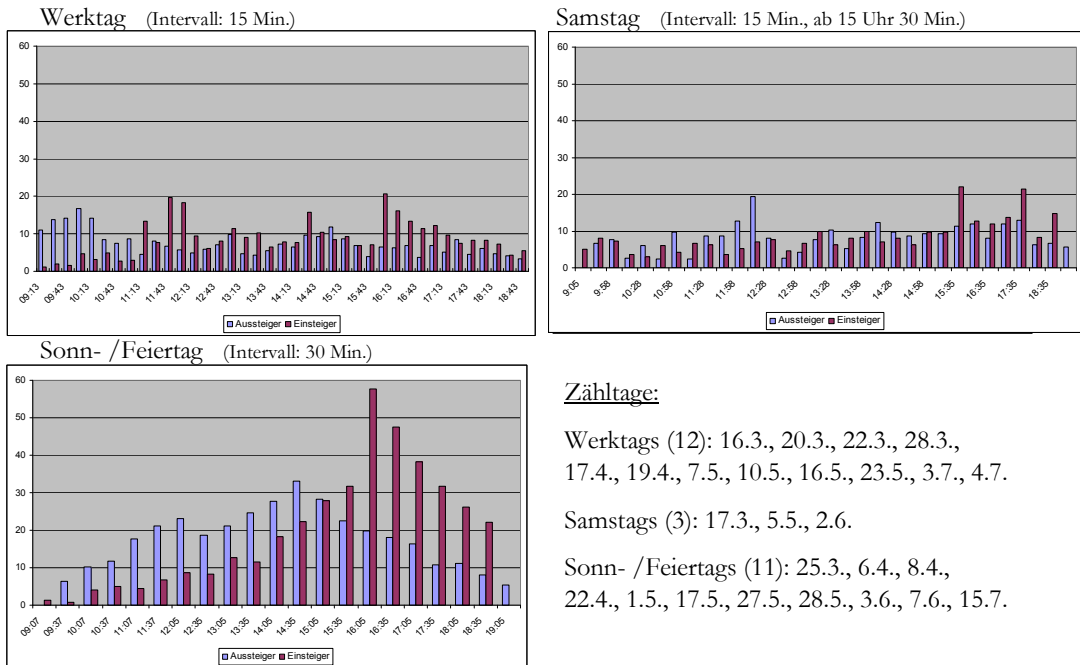
Werktags (12): 16.3., 20.3., 22.3., 28.3., 17.4., 19.4., 7.5., 10.5., 16.5., 23.5., 3.7., 4.7.

Samstags (3): 17.3., 5.5., 2.6.

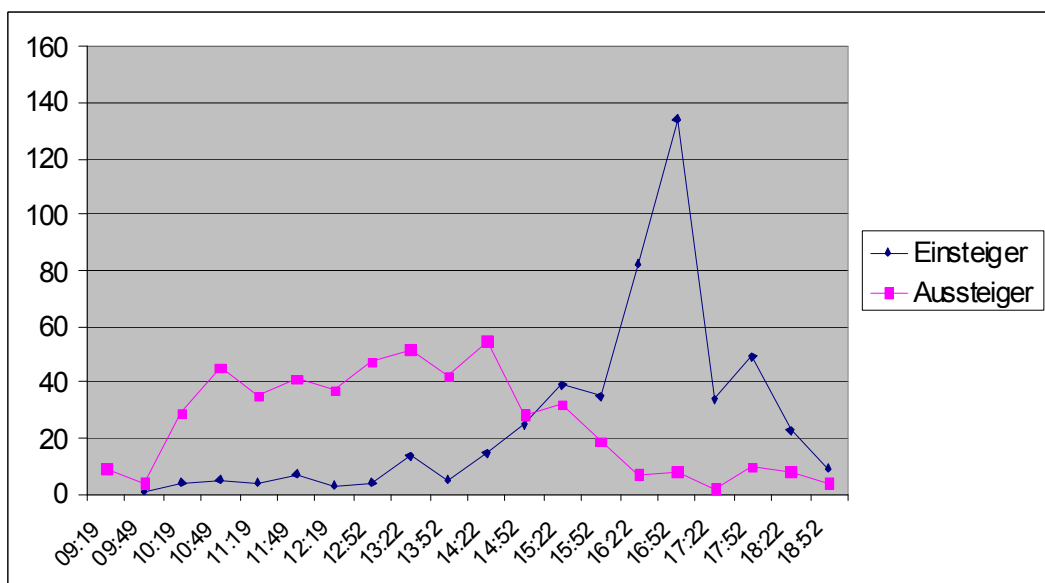
Sonn-/Feiertags (11): 25.3., 6.4., 8.4., 22.4., 1.5., 17.5., 27.5., 28.5., 3.6., 7.6., 15.7.

- Die stärkste ÖPNV-Erschließung bietet die Straßenbahnlinie 1 mit ihrem komfortablen Taktangebot und ihrer Endstation direkt am Eingang des Bergparks. Aber auch hier sind noch große Reserven vorhanden, größere Besucherzahlen umweltfreundlich zum Bergpark zu transportieren.

Zählung Endhaltestelle Linie 1



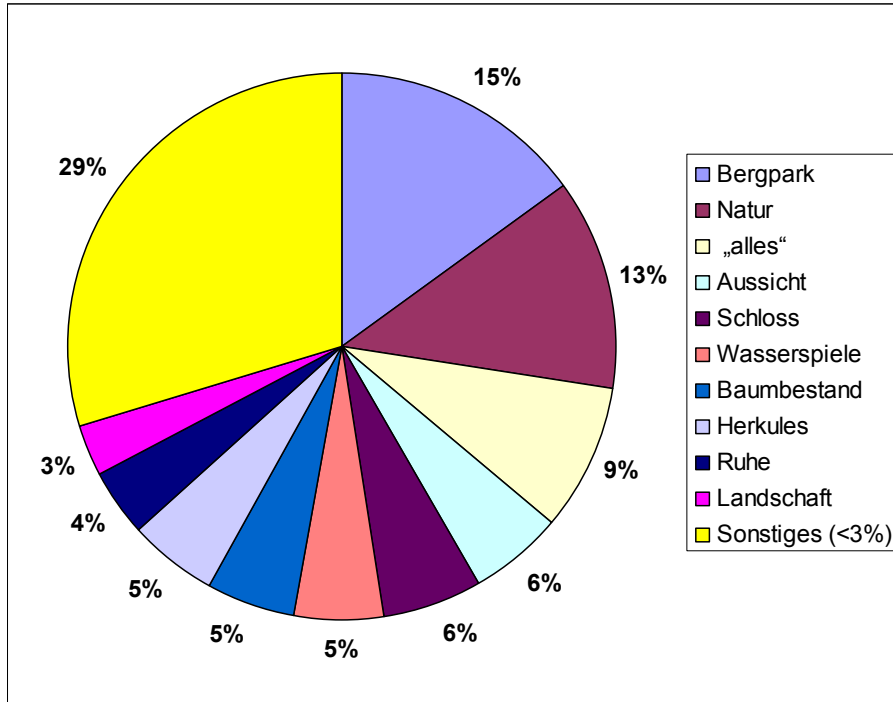
Auslastung der Linie 1 an Eventtagen



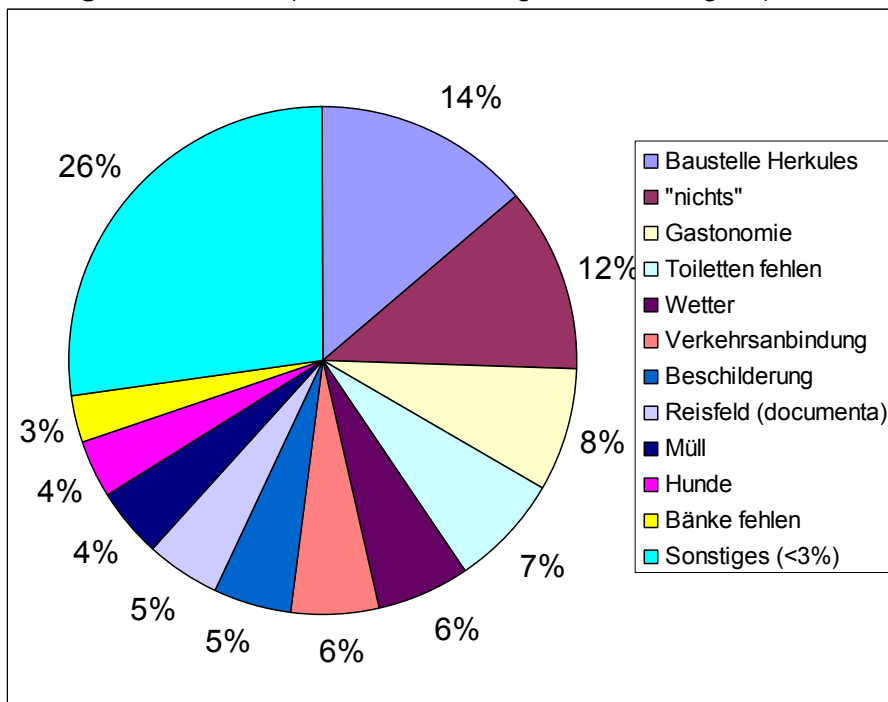
- Der Bergpark und die Museumslandschaft im Bergpark haben im Grunde kein Verkehrs- oder Erschließungsproblem. Das zeigt auch die große Zufriedenheit der Bergparkbesucher in der Besucherbefragung; die Unzufriedenheit mit der Verkehrserschließung ist mit ca. 6 % der Antworten nur leicht größer als der Störungsgrad, der durch Hunde empfunden wird.

Befragungen Bergpark

Was gefällt besonders?



Was gefällt nicht? (Mehrfachnennungen waren möglich)

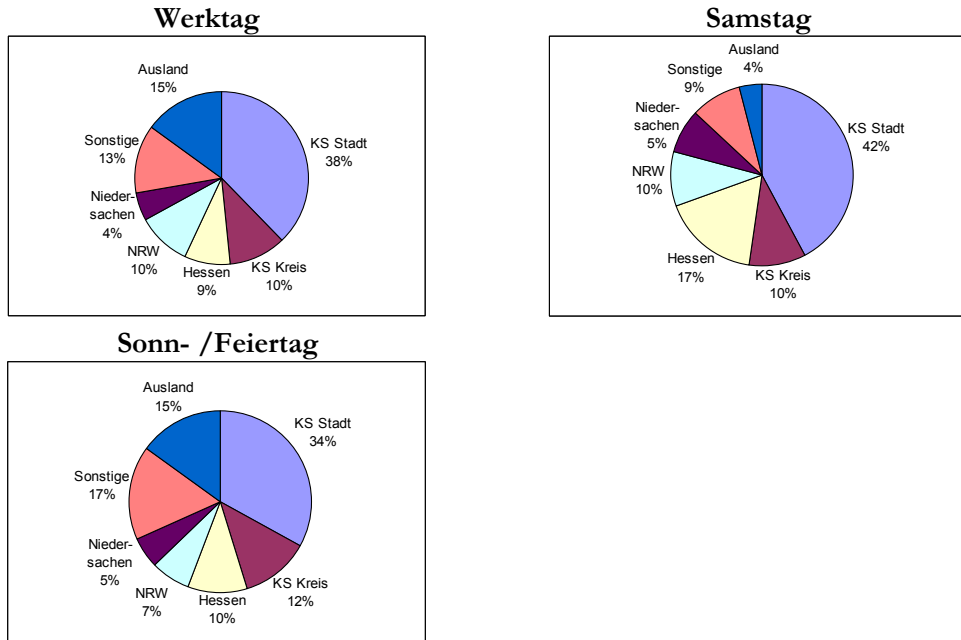


Mehrfachnennungen waren möglich; befragte Personen: 2400, Antworten: 1100, 1300 Personen haben keine Antwort gegeben bzw. die Antwort „weiß nicht“.

Befragungen: Werktags (20.3., 22.3., 16.5., 3.7., 4.7.) Samstags (2.6.) Sonn- und Feiertags (25.3., 8.4., 1.5., 3.6., 7.6.)

Die große Zufriedenheit der Besucher hängt sicherlich auch mit der Herkunft der Besucher zusammen. Der Herkules und der Bergpark prägen die Identität der Kasseler Bürger und immerhin kommen mehr als 37 % aller Besucher aus der Stadt Kassel.

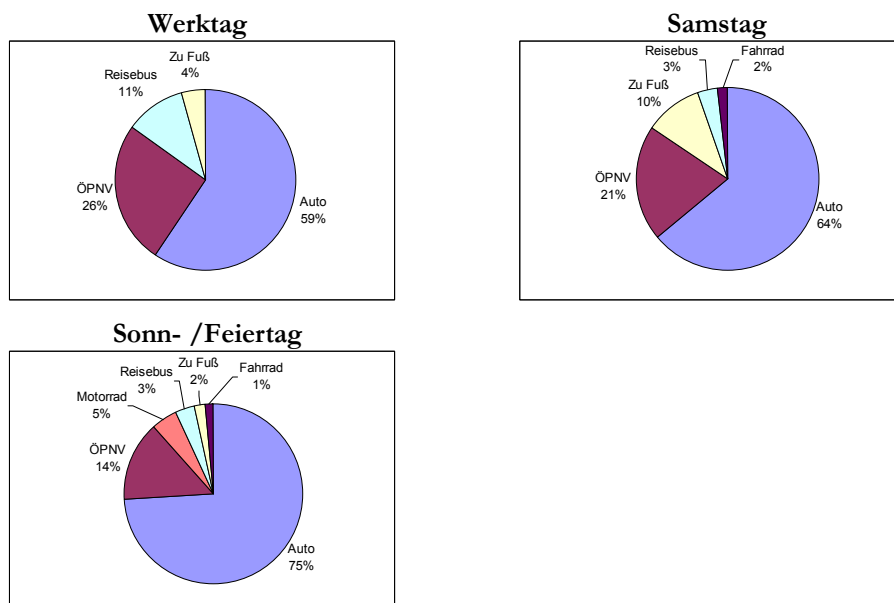
Woher kommt die Person? (Schloss)



Befragungen: Werktags (20.3., 22.3., 16.5., 3.7., 4.7.) Samstags (2.6.) Sonn-/Feiertags (25.3., 8.4., 1.5., 3.6., 7.6.)

Der weitere regionale Einzugsbereich ist räumlich eng begrenzt bzw. erstreckt sich vor allem auf die Besucher aus den benachbarten Landkreisen. Diese Werte zeigen damit auch an, dass Potentiale darin liegen, auswärtige Besucher verstärkt für den Bergpark und die Museumslandschaft zu gewinnen. Die überwiegende Zahl der Besucher kommt mit dem Auto – insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Es erscheint deshalb generell sinnvoll, den ÖPNV stärker als Verkehrsmittel zum Erreichen des Bergparks im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer zu verankern. (8/S.23).

Wie ist die Person angereist? (Herkules)



Befragungen: Werktags (22.3., 16.5., 3.7., 4.7.) Samstags (2.6.) Sonn- /Feiertags (25.3., 1.5., 3.6.)

Dazu kann im gesamtstädtischen Zusammenhang die Einführung einer sogenannten „Kulturstraßenbahn“ positive Impulse setzen. Geeignet ist die Straßenbahnlinie 1, die die Verbindungsfunktion zwischen den verschiedenen Museumsstandorten Kassels und die Einbindung des Bahnhofs Wilhelmshöhe leisten kann.

Eine solche Straßenbahn sollte mit Informationsmaterial wie Broschüren, Karten zum Bergpark, zu Museen, zu Kassel allgemein und ggf. mit Bildschirmen für gezielte Werbeinformationen ausgestattet sein.

Vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Parkbesucher aus Kassel kommt, sollte nicht mit Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung im Sinne von Gebührenerhebungen agiert werden, da sich der Parkdruck aufgrund der vorhandenen Ortskenntnis in die Mulangstraße, Schanzenstraße und zu den Parkplätzen im Habichtswald verlagern würde.

- Die Zählung der Reisebusse und der Fahrgäste (einschließlich der durch Kassel Tourist organisierten Reisebusse mit Parkdurchfahrt) zeigt ein Problem und Zukunftspotential auf. Mit einem Marktanteil von unter 4 % aller Bergparkbesucher ist dieses Segment im Moment noch sehr schwach entwickelt.

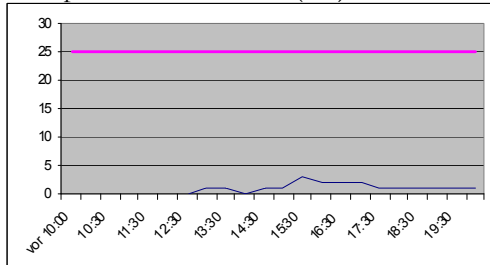
Die ausgewiesenen Reisebusparkplätze auf dem Parkplatz Wilhelmshöhe / Schloss und am Herkules sind zu keiner Zeit ausgelastet.

Auslastung der Parkplätze für Reisebusse: Besucherstarker Tag / Eventtag

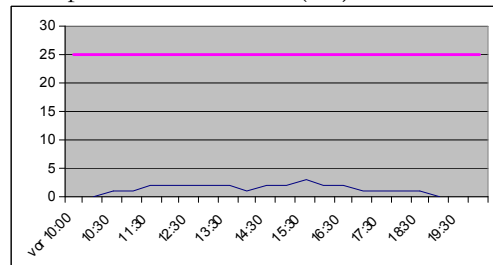
01.05.2007 Tag der Arbeit

3.6.2007 Chorfestival

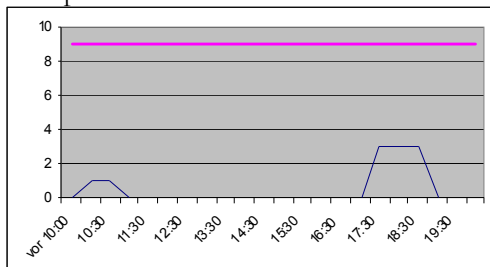
Parkplatz Wilhelmshöhe (P 1)



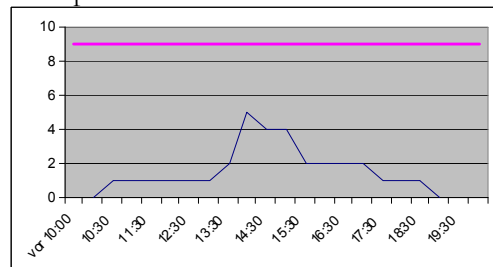
Parkplatz Wilhelmshöhe (P 1)



Parkplatz Herkules



Parkplatz Herkules



Maximale Kapazitäten: P 1: 25 Reisebusse, P Herkules: 9 Reisebusse

Hinsichtlich der Reisebusse sind drei Kategorien von Besuchergruppen zu unterscheiden:

1. Reisebusse der Unternehmen, die den Bergpark auf den Parkplätzen Ochsenallee und Herkules anfahren und keinen Reiseführer von Kassel Tourist in Anspruch nehmen.
2. Reisebusse der Unternehmen, die einen Reiseführer von Kassel Tourist oder dem Verein der Gäste- und Museumsführer in Anspruch nehmen und den Bergpark in der Linienführung des KVG Busses 23 durchfahren.
3. Busse öffentlicher Stadtrundfahrten von Kassel Tourist, die ebenfalls der Linienführung des KVG Busses 23 durch den Bergpark folgen.

Aus den von Kassel Tourist bereitgestellten Daten ergeben sich folgende Werte:

Stadtrundfahrten Kassel Tourist auf Bestellung (Fahrten mit bestellten Stadtführen)			
	2007	2008	Mittelwert
Januar	5	7	6
Februar	3	6	5
März	11	9	10
April	14	13	14
Mai	33	36	35
Juni	43	41	42
Juli	28	30	29
August	35	34	35
September	41	45	43
Oktober	21	22	22
November	18	21	20
Dezember	37	39	38
Summe	289	303	296

Mit ca. 300 Fahrten im Jahr fährt im Mittel lediglich 1 Bus täglich durch den Bergpark. Die Verteilung konzentriert sich im Wesentlichen auf fünf Monate mit ca. 40 Fahrten im Monat. Die Verteilung über die Wochentage ist dabei ungleichmäßig:

Verteilung auf Wochentage	
Montag	7 %
Dienstag	4 %
Mittwoch	12 %
Donnerstag	10 %
Freitag	10 %
Samstag	47 %
Sonntag	10 %

Fast 50 % aller Fahrten finden an Samstagen statt, in der Regel also an besucherschwachen Tagen. Die Samstagsspitze bei den Reisebussen wird noch durch ca. 40 öffentliche Stadtrundfahrten verstärkt, die Kassel Tourist ab dem ersten Samstag im April bis zum letzten Samstag vor Weihnachten anbietet.

Besucher mit Reisebussen und Stadtrundfahrten			
	Anzahl pro Jahr	durchschnittliche Besetzung	Zahl der Besucher
Stadtrundfahrten	40	25	1.000
Reisebusse mit Stadtführer	300	35	10.500
Summe	340	34	11.500

Bei ca. 700.000 Bergparkbesuchern insgesamt im Jahr handelt es sich bei den Besuchern in Reisebussen, die den Park durchfahren, um ein relativ kleines Segment im Verkehrsmarkt (ca. 1,5 %).

In einer ähnlichen Größenordnung liegt das Segment der Reisebusse, die die beiden Parkplätze Ochsenallee und Herkules von Außen anfahren. Bei einer starken Konzentration auf die Sommermonate mit Wasserspieltagen steuern ca. 5 – 7 Busse täglich diese Parkplätze an – zu absoluten Spitzenzeiten sind es bis zu 15 Reisebusse. Damit liegt der Anteil der Reisebusbesucher im gesamten Verkehrsmarkt bei 3 – 4 %.

2.3 Prognose Gesamtbesucheraufkommen

Aus den vorliegenden Daten und Analysen ist eine Berechnung des Jahresbesucheraufkommens gut möglich. Heute kann man im Bergpark ca. 700.000 Besucher pro Jahr zählen, wobei ca. 65 % dem Eingangstor Wilhelmshöhe zuzuordnen sind. Die Asymmetrie der Nachfrage wird dabei deutlich, indem an den Sonn- und Feiertagen im Sommerhalbjahr (ca. 10 % aller Jahrestage) fast ca. 30 % der Jahresbesucher kommen.

Damit liegt die tatsächliche Besucherzahl weit hinter der Schätzung von AS&P, die ca. 1,5 Mio. Besucher im Jahr vermutet hatten und ein Wachstum von ca. 50 % (750.000) für möglich hielten. Dies wäre eine deutlich andere Planungsgrundlage für die Infrastruktur gewesen.

Demgegenüber müssen die Wachstumsprognosen in Kenntnis des Verkehrsmarktes deutlich revidiert werden. Ein Zuwachs der jährlichen Besucherzahlen in den nächsten 10 bis 15 Jahren um ca. 30 %, das entspricht 210.000 Besuchern, wäre ein Zielwert, den man angesichts des demographischen Wandels und der zunehmenden Konkurrenz regionaler Touristikangebote erst erarbeiten müsste. Dies wurde auch in der Diskussion im Welterbeworkshop in Kenntnis der touristischen Entwicklungen und Potentiale anderer Welterbestätten bestätigt. Die Gefahr besteht vielmehr darin, dass eine zu hohe Erwartungshaltung an den Besucherzuwachs die Basis für eine überzogene Infrastrukturplanung bildet. Die Gefährdung des angestrebten Welterbestatus wäre die Folge.

Bei einem Zuwachs von 30 % auf den Status quo sind die Infrastrukturkapazitäten nicht überfordert, auch nicht die knappen Parkplätze. Probleme gibt es nur an sog. Eventtagen, also an Tagen, an denen aktionsreiche und besucherstarke Veranstaltungen im Park durchgeführt werden.

An einem starken Besuchertag wie dem 1. Mai sind die Parkplätze zwar gut belegt – aber es sind immer noch Kapazitäten vorhanden. Ein Samstag im Juni mit überwiegend Sonnenschein erweist sich nicht selten sogar als besucherschwacher Tag, an dem die Parkplätze überwiegend leer stehen.

Besucherzahlen Bergpark Wilhelmshöhe	"Eingangtor "Wilhelmshöhe"			"Eingangtor" Herkules		Summe
	Summe Besucher je Tag (PKW, ÖPNV, Reisebusse)	Anzahl Tage	Besucher im Jahr insgesamt	Summe Besucher je Tag (PKW, ÖPNV, Reisebusse)	Besucher im Jahr insgesamt	Besucher im Jahr insgesamt: "Beide Tore"
Werktage April - Oktober	1.350	116	156.600	590	68.440	225.040
Werktage November - März	270	104	28.080	160	16.640	44.720
Mittwoch April - Oktober	1.700	31	52.700	730	22.630	75.330
Samstage April - Oktober	1.800	30	54.000	530	15.900	69.900
Samstage November - März	360	22	7.920	110	2.420	10.340
Starke Sonn- und Feiertage April bis Oktober (gute Witterung)	3.400	19	64.600	3.100	58.900	123.500
Normale Sonn- und Feiertage April bis Oktober (mäßige bis schlechte Witterung)	1.700	14	23.800	1.550	21.700	45.500
Sonn- und Feiertage November bis März	430	27	11.610	390	10.530	22.140
Eventtage	5.600	2	11.200	2.300	4.600	15.800
Summe	16.610	365	410.510	9.460	221.760	632.270
Besucher mit Rad und Zu Fuß (ca. 5 %)			22.806		12.320	35.126
Schlupf (ca.5 %)			22.806		12.320	35.126
Besucher insgesamt			456.122		246.400	702.522
Wachstumspotential (30 %)			136.837		73.920	210.757

– Sonderfall Eventtage

Die max. 2 bis 3 Eventtage im Jahr sind nicht als Richtwerte für die Auslegung der gesamten Infrastruktur im Bergpark zu nehmen. Eine Übererschließung würde das sensible Parkgefüge überfrachten und die Authentizität gefährden. Vielmehr sollte für Eventtage bzw. -stunden ein spezielles Angebot bereitgehalten werden. Dieses könnte z. B. in der Nutzung von ausgewiesenen Wiesenflächen als Parkplätze erfolgen und/oder durch das Bereitstellen zusätzlicher Kapazitäten im Bus- und Straßenbahnverkehr.

2.4 Strategische Grundzüge Verkehrskonzept

Die strategischen Grundzüge des Verkehrskonzeptes können wie folgt formuliert werden:

1. Wichtigstes Ergebnis der Verkehrsmarktanalysen bei integraler Betrachtung ist, dass die verkehrliche Infrastruktur auf die Erfordernisse des heutigen und zukünftigen Besucherstroms (auch an hoch frequentierten Tagen wie Pfingsten, 1. Maifeiertag, Christi Himmelfahrt bei guter Wetterlage) jetzt schon ausgelegt ist und auch in Zukunft ausgelegt sein sollte, nicht jedoch auf spekulative Prognosen und / oder die wenigen sogenannten Event-Tage, d. h. auf Tage mit besonderen Veranstaltungen im Bergpark. Hier wird eine Verkehrsnachfrage ausgelöst, die nicht mehr bergparkverträglich durch traditionell gebaute Infrastrukturanlagen befriedigt werden kann. In Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Welterbeworkshops sind für diese Ausnahmesituationen provisorische und flexible Lösungen denkbar und vorhanden.

2. Der oben bereits dargestellte Leitsatz „Der Bergpark als sensibles Gesamtensemble von Architektur, Technik, Kunst, Landschaft und Natur ist vor allem fußläufig in seiner Einzigartigkeit erlebbar“, prägt fundamental die bisherigen Diskussionen zur verkehrlichen Erschließung des Bergparks und ist Grundlage der bisherigen Untersuchungen. Bereits der Masterplan zur Entwicklung der Museumslandschaft von AS&P fokussiert diesen Leitsatz in den strategischen Grundzügen der Gesamterschließung ebenso wie das Verkehrsgutachten von BSV aus Aachen.

Der Leitsatz führt zu der Grundentscheidung der beiden großen Eingangstore zum Bergpark: Die funktionale, städtebauliche, gestalterische und bauliche Ausrichtung der beiden Eingangstore zum Bergpark, die dem bipolaren Charakter der Gesamtanlage folgen, bilden die strategische Grundkonzeption zur Erschließung. Den beiden Besucherzentren sind jeweils die großen Anlagen des ruhenden Verkehrs (Parkplatz Ochsenallee und Parkplatz Herkules) funktional ebenso zugeordnet wie die beiden wichtigen Haltestellen des ÖPNV (Straßenbahndaltestelle der Linie 1 sowie Omnibushaltestelle der Linie 22). Die Neugestaltung der Parkplätze bietet ebenfalls Platz für die Reisebusse. Damit sind alle Erschließungsfunktionen an den beiden wichtigen Eingängen zum Bergpark gebündelt.

3. Die Frage der Tulpenallee war von Beginn an eine der großen stadtplanerischen Problemstellungen. Die Tulpenallee hat eine zentrale Erschließungs- und Verbindungsfunktion innerhalb des Bergparks. Ihre Streckenführung ist historischen Ursprungs und greift die Verbindungsfunktion zwischen Schloss Wilhelmshöhe und Schloss Wilhelmsthal auf. Durch diese innerstädtische und regionale Verkehrsfunktion (Landesstraße) hat sie im Bereich der Bergparkdurchfahrt eine beachtliche Verkehrsbelastung mit ca. 7.000 PKW-Einheiten an einem normalen Werktag. Aber auch an Sonn- und Feiertagen ist die Belastung mit ca. 5.400 PKW-Einheiten hoch und wirkt sich angesichts der hohen Besucherfrequenzen insbesondere an den Übergangsbereichen auf dem Schlossplateau und am Besucherzentrum Wilhelmshöhe störend aus. Aus diesem Grund wurden die beiden großen Alternativen, nämlich (a) eine alternative Trassenführung und (b) die gestalterische Integration als „Parkstraße“, intensiv geprüft.

Die verschiedenen Varianten zu einer Verlagerung der Tulpenallee wurden in ihrem gesamten landschaftsplanerischen und verkehrlichen Kontext in dem Verkehrsgutachten vom Büro BSV aus Aachen intensiv betrachtet. Das Ergebnis war eindeutig: der Versuch, weitere verträgliche Trassenführungen zu finden, führte nicht zum Erfolg. Im Ergebnis kann keine Verlagerung der Tulpenallee befürwortet werden. Der Bau einer Umgehung führt zu einem nicht vertretbaren Eingriff in Natur und Landschaft und schädigt das einmalige Landschaftsbild nachhaltig. Aufgrund der Tatsache, dass die auf der Tulpenallee liegende Erschließungsfunktion für die Museums- und Bergparkfunktionen sowie das Schlosshotel nicht aufgegeben werden können, wäre bei einer neuen Trassenführung im wesentlichen ein Schaden durch die unverträgliche Einfügung in den Landschaftsraum entstanden. *„Es ist demgegenüber kein Schaden oder Mangel für das Prädikat „Welterbe“, dass eine stark befahrene Straße mit historischen Wurzeln durch den Bergpark führt“* (Wortlaut Prof. H. Hallmann anlässlich der Pressekonferenz zum Wettbewerb Tulpenallee am 07.07.09).

4. An den sogenannten Eventtagen und bei besonderen Ereignissen ist ein qualifiziertes Verkehrsmanagement erforderlich, um zusätzliche Angebote darzubieten und die Verkehrsströme zu leiten. Vor allem der städtische Nahverkehr müsste während der kurzen Lastzeiten mit flexiblen Angeboten an die Nachfrage angepasst werden. Provisorisches Parken auf der sogenannten „Kastellanswiese“ am Parkplatz Ochsenallee wäre ebenfalls ein geeignetes Mittel.

5. Erhöhung der Parkplatzkapazitäten durch Reorganisation (Neuordnung und Marketing) und Eingrünung der Parkplätze Herkules sowie Ochsenallee (Parken unter Bäumen). Vor allem der Parkplatz Ochsenallee kann gestalterisch aufgewertet und im Angebot effektiver organisiert werden.

6. Ein Parkbus (örtlich angepasstes Fahrzeug) für mobilitätseingeschränkte Besucher soll von der Endhaltestelle Straßenbahnlinie 1 über das Schloss Wilhelmshöhe und die Löwenburg den Bergpark erschließen. Die beiden Pole Schloss und Herkules werden ebenfalls über eine Fahrstrecke außerhalb des Parks im ÖPNV verbunden (Bergparkbus).

7. Der Busreisetourismus sollte - weil hier noch große Wachstumspotentiale liegen – in einem Marketingkonzept wie auch im operativen Handeln besondere Wertschätzung erfahren.



Beginn der Bauarbeiten Besucherzentrum am Herkules Juli 2009

– **Besucherzentrum am Schloss**

Das historische Stationsgebäude der Straßenbahn unterhalb vom Schloss wurde bereits im 2008 grundlegend saniert und als Besucher- und Informationszentrum hergerichtet.



Saniertes Besucherzentrum am Schloss

3.2 Integration der Tulpenallee mit besonders zu gestaltenden Aufmerksamkeitsbereichen

Mit großer Beachtung durch die Öffentlichkeit wurden verschiedene Trassen für eine alternative Führung der Tulpenallee diskutiert. Dabei stellte sich jedoch eindeutig heraus, dass eine Straßenneubaumaßnahme, noch dazu im Kernbereich des künftigen Weltkulturerbes, nicht landschafts- und kulturerbeverträglich gebaut werden könne.

Bei dem Wettbewerb zur Neugestaltung der Tulpenallee wurden auch die Umgebung des Besucherzentrums Schloss und deren Anbindung an den Park sowie der Umbau des Parkplatzes an der Ochsenallee und die Aufwertung des Bereichs zwischen dem Schosshotel und dem Ballhaus mit bearbeitet.

Die Tulpenallee hat eine zentrale Erschließungs- und Verbindungsfunktion innerhalb des Bergparks. Ihre Streckenführung ist historischen Ursprungs und greift die Verbindungsfunktion zwischen Schloss Wilhelmshöhe und Schloss Wilhelmsthal auf. Da eine alternative Führung der Tulpenallee auf der Grundlage umfangreicher Voruntersuchungen ausgeschlossen werden kann, wird sie auch zukünftig die Erschließungsfunktion des Schlossareals und eine Verbindungsfunktion in den Landkreis übernehmen. (18/S.2)

Im Zuge des Wettbewerbs zur Umgestaltung der Tulpenallee waren sowohl Funktion als auch die Verkehrssicherheit bei gleichzeitiger gestalterischer Integration als „Parkstraße“ in das Parkensemble sicherzustellen (18/S.3).



Die Bepflanzung der Tulpenallee wird, wie im Parkpfliegewerk dargestellt, historisch mit Tulpenbäumen ergänzt. Der zum Teil jetzt angrenzende Fußweg wird deutlich von der Straße getrennt, sodass die Breite der Straße vermindert wird.

Im Wettbewerbsverfahren wurde bereits die Berücksichtigung barrierefreier Verbindungen unterschiedlicher Geländeneiveaus gefordert. Sie sind am Stationsgebäude nördlich und südlich der Vorfläche als Wegeverbindung aufgezeigt. Die Prüfung nach der DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen“ findet mit der Weiterbearbeitung des Wettbewerbsergebnisses statt.



Der Übergangsbereich Besucherzentrum – Schloss wird zu einem großzügigen Haupteingang zum Park in der Formensprache eines englischen Landschaftsgartens umgestaltet.



Als Bereiche mit besonderem Gestaltungsbedarf sind das Schlossplateau, der Bereich am Besucherzentrum Schloss und das Herkulesplateau mit dem Besucherzentrum herauszuheben. An diesen interessanten Orten ist die stärkste Konzentration an Besuchern zu erwarten und deren weitere Führung durch den Park zu organisieren. Obwohl diese Bereiche intensiver gestaltet werden müssen, sollten sie ihren parkartigen Charakter nicht verlieren, sondern eher noch verstärken.



DETAIL TULPENALLEE Übergang M. 1:75

Übergangsbereiche werden durch leicht in die Straße hineinragende Natursteinmittelpflasterlätzchen betont, das Beparken wird durch einfache Holzpollerreihen verhindert



Tulpenallee Bestand

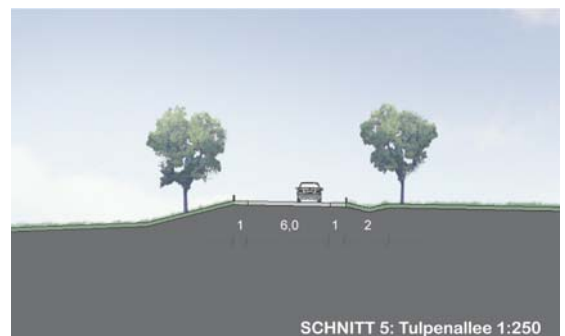


Tulpenallee Planung

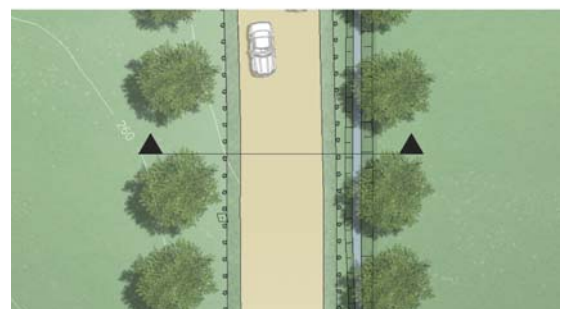
Die Straße wird von 8 m auf 6 m Breite verschmälert, der Asphaltbelag durch eine promenadenfarbene Beschichtung veredelt



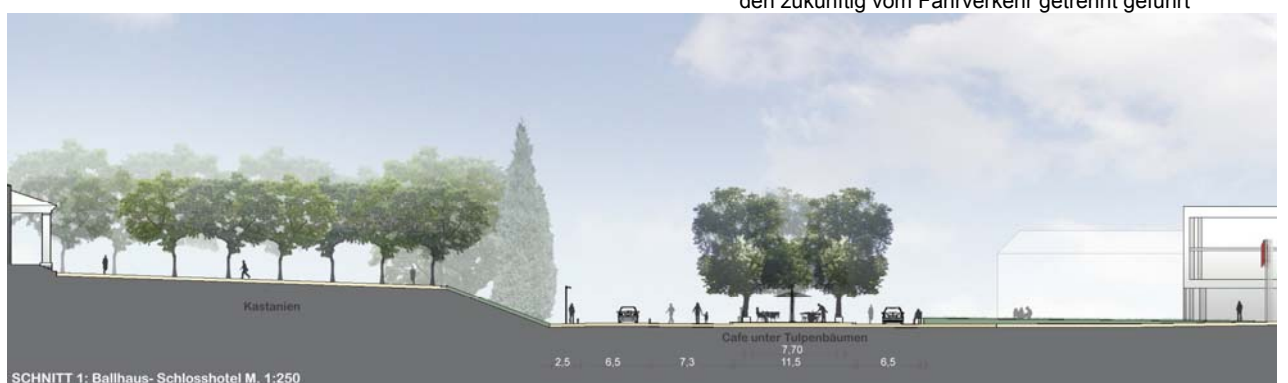
Platzbereich vor dem zukünftigen Schlosshotel



SCHNITT 5: Tulpenallee 1:250



Die Fahrbahn wird auf 6 m reduziert, Fußwege werden zukünftig vom Fahrverkehr getrennt geführt



SCHNITT 1: Ballhaus- Schlosshotel M. 1:250



Perspektive Übergang Besucherzentrum Schloss

Die heutige Lage des Schlosshotels lässt die historischen Qualitäten dieses Raumes deutlich vermissen. Als historische Reminiszenz wird die alte Lage der versetzten Baumreihe, wie auf dem Plan von 1903 dargestellt, vom 1. Preisträger vorgeschlagen

3.3. Anlagen des Ruhenden Verkehrs

Vom ersten Preisträger, dem Büro WES aus Hamburg, sind im Wettbewerb für den Parkplatz Ochsenallee 411 PKW-Stellplätze, 5 Taxenplätze und 6 – 10 Busstellplätze dargestellt. Allerdings scheint bei dieser Anordnung der Parkflächen die verbleibende Baufläche für den vorgesehenen Gartenbetriebshof nicht dem notwendigen Platzbedarf zu entsprechen, ohne die sog. „Kastellanswiese“ im nordwestlichen Bereich in ihrem Bestand zu gefährden. Diese Aufgaben, d. h. die Sicherstellung eines ausreichenden Parkplatzangebots und die landschaftsverträgliche Integration des Gartenbetriebshofes, sind im Zuge der weiteren Entwurfs- und Ausführungsplanung noch zu bearbeiten und zu lösen.



Die Anordnung der Parkplätze, die den natürlichen Höhenlinien folgt, bleibt im Wettbewerbsentwurf erhalten

Der Parkplatz am Herkules wird ebenfalls erneuert. Hier werden in Zukunft ca. 150 Parkplätze für PKW und weitere Parkplätze für Reisebusse angeboten. Daneben verbleibt der bestehende zweite Parkplatz im Süden ohne Umbau.



3.4. ÖPNV Erschließung – Äußere Erschließung

Die ÖPNV Erschließung des Bergparks mit Liniennetz, Angebotshäufigkeit und Haltestellenlage ist bereits heute sehr gut und vorbildlich. Die Haltestellen des ÖPNV liegen exakt an den beiden großen Eingangstoren zum Bergpark an den strategisch richtigen Stellen (Park Wilhelmshöhe und Herkules).

Die Linie 22 führt vom Druseltal, der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 3, direkt zum Herkules und von dort weiter nach Ehlen. Dadurch ist mit kurzen Übergängen im Druseltal die direkte Integration in das gesamte Straßenbahnnetz der Stadt Kassel gegeben. Spitzenlastprobleme können leicht durch entsprechenden zusätzlichen Betriebsmitteleinsatz gelöst werden.

Die Straßenbahnlinie 1 als Kasseler Traditionslinie verbindet die Innenstadt direkt mit dem Eingangstor Bergpark Wilhelmshöhe durch ein dichtes städtisches Taktangebot von 4 Fahrten je Stunde. Die Idee der sogenannten Kulturlinie kann dieser Linie und der gesamten Museumslandschaft eine weitere Attraktivität verschaffen und sollte aufgegriffen werden. Spitzenlastprobleme sind auf dieser Linie praktisch nicht bekannt, sie könnten aber als Option für die Zukunft einfach durch zusätzlichen Betriebsmitteleinsatz gelöst werden, z.B. durch Erhöhung der Taktfrequenz auf 4 Fahrten je Stunde an Sonn- und Feiertagen.

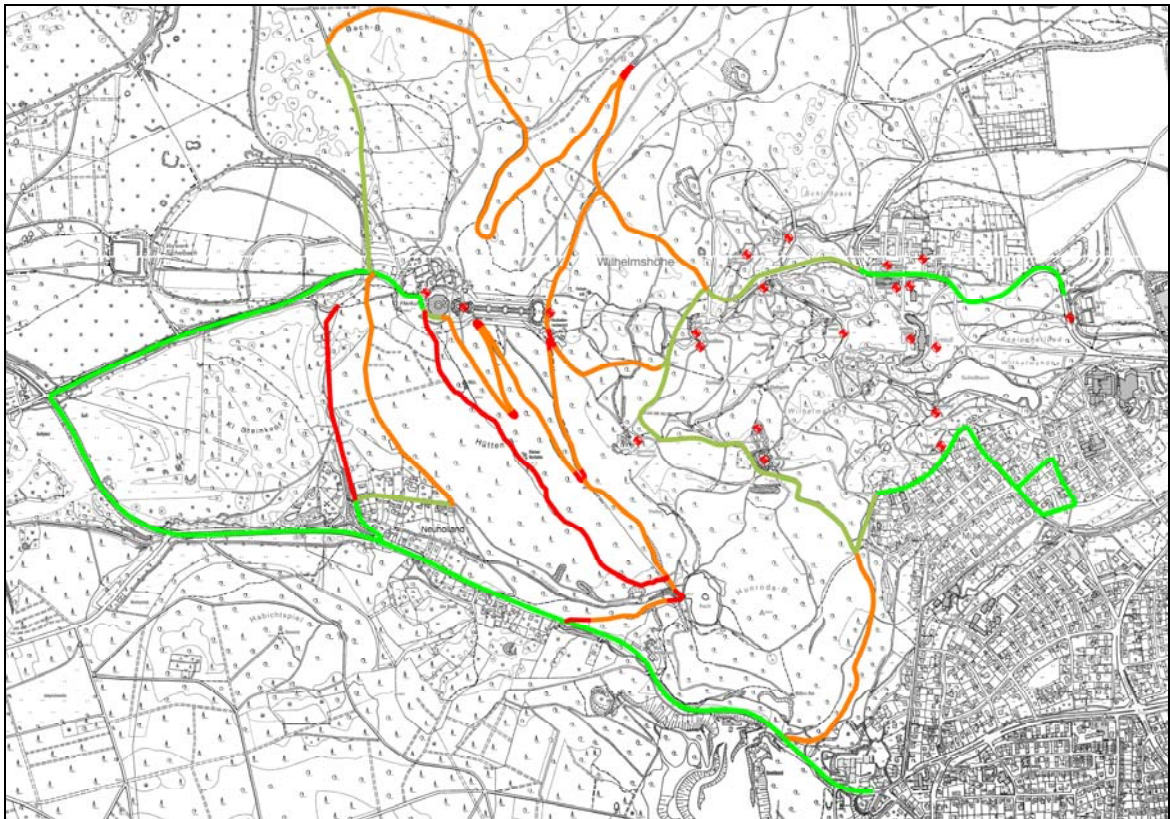
Die Linie 23 der KVG, die heute Bergparkbus genannt wird, ist eine klassische Linie des ÖPNV im Bergpark, die sich mit dem derzeitigen jahresdurchgängigen Taktangebot verkehrswirtschaftlich nicht rechtfertigen lässt. Aber nicht nur die geringe Besucherfrequenz erfordert eine Reorganisation. Die Vielzahl von über 8.700 Durchfahrten durch den Bergpark wird dem Ort und dem Qualitätsanspruch einer Welterbestätte nicht gerecht. Allein aus diesem Grund ist eine Reorganisation erforderlich. Hierzu wurde unter dem nachfolgenden Punkt 3.5 ein entsprechendes Konzept entwickelt.

3.5. Parkinterne Erschließung: Bergparkbus und Parkbus

Die Planungen und konkreten Konzepte gehen von folgendem Grundsatz / Leitziel aus: Innere und äußere Erschließung ergänzen sich gegenseitig. Dabei ist der Schutz der Kernzone des angestrebten Weltkulturerbes von zentraler Bedeutung.

Die verkehrliche Verbindung der beiden zukünftigen Eingangspole zum Park ist sinnvoll. Von der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 1 zum Herkules fahren zu können ohne Umsteigen zu müssen, ist sicherlich eine positive Veränderung, die von der Öffentlichkeit auch als solche aufgenommen werden wird. Auch wenn die gewünschte Fahrverbindung durch den Bergpark zum Herkules kein Angebot für die Mehrzahl der Besucher sein kann, so ist sie für bestimmte Personengruppen doch eine Hilfe, den Höhenunterschied zwischen beiden Punkten überwinden zu können.

Aufgabe einer Variantenuntersuchung zur Streckenfindung war es, sieben bereits vom Auftraggeber (Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht) ausgewählte Routen auf ihre Fahrtauglichkeit zu untersuchen bzw. den Aufwand für notwendige Baumaßnahmen zur Herstellung dieser Tauglichkeit abzuschätzen und dafür entstehende Kosten zu beziffern (5/S.3). Die dargestellten Strecken wurden auf ihre Tauglichkeit für ein parkinternes und ein äußeres Erschließungs- und Betriebskonzept hin untersucht. Fahrzeitmessungen waren die Grundlage für betriebliche Konzepte und den Fahrplanentwurf.



Übersicht baulicher Zustand der Strecken und möglicher Alternativwege

	Gut befahrbare asphaltierte Straße, öffentlicher Straßenraum in ausreichender Breite vorhanden, nur übliche Instandhaltungsarbeiten
	Befahrbare Straße, asphaltiert mit Schäden an der Oberfläche, ausreichende Breite vorhanden, Ausbesserungsarbeiten notwendig
	Befahrbarer Wirtschaftsweg, geschottert oder teilweise asphaltiert, Breite ausreichend für Bus, Ausbesserungsarbeiten notwendig
	Nicht oder sehr schlecht befahrbare Bereiche, zu enge Trasse, Umbau notwendig

- Die Linienwege sollen die beiden Pole Herkules und Schloss Wilhelmshöhe miteinander verbinden.
- Die Anbindung an den Takt der Straßenbahn soll gegeben sein; Zieltakt ist der Halbstundentakt (Wochenendtakt der Straßenbahn).
- D. h. eine Hin- und Rückfahrt des Parkbusses wie des Bergparkbusses sollte möglichst unter einer halben Stunde dauern; andernfalls würde die nächste Taktstufe bei einer Stunde liegen und ein zusätzliches Fahrzeug im Umlauf erfordern.
- Es sollen möglichst wenig Fahrzeuge und Fahrer im Einsatz sein, um kostenoptimal zu arbeiten.
- Die Fahrwege sollten an den Endpunkten Wendekreise in der Größenordnung von etwa 10 -12 m ermöglichen.
- Die ausgewählte Strecke sollte möglichst attraktiv und interessant sein.
- Die erforderlichen Umbauarbeiten an den Strecken sollten möglichst gering sein.

Anlage 3: Fahrwege

FBK Planungs- und Beratungsbüro Kampe · Kirchplatz 11 · 34378 Galden

Verkehrliche Erschließung des Bergparks Bad Wilhelmshöhe

Auftraggeber: Planungsamt der Stadt Kassel

Ergebnisse der Streckenbefahrungen an den Tagen 22.01. und 24.02.2009

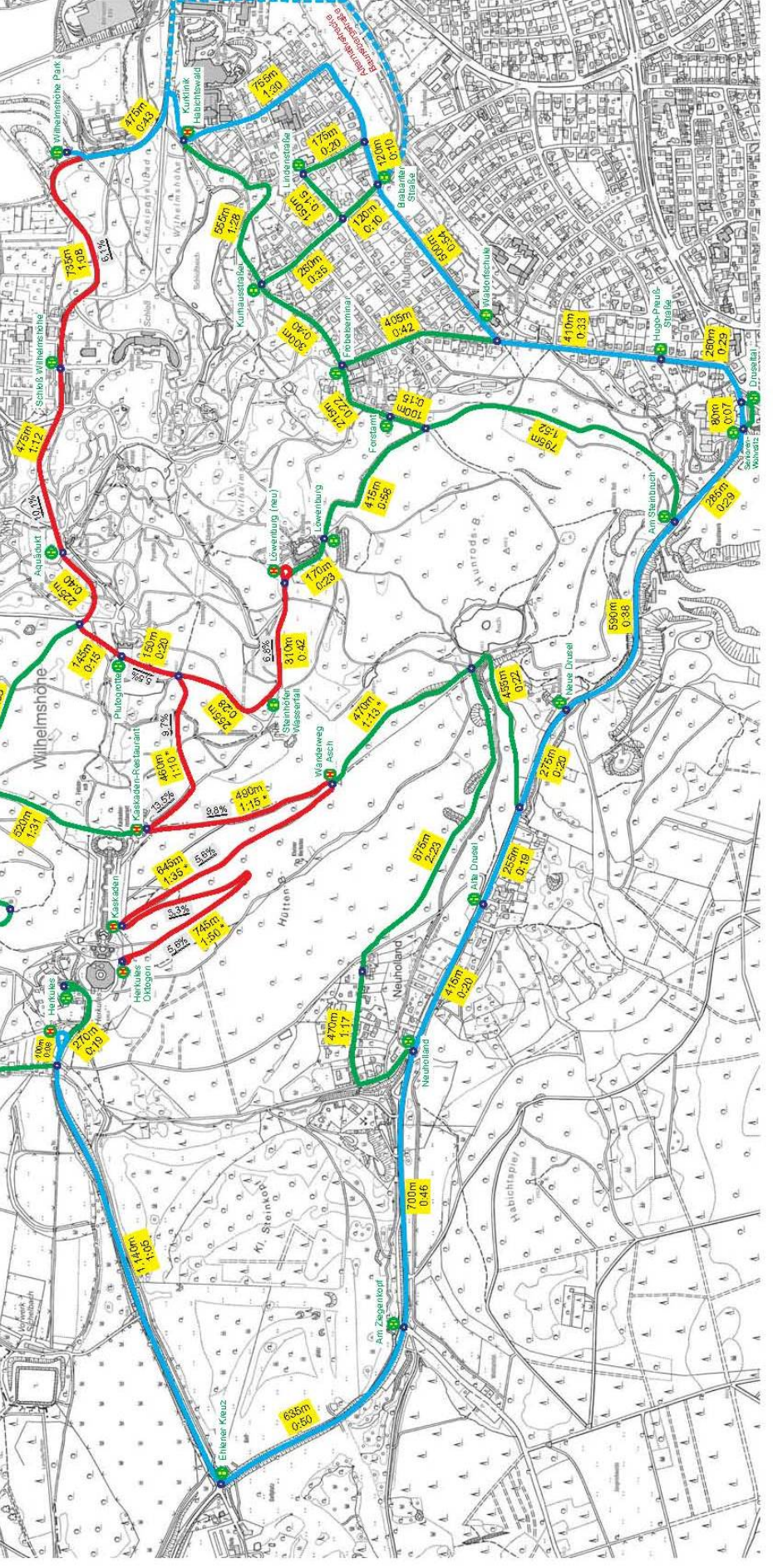
Witterung: Winterweicher, Strecken mit Schnee bedeckt und teilweise vereist. Die mit * gekennzeichneten Strecken (Serpentinen) waren wegen Eisglätte nicht befahrbar.

- 47,5m 1,23 (durchschnittliche Fahrzeiten für Berg- und Talfahrt)
- bestehende Haltestelle
- neue Haltestelle
- Bergparkbus
- Linie 23 neu
- Streckenabschnitt
- gemessene Strecken

9,7% Steigung (übernommen vom Büro PLF)

* Die Zeiten der mit * gekennzeichneten Strecken wurden zunächst errechnet. Sie werden verifiziert, wenn die Wege eisfrei sind.

Kassel, März 2009



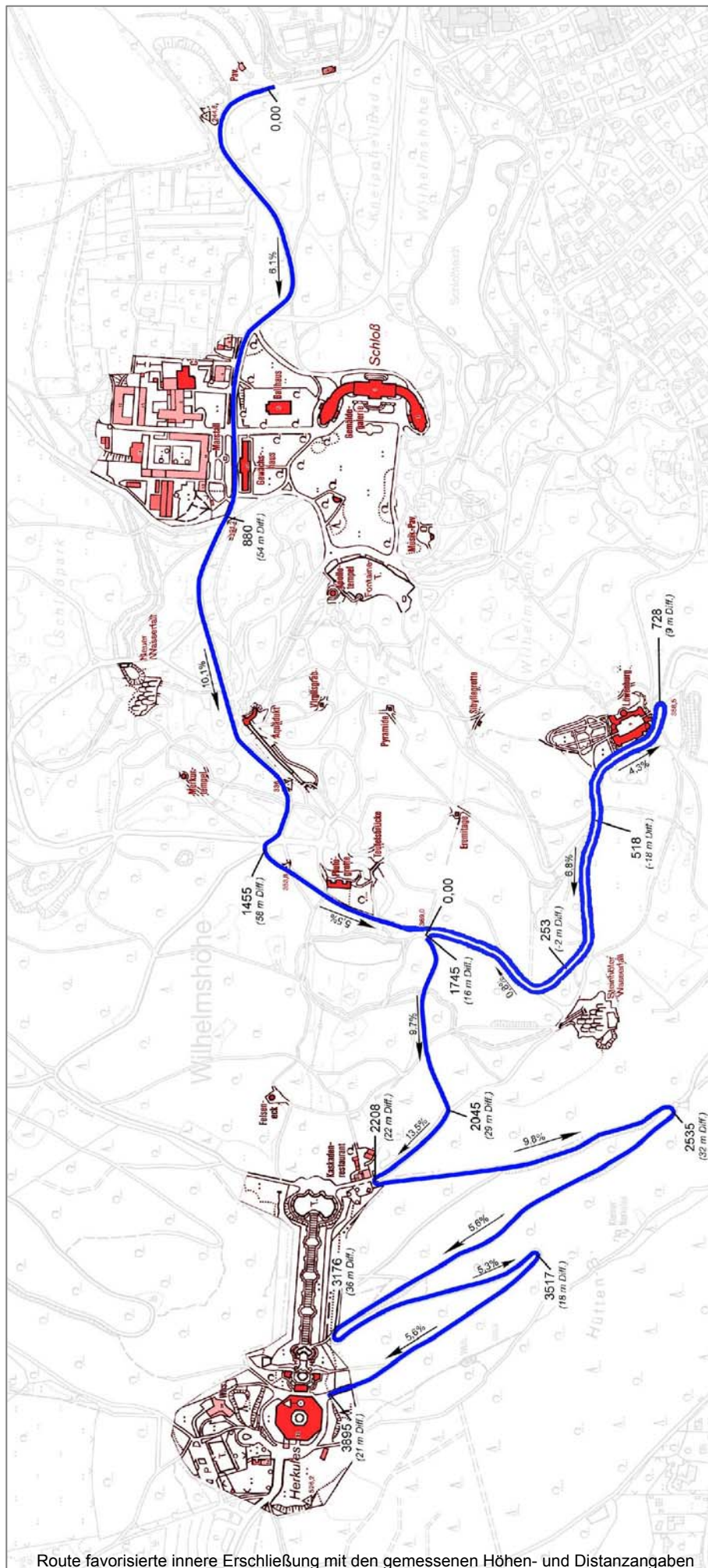
Die Ergebnisse von durchgeführten Messfahrten sind in der Karte dargestellt.

Als besonders geeignete parkinterne Route erwies sich die Strecke vom künftigen Haupteingang am Schloss zur Löwenburg und anschließend weiter zum Kaskadenrestaurant. Von hier geht die Strecke weiter über die Serpentina der Kommunalstraße bis zu einem neu zu schaffenden Buswendepunkt am Herkules. Diese favorisierte Strecke wird heute ab dem Kaskadenrestaurant nicht befahren und wurde deshalb insbesondere im oberen Abschnitt auf ihre Eignung für ein parkinternes Verkehrsmittel untersucht. (5/S. 25)

Der Weg vom Kaskadenrestaurant bis zum Rand des Oktogon-Plateaus über den sog. Serpentinaweg ist eine historische Trasse, die bereits Landgraf Wilhelm IX. als Kutschweg bauen ließ. (18/S.4)

Zur Feststellung der Steigungsverhältnisse wurden Messungen durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass der stärkste Höhenunterschied im Bereich unterhalb des Kaskadenrestaurants vorhanden ist (13,5 %). Ein solcher Wert ist auf öffentlichen Straßen in der Nähe ebenfalls anzutreffen und für gebräuchliche PS-starke Busse kein Problem.

Auf der Grundlage dieser Voruntersuchungen wurde in Kooperation mit der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) ein Konzept für eine Reorganisation des Bergparkbusses und die Einführung eines Parkbusses entwickelt (siehe Anlage 3).



Route favorisierte innere Erschließung mit den gemessenen Höhen- und Distanzangaben

3.5.1 Bergparkbus – Äußere Erschließung der beiden Eingangstore / Pole des Bergparks

Als Bergparkbus wird heute der Bus der Linie 23 der KVG bezeichnet, der täglich den Bergpark durchfährt. Zählungen der KVG und die große Verkehrsmarktuntersuchung aus dem Jahr 2007 haben gezeigt, dass dieses Angebot angesichts der geringen Nachfrage nicht mehr zeitgemäß ist. Jährlich werden ca. 8.700 Fahrten mit traditioneller Dieselmotortechnik im Bergpark durchgeführt (das entspricht dem 25-fachen der Reisebusfahrten von Kassel Tourist). Daher sollte das Angebot in der jetzigen Form in jedem Fall entfallen. Der heutige Verkehr auf der Linie 23 bindet in erheblichem Umfang Betriebsleistungen (Kilometer) und Kosten (Jahreskosten ca. 150.000 Euro).

Hier ist eine deutliche Optimierung möglich, die wie folgt vorgeschlagen wird:

Als Linienbus des ÖPNV wird die Linie 23 auf einen neuen Linienweg gebracht, der die beiden Pole Park Wilhelmshöhe und Herkules über den Fahrweg Wilhelmshöher Allee - Baunsbergstraße - Brabanter Straße - Druseltalstraße im Halbstundentakt mit einem Standardlinienbus verbindet. Damit wird eine völlig neue Qualität erreicht, nämlich die beiden Hauptattraktionen schnell (ca. 15 Minuten) und regelmäßig außerhalb des Parkareals zu verbinden.

Auf dieser Linie wird das zum Parkbus zeitlich kongruente Angebot als Basisangebot mit Aufstockungsmöglichkeit vorgeschlagen.

- Betriebszeit jährlich: 6 Monate im Jahr
- Angebot an allen Tagen mit Wasserspielen sowie an sogenannten (zusätzlichen) Eventtagen.
- Betriebszeit täglich: 12.00 Uhr bis 17.00, eventuell 18.00 Uhr.

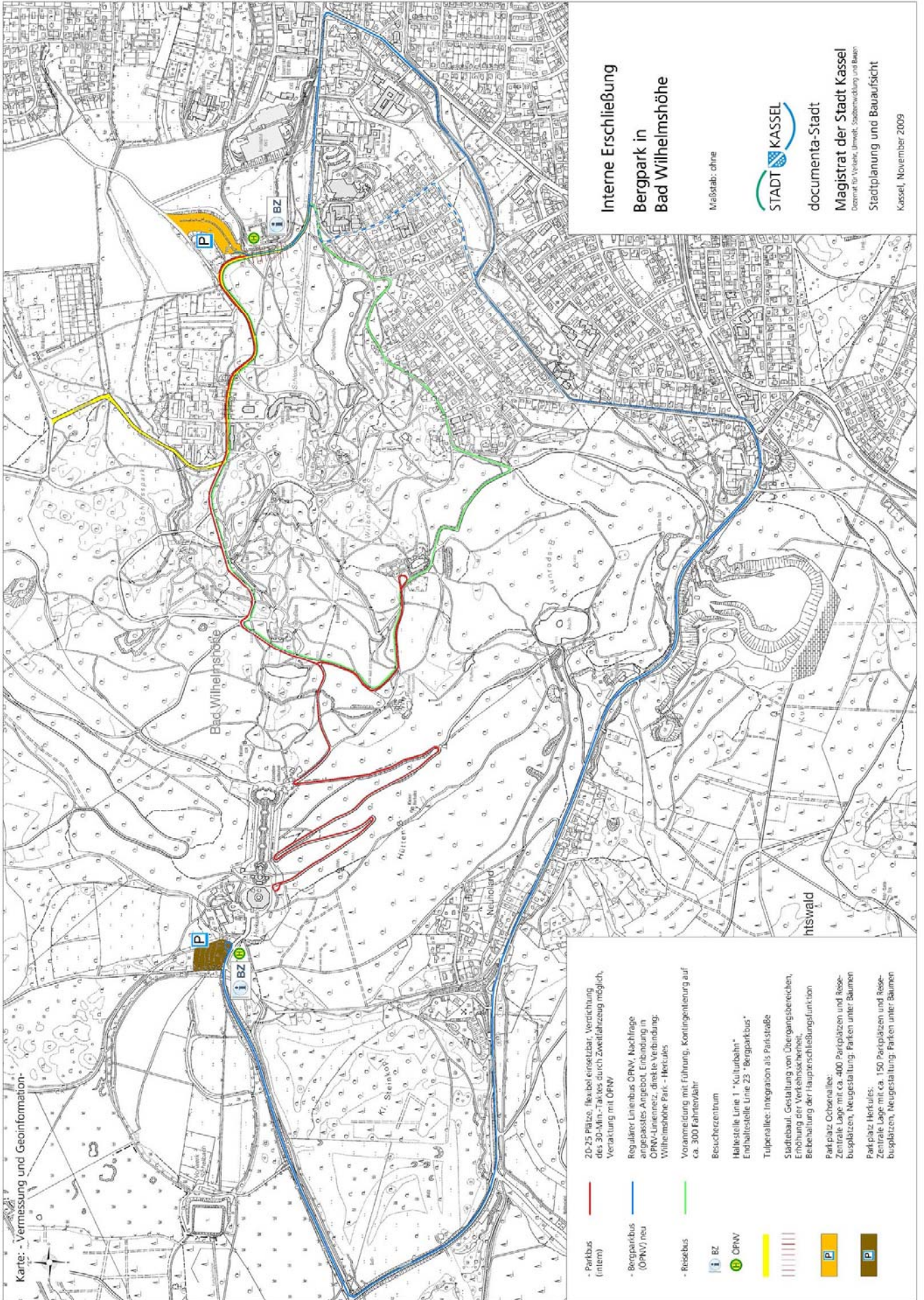
Dieses Konzept hat weitere Vorteile im Hinblick auf die Anbindung des Bergparks Wilhelmshöhe von Habichtswald / Ehlen sowie vor allem von der Innenstadt. Durch die integrale Vertaktung der Linien besteht eine Verbindung von der Innenstadt im 15-Minuten-Takt zum Herkules (heute 30-Minuten-Takt).

An den Tagen hoher Nachfrage (Wasserspiele) hat das Linien- und Angebotskonzept folgende Qualitäten:

- Die Linie 22 und 23neu fahren auf der Druseltalstraße bis zum Herkules zu einem annähernden Viertelstundentakt vertaktet.
- Fahrgäste aus dem Kasseler Zentrum oder dem Stadtgebiet erhalten praktisch ein Viertelstundenangebot auf unterschiedlichen Wegen zum Herkules: Einmal der übliche Weg über die Linie 3 mit Umstieg auf die Linie 22 und einmal über die Linie 1 und die Linie 23neu mit Umstieg am Parkplatz Ochsenallee.
- Die Verstärkerbusse auf der Linie 22, die bei Bedarf sonntags für die Herkulesbedienung nötig wären, könnten evtl. entfallen.
- Eine Taktverstärkung der Straßenbahnlinien sonntags ist (im Bezug auf die Herkulesbedienung) nicht erforderlich.
- Die Linie 23neu und der interne Parkbus haben am Herkules untereinander Anschluss mit je zwei Minuten Übergangszeit (für den Fußweg von der Haltestelle Herkules zur Haltestelle am Oktogon).
- Für die Linie 23neu wird ebenso wie für die aktuelle Linie 23 ein Fahrzeug benötigt.

Die Linie 23 neu sollte klassisch als Linie des ÖPNV, jedoch nachfragegerecht, mit einem normalen Standardlinienbus betrieben werden.

Karte: - Vermessung und Geoinformation-



- Parkbus (intern)
- Bergparkbus (OPNV) neu
- Riesebus
- Besucherzentrum
- Haltestelle Linie 1 "Kulturbahn"
- Haltestelle Linie 23 "Bergparkbus"
- Tulpentallee: Integration als Parkstraße
- Städtebaul. Gestaltung von Übergangsbereichen, Erhöhung der Verkehrswechsellinktion, Beibehaltung der Haupterschließungsfunktion
- Parkplatz Ochsenallee:
- Zentrale Lage mit ca. 400 Parkplätzen und Rese-busplätzen, Neugestaltung: Parken unter Bäumen
- Parkplatz Herkules:
- Zentrale Lage mit ca. 150 Parkplätzen und Rese-busplätzen, Neugestaltung: Parken unter Bäumen

Interne Erschließung Bergpark in Bad Wilhelmshöhe

Maßstab: ohne



documenta-Stadt

Magistrat der Stadt Kassel
Gesamtfür Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Baue
 Stadtplanung und Bauaufsicht

Kassel, November 2009

3.5.2 Parkbus – Innere Erschließung

Der zur internen Erschließung vorgesehene Parkbus kann und soll nicht die Aufgabe eines Massentransportmittels übernehmen. Er ist daher nicht mit dem ÖPNV zu verwechseln.

Die interne Bedienung durch einen Parkbus sollte auf die Zielgruppe „ältere Menschen über 65, Kleinkinder unter 6 Jahren, Eltern mit Kleinkindern und mobilitätseingeschränkte Personen“ zugeschnitten sein. Für die übrigen Bergparkbesucher wird davon ausgegangen, dass der Park zu Fuß erkundet wird.

Die Nachfrageanalysen auf der Basis der großen Erhebung von 2007 zeigen weiterhin, dass innerhalb des Bergparks an normalen Wochenenden im Sommer Kleinbusse mit einer Kapazität von etwa 20 bis 25 Plätzen für die genannte Zielgruppe völlig ausreichend sind (an Werktagen sowieso). Die Besucherspitzen konzentrieren sich auf einige wenige Tage im Jahr. Dies sind überwiegend die Feiertage und Tage mit besonderem Veranstaltungsangebot („Eventtage“). Auch an diesen Spitzentagen liegen die maximalen Nachfragedaten pro halbe Stunde nicht über 35 potenziellen Fahrgästen der genannten Zielgruppe. Die Untersuchung hat sich daher auf den Einsatz von kleinen Bussen innerhalb des Bergparks konzentriert.

Um die Befahrbarkeit der Strecke vom Besucherzentrum Schloss zum Herkules über die Kommunalstraße (innere Erschließung) mit Bussen sicherzustellen, sind folgende Baumaßnahmen notwendig:

– **Bauliche Maßnahmen:**

- Ausbessern von starken Schlaglöchern und Unebenheiten mit Asphalt oder Schotter auf einer Strecke von ca. 3.700 m.
- Schottern eines beidseitigen Randstreifens (Bankett) zum gelegentlichen Überfahren durch den Bus und als Rückzugsraum für Fußgänger im Begegnungsfall (Breite ca. 75 cm).
- Seitliche Markierung der Fahrstrecke in einzelnen Kurvenbereichen und unübersichtlichen Bereichen mit Basaltstelen nach bereits an mehreren Stellen im Bergpark vorhandenem Vorbild (ca. 80 neue Stelen).
- Absichern und Wiederherstellen eines abgebrochenen Wegeabschnitts (ca. 50 m) oberhalb der ersten Kehre hinter dem Kaskadenrestaurant. Im gleichen Abschnitt auch Abtrag einer kleineren Kuppe im Fahrbahnbereich.
- Bau eines Wendeplatzes im Bereich südlich vom Herkulesplateau (Durchmesser ca. 15 m).
- Überprüfen des Steigungsverhältnisses in engen Kurvenbereichen mit dem einzusetzenden Bus und evt. geringfügiges höhenmäßiges Angleichen des Belags in einzelnen Kurvenbereichen.
- Regelmäßig durchzuführende Unterhaltungsarbeiten.

Die Kosten für diese baulichen Maßnahmen an der favorisierten Strecke werden auf ca. 89.000,- € netto geschätzt.

Der Planungsstand im Bereich des Herkules sieht den Rückbau der Vorfahrt vor dem Herkules und die neue, verbesserte fußläufige Erschließung des Besucherzentrums am Herkules vor.

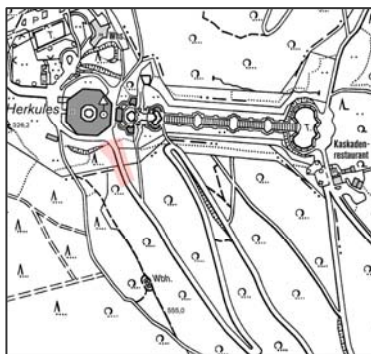
Die Anbindung des internen Parkbusses an die Straßenbahnlinie 1 ist durch die zeitliche Vertaktung sichergestellt. Die Option eines Haltepunktes am Stationsgebäude ist grundsätzlich gegeben. Qualifizierte Lösungsansätze werden mit der Weiterbearbeitung des Wettbewerbsergebnisses zur „Umgestaltung der Tulpenallee und angrenzender Freiflächen“ gesucht.

Die favorisierte Strecke für den Parkbus folgt von Wilhelmshöhe Park bis zur Löwenburg dem Verlauf der heutigen Linie 23. Dort erfolgt eine Wende, dann die Bergfahrt auf dem geteerten Weg zum Kaskaden-Restaurant. Weiter führt die Fahrstrecke vom Kaskadenrestaurant über den Serpentina-Wirtschaftsweg bis unterhalb des Oktogons am Herkules. Dort muss entweder eine kleine Wendeschleife errichtet oder eine Stichfahrt mit anschließender Rückwärtsfahrt durchgeführt werden. Im Falle einer kurzen Rückwärtsfahrt müsste das Fahrzeug mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Rückwärts-Kamera) ausgestattet sein, um keine Fußgänger zu gefährden.

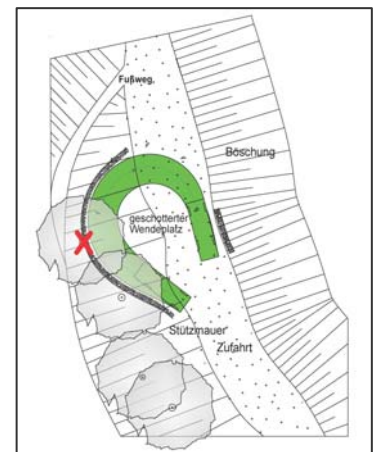
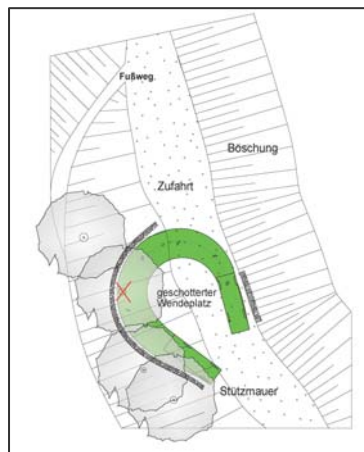


Lage der Wendeschleife an der Löwenburg nordwestlich der Löwenburg auf historischer Wegeführung

Für den Wendebereich am Herkules, der aus wasserdurchlässigem Material herzustellen ist, wurden zwei dicht nebeneinander liegende Standortvarianten aufgezeigt:



Lage möglicher Buswendeschleifen südlich vom Herkulesplateau



– Betriebskonzept

Auf dieses Linienkonzept wurde ein Betriebskonzept zugeschnitten, das mehrere flexible Bedienungsformen zulässt, je nach Bedarfslage. Der Parkbus sollte nur in den besucherstarken Zeiten fahren. In einem ersten Ansatz wurde folgendes Basisangebot empfohlen, das im Leistungsumfang bei Bedarf aufgestockt werden kann:

- Betriebszeit jährlich: 6 Monate im Jahr
- Angebot an allen Tagen mit Wasserspielen sowie an sogenannten (zusätzlichen) Eventtagen
- Betriebszeit täglich: 12.00 Uhr bis 17.00, eventuell 18.00 Uhr. Die Fahrplanentwürfe für Mittwochs und die Sonn- und Feiertage sind in der „Anlage 3“ abgebildet.

Beim Parkbus sind zwei Teilleistungen zu unterscheiden, die beide zeitgleich angeboten werden: a) Das Angebot auf dem Linienweg Parkplatz Ochsenallee – Herkules – Parkplatz Ochsenallee im 30 Minuten Rhythmus und b) mit dem zweiten Fahrzeug der Shuttlebusbetrieb von der Ochsenallee bis zum Schlossplateau ohne Fahrplan im Rhythmus von 5 oder 6 Minuten.

Bei diesem Angebotskonzept wird die Anzahl der heutigen Durchfahrten durch den Bergpark (ca. 8700 Durchfahrten mit traditioneller Dieselsechnik auf die Linie 23) ganz deutlich reduziert ohne die Angebotsqualität wirklich einzuschränken, sondern im Gegenteil gezielt und marktkonform zu verbessern.

Hinsichtlich der Betriebsführung und Kostentragung wird vorgeschlagen, dass auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen MHK und der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) die KVG den Betrieb durchführt und sie für die dargebotenen Betriebsleistungen einen anteiligen Ausgleich durch Zuschuss zur Anschaffung der beiden notwendigen Fahrzeuge durch MHK erhält. Der Parkbus sollte kostenfrei benutzbar sein, auch um keine Hemmnisse durch ein Tarifsystem mit langen Abfertigungszeiten einzubauen, zumal der Kostendeckungsgrad nicht sehr hoch ist.

Der Parkbus erfordert ein spezielles Fahrzeug mit besonderem Design und Wiedererkennungswert. Hierzu wurden alle potentiellen Fahrzeugkonfigurationen auf der fahrzeugtechnischen Grundlage von Standardprodukten potentieller Hersteller identifiziert (ca. 20). Es zeigte sich, dass es nur etwa fünf oder sechs Hersteller gibt, die passende Busse in der gefragten Größe anbieten. Die Busse sollten etwa 20-25 Fahrgästen Platz bieten, mit großem Niederfluranteil ausgelegt und behindertengerecht sein, möglichst mit Erdgas, Autogas oder elektrisch betrieben werden können, eine hohe Fahrdynamik bieten und geringe Ausmaße und Wendekreise haben.

Favorit ist das französische Modell „Gruau Microbus“ mit Elektroantrieb und nur 7 Meter Wendekreis, das bereits in vielen französischen Städten und z. B. in der Innenstadt der Kasseler Partnerstadt Florenz zum Einsatz kommt.

Gruau Microbus, Frankreich

Vertrieb Deutschland: Göppel-Bus GmbH



Le Gruau Microbus est un minibus de 22 places.

Il existe en trois versions :

thermique

hybride (plus commercialisée)

électrique

www.gruau.com

MICROBUS - Wirtschaftlich, wenn der Midi-Bus noch zu groß ist!

Der lediglich 5,46 m lange und 2,08 m breite, stufenlose MICROBUS aus dem Hause GRUAU bietet Platz für 21 Fahrgäste und ist so durch seine Wendigkeit ideal für den Einsatz in engen, verwinkelten Altstadtstraßen.

Die großflächige Rundum-Verglasung macht den Innenraum hell und freundlich - ist das Fahrzeug dann noch mit dem optional verfügbaren Glasdach ausgestattet, bietet sich dem Fahrgast erstaunliche Panoramasicht!

Der MICROBUS lässt sich so auch optimal für touristische Zwecke nutzen!

Anpassung des Konzeptes an das Ergebnis der Beratung im 5. Welterbeworkshop

Am 27. / 28. August 2009 fand der 5. Welterbeworkshop im Schlosshotel Bad Wilhelmshöhe statt. Dabei wurde den Teilnehmern das oben beschriebene Konzept zum Parkbus und Bergparkbus vorgestellt.

Anschließend wurden von dem Gremium Empfehlungen dazu ausgesprochen. So wird empfohlen, *„dass die beiden Busse nicht in Konkurrenz zueinander stehen sollten und daher ihre Endpunkte zu modifizieren wären. D.h. der „attraktivere“ Parkbus sollte nur bis zum Kaskadenrestaurant fahren und nicht bis zum Herkulesbauwerk, damit ein bisher „unberührter“ Weg (der Serpentinweg) nicht neu in das Verkehrskonzept hinzugenommen werde und nach wie vor verkehrsfrei bleibe. Besucher – ob alt oder jung –, die zum Herkulesplateau gelangen möchten, können den anderen Bus verwenden“.*

Diesem Votum soll gefolgt werden. Damit ergeben sich folgende Auswirkungen bezüglich des zunächst vorgeschlagenen Konzeptes für den Parkbus:

– Bauliche Maßnahmen

Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Buswendemöglichkeit am Kaskadenrestaurant (anstelle der Wendeschleife am Herkulesplateau). Die Möglichkeiten einer solchen Wendemöglichkeit wurden vor Ort überprüft und skizziert:



Parkplatzzufahrt am Kaskadenrestaurant



Lage der Wendeschleife im Bereich der vorhandenen Parkplatzzufahrt am Kaskadenrestaurant

– **Betriebskonzept**

Das Votum der Workshopteilnehmer hat Auswirkungen auf den Fahrplan, die Betriebsleistungen, die Möglichkeiten des Fahrzeugeinsatzes und die Betriebskosten, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

- **Fahrplan:** durch die eingesparte Zeit (Kaskadenrestaurant – Herkules und zurück) besteht einerseits die Möglichkeit, die Löwenburg in beiden Richtungen anzufahren und andererseits ergeben sich verlängerte Wendezeiten, die in dem Fahrplanentwurf zur Endhaltestelle Kaskadenrestaurant zugeordnet werden, um den Anschluss von und zur Straßenbahnlinie 1 möglichst zu verkürzen. Die Wendezeiten wurden dabei so gestaltet, dass sie für die Pausenregelung im Dienstplan nutzbar sind. Die dementsprechend angepassten Fahrplanentwürfe für Mittwochs und die Sonn- und Feiertage sind in der Anlage 3 dargestellt.

– **Verkehrswirtschaftliche und verkehrliche Analyse und Gegenüberstellung und weitere Optionen**

Die Gegenüberstellung des heutigen Angebotes mit dem vorgeschlagenen Konzept zeigt einige interessante Aspekte der Optimierung.

- **Betriebsleistung:** die Ergebnisse eines Vergleichs der jährlichen Betriebsleistungen und -kosten der Linie 23-Ist mit denen der Linie 23-neu und dem Parkbus zeigt die folgende Tabelle:

	Kosten bei 2,50€ pro Km	Betriebsleistung in Bus-km	Fahrtenpaare pro Jahr	Fahrzeiten pro Jahr	Umlaufzeiten pro Jahr
Verkehr der Linie 23 Ist	153.215 €	61.286 km	8.760	2403:22	4009:22
Linie 23 neu	24.827 €	9.931 km	1.386	323:24	346:30
Parkbus	14.204 €	5.682 km	1.293	224:48	406:30
Verkehr neu:	39.031 €	15.612 km	2.679	548:12	753:00

Tabelle: Vergleich der jährlichen Betriebsleistungen der Linie 23-Ist und der Linie 23-neu mit dem Parkbus; aktueller Kostensatz für Linie 23-Ist wurde exemplarisch durchgehend angesetzt.

Dabei verkehren sowohl die Linie 23 neu als auch der Parkbus mit beiden Bedienungsformen (1. Langfahrt zum Kaskadenrestaurant, 2. kurze Shuttlefahrt zum Schlossplateau) ausschließlich an den Tagen mit Wasserspielen. Der Shuttle-Bus verkehrt zusätzlich an den ereignisreichen oder besucherstarken Tagen im Bergpark.

Die Tabelle zeigt, dass die Reduzierung auf Betriebszeiten von 12 -17 Uhr und die eingeschränkten Betriebstage (Tage mit Wasserspielen im Bergpark), sowie die Rücknahme der Linienbedienung bis zum Kaskadenrestaurant zu erheblichen Einsparungen der Leistungen und Kosten bei verbessertem nachfrageorientiertem Angebot führt. Die Umsetzung des Votums der Weiterbekommission hat insbesondere die Auswirkung, dass die Verkehrsbelastung im Bergpark von derzeit 8.760 Fahrtenpaaren im Jahr auf unter 15% (1.293) sinkt.

Die Rücknahme der Herkulesbedienung durch den Parkbus führt allerdings auch dazu, dass Besucher mit eingeschränkter Mobilität (die Zielgruppe des Parkbusses) entweder den Herkules innerhalb des Bergparks nur schwer erreichen können (nämlich zu Fuß über den Serpentinweg) oder den normalen ÖPNV (Linie 23 neu) außerhalb des Parks benutzen müssen.

- **Betriebseinsatz:** Allerdings bietet das angepasste Konzept auch Chancen zu einem optimierten Betriebseinsatz: aufgrund des derzeitigen Standes der Entwicklung der Lithium-Ionentechnik in der Akku-Herstellung bei dem Elektroantrieb besteht nach wie vor die Problematik der begrenzten Reichweite von höchstens 120 km. Bei dem Vergleich der Betriebsleistungsdaten des originären Konzepts und des Konzepts der verkürzten Linienführung fällt auf, dass die Fahrzeug-Km pro Tag von etwa 150 km durch die Linienverkürzung und den zeitlich eingeschränkten Verkehr auf knapp die Hälfte (73 Km) schrumpfen. Die tägliche Fahrleistung liegt damit unter der Reichweite des Fahrzeugs und der Betriebseinsatz vereinfacht sich erheblich, weil der Kleinbus mit leeren Batterien während des Einsatzes nicht gegen ein Fahrzeug mit vollen Akkus ausgetauscht werden muss. Außerdem eröffnen sich Möglichkeiten, auch das zweite Fahrzeug bedarfsabhängig verstärkt einsetzen zu können, denn die Akkus beider Kleinbusse müssen nicht wechselseitig am Tage aufgeladen werden, sondern diese Vorgänge könnten auf die Nacht verlagert werden.
- **Weitere Fahrplanoption:** Würde auf die Bedienung der Löwenburg verzichtet, so ergäbe sich die Möglichkeit, dass der Parkbusverkehr mit einem Fahrzeug im Viertelstundentakt erfolgen könnte. Auch mit der Bedienung der Löwenburg in nur einer Richtung (z.B. bei der Bergfahrt) könnten für einen begrenzten Zeitbereich zwei Fahrtenpaare in einer halben Stunde erledigt werden, ohne den Dienstplan zu gefährden (Pausenproblematik).

3.6 Reisebusse im Bergpark – Verkehrszeiten und Kontingentierung

Die angemeldeten Reisebusse, die einen Reiseführer von Kassel Tourist oder dem Verein der Gäste- und Museumsführer in Anspruch nehmen und den Bergpark durchfahren, sind in der Anzahl und in ihrer Verteilung auf Monate und Wochentage empirisch erfasst (ca. 330 Fahrten pro Jahr). Hierin sind bereits die von Kassel Tourist an Samstagen durchgeführten Stadtrundfahrten enthalten. An Samstagen, die ansonsten vergleichsweise besucherschwache Tage darstellen, finden fast 50 % aller Fahrten statt. Trotz ihres kleinen Anteils am Verkehrsmarkt (ca. 2%) wird diesem Angebot eine touristische Bedeutung aus kommunaler Sicht beigemessen, zumal die Effizienz, gemessen in Besucher je Fahrt, sehr hoch ist.

Es wird vorgeschlagen, das Angebot weiter aufrechtzuerhalten. An den besucherstarken Tagen mit Wasserspielen soll der Park zukünftig den Fußgängern vorbehalten sein. Die Durchfahrt ist an diesen Tagen für die Reisebusse untersagt. Als Alternative wird die Fahrt zum Herkules außerhalb des Parks vorgeschlagen. Damit würden aus heutiger Sicht im Jahr ca. 300 Reisebusse durch den Bergpark fahren. Diese Anzahl sollte auch in Zukunft durch feste Kontingente von maximal 350 Durchfahrten erlaubt sein. Art und Weise der Kontingentierung sollten z. B. in den Nutzungsrichtlinien der MHK für den Bergpark festgeschrieben werden.

Der derzeitige Haltepunkt auf dem Schlossplateau sollte zur Einfahrt in die Kommunalstraße verlegt werden; von dort führt ein Fußweg bequem zum Schloss. Nach dem Kurzaufenthalt erfolgt die Weiterfahrt zur Löwenburg. Alle nicht angemeldeten Reisebusse ohne Durchfahrerlaubnis fahren die Busstellplätze an den Parkplätzen Ochsenallee oder Herkules an - eine Parkdurchfahrt ist für sie nicht gestattet.

Dieses Konzept hat in den Beratungen im Welterbeworkshop am 27./28. August 2009 Kritik erfahren, weil die überwiegende Zahl der Experten die Parkdurchfahrt der großen Reisebusse als sehr problematisch erkannt hat. Von daher wurde im Protokoll dazu festgehalten: "Des Weiteren sind die Reisebusse, die derzeit durch den Bergpark fahren, im Managementplan auf den Prüfstand zu stellen."

3.7 Straßenbahnneubaustrecken

- Straßenbahn (Linie 1) zum Schlossplateau

Die Idee einer Verlängerung der Straßenbahntrasse über die heutige Endhaltestelle hinaus bis zum Schlossplateau ist in der Öffentlichkeit mit großem Interesse verfolgt worden und hat viele Befürworter gewonnen. Diese Idee wurde von der Kasseler Verkehrsgesellschaft (KVG) aufgegriffen - die KVG stände bei Umsetzung eines solchen Vorhabens als Betreiber zur Verfügung.

Im Januar 2008 wurde die Möglichkeit der Straßenbahnverlängerung vom Büro für Stadt- und Verkehrsplanung BSV, Aachen mit Hilfe von Plänen, Querschnitten und Visualisierungen dargestellt und auf dieser Grundlage im Welterbeworkshop intensiv beraten.



Die Kommission urteilte nach Vorstellung dieser Untersuchung wie folgt: *„Eine Straßenbahntrasse, ob entlang der Tulpenallee oder durch die nördlich angrenzenden Nutzgärten geführt, stellt zwangsläufig eine Zäsur des Parks dar (Oberleitungen und Trassenführung werden als äußerst störend empfunden). Vor diesem Hintergrund kann und darf ein öffentliches Verkehrssystem nur an den Park heran und nicht weiter in ihn hineingeführt werden, da ansonsten eine Teilung der Parkanlage die Folge wäre.“*

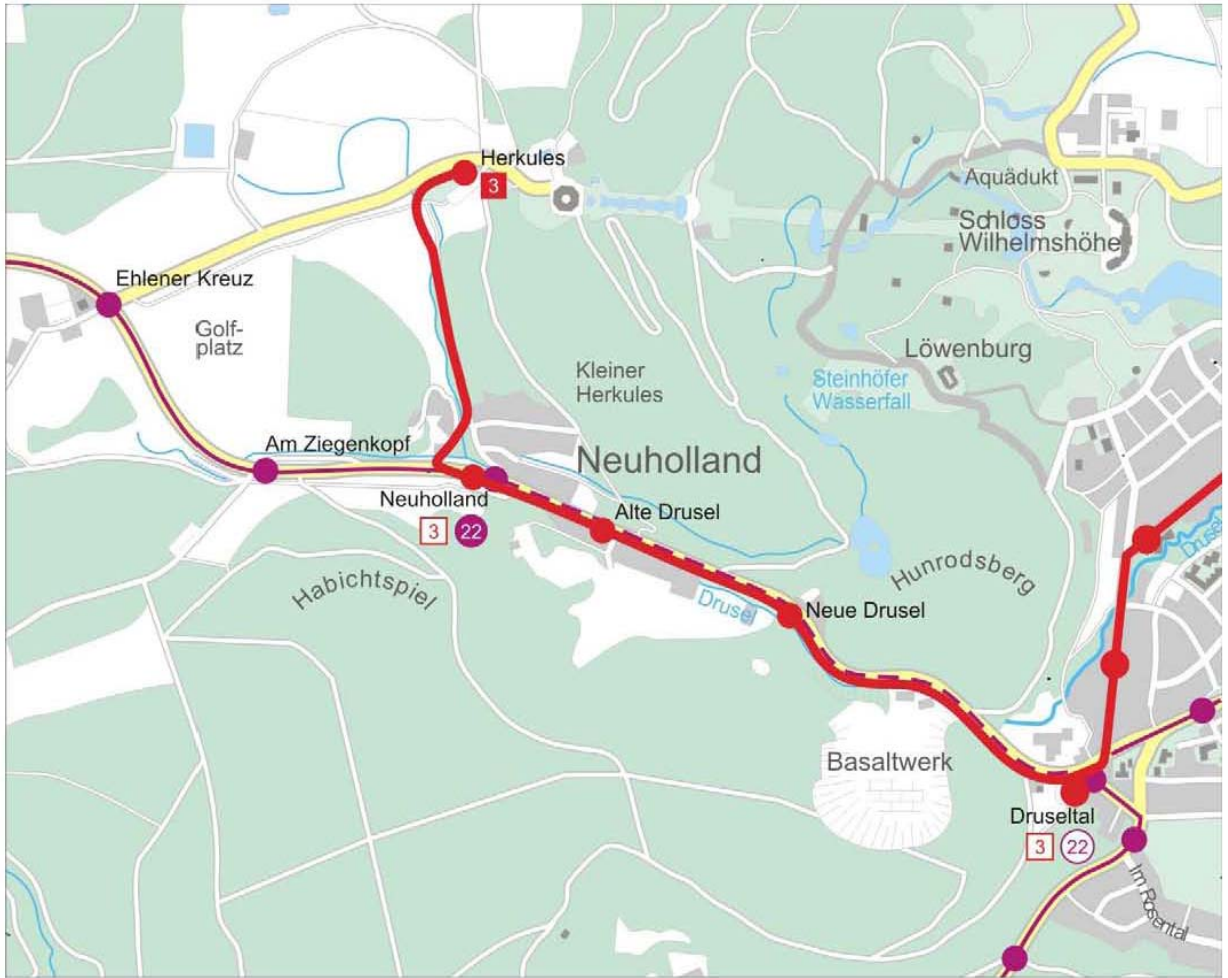
Die Kommission stützt damit die Auffassung des Bau- und Kulturdezernates der Stadt Kassel. Der Bau einer Straßenbahntrasse mit den notwendigen technischen Einbauten hätte die Unversehrtheit des Parkgefüges infrage gestellt und die Bemühungen der Integration der Tulpenallee als Parkstraße ad absurdum geführt. Hier hat der sensible Umgang mit historischen Strukturen Vorrang vor einer „modernen“ ÖPNV-Erschließung. Die Stärkung der Straßenbahnlinie 1 als Kulturbahn, sowie die strategisch richtig gelegene und sich gut in die Landschaft integrierende Endhaltestelle dazu, bleiben hiervon unberührt.

– Herkulesbahn

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 1. Oktober 2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die unvoreingenommene Prüfung der Wiedereinführung der Herkulesbahn. Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit der KVG eine Vorentwurfsplanung für die Umsetzung und Finanzierung der Herkulesbahn zu entwickeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dabei ist anhand der Bedarfsanalyse die Förderfähigkeit des Projektes zu prüfen, eine Trassenplanung zu erarbeiten und ein Betriebskonzept zu entwickeln. Darüber hinaus wird der Magistrat aufgefordert, gemeinsam mit der Kassel Tourist GmbH zu prüfen, welche Vermarktungsmöglichkeiten es für eine Herkulesbahn im Rahmen einer Museumslandschaft Hessen und des allgemeinen Tourismus gibt. Das Projekt soll, wenn es durch GVFG-Mittel förderfähig ist, zudem in den Nahverkehrsplan als Ziel mit aufgenommen werden.“

Eine Entscheidung über Bau und Betrieb der Straßenbahnstrecke zum Herkules soll auf der Grundlage der Entscheidung der UNESCO zur Anerkennung des Bergparks als Weltkulturerbe getroffen werden. Eine welterbeverträgliche und finanzierbare Realisierung der Herkulesbahn wird begrüßt.



Vorgesehener Trassenverlauf Herkulesbahn (rot)



Visualisierung Trasse der Herkulesbahn im Druseltal

Variante (a)
Endhaltestelle mit „Stumpfgleis“



Variante (b)
Endhaltestelle mit Wendeschleife



Im Weiterbewerkschop am 27./28. August wurde die Planung vorgestellt. Die Beratungsergebnisse wurden wie folgt protokolliert:

„Von den Experten wird betont, dass die in der Simulation gezeigte Straßenbahnhaltestelle denkmalunverträglich sei. Über die Weiterbeverträglichkeit kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, da der Stand der Planungen dies nicht zulasse.“

Aus diesem Votum folgt eine alternative Planung der Endhaltestelle, die die KVG für möglich hält. Im Übrigen bleibt die Beratung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zu der gesonderten Beschlussvorlage abzuwarten. Sofern das Projekt danach weiterverfolgt wird, wäre eine erneute Beratung im Weiterbewerkschop zu empfehlen.

Literaturliste:

- (1) Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst: Gutachten Museumslandschaft Kassel, Wiesbaden 2005. Auftragnehmer: Albert Speer & Partner GmbH, Frankfurt, Gerhard Brand in Zusammenarbeit mit bogner .cc, Wien, Dieter Bogner
- (2) Broschüre Museumslandschaft Kassel anlässlich des vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Auftrag gegebenen Masterplans zur Kasseler Museumslandschaft, Wiesbaden. Auftragnehmer: AS&P - Albert Speer & Partner GmbH, Frankfurt
- (3) Neuordnung der Museumslandschaft Kassel. Dokumentation des bürgerschaftlichen Beteiligungsprozesses in der Stadt Kassel, Magistrat der Stadt Kassel, Kulturamt und Denkmalpflege (Redaktionsschluss Juli 2007)
- (4) Stadtteilentwicklungskonzept Bad Wilhelmshöhe, April 2006. Auftragnehmer: ANP – Architektur und Nutzungsplanung Michael Bergholter, Barbara Ettinger-Brinckmann, 34130 Kassel + PGN Planungsgruppe Nord, Kassel
- (5) Variantenuntersuchung zur Führung des internen Personenverkehrs im Bergpark Kassel Wilhelmshöhe, März 2009. Auftragnehmer: PLF Planungsgemeinschaft Landschaft + Freiraum, Kassel
- (6) Betriebskonzept für die Erschließung des Bergparks Bad Wilhelmshöhe, Abschlussbericht, Juni 2005. Auftragnehmer: PBK Planungs- und Beratungsbüro Kampe, Calden
- (7) Planerische Darstellung einer möglichen Straßenbahnverlängerung zum Schlossplateau, Januar 2008. Auftragnehmer: BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GMBH, Aachen.
- (8) Gesamtverkehrsgutachten zur Erschließung des Bergparks in Bad Wilhelmshöhe, November 2007. Auftragnehmer: BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GMBH, Aachen
- (9) Protokolle der Projektsitzungen Museumslandschaft Kassel, AG Stadtplanung und Verkehr vom 16.09.2008, vom 03.12.2008 und vom 26.03.2009
- (10) Broschüre Museumslandschaft Kassel, Masterplan Bergpark Bad Wilhelmshöhe (Entwurf), Dezember 2006. Auftragnehmer: ANP und H+M, PMMLK, Kassel
- (11) Protokoll Museumslandschaft Kassel, I. Workshop Welterbe vom 16.01.07 – 17.01.07. Auftragnehmer: ANP und H+M Kassel
- (12) Protokoll Museumslandschaft Kassel, II. Workshop Welterbe vom 29.08 – 31.08.07. Auftragnehmer: ANP und H+M Kassel
- (13) Broschüre Museumslandschaft Kassel zum Welterbe-Workshop II vom 29. bis 31.08.07. Stand 17.08.2007. Auftragnehmer: ANP und H+M Kassel
- (14) Protokoll Museumslandschaft Kassel, Fortsetzung II. Workshop Welterbe am 06.11.2007. Auftragnehmer: ANP und H+M Kassel
- (15) Protokoll Museumslandschaft Kassel, III. Workshop Welterbe vom 11.02 – 12.02.08. Auftragnehmer: ANP und H+M Kassel

- (16) Protokoll Landesamt für Denkmalpflege Hessen, IV. Welterbeworkshop vom 21.08 – 22.08.2008 in Kassel.
- (17) Parkpflegewerk Park Wilhelmshöhe Kassel (Horst Becker und Michael Karosch), Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, Bad Homburg v.d. Höhe. Verlag Schnell + Steiner, Regensburg 2007.
- (18) Arbeitspapier Kurzfassung Interne Erschließung des Bergparks in Bad Wilhelmshöhe mit Übersichtsplan, Carl Flore und Marion Fischer-Ebel, Amt für Stadtplanung, Kassel, 08. April 2009.
- (19) Protokoll Landesamt für Denkmalpflege Hessen, V. Welterbeworkshop vom 27.08 – 28.08.2009 in Kassel.

ANLAGE 1

In dem Gutachten von BSV wurden folgende Planungsempfehlungen abgegeben:

- Die Idee einer Kulturbahn Linie 1 als Verbindung Innenstadt – Bergpark wird vom Gutachter voll unterstützt.
- Die Reorganisation des Großparkplatzes an der Ochsenallee vor allem durch Markierung ist eine Schlüsselmaßnahme für die Bewältigung des ruhenden Verkehrs. Dies ermöglicht eine deutliche Kapazitätssteigerung, und zwar in dem Maße, dass auch zu den Zeiten starker Nachfrage der potenzielle Wegfall des sog. Brandt-Stoph-Parkplatzes kompensiert werden kann.
- Verzicht auf die Erhebung von Parkgebühren.
- Der Bustourismus ist nach vorliegenden Zahlen eher schwach entwickelt. Die Busparkplätze sollten im Zuge der Reorganisation des Parkplatzes an der Ochsenallee ebenfalls neu geordnet werden.
- Aufgrund der Befragungsdaten wird ein Bedarf für eine Verbindung durch ein Verkehrsmittel zwischen dem Eingangstor Bergpark Wilhelmshöhe und dem Eingangstor Herkules gesehen. Dieses Verkehrsmittel müsse jedoch hinsichtlich der Maßstäblichkeit, der technischen und ökologischen Parameter usw. dem Ort angepasst sein und keinen Ausbau der Serpentinstraße erfordern. Ein klassischer Standardlinienbus ist somit nicht geeignet. Diese Fahrroute wird für eine solche Verbindung favorisiert, zumal die Fußgängerzählungen eine nur sehr geringe Frequenz ergaben, so dass ein Miteinander von Fuß- und Radweg und Verkehrsmittelführung machbar sei. Die Serpentinstraße müsse jedoch angesichts der zahllosen Schlaglöcher dringend instand gesetzt werden. Zu dem Verkehrsmittel kann noch keine Aussage getroffen werden, eine vertiefende Betrachtung und Abwägung der Alternativen ist notwendig.
- Diese Verbindung innerhalb des Bergparks könne und solle auch die Verbindung von der jetzigen Endhaltestelle der Straßenbahn zum Schlossplateau mit anbieten (Kombination von interner Bergparkerschließung und Shuttletransport Parkplatz Ochsenallee – Schlossplateau). Aufgrund der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung des Verkehrssystems und der Nachfragedaten, wie sie sich aus den Erhebungen und kontinuierlichen Zählungen ergeben, kann der Bedarf für einen Shuttlebus zwischen heutiger Endhaltestelle der Straßenbahn und dem Schlossplateau nicht abgeleitet werden.
- Aus gleichen Gründen wird auch kein Bedarf für eine Straßenbahnverlängerung gesehen, zumal die Einfügung der Trasse in den Bergpark als äußerst problematisch gesehen wird.
- Die Reaktivierung der Herkulesbahn hat im Konzept von BSV keinen Platz. Sie ist aufgrund der verkehrlichen Nachfragedaten nicht zu begründen und ist als unbezahlbares Vorhaben auf keinen Fall zu empfehlen.
- In gleicher Weise ergibt es keinen Sinn, eine Omnibuslinie zwischen den beiden Polen Eingangstor Bergpark Wilhelmshöhe und Herkules außerhalb des Parkgeländes einzurichten.

- Die verschiedenen Varianten zu einer Verlagerung der Tulpenallee wurden in ihrem gesamten landschaftsplanerischen und verkehrlichen Kontext intensiv betrachtet. Der Versuch, weitere verträgliche Trassenführungen zu finden, führte nicht zum Erfolg. Im Ergebnis kann keine Verlagerung der Tulpenallee befürwortet werden. Der Bau einer Umgehung führt zu einem nicht vertretbaren Eingriff in Natur und Landschaft und schädigt das einmalige Landschaftsbild nachhaltig.
- Für die Tulpenallee wird demgegenüber ein Konzept der städtebaulichen Integration und Verkehrsberuhigung empfohlen, um die Trennwirkung aufzuheben bzw. zu reduzieren. Folgende zentralen Elemente werden vorgeschlagen: Primäre Neugestaltung auf der Grundlage eines Wettbewerbs im Bereich des Schlossplateaus, sinnvollerweise im Zusammenhang mit der Konzeption für eine Hotelerweiterung bzw. einen Hotelneubau, um eine platzartige Gesamtsituation zu schaffen. Umbau der Tulpenallee auf dem Abschnitt bis zur Einmündung der Mulangstraße mit einem Querschnitt von 5,50 bis 6,00 Metern und Verzicht auf fahrbahnbegleitende Gehwege, die in Zukunft sämtlich im Park geführt werden. Einrichtung eines Tempo 30 Bereichs. Prüfung eines farblich angepassten Bitumenbelags nach dem Vorbild „Großer Garten“ in Dresden.

ANLAGE 2

Vorhaben von Land und Stadt im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung Kultur“

- Sicherung und Instandsetzung des Herkulesbauwerks
- Sanierung Löwenburg
- Instandsetzung und Ausbau des Weißensteinflügels mit südlichem Verbindungsanbau
- Sanierung Ballhaus
- Sanierung Alte Post
- Sanierung Landesmuseum
- Erneuerung und Umbau der Neuen Galerie
- Instandsetzung und Herrichtung Marstall und Ökonomiegebäude
- Ankauf und Herrichtung Bunsenstraße als Depot
- Instandsetzung der Parkarchitekturen
- Instandsetzung der Wasserwege
- Verbesserung der vorhandenen Parkgastronomie, 1. Bauabschnitt
- Neubau eines Gartenbetriebshofs
- Instandsetzung der Reithalle
- Klimatisierung Fridericianum
- Instandsetzung der Außenanlagen der Löwenburg
- Instandsetzung der Alten Wache
- Zur Qualitätssicherung ist für alle Neubauvorhaben die Durchführung von Wettbewerbe vorgesehen.
- Brüder-Grimm-Museum
- Sanierung und Erweiterung des Stadtmuseums
- Aufbau eines documenta Zentrums
- Modernisierung des Südflügels des Kulturbahnhofs
- Bauleitplanung Bergpark
- Baumassenstudie Schlosshotel
- Gesamtverkehrsgutachten zur Erschließung des Bergparks
- Umgestaltung Tulpenallee
- Neubau Besucherzentrum Herkules
- Sanierung Besucherzentrum Schloss / Bergpark Wilhelmshöhe

ANLAGE 3

Fahrplanentwurf Mittwochs und Sonn- und Feiertags mit Bedienung Herkules durch Parkbus

PBK, Bearbeiter: Helmut Kampe
Stand: 29.10.2009

Fahrplan Mittwoch (Ausschnitt mittags)
Herkulesbedienung durch
die Linien 22, 23 (neu) und den Parkbus

Verkehrliche Erschließung
Bergpark Wilhelmshöhe

Bergfahrt	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Linie	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22
Wilhelmshöhe Park		11:40	11:54		12:10	12:24		12:40	12:54	
Kurklinik Habichtswald		11:41			12:11			12:41		
Schloß Wilhelmshöhe			11:55			12:25			12:55	
Brabanter Straße		11:43			12:13			12:43		
Waldorfschule		11:44			12:14			12:44		
Hugo-Preuß-Straße		11:45			12:15			12:45		
Aquädukt			11:56			12:26			12:56	
Druseltal	11:34	11:46		12:04	12:16		12:34	12:46		13:04
Plutogrotte			11:57			12:27			12:57	
Löwenburg			11:59			12:29			12:59	
Steinhöfer Wasserfall			12:00			12:30			13:00	
Senioren-Wohnsitz	11:35			12:05			12:35			13:05
Am Steinbruch	11:35			12:05			12:35			13:05
Neue Drusel	11:36			12:06			12:36			13:06
Alte Drusel	11:36			12:06			12:36			13:06
Kaskaden-Restaurant			12:03			12:33			13:03	
Neuholland	11:38	11:50		12:08	12:20		12:38	12:50		13:08
Am Ziegenkopf	11:39			12:09			12:39			13:09
Ehlerer Kreuz	11:41			12:11			12:41			13:11
Herkules Oktogon			12:07			12:37			13:07	
Herkules	11:44	11:55		12:14	12:25		12:44	12:55		13:14
Essigberg	11:48			12:18			12:48			13:18
Hohes Gras	11:49						12:49			
Habichtswald Ehlen				12:23						13:23

Talfahrt	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Linie	23 neu	22	Parkbus	23 neu	22	Parkbus	23 neu	22	Parkbus	23 neu
Habichtswald Ehlen					12:24					
Hohes Gras		12:08						13:08		
Essigberg		12:09			12:39			13:09		
Herkules	11:57	12:14		12:27	12:44		12:57	13:14		13:27
Herkules Oktogon			12:08			12:38			13:08	
Ehlerer Kreuz		12:16			12:46			13:16		
Am Ziegenkopf		12:17			12:47			13:17		
Neuholland	12:01	12:19		12:31	12:49		13:01	13:19		13:31
Kaskaden-Restaurant			12:11			12:41			13:11	
Alte Drusel		12:20			12:50			13:20		
Neue Drusel		12:21			12:51			13:21		
Am Steinbruch		12:22			12:52			13:22		
Abzweig Löwenburg			12:15			12:45			13:15	
Löwenburg			-			-			-	
Plutogrotte			12:16			12:46			13:16	
Druseltal	12:04	12:24		12:34	12:54		13:04	13:24		13:34
Aquädukt			12:17			12:47			13:17	
Hugo-Preuß-Straße	12:05			12:35			13:05			13:35
Waldorfschule	12:06			12:36			13:06			13:36
Brabanter Straße	12:07			12:37			13:07			13:37
Schloß Wilhelmshöhe			12:18			12:48			13:18	
Kurklinik Habichtswald	12:08			12:38			13:08			13:38
Wilhelmshöhe Park	12:10		12:19	12:40		12:49	13:10		13:19	13:40

Die Linie 23 neu und der Parkbus verkehren nur in den Sommermonaten (1. Mai bis 31. Oktober) an den Tagen mit Wasserspielen im Bergpark
Linie 23 neu: blaue Schrift: 12-17 Uhr, grüne Schrift: Option ab 10 Uhr bzw. bis 18 Uhr

Bergfahrt	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Linie	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22
Wilhelmshöhe Park		12:00	12:02		12:30	12:32		13:00	13:02	
Kurklinik Habichtswald		12:01			12:31			13:01		
Schloß Wilhelmshöhe			12:03			12:33			13:03	
Brabanter Straße		12:03			12:33			13:03		
Waldorfschule		12:04			12:34			13:04		
Hugo-Preuß-Straße		12:05			12:35			13:05		
Aquädukt			12:04			12:34			13:04	
Druseltal	11:45	12:06		12:15	12:36		12:45	13:06		13:15
Plutogrotte			12:05			12:35			13:05	
Löwenburg			12:07			12:37			13:07	
Steinhöfer Wasserfall			12:08			12:38			13:08	
Senioren-Wohnsitz	11:46			12:16			12:46			13:16
Am Steinbruch	11:46			12:16			12:46			13:16
Neue Drusel	11:47			12:17			12:47			13:17
Alte Drusel	11:47			12:17			12:47			13:17
Kaskaden-Restaurant			12:10			12:40			13:10	
Wanderweg Asch			12:11			12:41			13:11	
Neuholland	11:49	12:10		12:19	12:40		12:49	13:10		13:19
Am Ziegenkopf	11:50			12:20			12:50			13:20
Ehlerer Kreuz	11:52			12:22			12:52			13:22
Kaskaden			12:13			12:43			13:13	
Herkules Oktogon			12:15			12:45			13:15	
Herkules	11:55	12:15		12:25	12:45		12:55	13:15		13:25
Essigberg	11:59						12:59			

Talfahrt	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Linie	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22
Essigberg	12:01						13:01			
Herkules	11:55	12:17		12:31	12:47		12:55	13:17		13:31
Herkules Oktogon			12:17			12:47			13:17	
Kaskaden			12:18			12:48			13:18	
Ehlerer Kreuz				12:33						13:33
Am Ziegenkopf	12:04			12:34			13:04			13:34
Neuholland	12:06	12:21		12:36	12:51		13:06	13:21		13:36
Wanderweg Asch			12:19			12:49			13:19	
Kaskaden-Restaurant			12:20			12:50			13:20	
Alte Drusel	12:07			12:37			13:07			13:37
Neue Drusel	12:08			12:38			13:08			13:38
Am Steinbruch	12:09			12:39			13:09			13:39
Abzweig Löwenburg			12:24			12:54			13:24	
Löwenburg			-			-			-	
Plutogrotte			12:25			12:55			13:25	
Druseltal	12:11	12:24		12:41	12:54		13:11	13:24		13:41
Aquädukt			12:26			12:56			13:26	
Hugo-Preuß-Straße		12:25			12:55			13:25		
Waldorfschule		12:26			12:56			13:26		
Brabanter Straße		12:27			12:57			13:27		
Schloß Wilhelmshöhe			12:27			12:57			13:27	
Kurklinik Habichtswald		12:28			12:58			13:28		
Wilhelmshöhe Park		12:30	12:28		13:00	12:58		13:30	13:28	

An Event- und Feiertagen zusätzlich: Shuttle-Bus etwa im 5-6-Minuten-Takt zwischen Wilhelmshöhe Park und Schloßplateau (Einsatz abhängig von der Nachfrage)

Die Linie 23 neu und der Parkbus verkehren nur in den Sommermonaten (1. Mal bis 31. Oktober) an den Tagen mit Wasserspielen im Bergpark

Linie 23 neu: blaue Schrift: 12-17 Uhr, grüne Schrift: Option ab 10 Uhr bzw. bis 18 Uhr

Fahrplanentwurf Mittwochs und Sonn- und Feiertags mit Bedienung Kaskadenrestaurant durch Parkbus

PBK, Bearbeiter: Helmut Kampe
Stand: 29.10.2009

Fahrplan Mittwoch (Ausschnitt mittags)
Herkulesbedienung durch die Linien 22 und 23-neu

Verkehrliche Erschließung
Bergpark Wilhelmshöhe

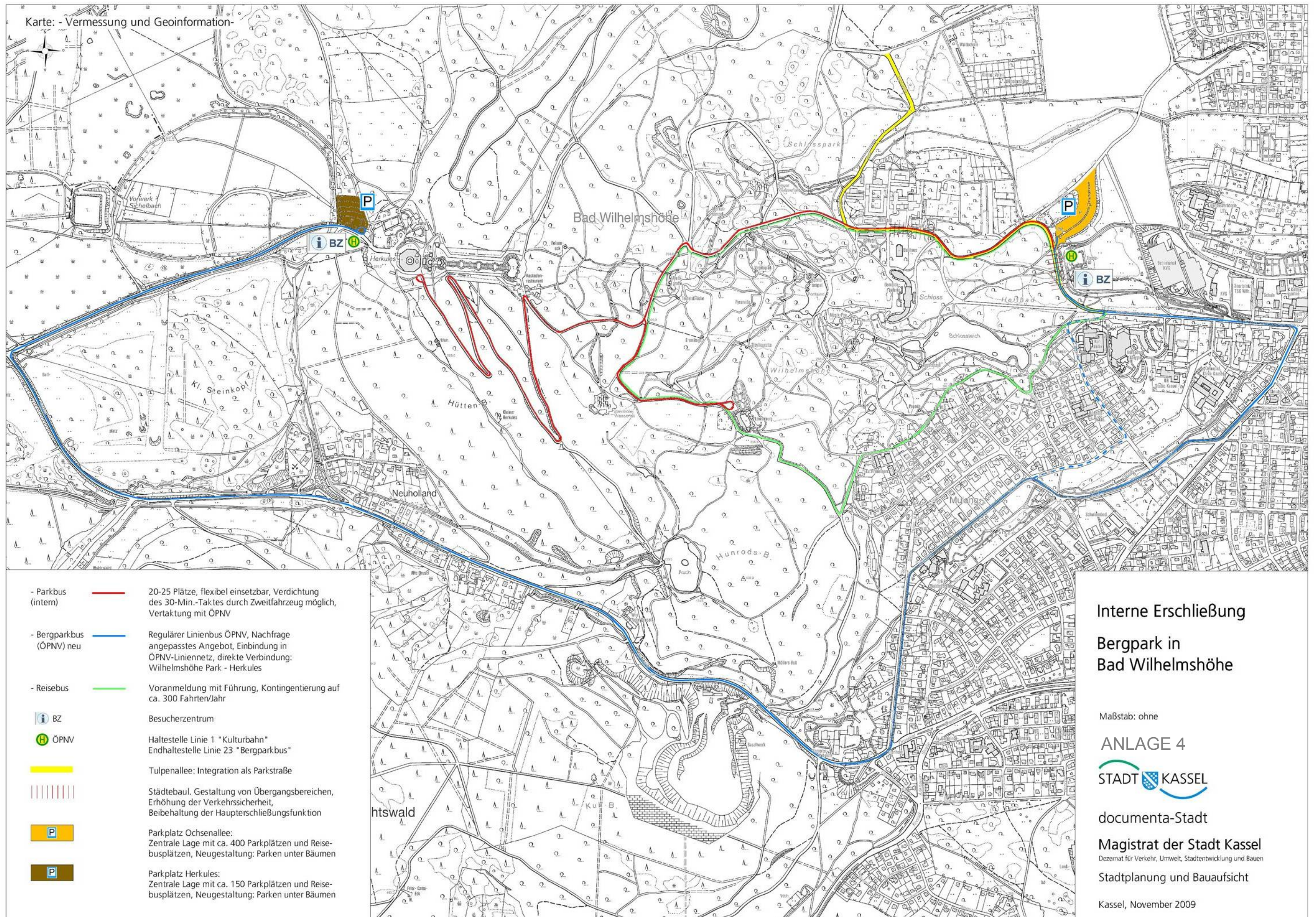
Bergfahrt	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
	Linie	22	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu
Wilhelmshöhe Park		11:57		12:10	12:27		12:40	12:57		13:10	
Kurklinik Habichtswald				12:11			12:41			13:11	
Schloß Wilhelmshöhe		11:58			12:28			12:58			
Brabanter Straße				12:13			12:43			13:13	
Waldorfschule				12:14			12:44			13:14	
Hugo-Preuß-Straße				12:15			12:45			13:15	
Aquädukt		11:59			12:29			12:59			
Druseltal	11:34		12:04	12:16		12:34	12:46		13:04	13:16	
Plutogrotte		12:00			12:30			13:00			
Steinhöfer Wasserfall		12:01			12:31			13:01			
Löwenburg		12:02			12:32			13:02			
Steinhöfer Wasserfall		12:03			12:33			13:03			
Senioren-Wohnsitz	11:35		12:05			12:35			13:05		
Am Steinbruch	11:35		12:05			12:35			13:05		
Neue Drusel	11:36		12:06			12:36			13:06		
Alte Drusel	11:36		12:06			12:36			13:06		
Kaskaden-Restaurant		12:05			12:35			13:05			
Wanderweg Asch		-			-			-			
Neuholland	11:38		12:08	12:20		12:38	12:50		13:08	13:20	
Am Ziegenkopf	11:39		12:09			12:39			13:09		
Ehlener Kreuz	11:41		12:11			12:41			13:11		
Kaskaden		-			-			-			
Herkules Oktogon		-			-			-			
Herkules	11:44		12:14	12:25		12:44	12:55		13:14	13:25	
Essigberg	11:48		12:18			12:48			13:18		
Hohes Gras	11:49					12:49					
Habichtswald Ehlen			12:23						13:23		
Talfahrt	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
	Linie	22	Parkbus	23 neu	22	Parkbus	23 neu	22	Parkbus	23 neu	22
Habichtswald Ehlen				12:24						13:24	
Hohes Gras	12:08						13:08				
Essigberg	12:09			12:39			13:09			13:39	
Herkules	12:14		12:27	12:44		12:57	13:14		13:27	13:44	
Herkules Oktogon		-			-			-			
Kaskaden		-			-			-			
Ehlener Kreuz	12:16			12:46			13:16			13:46	
Am Ziegenkopf	12:17			12:47			13:17			13:47	
Neuholland	12:19		12:31	12:49		13:01	13:19		13:31	13:49	
Wanderweg Asch		-			-			-			
Kaskaden-Restaurant		12:15			12:45			13:15			
Alte Drusel	12:20			12:50			13:20			13:50	
Neue Drusel	12:21			12:51			13:21			13:51	
Am Steinbruch	12:22			12:52			13:22			13:52	
Steinhöfer Wasserfall		12:17			12:47			13:17			
Löwenburg		12:18			12:48			13:18			
Steinhöfer Wasserfall		12:19			12:49			13:19			
Plutogrotte		12:55			13:25			13:55			
Druseltal	12:24		12:34	12:54		13:04	13:24		13:34	13:54	
Aquädukt		12:21			12:51			13:21			
Hugo-Preuß-Straße			12:35			13:05			13:35		
Waldorfschule			12:36			13:06			13:36		
Brabanter Straße			12:37			13:07			13:37		
Schloß Wilhelmshöhe		12:22			12:52			13:22			
Kurklinik Habichtswald			12:38			13:08			13:38		
Wilhelmshöhe Park		12:23	12:40		12:53	13:10		13:23	13:40		

Die Linie 23 neu und der Parkbus verkehren nur in den Sommermonaten (1. Mai bis 31. Oktober) an den Tagen mit Wasserspielen im Bergpark

Bergfahrt	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Linie	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22
Wilhelmshöhe Park		12:00	11:57		12:30	12:27		13:00	12:57	
Kurklinik Habichtswald		12:01			12:31			13:01		
Schloß Wilhelmshöhe			11:58			12:28			12:58	
Brabanter Straße		12:03			12:33			13:03		
Waldorfschule		12:04			12:34			13:04		
Hugo-Preuß-Straße		12:05			12:35			13:05		
Aquädukt			11:59			12:29			12:59	
Druseltal	11:45	12:06		12:15	12:36		12:45	13:06		13:15
Plutogrotte			12:00			12:30			13:00	
Steinhöfer Wasserfall			12:01			12:31			13:01	
Löwenburg			12:02			12:32			13:02	
Steinhöfer Wasserfall			12:03			12:33			13:03	
Senioren-Wohnsitz	11:46			12:16			12:46			13:16
Am Steinbruch	11:46			12:16			12:46			13:16
Neue Drusel	11:47			12:17			12:47			13:17
Alte Drusel	11:47			12:17			12:47			13:17
Kaskaden-Restaurant			12:05			12:35			13:05	
Wanderweg Asch			-			-			-	
Neuholland	11:49	12:10		12:19	12:40		12:49	13:10		13:19
Am Ziegenkopf	11:50			12:20			12:50			13:20
Ehlerer Kreuz	11:52			12:22			12:52			13:22
Kaskaden			-			-			-	
Herkules Oktogon			-			-			-	
Herkules	11:55	12:15		12:25	12:45		12:55	13:15		13:25
Essigberg	11:59			-			12:59			-
Hohes Gras	12:00						13:00			
Habichtswald Ehlen				-						-

Talfahrt	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Linie	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22	23 neu	Parkbus	22
Habichtswald Ehlen				-						-
Hohes Gras	12:00						13:00			
Essigberg	12:01						13:01			
Herkules	11:55	12:17		12:31	12:47		12:55	13:17		13:31
Herkules Oktogon			-			-			-	
Kaskaden			-			-			-	
Ehlerer Kreuz				12:33						13:33
Am Ziegenkopf	12:04			12:34			13:04			13:34
Neuholland	12:06	12:21		12:36	12:51		13:06	13:21		13:36
Wanderweg Asch			-			-			-	
Kaskaden-Restaurant			12:15			12:45			13:15	
Alte Drusel	12:07			12:37			13:07			13:37
Neue Drusel	12:08			12:38			13:08			13:38
Am Steinbruch	12:09			12:39			13:09			13:39
Steinhöfer Wasserfall			12:17			12:47			13:17	
Löwenburg			12:18			12:48			13:18	
Steinhöfer Wasserfall			12:19			12:49			13:19	
Plutogrotte			12:55			13:25			13:55	
Druseltal	12:11	12:24		12:41	12:54		13:11	13:24		13:41
Aquädukt			12:21			12:51			13:21	
Hugo-Preuß-Straße		12:25			12:55			13:25		
Waldorfschule		12:26			12:56			13:26		
Brabanter Straße		12:27			12:57			13:27		
Schloß Wilhelmshöhe			12:22			12:52			13:22	
Kurklinik Habichtswald		12:28			12:58			13:28		
Wilhelmshöhe Park		12:30	12:23		13:00	12:53		13:30	13:23	

An Event- und Feiertagen zusätzlich: Shuttle-Bus etwa im 5-6-Minuten-Takt zwischen Wilhelmshöhe Park und Schloßplateau (Einsatz abhängig von der Nachfrage)
Die Linie 23 neu und der Parkbus verkehren nur in den Sommermonaten (1. Mai bis 31. Oktober) an den Tagen mit Wasserspielen im Bergpark



- Parkbus (intern) — 20-25 Plätze, flexibel einsetzbar, Verdichtung des 30-Min.-Taktes durch Zweitfahrzeug möglich, Vernetzung mit ÖPNV
- Bergparkbus (ÖPNV) neu — Regulärer Linienbus ÖPNV, Nachfrage angepasstes Angebot, Einbindung in ÖPNV-Liniennetz, direkte Verbindung: Wilhelmshöhe Park - Herkules
- Reisebus — Voranmeldung mit Führung, Kontingentierung auf ca. 300 Fahrten/Jahr
- BZ Besucherzentrum
- ÖPNV Haltestelle Linie 1 "Kulturbahn" Endhaltestelle Linie 23 "Bergparkbus"
- Tulpenallee: Integration als Parkstraße
- Städtebaul. Gestaltung von Übergangsbereichen, Erhöhung der Verkehrssicherheit, Beibehaltung der Haupterschließungsfunktion
- Parkplatz Ochsenallee: Zentrale Lage mit ca. 400 Parkplätzen und Reisebusplätzen, Neugestaltung: Parken unter Bäumen
- Parkplatz Herkules: Zentrale Lage mit ca. 150 Parkplätzen und Reisebusplätzen, Neugestaltung: Parken unter Bäumen

Interne Erschließung Bergpark in Bad Wilhelmshöhe

Maßstab: ohne

ANLAGE 4



documenta-Stadt

Magistrat der Stadt Kassel

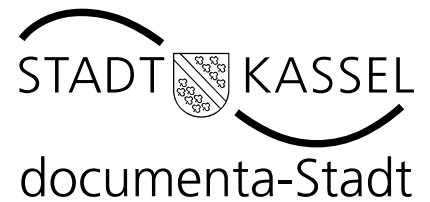
Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen

Stadtplanung und Bauaufsicht

Kassel, November 2009

Stadtverordnetenversammlung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und FDP



Rathaus
34112 Kassel

Kassel, 15.12.2009

Vorlage-Nr. 101.16.1572

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel“, Entwurf vom 16.11.2009, wird beschlossen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

Uwe Frankenberger, MdL
SPD-Fraktion

Dr. Norbert Wett
CDU-Fraktion

Gernot Rönz
Fraktion B90/Grüne

Frank Oberbrunner
FDP-Fraktion

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

Aufgrund des § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) hat die Stadtverordnetenversammlung Kassel am die nachstehende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete

- § 1 Rechte der Stadtverordneten
- § 2 Pflichten der Stadtverordneten

II Fraktionen

- § 3 Fraktionen

III Präsidium

- § 4 Präsidium
- § 5 Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin
- § 6 Stellvertretung
- § 7 Sitzungsvorstand

IV Ältestenrat

- § 8 Ältestenrat

V Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufung
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Beteiligung Ausländerbeirat
- § 12 Beteiligung Jugendhilfeausschuss
- § 13 Fragestunde
- § 14 Öffentlichkeit

VI Ausschüsse

- § 15 Bildung und Besetzung
- § 16 Teilnahme anderer Personen

- § 17 Aufgaben und Verfahren
- § 18 Beschlussempfehlungen
- § 19 Grundstücksausschuss

VII Anträge, Anfragen und Vorlagen

- § 20 Einbringung und Behandlung
- § 20a Eingaben
- § 20b Unzulässigkeit von Eingaben

VIII Sitzungsordnung

- § 21 Gang der Beratungen
- § 22 Redezeit
- § 23 "Zur Geschäftsordnung"
- § 24 Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Beratung
- § 25 Abgabe von persönlichen Erklärungen
- § 26 Streitfragen

IX Abstimmung und Wahlen

- § 27 Beginn der Abstimmung
- § 28 Fragestellung der Abstimmung
- § 29 Reihenfolge der Abstimmung
- § 30 Abstimmungsverfahren
- § 31 Durchführung der Wahlen

X Ordnungsbestimmungen

- § 32 Ordnungsrufe, Entziehung des Wortes
- § 33 Ausschluss von Stadtverordneten
- § 34 Aussetzung der Sitzung
- § 35 Ordnung im Zuhörerraum

XI Niederschrift der Verhandlungen

- § 36 Inhalt der Niederschrift
- § 37 Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung
- § 38 Niederschrift der Ausschüsse

XII Büro der Stadtverordnetenversammlung

- § 39 Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung

XIII Schlussbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten

I Stadtverordnete

§ 1 Rechte der Stadtverordneten

(1) Stadtverordnete erwerben mit ihrem Mandat folgende Rechte:

- Recht auf ordnungsgemäße Einladung zu den Sitzungen
- Teilnahmerecht an Sitzungen unter Beachtung der Ausnahmeregelungen
- Rede-, Antrags- und das Fragerecht nach § 50 (2) HGO
- Stimmabgabe bei Sachbeschlüssen und Wahlen
- Recht auf Aufnahme des eigenen Abstimmungsverhaltens in die Niederschrift
- Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung (z. B. Abhören von Tonaufzeichnungen)
- Recht auf Gleichbehandlung

(2) Nach § 35 a HGO - für im öffentlichen Dienst beschäftigte Stadtverordnete nach dem Bundesbeamtengesetz, dem Hess. Beamtengesetz, dem BAT bzw. TVÖD – haben Stadtverordnete Anrecht auf Sicherung der Mandatsausübung. Diese umfasst insbesondere den Kündigungs- sowie Umsetzungsschutz und die Freistellung von der Arbeit für die Mandatsausübung (= Tätigkeit in den Organen, denen die Stadtverordneten als gewähltes oder entsandtes Mitglied angehören).

(3) Für die Mandatsausübung haben Stadtverordnete Anspruch auf Entschädigung nach § 27 HGO:

- a) Ersatz von Verdienstaufschlag und von Betreuungskosten von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten
- b) Ersatz von Fahrkosten
- c) Aufwandsentschädigung, auf die weder ganz noch teilweise verzichtet werden kann.

Die Ansprüche auf die o. g. Bezüge sind nicht übertragbar. Die Höhe der Bezüge ist in der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) der Stadt Kassel festgelegt. Anträge auf Kostenersatz zu Ziffer a) sind über den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin an das Büro der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(4) Stadtverordnete sind im Rahmen ihrer Mandatsausübung gesetzlich unfallversichert.

§ 2 Pflichten der Stadtverordneten

(1) Stadtverordnete haben die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Gremien, denen sie als ordentliches Mitglied angehören. Verhinderungen an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin mitzuteilen.

(2) Befreiung von der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bis zu 3 Monaten erteilt der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin. Nach 3-monatigem Fernbleiben bzw. nach 2-monatigem unentschuldigtem Fernbleiben ist die Zahlung der Entschädigungen nach § 27 HGO einzustellen und kommt erst dann wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. (Siehe Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich Tätigen).

(3) Stadtverordnete sind nach § 26 a HGO verpflichtet, dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin bis spätestens 30. Juni eines Jahres schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

- a) Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder sonstigen Gremien einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
- b) Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder sonstigen Gremien einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
- c) Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Verbandes oder einer Stiftung;
- d) Funktionen und Mitgliedschaften in Verbänden bzw. Vereinen.

Die Zusammenstellung der Anzeigen ist dem für Finanzen zuständigen Ausschuss jährlich zur Unterrichtung zuzuleiten.

(4) Stadtverordnete unterliegen einem Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit nach § 25 HGO. Interessenwiderstreit ist in den Sitzungen unaufgefordert anzuzeigen. Der Sitzungssaal ist zu verlassen; in diesen Fällen ist es auch unzulässig, der Beratung als Zuhörer bzw. Zuhörerin zu folgen.

(5) Stadtverordnete haben nach § 24 HGO während der Mandatsausübung und auch nach Beendigung der Tätigkeit über dabei bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Aussagen vor Gericht oder Erklärungen, die der Verschwiegenheit unterliegen, bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

II Fraktionen

§ 3 Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Stadtverordneten bestehen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, der Mitglieder und Hospitanten bzw. Hospitantinnen sind dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

(3) Stadtverordnete können nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich als Hospitanten bzw. Hospitantinnen einer Fraktion anschließen. Sie zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

III Präsidium

§ 4 Präsidium

Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der bzw. die aus der Mitte gewählte Stadtverordnetenvorsteher bzw. Stadtverordnetenvorsteherin.

Zu seiner bzw. ihrer Vertretung werden vier Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt.

§ 5 Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt diese rechtlich und repräsentativ nach außen.

(2) Er bzw. sie weist die Anträge des Magistrats den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu. Die Ausschussüberweisung der Anträge des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin, der Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten bedarf des Einverständnisses des Antragstellers.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin hat die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gerecht und unparteiisch bei Wahrung der Würde und Rechte zu leiten, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Stellvertretung

Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin kann den Vorsitz an einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin abgeben. Sofern der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin nicht einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt, regelt sich die Reihenfolge in der Vertretung nach dem Ergebnis der Wahl der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher bzw. Stadtverordnetenvorsteherinnen.

§ 7 Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bilden der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin und zwei der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen den Sitzungsvorstand.

(2) Sind in einer Sitzung nicht genügend Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen anwesend, bestellt der bzw. die amtierende Vorsitzende für diese Sitzung einen oder zwei Stadtverordnete zu Mitgliedern des Sitzungsvorstandes.

IV Ältestenrat

§ 8 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidium, den Fraktionsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin oder deren Vertretern bzw. Vertreterinnen.

(2) Der Ältestenrat berät den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin bei der Führung der Geschäfte. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 32 Absatz 4.

(3) Der Ältestenrat wird durch den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion muss er binnen einer Woche einberufen werden.

(4) Der Ältestenrat tagt in der Regel zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

V Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufung

(1) Die schriftliche Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

(2) Verlangt ein Viertel der Stadtverordneten, der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Magistrat zu einer bestimmten Angelegenheit die Einberufung einer Stadtverordnetenversammlung, ist der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin verpflichtet die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(3) Alle Vorlagen und Anträge, die bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin eingehen, sind in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Tagesordnung zu setzen. Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin entscheidet nach Beratung im Ältestenrat wie viel Punkte auf die Tagesordnung I gesetzt werden, wenn unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitaufwandes nicht alle der zur Beratung anstehenden Gegenstände in der Sitzung behandelt werden können.

(4) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In Eilfällen kann der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin diese Frist abkürzen; jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist unzulässig.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung enthält in der Regel den Teil I (mit Aussprache) und den Teil II (ohne Aussprache).

(2) In die Tagesordnung I sind insbesondere die Anträge und Vorlagen aufzunehmen, die nicht in den Ausschüssen behandelt worden sind. Grundsätzlich sind Wahlen sowie Anträge des Magistrats und des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin vor allen anderen Anträgen entsprechend der Reihenfolge des Eingangs zu platzieren.

(3) In die Tagesordnung II sind alle Beschlussempfehlungen aufzunehmen, die bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschüssen behandelt worden sind. Über die Beschlussempfehlungen wird ohne Berichterstattung und Aussprache abgestimmt. Änderungsanträge zu Punkten der Tagesordnung II sind nicht zulässig.

(4) Auf Antrag einer Fraktion kann ein Punkt aus der Tagesordnung II in die Tagesordnung I übernommen werden. Dieser Antrag soll in der Sitzung des Ältestenrates zur Vorbereitung der Sitzung gestellt werden. Wird im Ältestenrat darüber Einvernehmen erzielt, wird so verfahren. Der Antrag bzw. die Vorlage wird dann in die Tagesordnung I im Sinne von Absatz 2 aufgenommen.

(5) Sollte der Antrag auf Übernahme einer Angelegenheit von Tagesordnung II nach Tagesordnung I in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, entscheidet die Mehrheit. Gegenstände, denen Magistratsanträge zugrunde liegen, können in die Tagesordnung I derselben Sitzung vorgezogen werden. Alle anderen Angelegenheiten werden grundsätzlich entsprechend ihrem Eingang in die Tagesordnung I der nächsten Sitzung eingereiht.

(6) Eine Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung (= 48 Ja-Stimmen). Es wird zugleich über die Einordnung der Ergänzung in die Tagesordnung entschieden.

(7) Eine Anfrage kann nur bis zum Aufruf, ein Antrag nur bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.

(8) Tagesordnungspunkte, die bis zum Ende der Sitzung nicht behandelt worden sind, werden in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung übertragen.

(9) Auf Antrag der Antrag stellenden Fraktion werden nicht behandelte Anträge bzw. Anfragen in den zuständigen Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, liegt die endgültige Entscheidung beim federführenden Ausschuss, der von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin im Einvernehmen mit der Antrag stellenden Fraktion festgelegt wird.

§ 11 Beteiligung Ausländerbeirat

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates oder seine bzw. ihre Stellvertretung teilnehmen.

(2) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt ihm bzw. ihr auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen vorwiegend berühren.

(3) Sollte eine Fraktion mit der von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, wird auf Antrag über die Worterteilung abgestimmt. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

(4) Der bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates erstattet den Jahresbericht gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Ausländerbeirates in Kassel.

§ 12 Beteiligung Jugendhilfeausschuss

(1) Anträge der Fraktionen zu Angelegenheiten der Jugendhilfe werden von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin vor Beschlussfassung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung dem Jugendhilfeausschuss zwecks Anhörung zugeleitet.

(2) Anträge des Jugendhilfeausschusses werden den Fraktionen zur Kenntnis gegeben. Für die Behandlung der Anträge gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend.

§ 13 Fragestunde

(1) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt üblicherweise mit einer Fragestunde. Sie dauert in der Regel 30 Minuten.

(2) Jeder bzw. jede Stadtverordnete kann dem Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich eine Frage stellen. Sie darf nicht Tagesordnungspunkte derselben Sitzung der Tagesordnung I betreffen.

(3) Die Fragen sind dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Sie sind kurz zu halten.

(4) Fragen, die nicht den Erfordernissen der Absätze (2) und (3) entsprechen, weist der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin zurück.

(5) Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Die Antworten sind kurz zu halten. Kann der Magistrat eine Frage in der Sitzung nicht beantworten, so hat er dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin, den Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten binnen 2 Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt. Es können jedoch aus der Stadtverordnetenversammlung nach Beantwortung einer Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen müssen. Der Fragesteller bzw. die Fragestellerin hat bei der ersten Zusatzfrage den Vorrang.

(6) Am Ende der Fragestunde noch nicht behandelte Fragen sind auf Wunsch des Fragestellers bzw. der Fragestellerin innerhalb von zwei Wochen vom Magistrat schriftlich zu beantworten. Die Antwort des Magistrats ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten zur Kenntnis zu bringen.

(7) § 20 Absatz (11) gilt entsprechend.

§ 14 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Für einzelne Angelegenheiten kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

VI Ausschüsse

§ 15 Bildung und Besetzung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet nach § 62 HGO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse und bestimmt deren Aufgaben, Benennung, Mitgliederzahl und Besetzung. Ein Finanzausschuss ist zu bilden.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen Stellvertretung (1. und 2. Stellvertreter bzw. Stellvertreterin).

§ 16 Teilnahme anderer Personen

(1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionen sind von den Sitzungen und Tagesordnungen der Ausschüsse zu unterrichten. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete mit beratender Stimme zu entsenden. Fraktionslose Stadtverordnete nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet den Mitgliedern der Ausschüsse auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(4) Der Ausländerbeirat benennt aus seiner Mitte ein Mitglied für die Sitzungen der Ausschüsse zur Teilnahme mit beratender Stimme. Dies gilt nicht für den Grundstücksausschuss.

(5) Die Ausschüsse sollen nach § 8 c HGO ein Mitglied des Behindertenbeirates zuziehen, wenn Angelegenheiten beraten werden, von deren Entscheidung anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG vorwiegend betroffen sind. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung und allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates zur Weiterleitung an das zuständige Mitglied.

(6) Bei Beratung von Angelegenheiten, von deren Entscheidung vorwiegend die Interessen von Bürgern und Bürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr betroffen werden, sollen die Ausschüsse nach § 8 c HGO ein Mitglied des Seniorenbeirates zuziehen. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung und allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates zur Weiterleitung an das zuständige Mitglied.

(7) Die Ausschüsse können nach § 62 Abs. 6 HGO aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses, der rechtzeitig vor der Anhörung gefasst werden muss,

- Sachverständige,
- sachkundige Personen und
- Vertreter bzw. Vertreterinnen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden,

zu ihren Beratungen (Rederecht) hinzuziehen. Die Entscheidung über die Übernahme entstehender Kosten trifft der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin.

§ 17 Aufgaben und Verfahren

(1) Die Ausschüsse behandeln Angelegenheiten, die ihnen durch den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Entscheidung bzw. zur endgültigen Beschlussfassung nach § 62 Abs. 1 HGO überwiesen werden.

Sie haben kein eigenes Initiativrecht.

(2) Für die Einberufung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß. Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ist von den Sitzungen und der Tagesordnung zu unterrichten.

(3) Auf Antrag einer Fraktion muss ein Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages zusammentreten.

(4) Anträge der Fraktionen, der Stadtverordneten, des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und des Magistrats sind spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin eines Ausschusses beim Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Sind bei einer Angelegenheit mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss als federführend zu bezeichnen.

(5) Die Beratung eines Antrages bzw. einer Anfrage von Stadtverordneten bzw. Fraktionen, die keinen Sitz im Ausschuss haben, wird bei Abwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einmal zurückgestellt. Danach erfolgt eine Beratung und Entscheidung bzw. Beantwortung im Ausschuss auch bei Nichtanwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

(6) Nicht erledigte Angelegenheiten sind in die Tagesordnung jeder Sitzung aufzunehmen, soweit es keine anders lautende einvernehmliche Verabredung gibt.

(7) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind schriftlich festzulegen.

(8) Jedes Ausschussmitglied kann beantragen, dass sein vom Mehrheitsbeschluss abweichendes Votum in der Niederschrift festgehalten wird.

(9) Die Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 32 bis 35 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

§ 18 Beschlussempfehlungen

(1) Sofern die Angelegenheit dem Ausschuss nicht zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen ist, muss der Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Beratungen der Ausschüsse Bericht erstattet werden.

(2) Die Ausschussvorsitzenden bestimmen zur Vorbereitung der Beratung in der Stadtverordnetenversammlung zu jedem Beschluss der Ausschüsse Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen.

(3) Beschlussempfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung sind von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin des Ausschusses zu unterzeichnen. Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 sind dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin zur Aufnahme in die Tagesordnung II der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Dabei bleibt die Vorlage der Antrag stellenden Fraktion, des fraktionslosen Stadtverordneten, des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin oder des Magistrats auch in der weiteren Behandlung Gegenstand der Beratung.

§ 19 Grundstücksausschuss

(1) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können bestimmte Grundstücksangelegenheiten gemäß § 62 Abs. 1 HGO dem Grundstücksausschuss zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen werden.

(2) Zur Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Absatz 1 ist Einstimmigkeit notwendig, anderenfalls ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

VII Anträge, Anfragen und Vorlagen

§ 20 Einbringung und Behandlung

(1) Anträge können gestellt werden von

- Fraktionen durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung,
- jedem bzw. jeder Stadtverordneten,
- dem Magistrat
- der Betriebskommission der Eigenbetriebe,
- dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin und
- dem Jugendhilfeausschuss.

(2) Anfragen können gestellt werden von Fraktionen durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung und von jedem bzw. jeder Stadtverordneten.

(3) Anträge des Magistrats und der Betriebskommission von Eigenbetrieben und Anfragen sind von den Antragstellern bzw. den Antragstellerinnen zu unterzeichnen und dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin über das Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Anträge und Anfragen müssen dem Büro spätestens vor der jeweiligen Sitzung des Ältestenrates zugegangen sein.

(4) Anträge und Anfragen können mit Einverständnis des Antragsteller bzw. der Antragstellerin von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unmittelbar einem Ausschuss überwiesen werden, wobei die Überweisung einer Anfrage zur endgültigen Behandlung erfolgt.

(5) Magistratsanträge sowie Anträge der Betriebskommission von Eigenbetrieben können ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unmittelbar einem Ausschuss überwiesen werden.

(6) Bei Anfragen, die in einen Ausschuss überwiesen werden, wird die schriftliche Antwort des Magistrats der Einladung zur Sitzung beigelegt, sofern die Anfrage spätestens 14 Tage vor der Einladung bei dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin eingegangen ist. In Ausschusssitzungen werden Berichte des Magistrats bzw. Antworten auf Anfragen auf Datenträgern protokolliert, wenn keine schriftliche Beantwortung vorliegt bzw. als Anlage zur Niederschrift vorgelegt wird.

(7) Anträge und Anfragen sind allen Fraktionen wörtlich zur Kenntnis zu bringen. Von der Überweisung der Magistratsanträge sind die Fraktionen zu unterrichten.

(8) Während der Beratungen können Änderungsanträge nur zu Anträgen gestellt werden, die Gegenstand der Beratung sind. Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Behandlung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzugeben. Sie müssen auf Verlangen dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin und jeder Fraktion schriftlich vorgelegt werden. Ein Wechsel in der Person des Antragstellers während des Verfahrens ist unzulässig.

(9) Nach Beantwortung einer Anfrage durch den Vertreter bzw. die Vertreterin des Magistrats hat die anfragende Fraktion Anspruch darauf, dass ihr zuerst das Wort erteilt wird.

(10) Anträge zu Anfragen sind nicht zulässig.

(11) Alle unerledigten Anträge und Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung gelten mit dem Ende der Wahlzeit, in der sie eingebracht sind oder mit Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.

§ 20 a Eingaben

(1) Jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin der Stadt Kassel kann allein oder mit Anderen Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung richten.

(2) Eingaben müssen Angelegenheiten betreffen, für die eine Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung besteht.

(3) Eingaben sind schriftlich einzureichen. Sie müssen den Einsender bzw. die Einsenderin und sein bzw. ihr Anliegen erkennen lassen und eigenhändig unterzeichnet sein.

(4) Zulässige Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin in den in der Sache zuständigen Fachausschuss überwiesen. Gleichzeitig werden die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten sowie der Magistrat davon in Kenntnis gesetzt. Der Magistrat wird um Stellungnahme zu der Angelegenheit innerhalb von 4 Wochen gebeten.

(5) Dem Einsender bzw. der Einsenderin ist von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine bzw. ihre Eingabe erledigt worden ist.

(6) Beansprucht die Behandlung eine längere Zeit, so ist nach Ablauf von vier Monaten dem Einsender bzw. der Einsenderin ein Zwischenbescheid zu geben.

(7) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin weist unzulässige Eingaben zurück. Er bzw. sie kann sie ggf. an die zuständige Stelle weiterleiten.

(8) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin legt zu Beginn des Jahres der Stadtverordnetenversammlung eine schriftliche Auflistung über Gegenstand und die Beschlussfassung der behandelten Eingaben des Vorjahres vor.

§ 20 b Unzulässigkeit von Eingaben

(1) Eingaben die nicht zur Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören, werden vom Stadtverordnetenvorsteher bzw. von der Stadtverordnetenvorsteherin als unzulässig zurückgewiesen.

(2) Eingaben dürfen nicht eine bereits entschiedene Eingabe ohne neue erhebliche Tatsachen oder Beweise wiederholen, es sei denn, dass die Bestimmungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, aufgehoben oder geändert worden sind.

(3) Eingaben gegen städtische Entscheidungen sind unzulässig, wenn von möglichen Rechtsbehelfen kein Gebrauch gemacht wird bzw. wurde, obwohl dies zumutbar ist oder gewesen wäre.

(4) Eingaben dürfen nicht die Nachprüfung oder Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs begehren.

(5) Eingaben dürfen keinen unzulässigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren begehren.

(6) Eingaben dürfen keine Strafgesetze verletzen

VIII Sitzungsordnung

§ 21 Gang der Beratungen

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt das Wort. Will er bzw. sie sich an den Beratungen beteiligen, muss er bzw. sie den Vorsitz abtreten. Der Redner bzw. die Rednerin spricht vom Rednerpult aus. Ertönt die Glocke des bzw. der Vorsitzenden, hat der Redner bzw. die Rednerin die Ausführungen zu unterbrechen.

(2) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt zunächst dem Berichterstatter bzw. der Berichterstatterin oder dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin das Wort, im übrigen in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Bei der Aussprache über Anträge, die von Stadtverordneten oder Fraktionen eingebracht worden sind, soll nach der Begründung zunächst der Vertreter bzw. die Vertreterin einer anderen Fraktion das Wort erhalten.

§ 22 Redezeit

(1) Zu einem Punkt der Tagesordnung sollen der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin und der erste Redner bzw. die erste Rednerin einer Fraktion nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner bzw. jede weitere Rednerin aus der gleichen Fraktion nicht länger als 3 Minuten sprechen. Das gleiche gilt für den Magistrat.

(2) Werden aufgrund des Sachzusammenhangs mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam zur Beratung aufgerufen, sollen die Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen zu jedem einzelnen Punkt längstens 5 Minuten Bericht erstatten und der erste Redner bzw. die erste Rednerin einer Fraktion zu den gemeinsam aufgerufenen Punkten nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner bzw. jede weitere Rednerin aus der gleichen Fraktion nicht länger als 3 Minuten sprechen.

(3) Der Ältestenrat kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen.

(4) Überschreitet ein Redner bzw. eine Rednerin die ihm bzw. ihr zustehende Redezeit, so kann ihm bzw. ihr der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner bzw. einer Rednerin das Wort entzogen, so darf er bzw. sie es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

(5) Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner bzw. die erste Rednerin jeder Fraktion sowie des Magistrats nicht beschränkt.

§ 23 "Zur Geschäftsordnung"

(1) „Zur Geschäftsordnung“ oder zu einer tatsächlichen Berichtigung muss das Wort jederzeit erteilt werden.

(2) „Zur Geschäftsordnung“ und zur tatsächlichen Berichtigung darf nicht länger als 3 Minuten gesprochen werden.

(3) Anträge „zur Geschäftsordnung“ sind während einer Abstimmung unzulässig.

(4) Ausführungen „zur Geschäftsordnung“ müssen die Tagesordnung betreffen oder sich auf die zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

(5) Beinhaltet die Meldung „zur Geschäftsordnung“ einen Antrag nach § 24 Absatz 2, ist auf Verlangen einem Antragsgegner bzw. einer Antragsgegnerin das Wort zu erteilen. Danach wird ohne weitere Aussprache über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

§ 24 Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Beratung

(1) Wenn sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin die Beratung.

(2) Aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt

- zu unterbrechen,
- zu vertagen,
- zu schließen oder

- zu schließen und die Angelegenheit in einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse zu überweisen.

(3) Über den Antrag auf Schluss der Beratung ist vor dem Antrag auf Vertagung der Beratung abzustimmen. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann erst dann zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist einem Redner bzw. einer Rednerin, der bzw. die den Antrag begründet, und einem Redner bzw. einer Rednerin, der bzw. die dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

§ 25 Abgabe von persönlichen Erklärungen

Während der Beratung, nach deren Vertagung oder nach Schluss der Beratung, ist das Wort zu persönlichen Erklärungen außer der Reihe zu erteilen.

Der Redner bzw. die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur

- zu persönlichen Angriffen Stellung nehmen, eigene Ausführungen berichtigen oder
- missverstandene Auffassungen seiner bzw. ihrer vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen.

Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 26 Streitfragen

(1) Entstehen während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der oder die Ausschussvorsitzende.

(2) Eine grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung kann nur die Stadtverordnetenversammlung nach Prüfung durch den Ältestenrat beschließen.

IX Abstimmungen und Wahlen

§ 27 Beginn der Abstimmung

Nach Schluss der Beratung und etwaiger persönlicher Erklärungen eröffnet der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin das Abstimmungsverfahren bzw. die Wahlhandlung.

§ 28 Fragestellung bei der Abstimmung

Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie durch Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Fragen müssen im bejahenden Sinne abgefasst werden. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei Gegenproben zulässig.

§ 29 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über den Gegenstand der Verhandlung wird in der Weise abgestimmt, dass bei mehreren selbständigen Anträgen der weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin über die Reihenfolge.

(2) Liegt zu einem Antrag ein Änderungsantrag vor, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Nach der Abstimmung über Änderungsanträge ist der Ursprungsantrag in der Fassung des bzw. der angenommenen Änderungsanträge zur Abstimmung zu stellen. Auf Verlangen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin

wird bei Annahme bzw. Ablehnung des Änderungsantrages über den Ursprungsantrag abgestimmt. Abschnittsweise Abstimmung ist auf Antrag zulässig.

§ 30 Abstimmungsverfahren

(1) Abgestimmt wird durch Handaufheben.

(2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird die Abstimmung wiederholt und die Stimmen werden ggf. ausgezählt.

(3) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von einer Fraktion oder mindestens vier Stadtverordneten unterstützt wird. Die Entscheidung jedes bzw. jeder Stadtverordneten ist namentlich in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

§ 31 Durchführung der Wahlen

(1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO.

(2) Wahlleiter bzw. Wahlleiterin ist der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin. Wahlbeisitzer sind grundsätzlich die Mitglieder des Präsidiums.

(3) Das Ergebnis der Wahl gibt der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin bekannt.

X Ordnungsbestimmungen

§ 32 Ordnungsrufe, Entziehung des Wortes

(1) Auf das Glockenzeichen oder den Ordnungsruf des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin hat der Redner bzw. die Rednerin die Rede sofort zu unterbrechen. Unterbricht er bzw. sie die Ausführungen nicht, kann der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort entziehen.

(2) Ist ein Redner bzw. eine Rednerin dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, hat ihm bzw. ihr der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort zu entziehen. Ein Redner bzw. eine Rednerin, dem bzw. der das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin hat das Recht, auch anderen Sitzungsteilnehmern bzw. Sitzungsteilnehmerinnen, die gegen die Ordnung verstoßen, einen Ordnungsruf zu erteilen.

(4) Gegen den Ordnungsruf und den Wortentzug kann Widerspruch beim Ältestenrat eingelegt werden. Über den Widerspruch hat der Ältestenrat unverzüglich zu entscheiden und seine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben.

§ 33 Ausschluss von Stadtverordneten

(1) Schließt der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin gemäß § 60 Abs. 2 HGO einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete von der Sitzung aus, so hat dieser bzw. diese den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(2) Kommt er bzw. sie dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen. In diesem Fall kann der bzw. die Stadtverordnete von zwei weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 34 Aussetzung der Sitzung

Wenn in der Stadtverordnetenversammlung störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen. Kann er bzw. sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er bzw. sie den Sitz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

§ 35 Ordnung im Zuhörerraum

(1) Zuhörer und Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder die Ordnung verletzen, können auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(2) Wenn unter den Zuhörern bzw. Zuhörerinnen störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin die Verhandlungen unterbrechen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Verhandlungen ohne weitere Störung aus dem Zuhörerraum fortgesetzt werden können. Er bzw. sie kann hierzu notfalls einzelne oder sämtliche Zuhörer bzw. Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(3) Die Verteilung von Schriftstücken, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen mit Ausnahme der öffentlichen Medien im Sitzungssaal einschließlich des Zuhörerraumes sind ohne vorherige Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unzulässig.

XI Niederschrift der Verhandlungen

§ 36 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- die Namen der Anwesenden.

(2) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 37 Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Den Fraktionen ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

(3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach Vorbereitung im Ältestenrat die Stadtverordnetenversammlung.

(4) Jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird auf Tonträger aufgezeichnet.

(5) Neben der Niederschrift ist auf Verlangen einer Fraktion unverzüglich ein wörtlicher Auszug aus der Tonaufzeichnung anzufertigen. Unabhängig davon steht den Fraktionen die Tonaufzeichnung der Sitzung zum Abhören im Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung.

§ 38 Niederschrift der Ausschüsse

(1) Die Niederschrift über eine Ausschusssitzung ist den Fraktionen binnen zwei Wochen durch Übersendung bekannt zu geben und im Büro der Stadtverordnetenversammlung für zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe offen zu legen.

(2) Jedes Ausschussmitglied oder Magistratsmitglied kann die wörtliche Aufnahme einer Erklärung in die Niederschrift verlangen.

(3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift einer Ausschusssitzung entscheidet der Ausschuss.

XII Büro der Stadtverordnetenversammlung

§ 39 Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist die Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Stadt Kassel. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Büros sind in ihren dienstlichen Angelegenheiten sachlich dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unterstellt.

XIII Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Kassel,

Hendrik Jordan
Stadtverordnetenvorsteher

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Synopsis

05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005	Neu Entwurf 16.11.2009
<p>§ 10 Tagesordnung</p> <p>(2) In die Tagesordnung I sind insbesondere die Anträge und Vorlagen aufzunehmen, die nicht in den Ausschüssen behandelt worden sind. Grundsätzlich sind Wahlen und Magistratsvorlagen vor allen anderen Anträgen entsprechend der Reihenfolge des Eingangs zu platzieren.</p> <p>(3) In die Tagesordnung II sind alle Beschlussempfehlungen aufzunehmen, die bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschüssen behandelt worden sind. Über die Beschlussempfehlungen wird ohne Berichterstattung und Aussprache abgestimmt.</p>	<p>§ 10 Tagesordnung</p> <p>(2) In die Tagesordnung I sind insbesondere die Anträge und Vorlagen aufzunehmen, die nicht in den Ausschüssen behandelt worden sind. Grundsätzlich sind Wahlen sowie Anträge des Magistrats und des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin vor allen anderen Anträgen entsprechend der Reihenfolge des Eingangs zu platzieren.</p> <p>(3) In die Tagesordnung II sind alle Beschlussempfehlungen aufzunehmen, die bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschüssen behandelt worden sind. Über die Beschlussempfehlungen wird ohne Berichterstattung und Aussprache abgestimmt. Änderungsanträge zu Punkten der Tagesordnung II sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 13 Fragestunde</p> <p>(2) Jeder/jede Stadtverordnete kann dem Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich eine Frage stellen. Sie darf nicht Tagesordnungspunkte derselben Sitzung betreffen.</p> <p>...</p> <p>(5) Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Die Antworten sind kurz zu halten. Kann der Magistrat eine Frage in der Sitzung nicht beantworten, so hat er dem Fragesteller/der Fragestellerin binnen 2 Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt. Es können jedoch aus der Stadtverordnetenversammlung nach Beantwortung einer Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen müssen. Der Fragesteller/die Fragestellerin hat bei der ersten Zusatzfrage den</p>	<p>§ 13 Fragestunde</p> <p>(2) Jeder bzw. jede Stadtverordnete kann dem Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich eine Frage stellen. Sie darf nicht Tagesordnungspunkte derselben Sitzung der Tagesordnung I betreffen.</p> <p>....</p> <p>(5) Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Die Antworten sind kurz zu halten. Kann der Magistrat eine Frage in der Sitzung nicht beantworten, so hat er dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin, den Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten binnen 2 Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt. Es können jedoch aus der Stadtverordnetenversammlung nach Beantwortung einer Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen müssen. Der</p>

<p>05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005</p>	<p>Neu Entwurf 16.11.2009</p>
<p>Vorrang.</p> <p>(6) Am Ende der Fragestunde noch nicht behandelte Fragen sind auf Wunsch des Fragestellers/der Fragestellerin innerhalb von zwei Wochen vom Magistrat schriftlich zu beantworten. Die Antwort des Magistrats ist allen Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Fragesteller bzw. die Fragestellerin hat bei der ersten Zusatzfrage den Vorrang.</p> <p>(6) Am Ende der Fragestunde noch nicht behandelte Fragen sind auf Wunsch des Fragestellers bzw. der Fragestellerin innerhalb von zwei Wochen vom Magistrat schriftlich zu beantworten. Die Antwort des Magistrats ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p>§ 16 Teilnahme anderer Personen</p> <p>...</p> <p>(2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete mit beratender Stimme zu entsenden.</p> <p>...</p> <p>(5) Die Ausschüsse sollen nach § 8 c HGO ein Mitglied des Behindertenbeirates zuziehen, wenn Angelegenheiten beraten werden, von deren Entscheidung anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG vorwiegend betroffen sind. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung.</p> <p>(6) Bei Beratung von Angelegenheiten, von deren Entscheidung vorwiegend die Interessen von Bürgern und Bürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr betroffen werden, sollen die Ausschüsse nach § 8 c HGO ein Mitglied des Seniorenbeirates zuziehen. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung.</p>	<p>§ 16 Teilnahme anderer Personen</p> <p>...</p> <p>(2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete mit beratender Stimme zu entsenden. Fraktionslose Stadtverordnete nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>...</p> <p>(5) Die Ausschüsse sollen nach § 8 c HGO ein Mitglied des Behindertenbeirates zuziehen, wenn Angelegenheiten beraten werden, von deren Entscheidung anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG vorwiegend betroffen sind. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung und allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates zur Weiterleitung an das zuständige Mitglied.</p> <p>(6) Bei Beratung von Angelegenheiten, von deren Entscheidung vorwiegend die Interessen von Bürgern und Bürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr betroffen werden, sollen die Ausschüsse nach § 8 c HGO ein Mitglied des Seniorenbeirates zuziehen. Die Zuziehung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit Tagesordnung und allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des</p>

05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005	Neu Entwurf 16.11.2009
--	---

	Seniorenbeirates zur Weiterleitung an das zuständige Mitglied.
<p>§ 17 Aufgaben und Verfahren</p> <p>(5) Nicht erledigte Angelegenheiten sind in die Tagesordnung jeder Sitzung aufzunehmen, soweit es keine anders lautende einvernehmliche Verabredung gibt.</p> <p>(6) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind schriftlich festzulegen.</p> <p>(7) Jedes Ausschussmitglied kann beantragen, dass sein vom Mehrheitsbeschluss abweichendes Votum in der Niederschrift festgehalten wird.</p> <p>(8) Die Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 32 bis 35 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.</p>	<p>§ 17 Aufgaben und Verfahren</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages bzw. einer Anfrage Stadtverordneten bzw. Fraktionen, die keinen Sitz im Ausschuss haben, wird bei Abwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einmal zurückgestellt. Danach erfolgt eine Beratung und Entscheidung bzw. Beantwortung im Ausschuss auch bei Nichtanwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.</p> <p>(6) Nicht erledigte Angelegenheiten sind in die Tagesordnung jeder Sitzung aufzunehmen, soweit es keine anders lautende einvernehmliche Verabredung gibt.</p> <p>(7) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind schriftlich festzulegen.</p> <p>(8) Jedes Ausschussmitglied kann beantragen, dass sein vom Mehrheitsbeschluss abweichendes Votum in der Niederschrift festgehalten wird.</p> <p>(9) Die Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 32 bis 35 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.</p>
<p>§ 20 Einbringung und Behandlung</p> <p>...</p> <p>(6) Bei Anfragen der Fraktionen, die in einen Ausschuss überwiesen werden, wird die schriftliche Antwort des Magistrats der Einladung zur Sitzung beigefügt, sofern die Anfrage spätestens 14 Tage vor der Einladung bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin eingegangen ist.</p>	<p>§ 20 Einbringung und Behandlung</p> <p>...</p> <p>(6) Bei Anfragen, die in einen Ausschuss überwiesen werden, wird die schriftliche Antwort des Magistrats der Einladung zur Sitzung beigefügt, sofern die Anfrage spätestens 14 Tage vor der Einladung bei dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin eingegangen ist. In Ausschusssitzungen werden Berichte des Magistrats bzw. Antworten auf Anfragen auf Datenträgern protokolliert, wenn keine schriftliche Beantwortung vorliegt bzw. als Anlage zur Niederschrift vorgelegt wird.</p>

05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005

Neu

Entwurf 16.11.2009

....
(8) Während der Beratungen können Änderungsanträge nur zu Anträgen sowie Vorlagen gestellt werden, die Gegenstand der Beratung sind. Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Behandlung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzugeben. Sie müssen auf Verlangen dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und jeder Fraktion schriftlich vorgelegt werden.

....
(8) Während der Beratungen können Änderungsanträge nur zu Anträgen sowie Vorlagen gestellt werden, die Gegenstand der Beratung sind. Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Behandlung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzugeben. Sie müssen auf Verlangen dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin und jeder Fraktion schriftlich vorgelegt werden. **Ein Wechsel in der Person des Antragstellers während des Verfahrens ist unzulässig.**

§ 20 a Eingaben

(1) Jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin der Stadt Kassel kann allein oder mit Anderen Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung richten.

(2) Eingaben müssen Angelegenheiten betreffen, für die eine Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung besteht.

(3) Eingaben sind schriftlich einzureichen. Sie müssen den Einsender bzw. die Einsenderin und sein bzw. ihr Anliegen erkennen lassen und eigenhändig unterzeichnet sein.

(4) Zulässige Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin in den in der Sache zuständigen Fachausschuss überwiesen. Gleichzeitig werden die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten sowie der Magistrat davon in Kenntnis gesetzt. Der Magistrat wird um Stellungnahme zu der Angelegenheit innerhalb von 4 Wochen gebeten.

05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005	Neu Entwurf 16.11.2009
--	---

	<p>(5) Dem Einsender bzw. der Einsenderin ist von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine bzw. ihre Eingabe erledigt worden ist.</p> <p>(6) Beansprucht die Behandlung eine längere Zeit, so ist nach Ablauf von vier Monaten dem Einsender bzw. der Einsenderin ein Zwischenbescheid zu geben.</p> <p>(7) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin weist unzulässige Eingaben zurück. Er bzw. sie kann sie ggf. an die zuständige Stelle weiterleiten.</p> <p>(8) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin legt zu Beginn des Jahres der Stadtverordnetenversammlung eine schriftliche Auflistung über Gegenstand und die Beschlussfassung der behandelten Eingaben des Vorjahres vor.</p>
--	--

	<p>§ 20 b Unzulässigkeit von Eingaben</p> <p>(1) Eingaben die nicht zur Beschlusszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören, werden vom Stadtverordnetenvorsteher bzw. von der Stadtverordnetenvorsteherin als unzulässig zurückgewiesen.</p> <p>(2) Eingaben dürfen nicht eine bereits entschiedene Eingabe ohne neue erhebliche Tatsachen oder Beweise wiederholen, es sei denn, dass die Bestimmungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, aufgehoben oder geändert worden sind.</p> <p>(3) Eingaben gegen städtische Entscheidungen sind unzulässig, wenn von möglichen Rechtsbehelfen kein Gebrauch gemacht wird bzw. wurde, obwohl dies zumutbar ist oder gewesen wäre.</p>
--	---


05. Februar 2001 in der Fassung vom 12.12.2005	Neu	Entwurf 16.11.2009
---	------------	---------------------------

	<p>(4) Eingaben dürfen nicht die Nachprüfung oder Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs begehren.</p> <p>(5) Eingaben dürfen keinen unzulässigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren begehren.</p> <p>(6) Eingaben dürfen keine Strafgesetze verletzen</p>
--	---

Erstellt von
Büro der Stadtverordnetenversammlung
-16-
Schneider



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1346

Kassel, 27.05.2009

Baumschutzsatzung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Falle eines Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung wie folgt zu verfahren:

Im Falle ungenehmigter Eingriffe in den durch die Baumschutzsatzung geschützten Baumbestand sollen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen, die in Größe und Umfang den widerrechtlich entnommenen Bäumen annähernd gleichkommen, wenn die entnommenen Bäume einen ortsbildprägenden Charakter hatten.

Begründung:

Die Baumschutzsatzung stellt ausdrücklich Bäume wegen ihrer Bedeutung für Menschen und Umwelt unter Schutz. Die ungenehmigte Beseitigung eines großen, ortsbildprägenden Baumes verstößt somit gegen die Interessen der Allgemeinheit. Die Baumschutzsatzung kann die beabsichtigte Schutzwirkung nur erzielen, wenn ein gezielter Verstoß gegen die Satzung ausreichend sanktioniert wird und, soweit wie möglich, der vorherige Zustand wieder hergestellt werden muss.

Die Annahme, große Bäume könnten in der Regel nicht erfolgreich verpflanzt werden, gilt heute nicht mehr.

Das Gedeihen großer Bäume ist für solche Exemplare, die in Baumschulen schon für diesen Zweck herangezogen werden, kein Problem.

Die Bäume werden auf diesen Prozess so vorbereitet, dass sie anfänglich alle 5 und später alle 10 Jahre versetzt werden. Dadurch breiten sich die Wurzeln nicht immer weiter aus, sondern die Wurzelenden bleiben innerhalb eines kleinen Radius aktiv. Auf das Anwachsen eines solchen Baumes wird eine Garantie erteilt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Helga Weber

gez. Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende

Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt einen grundsicherungsrelevanten
Mietspiegel für die Stadt Kassel zu erstellen.

Begründung:

Viele Gründe, die gegen einen Mietspiegel für Kassel sprechen, z. B. dass Eigentümer auf seiner Grundlage die Mieten angleichen und damit anheben würden, treffen auf einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel nicht zu. Stattdessen dient er als reale Grundlage für die Berechnung der wirklichen angemessenen Kosten der Unterkunft, die bisher fehlt oder umständlich und nicht nachvollziehbar aus verschiedenen Datenquellen zusammen getragen werden muss. Die Kosten der Erstellung sind ebenfalls nicht zu hoch für das, was damit erreicht werden könnte: eine gerechte Übernahme der Kosten der Unterkunft für Transferleistungsbeziehende.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Gaß

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG

Antrag

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, alle die Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG von Ihren Ämtern abuberufen, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert alle übrigen, nicht vom Magistrat bestimmten Vertreter des Aufsichtsrates auf, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben, ihr Amt niederzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass sich die Bezahlung der Geschäftsführung der GNH im Durchschnitt Kommunalen Krankenhäuser befindet und deutlich unter der Bezahlung privater Krankenhausgeschäftsführungen liegt. Die Stadtverordnetenversammlung missbilligt jedoch eine Entwicklung, leitende Angestellte kommunaler Unternehmen deutlich über dem Niveau der politischen Führungsämter und losgelöst von der allgemeinen tariflichen Entwicklung zu bezahlen. Die Stadtverordnetenversammlung hält die beschlossenen Erhöhungen für unangemessen und würde einen freiwilligen Verzicht der Vorstandsmitglieder auf die beschlossene Erhöhung begrüßen. Unter der Bedingung eines solchen Verzichts spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, dass sich künftige Erhöhungen der Vorstandsmitglieder an der Gehaltsentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GNH orientieren.

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Sommer 2010 der Stadtverordnetenversammlung einen Plan vorzustellen, wie mittelfristig die Beschäftigten der Führungsebene der Kasseler kommunalen Gesellschaften möglichst in eine tarifliche Bezahlung oder in eine am Tarif orientierte Bezahlung überführt werden können.

Begründung:

Die Erhöhung von Vorstandsbezügen der Gesundheit Nordhessen Holding AG in einer Phase, in der keine Gewinne erwirtschaftet werden, in der die große Zahl von Mitarbeitern zur Hinnahme von Gehaltskürzungen veranlasst werden, in der Leistungseinschränkungen in der medizinischen Versorgungsqualität mangels hinreichender Einnahmen drohen und die wirtschaftliche Zukunft der AG unsicher ist, ist mit einer verantwortlichen und angemessenen Kontrolle des Vorstands und der Geschäftstätigkeit der AG nicht vereinbar. Aufsichtsräte, die in dieser Situation die Erhöhung der Vorstandsvergütung akzeptiert haben, sind für diese Aufgabe nicht mehr geeignet.

Kommunale Unternehmen haben andere Anforderungen als private, ausschließlich gewinnorientierte Unternehmen. Eine Orientierung der Arbeitsverträge und Bedingungen der Führungskräfte auf den „üblichen Rahmen“ in der Privatwirtschaft negiert diese besondere Stellung und Aufgaben. Um die Motivation und die Identifikation aller Beschäftigten mit dem kommunalen Unternehmen zu stärken, ist ein an einheitliche und nachvollziehbare Kriterien geknüpfter Arbeitsvertrag im Tarifgefüge das Ziel für die Kasseler kommunalen Betriebe.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender Kasseler Linke.ASG

Nachrichtlich Antrag Fraktion Kasseler Linke.ASG v. 7.09.2009:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, alle die Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG von Ihren Ämtern abzurufen, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert alle übrigen, nicht vom Magistrat bestimmten Vertreter des Aufsichtsrates auf, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben, ihr Amt niederzulegen.

Begründung:

Die Erhöhung von Vorstandsbezügen der Gesundheit Nordhessen Holding AG in einer Phase, in der keine Gewinne erwirtschaftet werden, in der die große Zahl von Mitarbeitern zur Hinnahme von Gehaltskürzungen veranlasst werden, in der Leistungseinschränkungen in der medizinischen Versorgungsqualität mangels hinreichender Einnahmen drohen und die wirtschaftliche Zukunft der AG unsicher ist, ist mit einer verantwortlichen und angemessenen Kontrolle des Vorstands und der Geschäftstätigkeit der AG nicht vereinbar. Aufsichtsräte, die in dieser Situation die Erhöhung der Vorstandsvergütung akzeptiert haben, sind für diese Aufgabe nicht mehr geeignet.

Auebad erhalten bis zur Baureife eines Kombibades am Auedamm

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,
mit dem Vorstand der Städtischen Werke abzustimmen, dass im Freibad
am Auedamm keinerlei Abrissmaßnahmen oder die zukünftige
Nutzungsmöglichkeit beeinträchtigende Maßnahmen stattfinden,
solange für den Neubau des geplanten Kombibades am Auedamm keine
vollziehbare Baureife vorliegt.

Begründung:

Bisher gibt es für die Neubauplanung eines Kombibades am Auedamm weder eine
wasserrechtliche Genehmigung noch einen Bebauungsplan. Ferner kann bei
komplexeren Bauvorhaben damit gerechnet werden, dass es, wie jüngst beim
Auestadion, zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann.

Hieraus folgt, dass der Beginn von Baumaßnahmen und die dann folgende
Neuerrichtung eines Kombibades sich noch über ein Jahr oder mehrere Jahre
verzögern können. Eventuell ist der Neubau eines Kombibades am geplanten
Standort ganz ausgeschlossen.

Ein für diesen Herbst geplanter Abriss der vorhandenen Bausubstanz des Auebades
hätte zur Konsequenz, dass für die Kasseler Bürger nicht nur für die reine Bauphase,
sondern auch im Zwischenzeitraum bis zur Baureife kein Freibad am Auedamm zur
Verfügung stände. Die Notwendigkeit der Erhaltung eines Freibades im Auebereich
wird durch die auch dieses Jahre wieder aufgetretene Algenblüte am Buga-See und
die Beschränkung der dortigen Bademöglichkeiten bestätigt. Die Unterbrechung der
Nutzbarkeit des Auedamm Freibades ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu
beschränken.

Zudem würde bei einem Abriss vor Baureife das Auerandgelände möglicherweise über Jahre durch eine ruhende Baustelle verschandelt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr. 101.16.1433

"Save-me" - Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Kassel

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat dazu auf, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass ein kontinuierliches Bundesprogramm zur Aufnahme von Flüchtlingen (Resettlement - Neuansiedlung) eingerichtet wird und die Bereitschaft der Stadt Kassel erklärt, Flüchtlinge im Rahmen dieses Programms dauerhaft aufzunehmen und bestmöglich zu integrieren.

Begründung:

Millionen schutzbedürftige Flüchtlinge weltweit befinden heute sich in einer ausweglosen Lage. Die internationale Gemeinschaft ist gefordert, die – selbst meist armen und strukturell überforderten – Erstzufluchtländer bei der Aufnahme von Flüchtlingen nicht allein zu lassen. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen UNHCR ist von den Vereinten Nationen beauftragt, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden. Eine solche Lösung ist unter anderem die dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen in einem aufnahmebereiten Staat („Resettlement“ oder „Neuansiedlung“). Eine ganze Reihe von Staaten betreiben seit Jahrzehnten Neuansiedlungsprogramme auf freiwilliger Basis, vor allem die USA (mit 41.300 Flüchtlingen im Jahr 2006). Auch europäische Staaten wie Schweden, Norwegen, Dänemark, Großbritannien und die Niederlande stellen jährliche Aufnahmekontingente für Flüchtlinge bereit.

Vor dem Hintergrund der Situation der Flüchtlinge auf der Welt hält UNHCR eine Ausweitung der verfügbaren Neuansiedlungskapazitäten für dringend erforderlich und versucht, auch Deutschland zu einem Resettlementprogramm zu bewegen und unterstützt die Aktion „Save-me“. Eine Ausweitung der Neuansiedlungspolitik wird auch von den europäischen Institutionen, namentlich dem Europäischen Rat und dem

Europaparlament, ausdrücklich unterstützt. In der Öffentlichkeit wurden 30.000 Neuansiedlungsplätze für Flüchtlinge in Deutschland jährlich gefordert.

Wir wollen uns als Kommune ausdrücklich dazu bekennen, Flüchtlinge bei uns aufzunehmen und unseren Teil dazu beizutragen, dass Schutzbedürftige, die sich in ausweglosen Situationen befinden, eine neue Heimat finden und eine Lebensperspektive erhalten. Platz genug ist da: Die Flüchtlingszahlen sind in Deutschland so niedrig wie seit 30 Jahren nicht mehr. In Zeiten durchgreifender Abschottung an den Grenzen Europas und bei weltweit konstant hohen Flüchtlingszahlen muss Deutschland wieder seinen Teil der Verantwortung übernehmen. Durch den obigen Beschluss will unsere Stadt ihren Teil zu einer verantwortungsvollen und menschlichen Flüchtlingspolitik beitragen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Monika Sprafke

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Karin Müller MdL
Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne

Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender
Kasseler Linke.ASG

Vorlage Nr. 101.16.1523

Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache

Geänderter Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration
und Gleichstellung sowie
in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **die** - im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadt Kassel in das Projekt der Hessischen Landesregierung „Modellregion Integration“ – gezielten, **neuen und schon vorhandenen** Maßnahmen für Erwachsene zum Erlernen der deutschen Sprache

in den Ausschüssen

**- für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
sowie**

**- für Schule, Jugend und Bildung
vorzustellen.**

**Dabei sollen insbesondere die Teilnehmerzahlen und Personengruppen genannt
sowie die für das o. a. Projekt eingehenden Landesgelder und deren Verteilung auf
die Sprachprojekte dargelegt werden.**

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich:

Antrag vom 16.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadt Kassel in das Projekt der Hessischen Landesregierung „Modellregion Integration“ gezielte Maßnahmen für Erwachsene zum Erlernen der deutschen Sprache anzubieten.

Vorlage Nr. 101.16.1603

Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, von Fall zu Fall über die Gespräche mit dem Hessischen Kultusministerium zur Weiterentwicklung der Selbstständigkeit der Schulen zu berichten.

Begründung:

Die Überlegungen und Anregungen der Schulträger spielen eine wichtige Rolle bei den Konzeptentwicklungen für die „Selbstständige Schule“. Deshalb ist es wünschenswert, eine kontinuierliche Rückmeldung über den Dialog zwischen Schulträger und Hessischem Kultusministerium zu bekommen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Bernd-Peter Doose
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1611

3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beiliegenden 3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum Güterverkehrszentrum (GVZ) zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, zu gegebener Zeit eine entsprechende Vertragsänderung einschließlich ggf. erforderlicher redaktioneller Änderungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 198 vom 24. November 1997 der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum Güterverkehrszentrum (GVZ) zugestimmt und mit Beschluss Nr. 76 vom 1. Juni 2001 ihrer 1. Änderung sowie mit Beschluss Nr. 1449 vom 21. Februar 2005 ihrer 2. Änderung.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Güterverkehrszentrums hat die Verbandsversammlung des ZRK am 24.03.2009 grundsätzlich die Erweiterung des Vereinbarungsgebietes um ca. 10 ha beschlossen. Die Umsetzung macht eine Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ erforderlich. Die Verbandsversammlung hat am 09.07.2009 beiliegende 3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung beschlossen, die folgende Ergänzungen vorsieht:

Das im § 1 der Vereinbarung festgelegte Vereinbarungsgebiet wird um eine Fläche von ca. 10 ha in der Gemarkung Bergshausen erweitert.

In § 3 „Verteilung der Aufwendungen und Einnahmen“ werden 30 % der Aufwendungen und Einnahmen für die Erweiterungsfläche zunächst der Standortkommune Fuldabrück zugeordnet; für 70 % gilt der bisherige Verteilerschlüssel von 25 % je Beteiligten.

In § 4 „Gewerbesteuer und Grundsteuer“ werden ergänzende Formulierungen zur Berichtigung der Auswirkungen nach dem FAG aufgenommen. Darüber hinaus wird der Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.07.2003 in die Vereinbarung aufgenommen, wonach Überschüsse aus dem laufenden Betrieb zunächst im Treuhandvermögen zur Entlastung der Finanzierungskosten des Gesamtvorhabens verbleiben.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 08.02.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ vom Januar 1998 (inkl. 1. Änderung vom Dezember 2001; 2. Änderung vom Juni 2006)
Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2009

§ 1 Vereinbarungsgebiet

bisherige Formulierung:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im anliegenden Lageplan umrandeten Flächen, die im Gemeindegebiet Fuldabrück, im Stadtgebiet Kassel und Gemeindegebiet Lohfelden liegen, nachstehend Vereinbarungsbereich genannt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
2. Die genaue Bezeichnung der im Vereinbarungsbereich befindlichen Grundstücke der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden ergibt sich aus der dieser Vereinbarung beigefügten Aufstellung. Diese Aufstellung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).

neu:

3. Das Vereinbarungsbereich wird erweitert um die im beiliegenden Übersichtsplan dargestellte Fläche in der Gemarkung Bergshausen südlich der L 3203 mit ca. 10 ha (Anlage 3). Inwieweit die Inhalte des § 8 auf diese Erweiterungsfläche übertragbar sind, werden die konkreten Planungen ergeben.

§ 3 Verteilungen der Aufwendungen und Einnahmen

bisherige Formulierung:

Soweit im nachfolgenden Aufwendungen und Einnahmen zwischen den Vereinbarungsbeteiligten aufgeteilt werden, wird von folgendem Verteilerschlüssel ausgegangen:

Gemeinde Fuldabrück	25,0 %
Stadt Kassel	25,0 %
Gemeinde Lohfelden	25,0 %
Zweckverband Raum Kassel	25,0 % (ohne Fuldabrück, Kassel, Lohfelden).

Ergänzung:

Für die Erweiterungsfläche nach § 1 Abs. 3 werden zunächst 30 % der Standortkommune Fuldabrück direkt zugerechnet; 70 % werden nach o.g. ¼-Regelung verteilt.

§ 4 Gewerbesteuer und Grundsteuer

bisherige Formulierung:

1. Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass das im Verbandsgebiet erzielte Aufkommen an Gewerbesteuer und Grundsteuer nach Maßgabe der Regelung in § 3 aufgeteilt wird; gleiches gilt für eventuelle künftige Konzessionsabgaben bzw. Wegenutzungsentgelte, die sich auf das Vereinbarungsbereich beziehen.

Ergänzung:

Zum Ausgleich der Auswirkungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) beantragt der Zweckverband Raum Kassel jährlich die Berichtigung nach § 12 Abs. 3 FAG.





2. - 5. unverändert

neu:

6. Während der Dauer der Finanzierung der Maßnahmen im Vereinbarungsbereich wird der festgesetzte jährliche Ausgleichsbetrag entgegen der Absätze 3 + 4 nicht ausbezahlt.

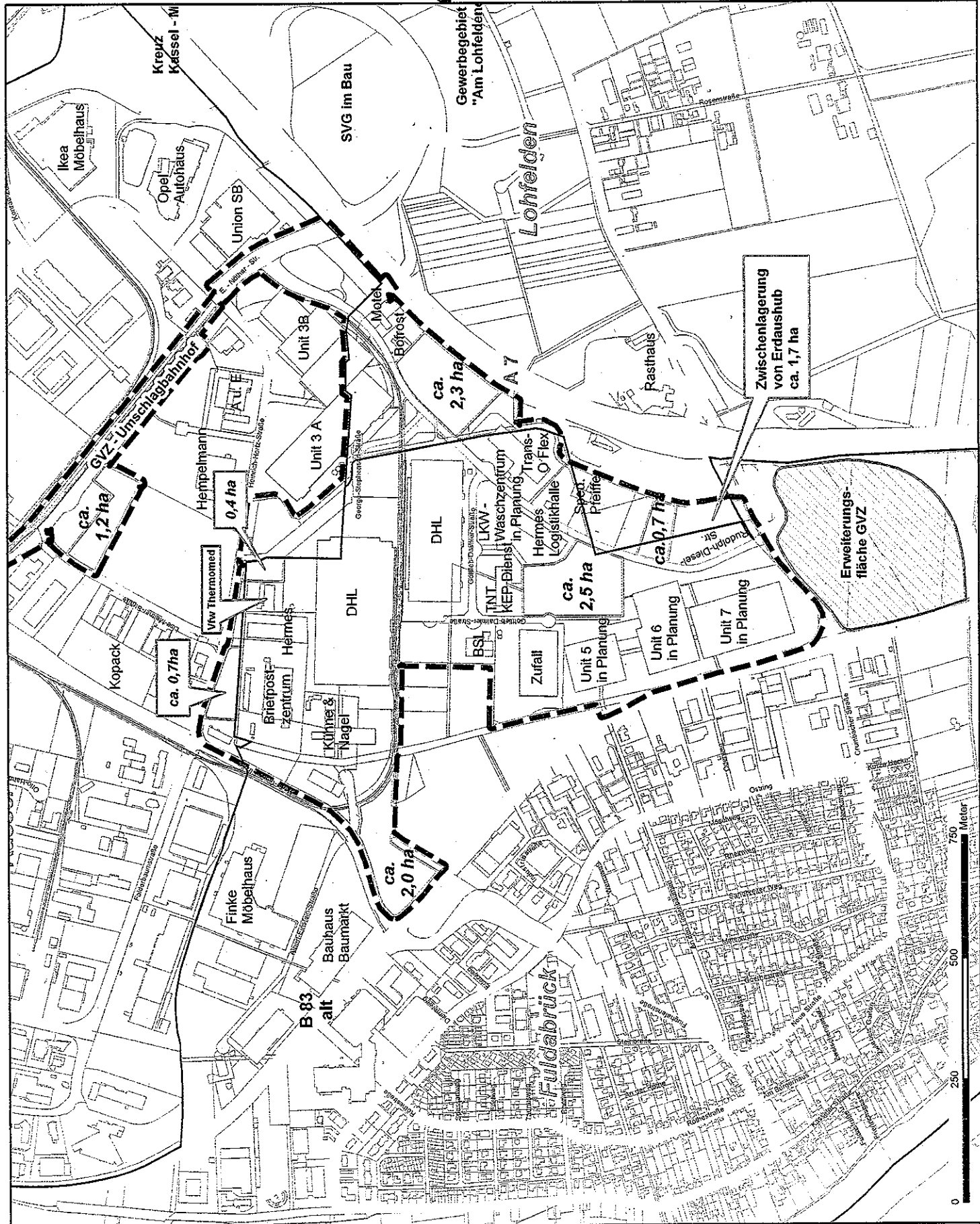
Übersichtsplan Flächenreserven

Legende

-  Interessenausgleichsvereinbarung (IAV)
-  Gleis
-  Flächenreserven
-  Erweiterungsfläche GVZ

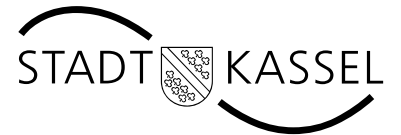


Stand: Juni 2009





Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail info@fdp-fraktion-kassel.de

Kassel, 08.02.2010

Vorlage Nr. 101.16.1612

Endbericht Müll-Pilotprojekt Südstadt

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Ergebnisse des Endberichts zum Müll-Pilotprojekt Südstadt nach Fertigstellung im Ausschuss für Umwelt und Energie vorzustellen und den Fraktionen jeweils eine schriftliche Ausfertigung des Berichts zukommen zu lassen.

Berichterstatter: Stadtverordneter Michael Knab

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1614

Antrag der Friedrich-Wöhler-Schule, Verbundschule der Stadt Kassel, auf Umwandlung in eine „Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung“ zum Schuljahr 2009/10

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Umwandlung der Friedrich-Wöhler-Schule in eine „Schule mit Pädagogischer Mittagsbetreuung“ zum Schuljahr 2009/10 wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Friedrich-Wöhler-Schule hat bereits im Jahr 2004 einen Antrag auf Einrichtung einer pädagogischen Mittagsbetreuung an ihrer Schule gestellt. Da zu diesem Zeitpunkt die Schülerzahlen an der Grund-, Haupt- und Verbundschule stark rückläufig waren und es nicht absehbar war, ob die Schule in dieser Form weiterhin erhalten bleibt, konnte das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel dem Schulträger mögliche Investitionen für ein Ganztagsangebot nicht empfehlen.

Des Weiteren wurden die vom Land Hessen für ein Ganztagsangebot zur Verfügung stehenden Lehrerstellen vorrangig an die Gymnasien gegeben, die auf Grund der Einführung des verkürzten gymnasialen Bildungsganges auch Anträge auf Umwandlung in eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung gestellt haben.

Im März 2008 beantragte die Friedrich-Wöhler-Schule erneut die Einrichtung einer pädagogischen Mittagsbetreuung in Kooperation mit dem Kinderhaus Landaustraße für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 4.

Im Schuljahr 2008/09 wurde eine Schulformänderung innerhalb der Schule beschlossen. Ein ausführliches Konzept wird derzeit erarbeitet. Ziel ist eine Schule mit reformierten Ansätzen in Form einer gebundenen Ganztagsschule. Schwerpunkt wird neben dem sozialen Lernen und einer neuen Lernkultur der jahrgangsübergreifende Unterricht sein, um angemessen mit der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler umzugehen.

Bereits im Schuljahr 2008/09 bietet die Friedrich-Wöhler-Schule an fünf Tagen in der Woche einen betreuten Mittagstisch für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 7 an, der zum Teil von den Grundschulkindern mitgenutzt wird (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote).

An der Friedrich-Wöhler-Schule werden im Schuljahr 2009/10 138 Kinder in der Grundschule und 173 Schülerinnen und Schüler in dem Realschulzweig der auslaufenden Verbundschule beschult. 90 % der gesamten Schülerschaft kommt aus der Stadt Kassel. Die Schule rechnet nach ihrer Umstrukturierung zu einer reformpädagogisch orientierten Schule mit einer Schülerzahl von ca. 480 Kindern.

Die äußerst heterogene Sozialstruktur im Einzugsgebiet der Schule führt zu einem kontinuierlich steigenden Betreuungsbedarf. So können sozial schwache oder Migrantenfamilien häufig die Betreuungs- und Förderangebote nicht finanzieren. Viele Kinder erfahren zu Hause nicht mehr die Unterstützung, die sie dringend benötigen. Ein großer Teil der Familien kann die Unterstützung nicht mehr leisten, weil diese auf das Einkommen beider Elternteile angewiesen sind. Das Angebot einer pädagogischen Mittagsbetreuung auf dem Weg zur gebundenen Ganztagschule an der Friedrich-Wöhler-Schule ist daher unabdingbar.

Das Konzept der Schule umfasst:

- Gemeinsame Hausaufgabenbetreuung für alle Kinder (Hortkinder und Kinder, die bei der pädagogischen Mittagsbetreuung angemeldet sind)
- Gemeinsame Angebote im Bereich der Arbeitsgemeinschaften (ergänzt durch AGs von Eltern, Studenten und Angeboten aus dem Spielhaus)
- Förderung der musikalischen Erziehung durch Angebote der Musikschule
- Offene sportliche Angebote von Vereinen
- Angebote zum Sozialen Lernen: Streitschlichter, Interaktionsspiele
- Gemeinsame Betreuung von Spielangeboten
- Mittagessen

Die Schul- und Gesamtkonferenz der Friedrich-Wöhler-Schule stimmen der Umwandlung in eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung zu. Auch das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel befürwortet das neue Konzept uneingeschränkt. Der Ortsbeirat Südstadt unterstützt bereits seit November 2004 die Bemühungen der Schule auf ihrem Weg zu einer Ganztagschule.

Zum Schuljahr 2009/10 hat das Hessische Kultusministerium die Friedrich-Wöhler-Schule in das Landesprogramm ganztätig arbeitender Schulen aufgenommen. Derzeit erhält die Schule eine halbe Stelle in Mitteln. Zum Schuljahr 2010/11 wurde vom Schulträger die andere halbe Lehrerstelle für die Schule beantragt.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 8. Februar beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.1615

Hortangebot in den städtischen Kindertagesstätten Mattenberg und Dr. Hermann-Haarmann-Haus – Betreuung über das Grundschulalter hinaus

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Alterserweiterung der BG/Hort II-Gruppen der Kita Mattenberg und der Kita Dr. Hermann-Haarmann-Haus für Kinder, die das 5. oder 6. Schuljahr, bei Förderschulen das 7. Schuljahr besuchen, wird im bisherigen Umfang über den 31.07.2010 hinaus unbefristet verlängert. Die Aufnahme im Rahmen der Alterserweiterung kann erfolgen, wenn der ASD im Einzelfall die Notwendigkeit der Betreuung festgestellt hat.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 1490 vom 23.05.2005 hatte die Stadtverordnetenversammlung der Einrichtung von Plätzen für Kinder, die das fünfte oder sechste Schuljahr besuchen, in den Kindertagesstätten Mattenberg und Dr. Hermann-Haarmann-Haus befristet bis zum 31.07.2008 zugestimmt. Am 25.02.2008 hat sie der Verlängerung bis vorerst 31.07.2010 aufgrund der Vorlage 101.16.740 im bisherigen Umfang beschlossen. Durch die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) vom 21.04.2008 wurde die Alterserweiterung für Kinder, die Förderschulen besuchen, bis zur Vollendung des siebten Schuljahres verlängert.

In der Kita Mattenberg besteht eine BG/Hort II-Gruppe mit bis zu 20 Plätzen, die im Rahmen der Alterserweiterung belegt werden. Die Kita Dr. Hermann-Haarmann-Haus stellt bis zu 5 Plätze in den bestehenden zwei Hortgruppen im Rahmen der Alterserweiterung zur Verfügung.

Die Kita Mattenberg besuchen überwiegend Kinder der Pestalozzischule, der Georg-August-Zinn- sowie der Johann-Amos-Comenius-Schule. Die alterserweiterten Plätze der Kita Dr. Hermann-Haarmann-Haus belegen Kinder aus dem Bereich der Nordstadt. Die vorhandenen Plätze sind gut ausgelastet und decken den Bedarf in den genannten Bereichen.

Die Alterserweiterung der Grundschulkindbetreuung hat sich für die beiden Standorte bewährt. Sie stellt ein niederschwelliges und kostengünstiges Angebot der Erziehungshilfe dar, ermöglicht die Unterstützung und Förderung einzelner Kinder in schwierigen familiären Situationen über die Grundschulzeit hinaus und verbessert damit deren Perspektive für ihre soziale Entwicklung. Die Belegung der alterserweiterten Plätze erfolgt nach Vorlage einer anspruchsbegründenden Stellungnahme in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Aufgrund der guten Erfahrungen wird die bestehende Regelung über den 31.07.2010 hinaus unbefristet verlängert. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Grundschulkindbetreuung durch Vorlage des Jahresberichtes.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten für den städtischen Haushalt entstehen nicht, da die Aufnahme im bestehenden Rahmen erfolgt und die Personalkosten von ca. 57.000 € fest im Haushalt für 2010 unter 900 05 101 / 620 020 000 eingeplant sind.

Um den Kindertagesstätten eine frühzeitige Planung zu ermöglichen, ist eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 22.02.2010 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.1623

Charta der Vielfalt

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel wird aufgefordert, die Unternehmensinitiative „Charta der Vielfalt“ zu unterzeichnen und in der Stadtgesellschaft sowie bei den städtischen Beteiligungen für die Anliegen der Charta zu werben.

Begründung:

Die Charta der Vielfalt ist eine Unternehmensinitiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen und wird von der Bundesregierung zum Beispiel durch die Schirmherrschaft der Bundeskanzlerin unterstützt. Die Charta der Vielfalt ist eine freiwillige Absichtserklärung, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterzeichnen können, um Anspruch an und Bedeutung von kultureller Vielfalt in der Unternehmenskultur Ausdruck zu verleihen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Ruth Fürsch

Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

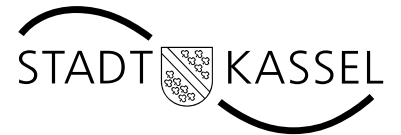
Uwe Frankenberger, MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

Vorlage Nr. 101.16.1627



documenta-Stadt

Kassel, 22.02.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 "Hauptbahnhof Nordseite"
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Bahnfläche zwischen Schillerstraße, Rampenstraße und nördlichem Rand des Gleisfeldes des Hauptbahnhofs soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch zur Erschließung, Neuordnung und Ansiedlung gemischter Nutzungen aufgestellt werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll beschleunigt nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 03.02.2010 und 22.02.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“
(Aufstellungsbeschluss)****Erläuterung**

Das im Eigentum verschiedener Gesellschaften der Deutschen Bahn befindliche und noch als Bahnfläche gewidmete Gebiet nördlich des Gleisfeldes des Hauptbahnhofs (Kulturbahnhofs) war im Rahmen der „Masterplanung Rothenditmold / Hauptbahnhof“ (beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12. 2001) hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten unter Mitwirkung der Eigentümer untersucht worden. In den „Vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet Rothenditmold – Hauptbahnhof“ wurde Anfang 2004 die Untersuchung fortgeschrieben mit folgendem Ergebnis:

„Für die Entwicklungsflächen nördlich des Gleisfelds wird eine Neuordnung mit weitgehendem Abbruch der vorhandenen Gebäude empfohlen. Hier ist eine kleinteilige Grundstruktur für ein innerstädtisches Gewerbegebiet überwiegend im Nutzungsspektrum Kleingewerbe / Handwerk und soweit möglich auch Dienstleistungen vorgesehen. Die Grundstruktur erlaubt flexible, individuell an der Nachfrage orientierte Grundstücksgrößen zwischen 1.500 qm und 20.000 qm. Städtebaulich wird die Entwicklung eines attraktiven, überwiegend mehrgeschossig bebauten gewerblichen Stadtquartiers mit einer zum Straßenraum orientierten Bebauung angestrebt

Das Erschließungs- und Parzellierungskonzept ist so organisiert, dass auch für weitere Gebäude ein dauerhafter oder temporärer Erhalt im Rahmen der Gewerbeentwicklung möglich ist (z.B. Zollamt), ohne dass eine Erhaltungsnotwendigkeit besteht. Besondere städtebauliche Anforderungen ergeben sich für den Eingangsbereich aus Richtung Hauptbahnhof / Innenstadt, für den eine vertiefende architektonische Qualifizierung, z.B. durch Wettbewerbsverfahren empfohlen wird. Hier wird die Gestaltung eines kleinen Platzes mit dem historischen Verwaltungsgebäude als Blickpunkt und zwei markanten, den Eingangsbereich flankierenden Gebäuden, vorgeschlagen. In Verbindung mit dem Nutzungsprofil des Hauptbahnhofs kann hier ein interessanter Dienstleistungsstandort entstehen. Eine weitere Erschließung besteht auch schon heute über die Schillerstraße auf Höhe des (ehemaligen) Postkraftwagenhofs. Die Reaktivierung dieser Zufahrt würde auch eine Erschließung der Fläche in Abschnitten erleichtern.“

In der vertiefenden „Rahmenplanung zur Standortentwicklung des KulturBahnhofs Kassel“ vom Dezember 2005 wurden verschiedene Planungsvarianten untersucht, die im Ergebnis einen Nutzungsmix von Kunst, Kultur, Dienstleistungen, Freizeit und Arbeit sowie Handel mit einer Erschließung zu einem kleinteiligen neuen Stadtquartier in Block- und Zeilenstruktur mit hoher stadträumlicher Qualität vorschlagen.

Dieser Nutzungsmix soll im Sinne der Leitidee „Kulturbahnhof“ zur Ergänzung und Belebung des Bahnhofs und angrenzenden Quartiers beitragen. Handelsnutzungen können sich aber nur auf solche mit Nahversorgungsfunktion oder auf im Gebiet ansässigen Betrieben zu- und untergeordnete Verkaufsflächen beschränken, da großflächiger Einzelhandel nach dem Einzelhandelsgutachten im Bereich des Kulturbahnhofs auszuschließen ist.

Nachdem die Absicht privater Investoren zur Bebauung des Gebietes mit Sportbad, diversen Freizeitnutzungen und vier-Sterne-Hotel mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgegeben worden ist, bietet sich nunmehr die Möglichkeit, für das Areal eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf Dienstleistungsnutzungen und nichtstörendes Kleingewerbe sowie speziell kulturwirtschaftliche Nutzungen in Abstimmung und unter Mitwirkung der Bahn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten.

Das Verfahren soll als eine Maßnahme der Innenentwicklung auf Grundlage von § 13a Baugesetzbuch beschleunigt durchgeführt werden.

gez.
Spangenberg

Kassel, 11.01.2010

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan

Nr. 1/1
"Hauptbahnhof Nordseite"

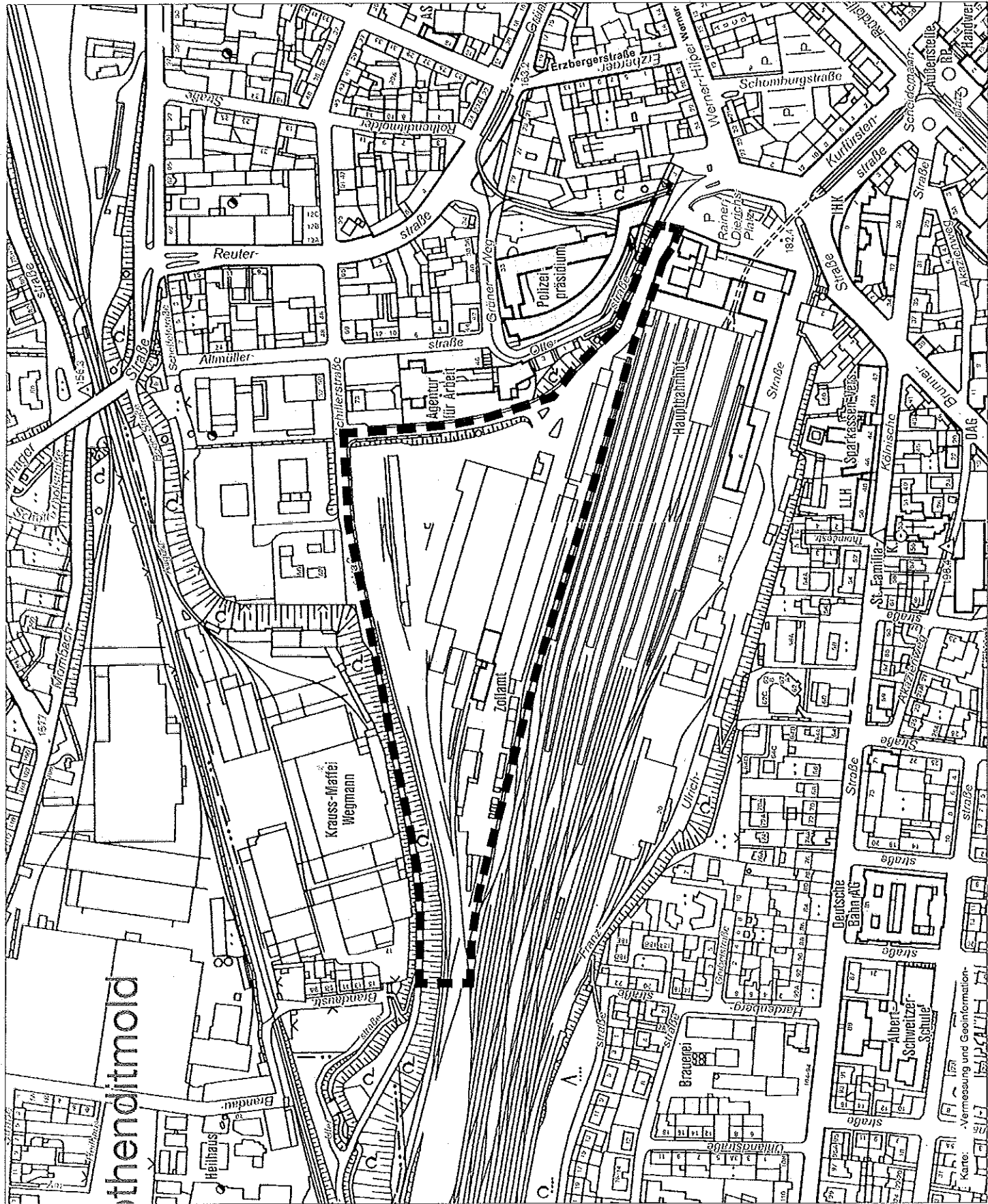
Maßstab: 1 : 5.000

Magistrat der Stadt Kassel

Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Kassel, Januar 2010



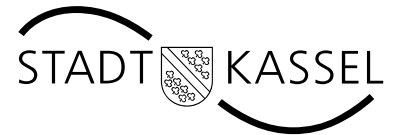
Karte: Vermessung und Geoinformation

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

Vorlage Nr. 101.16.1628



documenta-Stadt

Kassel, 22.02.2010

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 "Kurhausstraße 28/30"
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Grundstücke Kurhausstraße 28 und 30 soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 Baugesetzbuch) gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die städtebauliche Neuordnung auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 unter besonderer Berücksichtigung der Bebauung Kurhausstraße 30 planungsrechtlich abzusichern.

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 03.02.2010 und 22.02.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), ein Übersichtsplan (Anlage 2) und der Antrag des Investors auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 3) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/72 „Kurhausstraße 28/30“
(Aufstellungsbeschluss)**

E r l ä u t e r u n g

1. Bestand und Planungsrechtliche Situation

Das Grundstück Kurhausstraße 28 im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Planungsrecht besteht in Form eines einfachen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III West im Maßstab 1: 5000. Der Bebauungsplan bildet lediglich die vorhandenen, vor der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes bereits entstandenen Gebäude ab.

Eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung ist ohne die Änderung des Planes bzw. die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nicht möglich.

Dieser Bebauungsplan wird auf Antrag (s. Anlage 3) des Investors als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) aufgestellt. Da die geplante Grundfläche weniger als 20.000m² beträgt und die Eingriffe teilweise auch schon durch das gültige Planungsrecht ermöglicht wurden, kann der Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

2. Ziel und Zweck der Planung

Auf dem Grundstück Kurhausstraße 28 sollen zwei hochwertige Stadtvillen mit insgesamt 10 Wohneinheiten (WE) und einer Gewerbeeinheit errichtet werden. Dabei ist die Abstimmung der Bebauung auf die Nachbarbebauung (Kurhausstraße 30) zur Entwicklung eines qualitativollen städtebaulichen Ensembles von größter Bedeutung.

Grundlage des Aufstellungsbeschlusses sind der Antrag der Investoren auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und der in der Bauverwaltung abgestimmte Vorentwurf. Erschlossen werden beide Gebäude über die Kurhausstraße. Der ruhende Verkehr wird in einer gemeinsamen Tiefgarage untergebracht.

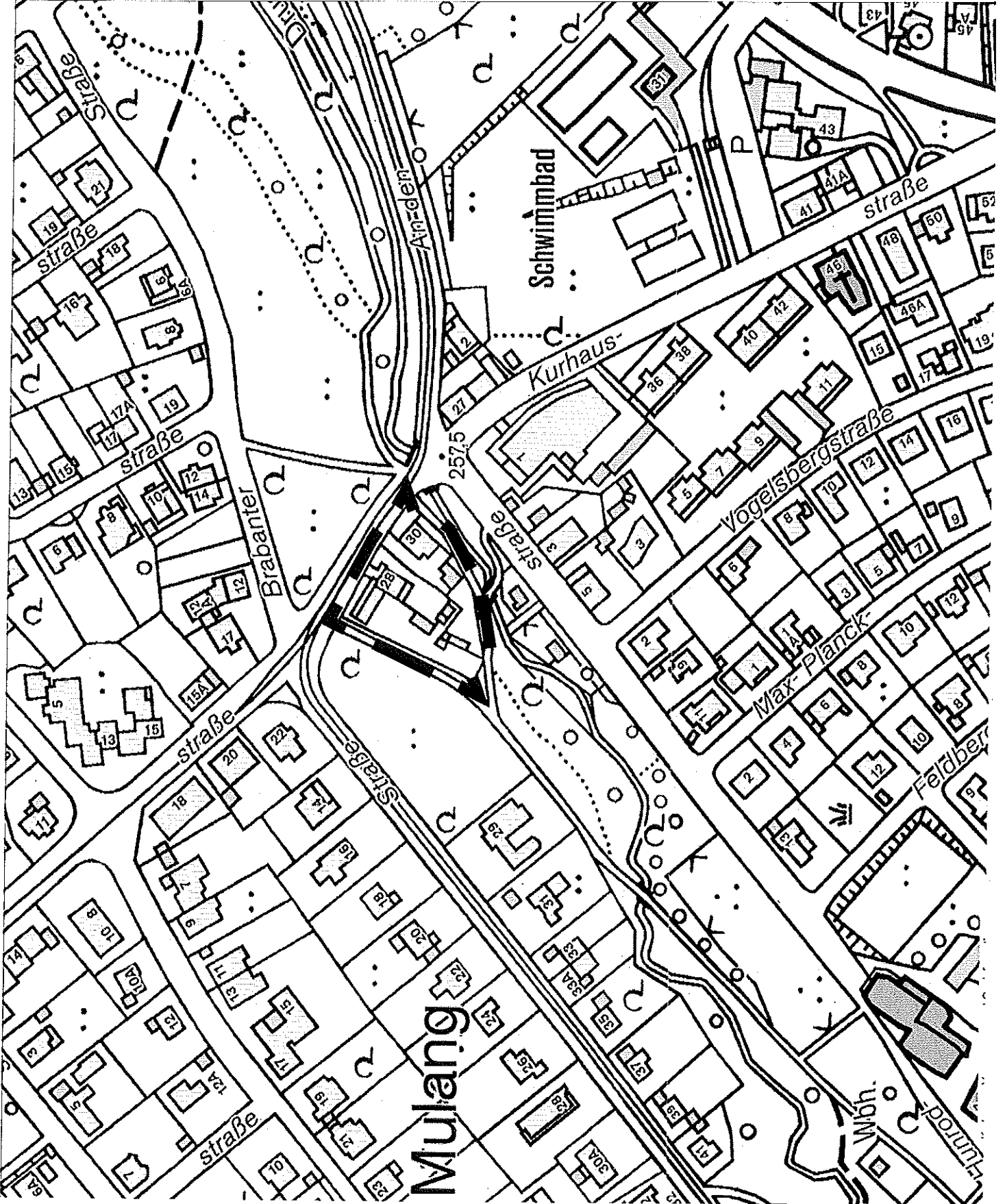
3. Verfahrensabwicklung

Die Investoren beauftragen ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes und tragen die Planungskosten.

Verfahrensführer ist die Stadt Kassel.

gez.
Spangenberg

Kassel, 15. Januar 2010



Anlage 3

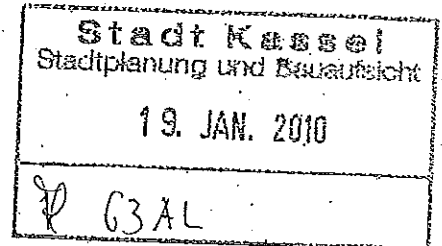
Stadt Kassel

Dezernat VI

Herrn Stadtbaurat Norbert Witte

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel



[Handwritten signature] *[Handwritten initials]*

[Handwritten initials]

Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB

Sehr geehrter Herr Witte,

Kassel, 14.01.2010

hiermit beantragen wir, für das Grundstück Kurhausstr. 28 in 34131 Kassel einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Entwicklung einer Wohnbebauung aufzustellen. Wir bitten Sie diesbezüglich um Übersendung eines Entwurfs für den Durchführungsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

Vorlage Nr. 101.16.1629

Parkplätze am Auebad

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. in Gesprächen mit den Vereinen an der Fulda vor Ort nach Lösungen für die durch das geplante Auebad zu erwartenden Parkprobleme zu suchen und
2. zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Nähe des neu zu errichtenden Kombibades am Auedamm auf dem gegenüber liegenden, rechtsseitigen Fuldaufer im Bereich Schwimmbadbrücke/Arndtstraße für die zu erwartenden Besucherströme Parkplätze geschaffen werden können.

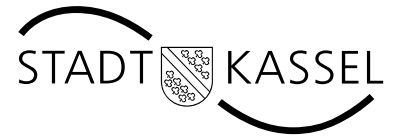
Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Magistrat

-V-/-51-

Az.



documenta-Stadt

Kassel, 23.02.2010

Vorlage Nr. 101.16.1631

**Verbesserung der Essensversorgung für unterversorgte Kinder in Kasseler Kindertagesstätten
hier: Festlegung und Umsetzung des Verfahrens**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das ab dem laufenden Kindergartenjahr zum 1. August 2009 eingeführte Verfahren zur Verbesserung der Essensversorgung für unterversorgte Kinder in Kasseler Kindertagesstätten wird – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel – über 2009 hinaus unbefristet eingeführt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte erstmals im städtischen Haushalt für 2009 Mittel in Höhe von bis zu 210.000,00 € bereit gestellt, um die Essensversorgung für unterversorgte Kinder in den Kasseler Kindertagesstätten zu verbessern.

Auf der Basis eines Umfrageergebnisses in allen 112 Kasseler Einrichtungen im Frühjahr dieses Jahres ist zum 1. August 2009 ein intern getragenes und abgestimmtes Verfahren angelaufen. Danach soll für Kinder der Mindesteigenanteil zur Verpflegung im Einzelfall von den Kita-Leitungen von derzeit 24,50 auf 10,00 € pro Monat reduziert werden können. Das soll bei den Eltern gelten, deren Lebenssituation von besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gekennzeichnet ist und die ihre Kinder für die Gruppen- und Kita-Leitung erkennbar nicht ausreichend ernähren (z. B. fehlendes oder unregelmäßiges Frühstück). Die Reduzierung soll zunächst auf drei Monate befristet sein und kann verlängert werden, wenn von den Leitungen der Eingang der 10,00 € pro Kind und Monat festgestellt worden ist.

Darüber hinaus kann durch eine unvorhersehbare finanzielle Belastung, wie schwerer Unfall oder Tod eines nahen Familienangehörigen, übergangsweise ein Erlass des Mindesteigenanteils geboten sein.

Weiterhin sollen Kindertagesstätten an Standorten mit überdurchschnittlichen sozialen Problemlagen ein jahresbezogenes Budget von 500,00 bzw. 800,00 € erhalten (für 2009 = 200,00 bzw. 300,00 €). Kitas mit bis zu 60 Soll-Betreuungsplätzen erhalten 200,00 € und Einrichtungen mit mehr als 60 Soll-Plätzen erhalten 300,00 € für das Jahr 2009. Standorte und Einrichtungen gehen aus der als Anlage beigefügten Liste hervor.

Nachdem das Verfahren angelaufen ist, ist festzustellen, dass bis Ende Oktober 2009 insgesamt rund 120 Ermäßigungen durch die Kita-Leitungen vorgenommen worden sind (45 in den städtischen und 75 in den Einrichtungen der freien Träger). Daraus kann geschlossen werden, dass die Kita-Leitungen jeden einzelnen Fall einer eingehenden Prüfung unterziehen und sehr verantwortungsbewusst mit den Reduzierungsmöglichkeiten umgehen.

Für 2009 werden die entstehenden Ausgaben (Reduzierungen und Budgetmittel) bei maximal 25.000,00 € liegen; für 2010 wäre selbst bei einem kräftigen Anstieg der Reduzierungen mit maximal ca. 100.000,00 € an Ausgaben zu rechnen.

Daher soll das eingeführte Verfahren zur Verbesserung der Essensversorgung für unterversorgte Kinder in Kasseler Kindertagesstätten – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel – über 2009 hinaus fortgeführt werden.

Ein Betrag von 100.000,00 € ist bei Kostenstelle 51000141, Sachkonto 728800000 für 2010 veranschlagt.

Der Magistrat hat dem Beschluss in seiner Sitzung am 22. Februar 2010 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Jugendamt
-5102-

Kindertagesstätten in Bereichen mit sozialen Problemlagen

Budgetverteilung in 2009 für Verbesserung der Verpflegung für unterversorgte Kinder

Anlage zum Schr.

-51- v. 09.07.2009, Nr. 2

Lfd Nr.	Bereich mit soz. Problemlage bzw. Grundschulbezirk	Träger/ Einrichtungen	Jahresbudget	Soll-Platzzahl
212	Schule Schenkelsberg (Nur Mattenberg)	Stadt Kassel Kita Mattenberg Mattenbergstr. 168 34132 Kassel	200,00 €	58
		Ev. Kita Mattenberg Unter dem Riedweg 1 34132 Kassel	200,00 €	40
		Kath. Kita Mattenberg Nikolaus v. Flue Mattenbergstr. 74 34132 Kassel	300,00 €	62
221	Fridtjof-Nansen-Schule (Nur Helleböhn)	Ev. Kita Helleböhn-Süsterf. Dreifaltigkeitskirche Eifelweg 32 34134 Kassel	300,00 €	84
		Kath. Kita St. Theresia (Dorothea-Viehmann-Schule) Heinrich-Schütz-Allee 285c 34134 Kassel	300,00 €	64
		Kita Nils-Holgersson Schwarzwaldweg 1a 34134 Kassel	300,00 €	144

Kindertagesstätten in Bereichen mit sozialen Problemlagen

Budgetverteilung in 2009 für Verbesserung der Verpflegung für unterversorgte Kinder

Anlage zum Schr.

-51- v. 09.07.2009, Nr. 2

Lfd Nr.	Bereich mit soz. Problemlage bzw. Grundschulbezirk	Träger/ Einrichtungen	Jahresbudget	Soll-Platzzahl
232	Schule Brückenhof-Nordshausen (Nur Brückenhof)	Ev. Kita Brückenhof Prisma Heinrich-Plett-Str. 40b 34132 Kassel	300,00 €	84
		Stadt Kassel Kita Brückenhof Heinrich-Plett-Str. 83 34132 Kassel	300,00 €	100
312	Losseschule	Stadt Kassel Kita Bettenhausen Osterholzstr. 40 34123 Kassel	300,00 €	82
		Ev. Kita Bettenhausen Pfarrstraße 34 34123 Kassel	200,00 €	40
		Kita Drachengarten e. V. Olebachweg 43 34123 Kassel	200,00 €	18
313	Schule Waldau	Stadt Kassel Kita Waldau I Kinderhaus Breslauer Str. 51 a 34123 Kassel	300,00 €	114
		Stadt Kassel Kita Waldau II Waldem.-Petersen-Str. 15 34123 Kassel	300,00 €	105

Kindertagesstätten in Bereichen mit sozialen Problemlagen

Budgetverteilung in 2009 für Verbesserung der Verpflegung für unterversorgte Kinder

Anlage zum Schr.

-51- v. 09.07.2009, Nr. 2

Lfd Nr.	Bereich mit soz. Problemlage bzw. Grundschulbezirk	Träger/ Einrichtungen	Jahresbudget	Soll-Platzzahl
		Ev. Kita Waldau Bergshäuser Str. 9 34123 Kassel	200,00 €	45
331	Schule Am Lindenberg	Stadt Kassel Lindenberg Faustmühlenweg 19 34123 Kassel	200,00 €	20
		Stadt Kassel Kita Forstbachweg Forstbachweg 16 B 34123 Kassel	300,00 €	64
		Ev. Kita Sonnenblume Wissmannstr. 66c 34123 Kassel	300,00 €	62
		Kath. Kita Bettenhausen St. Andreas Ochshäuser Str. 40 34123 Kassel	300,00 €	62
403	Unterneustädter Schule	Kath. Kita Bonifatius Ihringshäuser Str. 3 34125 Kassel	300,00 €	98
		Kita Casa Bambini Hafenstr. 26 34125 Kassel	200,00 €	40

Kindertagesstätten in Bereichen mit sozialen Problemlagen

Budgetverteilung in 2009 für Verbesserung der Verpflegung für unterversorgte Kinder

Anlage zum Schr.

-51- v. 09.07.2009, Nr. 2

Lfd Nr.	Bereich mit soz. Problemlage bzw. Grundschulbezirk	Träger/ Einrichtungen	Jahresbudget	Soll-Platzzahl
		Kita Unterneustadt Bettenhäuser Str. 18 34123 Kassel	300,00 €	92
421	Schule Am Wall	Stadt Kassel Kita Sara-Nußbaum-Haus Untere Königsstr. 82-84 34117 Kassel	300,00 €	202
		Ev. Kita Am Finkenherd Brüderkirche Weserstr. 4a 34125 Kassel	300,00 €	62
		Kita Wunderland (GFK) Mombachstr. 5 34127 Kassel	200,00 €	60
522	Carl-Anton-Henschel	Stadt Kassel Kita Ahnabreite (Schule Warteberg) Ahnabreite 21 34127 Kassel	300,00 €	148
		Stadt Kassel Kita Struthbachweg Josef-Fischer-Str. 8 34127 Kassel	300,00 €	109
		Kita Globus (AKGG) Holländische Str. 113 34127 Kassel	200,00 €	40

Kindertagesstätten in Bereichen mit sozialen Problemlagen

Budgetverteilung in 2009 für Verbesserung der Verpflegung für unterversorgte Kinder

Anlage zum Schr.

-51- v. 09.07.2009, Nr. 2

Lfd Nr.	Bereich mit soz. Problemlage bzw. Grundschulbezirk	Träger/ Einrichtungen	Jahresbudget	Soll- Platzzahl
		Kita Nordstern (AKGG) Josef-Fischer-Str. 16 34127 Kassel	300,00 €	96
554	Valentin-Traudt-Schule	Stadt Kassel Kita Rothenditmold Marburger Str. 41 34127 Kassel	300,00 €	115
		Stadt Kassel Kita Dr.-H.- Haarmann-Haus Haarmannweg 1 34125 Kassel	300,00 €	112
		Stadt Kassel Zierenberger Straße Zierenberger Str. 35 34127 Kassel	300,00 €	105
		Kath. Kita Rothenditmold St. Joseph Marburger Str. 87 34127 Kassel	200,00 €	45

insgesamt: 32 Einrichtungen

Summe:

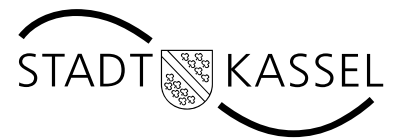
22 x 300,00€ =	6.600,00 €
10 x 200,00 € =	2.000,00 €
	8.600,00 €

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

Vorlage Nr. 101.16.1637



documenta-Stadt

Kassel, 08.03.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/28 „Wolfhager Straße / Erzbergerstraße“
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Lohse

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Gebiet zwischen Wolfhager Straße, Erzbergerstraße, Schillerstraße und Rothenditmolder Straße soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Zielsetzung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der gewerblichen und gemischten Bauflächen auf Grundlage des Masterplans Rothenditmold / Hauptbahnhof und des kommunalen Entwicklungsplans Zentren (KEP-Zentren).

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 03.03.2010 und 08.03.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/28 „Wolfhager Straße / Erzbergerstraße“
(Aufstellungsbeschluss)****E r l ä u t e r u n g****1. Anlass der Planung**

Der ca. 1,8 ha große Baublock zwischen der Wolfhager Straße, Erzbergerstraße, Schillerstraße und Rothenditmolder Straße ist Teil des sogenannten Schillerviertels. Der Baublock besteht, von der Schillerstraße ausgehend, zu einem Drittel aus einer Mischung von Wohnen und Gewerbe und zu zwei Dritteln bis zur Wolfhager Straße aus reiner Gewerbenutzung. In dem Gewerbegebietsteil gibt es sowohl Kleingewerbe als auch einen größeren Textilproduzenten. Dieser Textilbetrieb hat seine Produktion offenbar jetzt eingestellt, das Werksgelände steht zum Verkauf. An der Wolfhager Straße liegt ein zuletzt als Bordellbetrieb genutztes Gewerbegrundstück brach.

Die Handlungsempfehlungen des 2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Masterplans Rothenditmold / Hauptbahnhof, der auch den Bahnhof Unterstadt und das sogenannte Schillerviertel einbezieht, sehen für die Gewerbeflächen vor allem Handwerk, Kleingewerbe und zum Teil Dienstleistungen vor. Für die Mischbauflächen wird vor allem nicht störendes Gewerbe und Handwerk sowie Wohnen und Arbeiten empfohlen. Das Schillerviertel ist in dem Bericht zur Masterplanung als ein in seinem sozialen und wirtschaftlichen Gefüge funktionierendes Stadtquartier charakterisiert. Handlungsbedarf bestehe nur dann, wenn es in der Zukunft zur Aufgabe von Betriebsstandorten komme für die neue Nutzungen gesucht werden müssten.

Durch die beiden brachgefallenen Gewerbegrundstücke, die rund die Hälfte des Baublocks ausmachen, besteht akuter Handlungsbedarf für gebietsverträgliche Nutzungsregelungen.

2. Städtebauliches Konzept

Entsprechend den Empfehlungen des Masterplans soll sich dort möglichst kleinteiliges Gewerbe oder Dienstleistungen ansiedeln. Besonders kulturwirtschaftliche Betriebe, wie sie in Teilen des Blocks bereits bestehen, könnten dort Platz finden.

Dagegen ist es nicht Ziel der Planung, Einzelhandel in dem Gebiet zuzulassen. Hinsichtlich des Einzelhandels besteht die klare Aussage des Kommunalen Entwicklungsplanes Zentren (KEP Zentren 2007), dass es für die nächsten Jahre keine Entwicklungsspielräume gibt, die einen Verkaufsflächenzuwachs außerhalb der Innenstadt und der Stadtteilzentren sowie der Nahversorgung rechtfertigen könnten. Das Schillerviertel ist weder Teil der Innenstadt noch eines Stadtteilzentrums, auch die Nahversorgung ist gesichert.

gez.
Spangenberg

Kassel, 02.03.2010

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan

Nr. V / 28

**"Wolffhager Straße /
Erzbergerstraße"**

Maßstab: 1 : 5.000

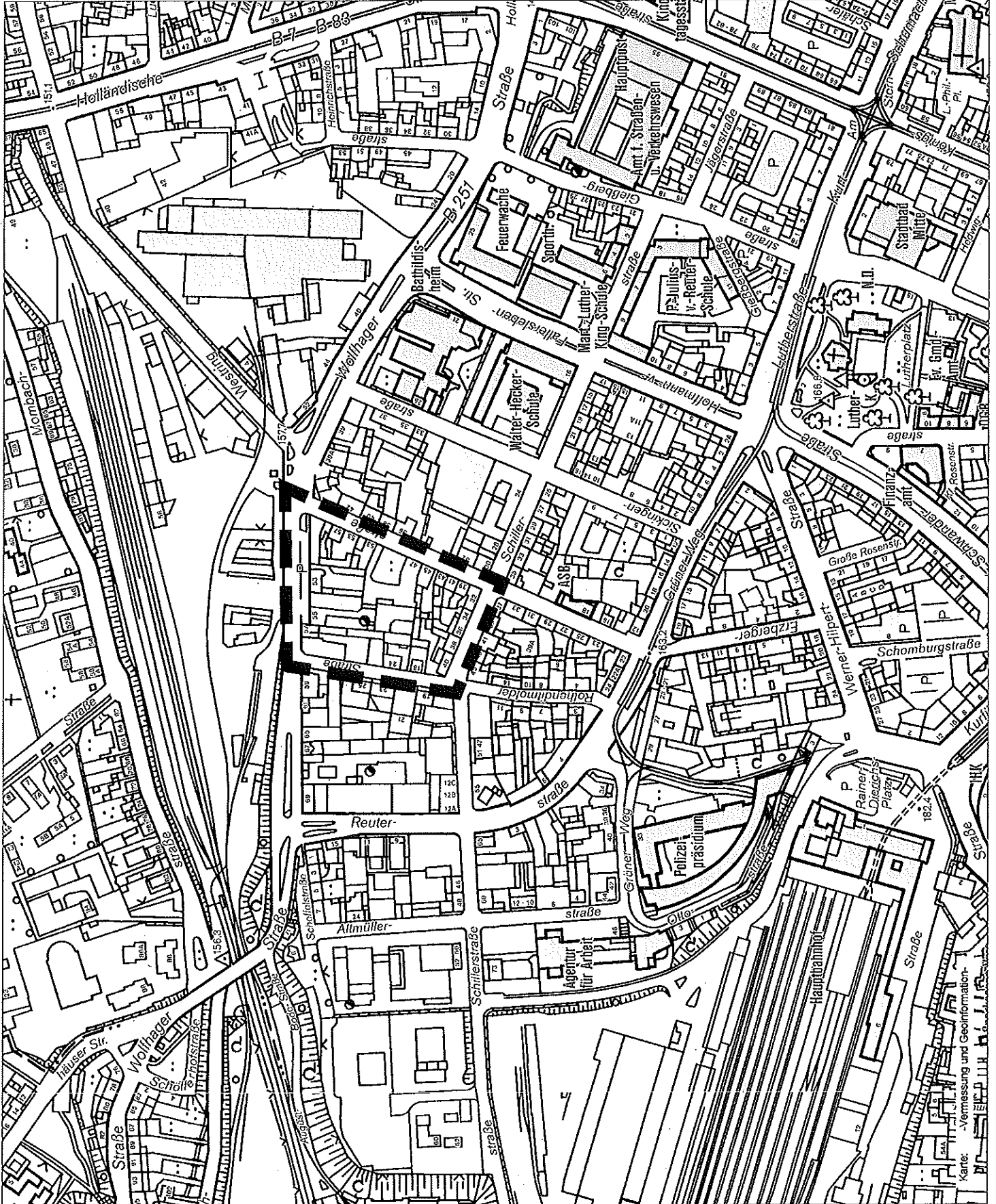
Magistrat der Stadt Kassel

Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Kassel, März 2010

Anlage 2



Karte: Vermessung und Geoinformation

Vorlage Nr. 101.16.1639

Konsequenzen aus den Schulinspektionen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, auf der Grundlage der ergangenen Schulinspektionsberichte eine Übersicht (Tabelle) über die dort genannten notwendigen bzw. wünschenswerten Maßnahmen zur Gebäudeerhaltung und -erweiterung sowie zu Sachausstattungen zusammenzustellen, diese finanziell zu bewerten und zeitnah im Ausschuss zu erörtern. Bei zukünftigen Inspektionsberichten soll diese Übersicht fortgeschrieben und regelmäßig im Ausschuss diskutiert werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1640

**Der Antrag wurde von der CDU-Fraktion in der
Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und
Bildung am 13. April 2010 zurückgezogen.**

Synergieeffekte VHS

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die durch die Fusion der Volkshochschulen der Stadt Kassel und des Landkreises erzielten Synergieeffekte zeitnah im Ausschuss Schule, Jugend und Bildung vorzustellen.

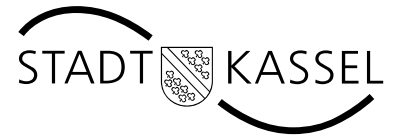
Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Magistrat

-VI-/-63-

Az.



documenta-Stadt

Kassel, 08.03.2010

Vorlage Nr. 101.16.1642

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 "Universität Kassel - Campus Nord"
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/ 51 Universität Kassel - Campus Nord beinhaltet den Bereich nördlich der Zentralmensa sowie die Zentralmensa und das zukünftige Hörsaalgebäude mit dem Campuscenter und umfasst das Gebiet zwischen der Mönchebergstraße, Mombach- und Gottschalkstraße. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. V/ 32 Teil A und D wird durch den Bebauungsplan Nr. V/ 51 teilweise, der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. V/ 32 Teil C wird insgesamt aufgehoben. Durch die Änderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, dass die Wettbewerbsergebnisse des zweistufigen Realisierungswettbewerbs zur Entwicklung der Hochschule im städtebaulichen, freiraumplanerischen und architektonischen Bereich umgesetzt werden können.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Begründung:

Dem Ortsbeirat Nord-Holland wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 29.10.2009 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 03.03.2010 und 08.03.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Entwürfe zur Begründung (Anlage 2), zu den textlichen Festsetzungen (Anlage 3) sowie der Bebauungsplanentwurf (Anlage 4) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/51 „Universität Kassel - Campus Nord“
(Offenlegungsbeschluss)****E r l ä u t e r u n g****1. Anlass der Planung**

Die Universität Kassel plant, den Hochschulstandort Heinrich-Plett-Straße in Kassel aufzugeben, um im Gegenzug den Standort Holländische Straße auszubauen und dort die Fachbereiche zu konzentrieren. Mit diesem Schritt soll die Wettbewerbsfähigkeit der Universität Kassel gestärkt und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen verbessert werden. Nördlich angrenzend an den Standort Holländische Straße befinden sich großräumige Gewerbebrachflächen, die für die Erweiterung des Uni Campus zur Verfügung stehen.

Das Land Hessen hat im Jahr 2008 einen zweistufigen städtebaulichen, freiraumplanerischen und architektonischen Wettbewerb für die Gestaltung einer ca. 8,5 ha großen Erweiterungsfläche ausgelobt. Dieser Wettbewerb wurde im Dezember 2008 entschieden. Der städtebauliche Entwurf des Wettbewerbssiegers soll Basis für die zukünftige Entwicklung des neuen Campus Nord sein.

Der Bebauungsplan Nr. V / 51 „Universität Kassel – Campus Nord“ schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses. Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. V / 51 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Er dient der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Gewerbebrachen im Geltungsbereich.

Zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V / 51 wurde vom Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel der Fachbeitrag Grün und Umwelt erarbeitet. Dieser liegt als gesonderter Teil zur Begründung des Bebauungsplans vor. Für die naturräumlichen und landschaftsplanerischen Aussagen im Plangebiet bezieht sich der Bebauungsplan im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Fachbeitrags.

2. Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet umfasst ca. 10,1 ha.

2.1 Städtebauliches Konzept des Wettbewerbsergebnisses

Der Siegerentwurf, raumzeit Architekten in Zusammenarbeit mit K1 Landschaftsarchitektur, des vom Land Hessen zur Erweiterung des Universitätsstandortes Holländische Straße ausgelobten Wettbewerbs sieht eine zwischen Stadt und Park liegende „Bildungslandschaft“ mit einzelnen Baublöcken vor. Zwischen den verschieden geformten polygonalen Baublöcken befinden sich

kleinteilige Wegenetze, die eine Durchlässigkeit zwischen der westlich angrenzenden Bestandsbebauung und dem entlang der Ahna geplanten Grünzug gewährleisten.

Markantes Element des städtebaulichen Entwurfs ist eine zentral gelegene Erschließungszone, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist, und in einem großen zentralen Platz nördlich der Moritzstraße endet. Auf diese interne Fußgängerverbindung und den zentralen Platz orientieren sich die umgebenden Gebäudeblöcke. Einzelne kleinere Gebäude, wie das denkmalgeschützte Gebäude K19, liegen als Solitäre in der zentralen Fläche.

Der Verkehr wird auf die bestehende Moritzstraße beschränkt. Von hier aus findet die Anlieferung der Mensa und der einzelnen Fachbereiche über private Anlieferwege statt. Die zu errichtenden Stellplätze werden überwiegend in einem Parkhaus an der Mombachstraße gebündelt und von dieser aus erschlossen.

Der bestehende Geländeversprung innerhalb des Campus Nord wird in Form von zwei Plateaus mit unterschiedlichem Höhenniveau gelöst. Die beiden Plateaus sind durch Rampen und Treppenanlagen verbunden. Der Übergang des höheren nördlichen Plateaus zum Ahnagrünzug wird ebenfalls durch Rampen und Treppenanlagen sowie durch einen erhöhten, der Bebauung vorgelagerten kleinen Platzbereich gelöst.

Die Nutzungsverteilung im neuen Campus Nord sieht eine Anordnung des Science-Parks im Norden und des Wohnens und der Naturwissenschaften im Zentrum vor. Dabei schließt das geplante Studentenwohnheim mit der Kindertagesstätte funktional den Block der Bestandsgebäude entlang der Gottschalkstraße im Osten und orientiert sich zum zentralen neuen Platz. Die Naturwissenschaften sind dagegen im westlichen Teil des Campus Nord angesiedelt und orientieren sich sowohl zum internen Platz als auch zum geplanten Ahnapark.

Das Campus-Centers mit dem Hörsaalgebäude ist im Süden neben der Zentralmensa angeordnet und von einer befestigten Platzfläche umgeben. Die notwendige Erweiterung der Zentralmensa erfolgt im östlichen Teil in Richtung Ahna. Bei der Erweiterung der Zentralmensa wird das Konzept des zweiten Preisträgers, Augustin und Frank Architekten, zugrunde gelegt.

Nach Abschluss des Wettbewerbes erfolgte durch das Büro Raumzeit eine Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs mit Berücksichtigung der zwischenzeitlich teilweise veränderten räumlichen Anforderungen der Universität Kassel und Einarbeitung des Entwurfs des zweiten Preisträgers. Die Struktur des überarbeiteten städtebaulichen Entwurfs und die wesentlichen Raumkanten wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans umgesetzt.

Im Plangebiet, welches sich östlich der Liebigstraße anschließt besteht keine Planbedarf. Von daher wurde sich in diesem Abschnitt auf die Aktualisierung des Bestandes im Bebauungsplan beschränkt.

2.2 Private Freiflächen Zweckbestimmung „Universität“

Im Zuge der Erweiterung der Universität Kassel wird in einem Bereich entlang der Ahna ein Grünzug gestaltet, der eine Verbindung zwischen dem Nordstadtpark und den Grünflächen im Bereich der Zentralmensa schafft. In diesem

Grünzug ist die Führung des Radweges geplant, der zurzeit verschwenkt und durch die Liebigstraße geführt wird.

Der Grünzug wird in Form einer Parkanlage mit integrierten Forschungs- und Versuchsflächen der Universität gestaltet. Außerdem sind Sportflächen für die Studenten vorgesehen. Neben diesen privaten Nutzungen, die teilweise eingezäunt sein werden, wird es auch großzügige Flächen geben, die zwar im Besitz des Landes Hessen sind, aber dennoch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen werden.

Der Uferbereich der Ahna wird aufgewertet und durch Rasenplateaus und Zugänge zum Wasser ergänzt. In der Parkanlage werden die Bestandsbäume, soweit dies möglich, erhalten und in die Neugestaltung einbezogen.

2.3 Erschließung und Verkehr

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegende Moritzstraße wird im Zuge der Erweiterung der Universität Kassel neu gestaltet. Dabei wird der Straßenquerschnitt auf ein Gesamtmaß von 15,50 m (6,50 m Fahrbahnbreite sowie jeweils 4,50 m Gehwegbreite) angelegt.

Insgesamt wird angestrebt, die Straßenfläche in die umgebenden Gehweg- und Platzbereiche zu integrieren und damit die Bedeutung des Fußgängerverkehrs zu betonen. Die Verkehrsfunktion der Moritzstraße, insbesondere für die Anlieferung und die Erschließung der Stellplätze der Universität sowie für die quartiersinterne Verbindung soll in vollem Umfang erhalten werden. Durch die Gestaltung soll aber gleichzeitig eine Reduzierung der Geschwindigkeiten erreicht und der Durchgangsverkehr mit Nutzung der Moritzstraße zur Umfahrung der Hauptverkehrsstraßen reduziert werden.

Innerhalb des vorgegebenen Straßenquerschnitts sind verschiedene Arten der Gestaltung möglich. Neben einem konventionellen Ausbau mit Hochborden und tiefer liegender Fahrbahn ist auch ein niveaugleicher Ausbau der Verkehrsfläche im Sinne eines „Shared space“ denkbar.

2.4 Stellplätze

Für die Erweiterung der Universität Kassel erfolgte eine gesonderte Vereinbarung der nachzuweisenden Stellplätze. Gemäß § 2 der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 01.03.2004 der Stadt Kassel wird die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze entweder über die Anlage I errechnet oder alternativ dazu kann auch eine davon abweichende Festsetzung im Bebauungsplan getroffen werden. Für den Bebauungsplan Nr. V/ 51 „Universität Kassel-Campus Nord“ wurde in Kooperation mit der Universität und dem Land Hessen eine von der Anlage I abweichende Anzahl von zu errichtenden Stellplätzen aufgrund der realen Verkehrsverhältnisse ermittelt und festgelegt; die durch die spezifischen örtlichen Bedingungen geprägt sind (Jobticket für die Bediensteten der Universität, Semesterticket für die Studenten und Bewirtschaftung der Stellplätze durch Parkgebühren). Die Anzahl der Stellplätze wurde für das gesamte Universitätsgelände am Holländischen Platz auf 660 festgelegt. Die Anzahl, Bereitstellung, Bewirtschaftung und die Voraussetzungen für die Berechnung sind in § 3 des Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan geregelt. Bei der Festlegung wurde berücksichtigt, dass die Stellplätze nördlich und südlich der Moritzstraße, die Stellplätze auf dem Kohlen-Koch-Gelände und die Stellplätze im Bereich Kolbenseeger/ Laborgebäude, rückwärtiger Bereich Torhaus A und südlich des Werkstattgebäudes im Zuge der Neugestaltung teilweise wegfallen.

Die zu errichtenden bzw. zu erhaltenden Stellplätze verteilen sich auf dem vorhandenen und auf dem neugeplanten Universitätsgelände auf folgende Standorte:

Erhalten werden 187 Stellplätze im Bereich der Universitätsbibliothek, 18 Stellplätze an der Zentralen Universitätsverwaltung, 14 Stellplätze im Bereich Kolbenseeger / Laborgebäude und 2 Stellplätze am Technikgebäude III/2. Neu zu errichten sind somit insgesamt 439 Stellplätze. Diese nachzuweisenden Stellplätze sind zum überwiegenden Teil in einem Parkhaus an der Mombachstraße, im nördlichen Teil des Geltungsbereiches angeordnet. Weitere Stellplätze werden an der Liebigstraße, im Bereich der Naturwissenschaften und auf dem südlichen Campusgelände sowohl als oberirdisch angeordnete Stellplätze als auch in einer Tiefgarage nachgewiesen. Zusätzlich zu den vorhandenen Stellplätzen können auf dem südlichen Campusgelände oberirdisch nur Stellplätze in geringer Zahl nachgewiesen werden.

3. Verfahren

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt, um die bereits planungsrechtlich gesicherten Sondergebietsflächen und ihre Erweiterungen schnellstmöglich für eine Nutzung mit den oben beschriebenen Zielen im Sinne einer geordneten Innenentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Danach wird unter anderem von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen, Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen.

Der rechtverbindliche Flächennutzungsplan weist das Planungsgebiet als Sondergebiet
Universität und Wohnbaufläche aus.

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Zeit vom 03.11.2008 bis 14.11.2008 wurde zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Dabei bestand nach Ankündigung in der örtlichen Presse im Rathaus der Stadt Kassel für alle Bürger/-innen die Möglichkeit, die städtebauliche Konzeption kennenzulernen und sich dazu zu äußern. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.07.2008 über die geplante Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB informiert und um Stellungnahmen gebeten.

3.3 Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Nr. 2

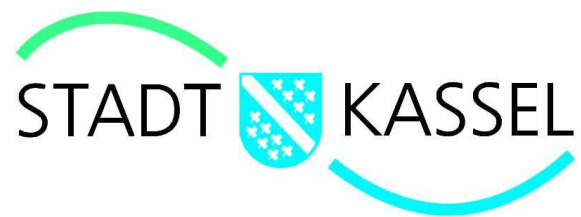
Als Grundlage für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wurde für den Bereich des erfolgten Realisierungswettbewerbes eine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel durchgeführt. Im späteren Verfahren wurde das Plangebiet um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. V/32 C erweitert. Innerhalb dieser Fläche ist keine neue Versiegelung sondern lediglich die Anpassung der Festsetzungen an den derzeitigen Bestand vorgesehen.

3.4 Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplanentwurf wurde den Behörden und Träger öffentlicher Belange und den städtischen Ämtern vom 24.08.2009 – 30.09.2009 zur Stellungnahme vorgelegt. Die Anregungen wurden nach erfolgter Abwägung in den Entwurf eingearbeitet.

gez.
Spangenberg

Kassel, 23. Oktober 2009



documenta-Stadt

Stadtteil Nord-Holland

**Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. V/51 „Universität Kassel – Campus Nord“**

Entwurf der Begründung

Bebauungsplan

Nr. V / 51

„Universität Kassel – Campus Nord“
der Stadt Kassel

Entwurf der Begründung

Stand 23. Oktober 2009

Auftragnehmer

NH ProjektStadt

WOHNSTADT

STADTENTWICKLUNGS- UND WOHNUNGS-
BAUGESELLSCHAFT HESSEN MBH

Wolfsschlucht 18, 34117 Kassel

Tel.: 0561/1001-1306

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauass. Anne Kirschbaum

Dipl.-Ing. Andreas Schachenmayr

Inhalt

1.	Planungsanlass.....	5
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	6
3.	Planverfahren	7
3.1	Aufstellungsbeschluss.....	7
3.2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	7
3.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	8
3.4	Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Nr. 2	8
4.	Rechtsverhältnisse	9
4.1	Regionalplanung	9
4.2	Flächennutzungsplan	9
4.3	Landschaftsplanung.....	10
4.4	Bebauungspläne	10
4.5	Satzungen.....	11
5.	Heutige Situation.....	11
5.1	Städtebauliche Situation	11
5.2	Verkehrliche Erschließung	12
5.3	Ver- und Entsorgung.....	13
5.4	Altlasten	13
6.	Naturräumliche Grundlagen.....	14
6.1	Boden.....	14
6.2	Wasser.....	14
6.3	Klima	14
6.4	Vegetation / Biotopstrukturen.....	15
6.5	Stadt- und Landschaftsbild / Erholung	15
6.6	Zielkonzept.....	15
7.	Ziele der Planung	16
7.1	Städtebauliches Konzept des Wettbewerbsergebnisses.....	16
7.2	Private Freiflächen Zweckbestimmung „Universität“	18
7.3	Erschließung und Verkehr.....	18
7.4	Stellplätze	20
7.5	Schalltechnische Beurteilung	20
	Zusammenfassung	20
	Verkehr	21
	Gewerbe.....	21
	Freizeitlärm	22
8.	Inhalte des Bebauungsplanes	22
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	22
8.1.1	Art der baulichen Nutzung.....	22
	Sondergebiete Universität (SO 1-2).....	22
	Allgemeines Wohngebiet (WA).....	23
8.1.2	Maß der baulichen Nutzung	23

Anordnung der Baufenster	23
Grundflächenzahl (GRZ)	23
Geschossflächenzahl (GFZ).....	24
8.1.3 Überschreitung der Baugrenzen.....	24
8.1.4 Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen.....	24
8.2 Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen.....	25
8.3 Grünflächen Zweckbestimmung „Universität“	26
8.4 Grundstücksfreiflächen	26
8.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	29
9. Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege	29
9.1 Zielkonzept und Modifikationsvorschläge zum Bebauungsplan	30
9.2 Eingriffsbeschreibung und Bewertung	31
9.3 Zusammenfassende Bewertung.....	32
10. Bodenordnung.....	34
11. Kosten und Kostentragung.....	34
11. Städtebaulicher Vertrag.....	34
12. Städtebauliche Werte.....	35

1. Planungsanlass

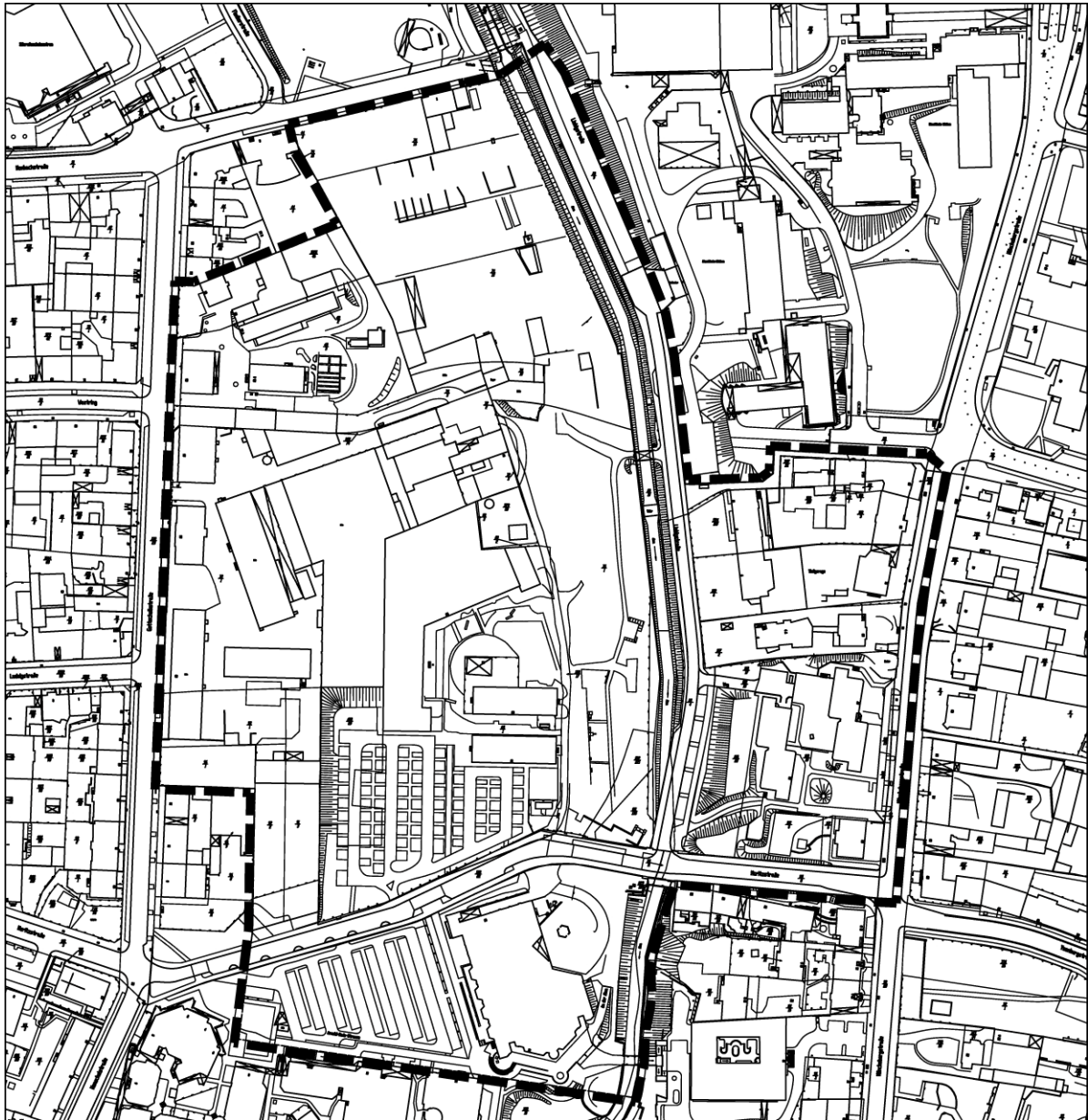
Die Universität Kassel plant, den Hochschulstandort Heinrich-Plett-Straße in Kassel aufzugeben, um im Gegenzug den Standort Holländische Straße auszubauen und dort die Fachbereiche zu konzentrieren. Mit diesem Schritt soll die Wettbewerbsfähigkeit der Universität Kassel gestärkt und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen verbessert werden. Nördlich angrenzend an den Standort Holländische Straße befinden sich großräumige Gewerbebrachflächen, die für die Erweiterung des Uni Campus zur Verfügung stehen.

Das Land Hessen hat im Jahr 2008 einen zweistufigen städtebaulichen, freiraumplanerischen und architektonischen Wettbewerb für die Gestaltung einer ca. 8,5 ha großen Erweiterungsfläche ausgelobt. Dieser Wettbewerb wurde im Dezember 2008 entschieden. Der städtebauliche Entwurf des Wettbewerbssiegers soll Basis für die zukünftige Entwicklung des neuen Campus Nord sein.

Der Bebauungsplan Nr. V / 51 „Universität Kassel – Campus Nord“ schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses. Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. V / 51 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Er dient der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Gewerbebrachen im Geltungsbereich.

Zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V / 51 wurde vom Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel der Fachbeitrag Grün und Umwelt erarbeitet. Dieser liegt als gesonderter Teil zur Begründung des Bebauungsplans vor. Für die naturräumlichen und landschaftsplanerischen Aussagen im Plangebiet bezieht sich der Bebauungsplan im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Fachbeitrags.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich



Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes, o. M.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V/51 „Universität Kassel – Campus Nord“ befindet sich im Stadtteil „Nord-Holland“ und beinhaltet eine Fläche von ca. 10,1 ha. Das Plangebiet liegt in fußläufiger Entfernung nördlich der Kasseler Innenstadt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 14 die Flurstücke:

20/9(teilw.), 20/10, 20/11, 20/13(teilw.), 20/22(teilw.), 49/2, 49/3, 72/1, 72/2, 72/3, 74/3, 74/10, 74/13, 74/14, 74/15, 76/1, 80/2, 80/3, 88/1, 93/1, 91/3, 92/2, 96/1, 133/17, 133/22 (teilw.), 139/10(teilw.), 379/80, 600/89, 811/135, 812/135, 829/135, 1025/46, 1191/74,

in der Flur 17 die Flurstücke:

90/15, 90/16, 90/17, 90/23(teilw.), 101/8(teilw.), 102/5, 102/6, 103/17, 103/18, 103/19, 103/20, 107/2, 108/6, 109/1, 109/3, 110/1, 110/2, 110/3, 111/4, 513/109, 521/110, 524/109, 787/111, 791/110,

und in der Flur 33 die Flurstücke:

5/15(teilw.) und 23/4(teilw.).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Süden durch die Arnold-Bode-Straße auf dem Gelände der Universität Kassel,
- im Westen durch die Gottschalkstraße,
- im Norden durch die Mombachstraße,
- im Osten durch die Mönchebergstraße.

Die im Bebauungsplan dargestellte Flurstücksabgrenzung entlang der Moritzstraße ist im Rahmen eines Grundstückstauschs zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen umzusetzen.

3. Planverfahren

3.1 Aufstellungsbeschluss

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Für den Geltungsbereich wurde die förmliche Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V / 51 „Universität Kassel – Campus Nord“ am 16.06.2008 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen.

3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Zeit vom 03.11.2008 bis 14.11.2008 wurde zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Dabei bestand nach Ankündigung in der örtlichen Presse im Rathaus der Stadt Kassel für alle Bürger/-innen die Möglichkeit, die städtebauliche Konzeption kennen zu lernen und sich dazu zu äußern.

3.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.07.2008 über die geplante Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB informiert und um Stellungnahmen gebeten.

3.4 Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Nr. 2

Als Grundlage für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wurde für den Bereich des erfolgten Realisierungswettbewerbes eine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel durchgeführt. Im späteren Verfahren wurde das Plangebiet um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. V/32 C erweitert. Innerhalb dieser Fläche ist keine neue Versiegelung sondern lediglich die Anpassung der Festsetzungen an den derzeitigen Bestand vorgesehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 erforderlich, wenn durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² festgesetzt wird. In der Vorprüfung soll unter Berücksichtigung der Anlage 2 des BauGB überschlägig eingeschätzt werden, ob der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. An dieser Vorprüfung sind die Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, zu beteiligen.

Das beschleunigte Verfahren kann nicht angewendet werden, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter besteht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher Belange erfolgte durch die frühzeitige Beteiligung im Juli 2008.

Somit ist die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 zulässig.

4. Rechtsverhältnisse

4.1 Regionalplanung

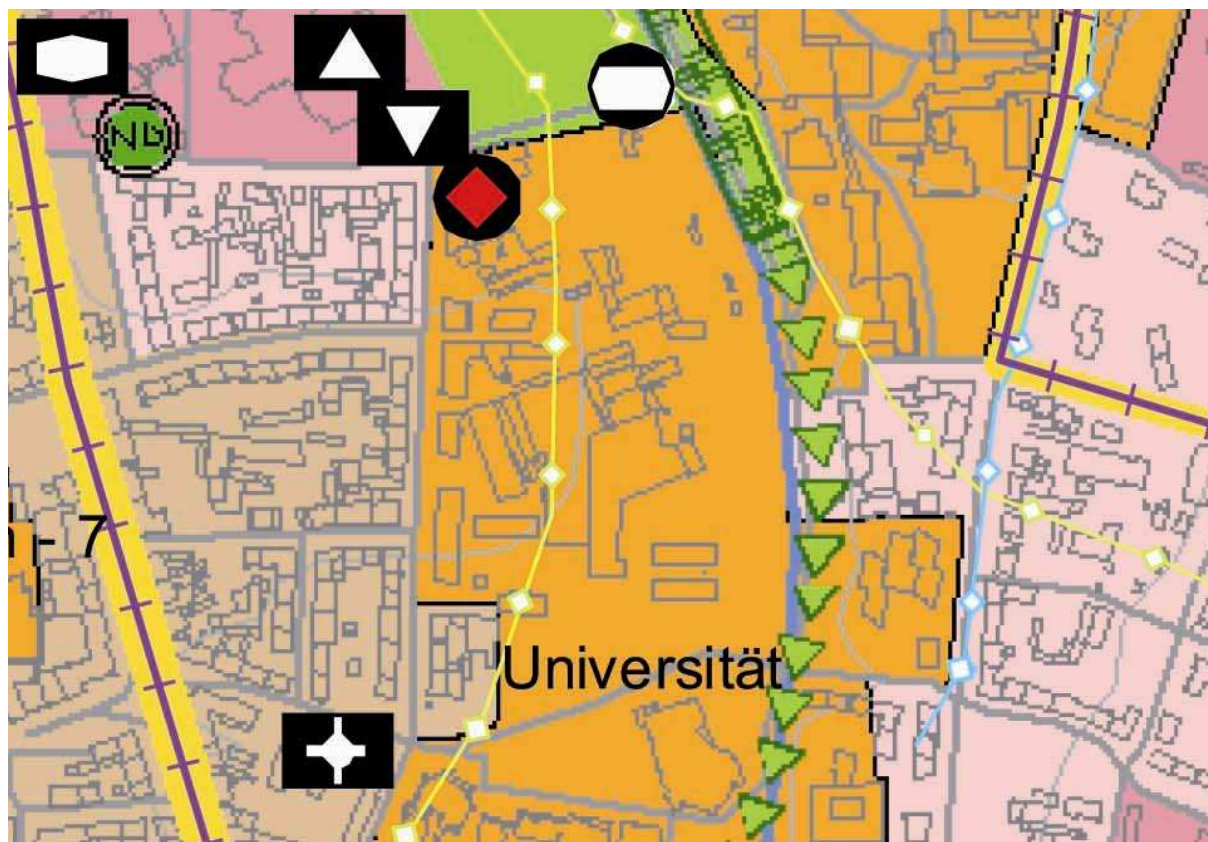
Der am 02.07.2009 verabschiedete Regionalplan Nordhessen weist das Plangebiet als 'Vorranggebiet Siedlung Bestand' aus. Die Planung entspricht damit den Vorgaben der Regionalplanung.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel, der seit dem 08.08.2009 Rechtsgültigkeit erlangt hat, stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs als 'Sondergebiet Universität' dar. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs ist ein kleiner Bereich entlang der Mönchebergstraße als 'Wohnbaufläche' dargestellt.

Weiterhin ist im Flächennutzungsplan der Verlauf der Ahna als Wasserfläche eingetragen, entlang dieser eine Grünverbindung zu sichern bzw. herzustellen ist. Im nördlichen Teil der Ahna ist in Verlängerung der Liebigstraße eine Grünfläche dargestellt, die gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet ist.

Diese Darstellung des Flächennutzungsplans stimmt mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V/51 überein.



Ausschnitt FNP o. M.

4.3 Landschaftsplanung

Bei Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Pkt. 7g BauGB die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel 2007 formuliert für den Bereich Nordstadt folgende Leitbilder und Ziele mit Relevanz für die Aufstellung des Bebauungsplans:

- Gliederung des Siedlungsgebietes durch Großvegetation entlang des Straßennetzes und von Parzellengrenzen,
- Beeinträchtigungen des Kleinklimas und des lokalen Wasserhaushaltes minimieren durch durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung,
- Sicherung, Weiterentwicklung begrünter Straßen, Quartier- und Spielplätze, des Ahnagrünzugs und des Nordstadtparks als quartier- und stadtteilbezogene Freiräume mit Anbindung an angrenzende Freiräume und Naherholungsbereiche (z. B. Fuldaniederung),
- Aufwertung der Biotopfunktion der Gewässer mit Randzonen,
- Schutz von Boden und Grundwasser.

Der nördliche Teil des Bachlaufs der Ahna mit angrenzenden Grünflächen liegt innerhalb des LSG Stadt Kassel, Zone I.

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich entlang der Moritzstraße 2 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), die als sogenannte „Beuys-Bäume“ im Rahmen der Documenta-Aktion „7000 Eichen“ gepflanzt wurden und nach Hessischem Denkmalschutzgesetz als Kultur- und Gartendenkmal geschützt sind. Diese Bäume sind Teil einer sich nach Westen fortsetzenden Gruppe.

4.4 Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert die Bebauungspläne Nr. V/32A und Nr. V/32D teilweise und den Bebauungsplan Nr. V/32C vollständig.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. V/32C werden ersetzt. Die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. V/32A und Nr. V/32D werden in dem überlagerten Bereich aufgehoben. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. V/51 „Universität Kassel – Campus Nord“ gelten die Festsetzungen unverändert weiter.

Der Bebauungsplan Nr. V/32A 'Gesamthochschule am Holländischen Platz' aus dem Jahr 1979 setzt für den neu überplanten Teil im Bereich südlich der Moritzstraße ein Sondergebiet GHK mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 2,2 sowie 4 zulässige Vollgeschosse fest. Das Flussbett der Ahna mit den angrenzenden Flächen ist als von Bebauung freizuhaltender Bereich eingetragen. Weiterhin ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bereich der Zentralmensa eingetragen.

Der Bebauungsplan Nr. V/32D 'Gesamthochschule am Holländischen Platz' aus dem Jahr 1980 setzt für die südlich an die Mombachstraße angrenzenden Flächen ein Sondergebiet GHK mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,6 sowie 4 zulässige Vollgeschosse fest. In einem Streifen von 10,00 m parallel zur Ahna wird eine von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt. Von der Mombachstraße aus ist in südlicher Richtung außerdem ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht als Verbindung zu den angrenzenden Universitätsflächen eingetragen.

Die Festsetzungen des vollständig überlagerten Bebauungsplans Nr. V/32C 'Gesamthochschule am Holländischen Platz' aus dem Jahr 1980 werden durch den Bebauungsplan Nr. V/51 „Universität Kassel – Campus Nord“ im Wesentlichen aufgegriffen und aktualisiert.

4.5 Satzungen

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags, der Bestandteil des Bebauungsplans ist, wird in Ergänzung zu den allgemein gültigen Regelungen der Stadt Kassel die Anzahl der für die Erweiterung der Universität Kassel notwendigen Stellplätze gesondert geregelt.

Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Vom Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme die zu erhaltenden Bäume definiert und diese soweit mit den Planungen im Geltungsbereich vereinbar im Bebauungsplan festgesetzt.

5. Heutige Situation

5.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet schließt sich direkt nördlich an den Universitätsstandort „Holländische Straße an. Es umfasst im westlichen Teil mehrere Brachflächen, darunter das Gottschalkgelände und das Kohlen-Koch-Gelände, die jahrzehntelang intensiv gewerblich genutzt wurden. Diese Flächen sind größtenteils versiegelt. In mehreren Bereichen befinden sich aus der ehemaligen Nutzung resultierende Altlastenvorkommen. Der Gebäudebestand, insbesondere entlang der Gottschalkstraße, ist teilweise denkmalgeschützt und wird in das neue Nutzungskonzept integriert. Darüber hinaus werden Teile des heutigen Universitätscampus im Bereich der Zentralmensa und des angrenzenden Parkplatzes neu überplant.

Weiterhin umfasst der Bebauungsplan die heute bereits teilweise von der Universität genutzten Grünflächen entlang der Ahna, in der sich zurzeit Sportflächen und einzelne provisorische Pavillons befinden, einschließlich des Flusslaufs mit seiner Uferzone von der Mombachstraße bis zur südlichen Grenze der Zentralmensa.

Im Osten ist die Liebigstraße und ein Teil der sich östlich daran anschließenden Bebauung bis zur Mönchebergstraße Bestandteil des Geltungsbereichs. Hier befinden sich mehrgeschossige Wohnanlagen, die teilweise studentisch genutzt werden, sowie einzelne soziale Einrichtungen.

Das umgebende Stadtquartier ist überwiegend geprägt durch eine geschlossene Mietsblockbebauung aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts sowie aus der Nachkriegszeit. Darüber hinaus gibt es eine Reihe großer öffentlicher oder sozialer Einrichtungen wie das Kulturzentrum

Schlachthof an der Mombachstraße, das Bürgerhaus am Philipp-Scheidemann-Platz, das 3. Berufsschulzentrum und das Klinikum an der Mönchebergstraße.

Der südlich des Plangebietes liegende Campus der Universität Kassel wurde in den 80-er Jahren mit einer kleinteiligen, verwinkelten Struktur erbaut. Durch den Campus verlaufen zahlreiche Fußwegeverbindungen, die zur Vernetzung der umliegenden Straßen beitragen.

Nördlich an das Plangebiet anschließend befindet sich an der Ahna der in den letzten Jahren neu gestaltete Nordstadtpark, der ein wichtiges Freiflächenangebot für die Bevölkerung des Quartiers und die Studenten der Universität Kassel darstellt. Darüber hinaus besteht eine Radwegeverbindung entlang der Ahna, die das nördliche Stadtquartier u. a. mit der Innenstadt verbindet.

Rad- und Fußwegeverbindungen in ost-westlicher Richtung sind dagegen nur ungenügend vorhanden. Zurzeit bilden die umzäunten Brachflächen innerhalb des Plangebietes eine große Barriere.

5.2 Verkehrliche Erschließung

Kfz-Verkehr

Der Geltungsbereich ist in einem Abstand von einer Reihe großer Hauptverkehrsstraßen umgeben, so dass das Gebiet nicht direkt durch den Verkehr beeinträchtigt wird. Über diese Hauptverkehrsstraßen ist das Plangebiet sehr gut an den überörtlichen Verkehr und an die Autobahn A 7 angebunden.

Am Rande des Plangebietes verlaufen in Nord-Süd-Richtung die Gottschalkstraße und die Mönchebergstraße, die der internen Erschließung des Quartiers und der dort vorhandenen Einrichtungen dienen.

Die Moritzstraße ist die einzige durchgehende Ost-West-Verbindung in der näheren Umgebung. Sie stellt die direkte Erschließung des Universitätscampus sicher. Sie wird teilweise auch von Ortskundigen zur Umfahrung der umgebenden Hauptverkehrskreuzungen genutzt und damit mehr als nötig belastet.

Öffentlicher Personen-Nahverkehr

Das Plangebiet ist durch die nahe liegenden Hauptverkehrsstraßen und die dort befindlichen zahlreichen Straßenbahn- und Bushaltestellen sehr gut an den öffentlichen Personen-Nahverkehr angebunden. An der Holländischen Straße verkehren u. a. die Straßenbahnlinien 1 und 5 mit Richtung „Holländische Straße“ bzw. „Wilhelmshöhe“ oder „Mattenberg“.

An der Weserstraße verlaufen die Straßenbahnlinien 3, 6 und 7 mit Richtung „Ihringshäuser Straße“ und „Wolfsanger“ bzw. „Druseltal“, „Mattenberg“ und „Schulzentrum Brückenhof“.

Weiterhin ist die Kasseler Innenstadt in kurzer Entfernung fußläufig zu erreichen. Hier befinden sich zahlreiche weitere Straßenbahn- und Buslinien und an der Haltestelle „Am Stern“ Anschluss an mehrere Regiotramlinien.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Telekom und Strom ist im Plangebiet gegeben. Für den Bereich der Erweiterung der Universität Kassel ist bei der Entwässerung folgendes zu beachten:

Parallel zur Ahna verläuft ein Hauptsammelkanal, an den der zentrale Teil des Plangebietes bisher angeschlossen ist. Da die Kapazitäten dieses Hauptsammelkanals beschränkt sind, ist die vollständige Entwässerung der Neubebauung des Universitätscampus im Mischsystem ohne Rückhaltesystem nicht möglich. Zu empfehlen ist die Einrichtung eines Trennsystems für den überwiegenden Teil der Neubebauung. In diesem Fall ist eine Einleitung des Niederschlagswassers über eine Rückhaltevorrichtung in die Ahna möglich. Die genaue Planung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

5.4 Altlasten

Im Plangebiet bestanden seit Mitte des 19. Jahrhunderts u. a. eine Maschinenfabrik mit Gießerei zur Produktion von Lokomotiven sowie in den späteren Jahren Panzern, Munition und Flugzeugmotoren. Weiterhin befanden sich dort eine Gasfabrik, ein Schlachtabfälle und Häute verarbeitender Betrieb und eine Weberei mit Färberei. Diese Industriebetriebe waren im zweiten Weltkrieg auch Ziel von Bombenangriffen und wurden stark zerstört.

Im zentralen Bereich des Plangebiets sind mehrere nach Hessischem Altlastengesetz festgestellte Altlasten vorhanden. Diese befinden sich in der Flur 14 auf den Flurstücken 72/1, 74/3, 76/1, 80/3, 88/1, 93/1, 96/1, 379/80, 600/89 und sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan eingetragen. Für die Grundstücke der Erweiterung der Universität Kassel wurde vom Büro HPC Harress Rickel Consult AG eine Untersuchung mit Übersicht von Art und Lage der Altlasten erarbeitet. Im Zuge der Bauausführung in diesem Bereich werden die Altlasten saniert bzw. so gesichert, dass von diesen Flächen keine Gefahren und Einschränkungen für die Planungen innerhalb des Geltungsbereiches ausgehen.

Von den vorhandenen Altlastenflächen wurden nach Auskunft des Regierungspräsidiums Kassel bereits alle bis auf zwei saniert. Die Sanierung einer Altlastenfläche im Bereich Gottschalkstraße 28-30 (Uni Kassel, ehem. Fa. Kolben-Seeger, HaFeKa) wird zurzeit von der Universität Kassel betrieben. Über die Sanierung einer weiteren Fläche auf dem Grundstück Mombachstraße 1 (ehem. Fa. Michel Mineralölhandel) ist noch zu entscheiden.

Weitere Altlasten im Gebiet sind nicht bekannt. Falls bei Bauarbeiten dennoch auffällige Bereiche freigelegt werden sollten, sind die zuständigen Umweltbehörden unverzüglich zu informieren.

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Kassel befinden sich im Bereich der Altlasten zahlreiche Grundwassermessstellen. Die Grundwassermessstellen, die dauerhaft erhalten werden müssen, sind im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Bei Bauarbeiten ist zu beachten, dass der Schadstoffeintrag in das Grundwasser an dieser Stelle ausgeschlossen wird. Die Grundwassermessstellen werden entsprechend dem Fortschritt der Planungen der Hochbauten neu festgelegt bzw. können ggf. entfallen.

6. Naturräumliche Grundlagen

Im Fachbeitrag Grün und Umwelt zum Bebauungsplan wird das Plangebiet hinsichtlich seiner Funktion in Bezug auf Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Biotopstrukturen sowie Stadt- und Landschaftsbild und Erholung beschrieben und bewertet. Die im Fachbeitrag daran anschließenden Empfehlungen und Maßnahmen zur Eingriffsminderung sowie zur Kompensation sind im Bebauungsplan als textliche und zeichnerische Festsetzungen aufgenommen worden.

Der Fachbeitrag Grün und Umwelt kommt zu nachfolgenden Aussagen und Bewertungen des Bestandes:

6.1 Boden

Die Versiegelung im Plangebiet ist abgesehen von der Ahna und den angrenzenden Bereichen mit ca. 60-80% sehr hoch. Die natürliche Bodenfunktion ist daher weitgehend nicht mehr vorhanden.

Bis auf die Grünflächen, die einer mittleren Wertigkeit zugeordnet werden, werden die Flächen als geringwertig beurteilt.

6.2 Wasser

Das im Plangebiet verlaufende Oberflächengewässer der Ahna wird als technisch ausgebaut und vollständig verändert eingestuft. Die Gewässergüte wird mit Stufe II-III (kritisch belastet) angegeben. Positiv wird der beidseitige Gehölzgürtel entlang des Ahnaufers bewertet.

Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 5-6 m. Die Fließrichtung erfolgt von Westen nach Osten in Richtung Ahna.

Das Plangebiet wird zurzeit im Mischsystem entwässert. Aufgrund der starken Versiegelung wird der größte Teil des Niederschlagswassers der Kanalisation zugeführt und kann nicht der Grundwasseranreicherung im Plangebiet dienen.

6.3 Klima

Im Klimagutachten des ZRK wird das Plangebiet überwiegend als „Überwärmungsgebiet“ dargestellt. Der Gewässerlauf der Ahna sowie die Grünflächen werden als „Mischklimata“ und Flächen mit hohem Luftleitpotential eingestuft. Über das Ahnatal erfolgt eine wichtige Kalt- und Frischluftzufuhr von Vellmar in Richtung Kasseler. Aufgrund der Einengung des Ahnatales durch verdichtete Bebauung schwächt sich diese Funktion in Richtung Innenstadt ab.

Das Ahnatal erhält in der Klimabewertungskarte die höchste Wertstufe. Für die anderen Bereiche werden die beiden niedrigsten Stufen angegeben und Klimasanierungsmaßnahmen empfohlen.

6.4 Vegetation / Biotopstrukturen

Im Plangebiet sind insbesondere die Ufergehölze entlang der Ahna sowie einzelne Baumreihen und Baumgruppen auf den Flächen der Universität Kassel als markante Vegetationsbestände vorhanden. Die Freiflächen entlang der Ahna werden teilweise intensiv für Sport und Spiel genutzt, andere Bereiche weisen Ruderalflächen auf.

In dem östlich angrenzenden Sondergebiet und dem Wohngebiet bestehen baumbestandene größere Grünflächen.

Eine fledermauskundliche Untersuchung des Büros Simon & Widdig, Marburg, kam zu dem Ergebnis, dass der Bereich entlang der Ahna Zwergfledermäusen als Jagdrevier dient. Es wurde aber hinreichend ausgeschlossen, dass sich in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen befinden.

6.5 Stadt- und Landschaftsbild / Erholung

Im Bereich des Ahnagrünzugs besteht in Teilbereichen eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Zudem verläuft östlich der Ahna ein überörtlicher Radweg mit wichtiger Verbindungsfunktion. Im Bereich der Liebigstraße ist dieser durch die Führung der Radfahrer auf der Fahrbahn beeinträchtigt.

Die privaten Gärten im östlichen Teil des Geltungsbereichs stehen lediglich zur privaten Nutzung zur Verfügung.

6.6 Zielkonzept

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung im Fachbeitrag Grün und Umwelt sind folgende landschaftsplanerischen Ziele zu entwickeln:

- ökologische Verbesserung (Lebensraumfunktion, Selbstreinigungskraft) des Gewässers durch Renaturierungsmaßnahmen.
- Entwicklung des Ahnagrünzugs (ehem. „Kohlen-Koch“-Gelände, ehem. Gottschalkgelände und Hochschulgelände) in südlicher Fortsetzung des Nordstadtparks.
- Herstellung bzw. Erhaltung fußläufiger Wegeverbindungen aus dem Ahnagrünzug.
- Stärkung der Verbindungs- und Erholungsfunktion des Fuß- / Radweges Liebigstraße durch Rückbau der Parkplätze im östlichen Uferbereich.
- Erhaltung geschützter (Beuys-Bäume, Baumschutzsatzung), vitaler, raumwirksamer Bäume bzw. Baumgruppen („grüne Inseln“).

Zum Fachbeitrag Grün und Umwelt wurde für die Flächen der Universität Kassel zur Umsetzung des Campus Nord die Karte Zielkonzept erarbeitet. Diese stellt einen breiten Streifen entlang des Flusslaufs als „Ahnagrünzug“ dar. Die westlich angrenzenden Flächen werden als „Erweiterung Universität Campus“ bezeichnet.

Darüber hinaus sind der Flusslauf der Ahna und die Uferzonen als Bereich „Renaturierung der Ahna“ dargestellt und die Lage des Landschaftsschutzgebiets im nördlichen Teil der Ahna eingetragen. Im gesamten Untersuchungsgebiet sind weiterhin die Bestandsbäume und besonders die davon zu erhaltenden Bäume eingetragen.

7. Ziele der Planung

7.1 Städtebauliches Konzept des Wettbewerbsergebnisses

Der Siegerentwurf, raumzeit Architekten in Zusammenarbeit mit K1 Landschaftsarchitektur, des vom Land Hessen zur Erweiterung des Universitätsstandortes Holländische Straße ausgelobten Wettbewerbs sieht eine zwischen Stadt und Park liegende „Bildungslandschaft“ mit einzelnen Baublöcken vor. Zwischen den verschieden geformten polygonalen Baublöcken befinden sich kleinteilige Wegenetze, die eine Durchlässigkeit zwischen der westlich angrenzenden Bestandsbebauung und dem entlang der Ahna geplanten Grünzug gewährleisten.

Markantes Element des städtebaulichen Entwurfs ist eine zentral gelegene Erschließungszone, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist, und in einem großen zentralen Platz nördlich der Moritzstraße endet. Auf diese interne Fußgängerverbindung und den zentralen Platz orientieren sich die umgebenden Gebäudeblöcke. Einzelne kleinere Gebäude wie das denkmalgeschützte Gebäude K19 liegen als Solitäre in der zentralen Fläche.

Der Verkehr wird auf die bestehende Moritzstraße beschränkt. Von hier aus findet die Anlieferung der Mensa und der einzelnen Fachbereiche über private Anlieferwege statt. Die zu errichtenden Stellplätze werden in einem Parkhaus an der Mombachstraße gebündelt und von dieser aus erschlossen.

Der bestehende Geländeversprung innerhalb des Campus Nord wird in Form von zwei Plateaus mit unterschiedlichem Höhenniveau gelöst. Die beiden Plateaus sind durch Rampen und Treppenanlagen verbunden. Der Übergang des höheren nördlichen Plateaus zum Ahnagrünzug wird ebenfalls durch Rampen und Treppenanlagen sowie durch einen erhöhten, der Bebauung vorgelagerten kleinen Platzbereich gelöst.

Die Nutzungsverteilung im neuen Campus Nord sieht eine Anordnung des ScienceParks im Norden und des Wohnens und der Naturwissenschaften im Zentrum vor. Dabei schließt das geplante Studentenwohnheim mit der Kindertagesstätte funktional den Block der Bestandsgebäude entlang der Gottschalkstraße im Osten und orientiert sich zum zentralen neuen Platz. Die Naturwissenschaften sind dagegen im westlichen Teil des Campus Nord angesiedelt und orientieren sich sowohl zum internen Platz als auch zum geplanten Ahnapark.

Das CampusCenters ist im Süden neben der Zentralmensa angeordnet und von einer befestigten Platzfläche umgeben. Die notwendige Erweiterung der Zentralmensa erfolgt im östlichen Teil in Richtung Ahna. Bei der Erweiterung der Zentralmensa wird das Konzept des zweiten Preisträgers, Augustin und Frank Architekten, zugrunde gelegt.

Nach Abschluss des Wettbewerbes erfolgte durch das Büro Raumzeit eine Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfes mit Berücksichtigung der zwischenzeitlich teilweise veränderten räumlichen Anforderungen der Universität Kassel und Einarbeitung des Entwurfs des zweiten Preisträgers. Die Struktur des überarbeiteten städtebaulichen Entwurfs und die wesentlichen Raumkanten wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans umgesetzt.

7.2 Private Freiflächen Zweckbestimmung „Universität“

Im Zuge der Erweiterung der Universität Kassel wird in einem Bereich entlang der Ahna ein Grünzug gestaltet, der eine Verbindung zwischen dem Nordstadtpark und den Grünflächen im Bereich der Zentralmensa schafft. In diesem Grünzug ist die Führung des Radweges geplant, der zurzeit verschwenkt und durch die Liebigstraße geführt wird.

Der Grünzug wird in Form einer Parkanlage mit integrierten Forschungs- und Versuchsflächen der Universität gestaltet. Außerdem sind Sportflächen für die Studenten vorgesehen. Neben diesen privaten Nutzungen, die teilweise eingezäunt sein werden, wird es auch großzügige Flächen geben, die zwar im Besitz des Landes Hessen sind, aber dennoch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen werden.

Der Uferbereich der Ahna wird aufgewertet und mit durch Rasenplateaus und Zugänge zum Wasser ergänzt. In der Parkanlage werden die Bestandsbäume, soweit dies möglich, erhalten und in die Neugestaltung einbezogen.

Durch die Anlage der Parkanlage auf bisher teilweise versiegelten Flächen wird der Zielsetzung der Entwicklung eines Ahnagrünzugs in südlicher Fortsetzung des Nordstadtparks mit Herstellung einer Rad- und Fußwegeverbindung aus dem Fachbeitrag Grün und Umwelt gefolgt. Zudem erfolgen eine ökologische Verbesserung des Gewässers und eine Erhöhung der Zugänglichkeit für die Nutzer. Der im Fachbeitrag als ebenfalls wünschenswert angeführte Erhalt geschützter Bäume wird im Bereich der Parkanlage sowie in den weiteren Freiflächen auf dem Campus Nord soweit mit der Neugestaltung vereinbar umgesetzt.

7.3 Erschließung und Verkehr

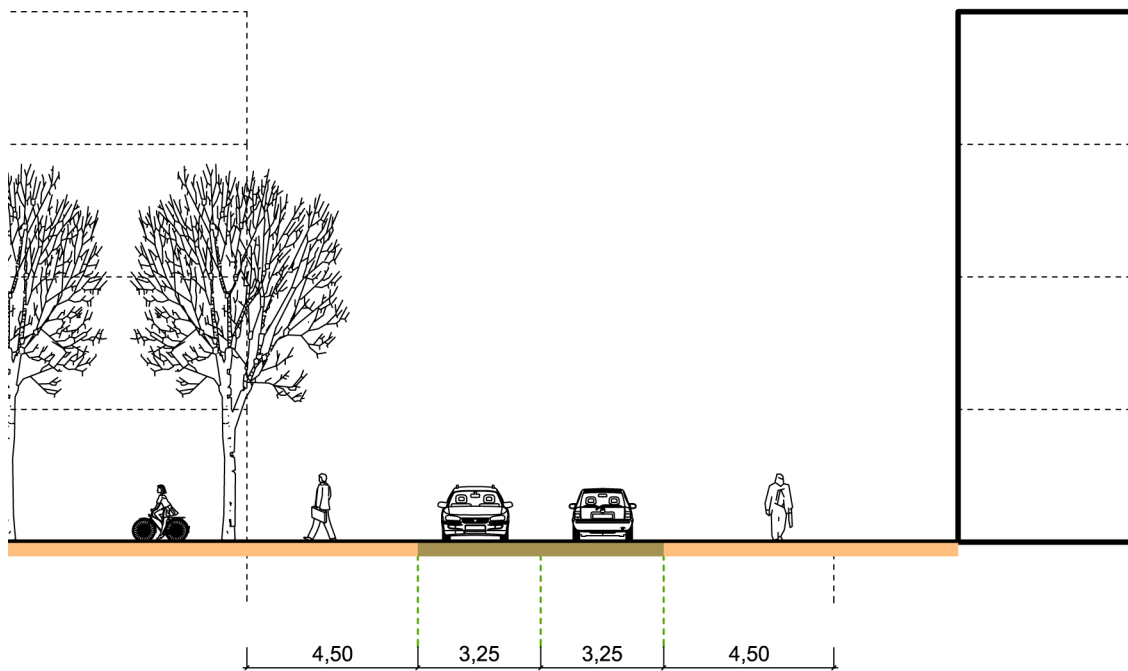
Die innerhalb des Geltungsbereichs liegende Moritzstraße wird im Zuge der Erweiterung der Universität Kassel neu gestaltet. Dabei wird der Straßenquerschnitt auf ein Gesamtmaß von 15,50 m (6,50 m Fahrbahnbreite sowie jeweils 4,50 m Gehwegbreite) reduziert.

Insgesamt wird angestrebt, die Straßenfläche in die umgebenden Gehweg- und Platzbereiche zu integrieren und damit die Bedeutung des Fußgängerverkehrs zu betonen. Die Verkehrsfunktion der Moritzstraße, insbesondere für die Anlieferung und die Erschließung der Stellplätze der Universität sowie für die quartiersinterne Verbindung soll in vollem Umfang erhalten werden. Durch die Gestaltung soll aber gleichzeitig eine Reduzierung der Geschwindigkeiten erreicht und der Durchgangsverkehr mit Nutzung der Moritzstraße zur Umfahrung der Hauptverkehrsstraßen reduziert werden.

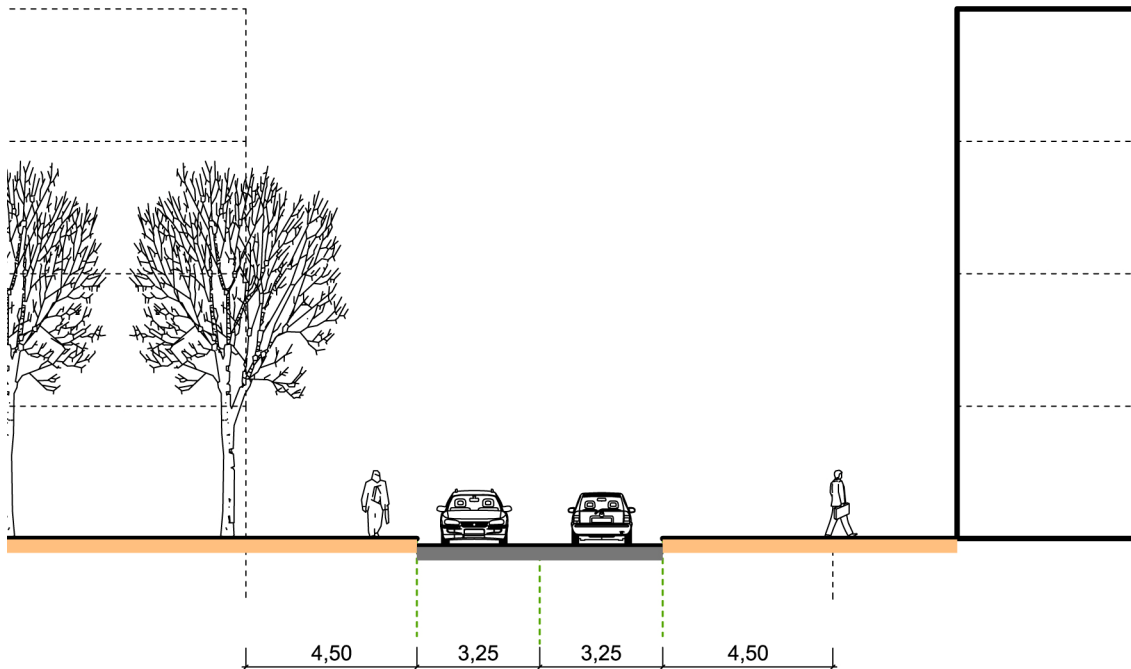
Innerhalb des vorgegebenen Straßenquerschnitts sind verschiedene Arten der Gestaltung möglich. Neben einem konventionellen Ausbau mit Hochborden und tiefer liegender Fahrbahn ist auch ein niveaugleicher Ausbau der Verkehrsfläche im Sinne eines „Shared space“ denkbar. Die Planungen zum Umbau der Moritzstraße sind in enger Abstimmung mit der umgebenden Platzgestaltung auf dem Universitätscampus durchzuführen.

Das den Geltungsbereich umgebende Straßennetz wird durch den veränderten Ausbau der Moritzstraße nicht tangiert.

Ebenso unverändert bleiben die sich dort befindenden Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs. Diese sind für die Anbindung des neuen Campus Nord ausreichend. Zusätzliche Haltepunkte sind zunächst nicht vorgesehen. Der Straßenquerschnitt der Moritzstraße ermöglicht langfristig aber die Führung einer ÖPNV-Linie in diesem Bereich.



Schematischer Schnitt der Moritzstraße Variante 1 nach Umbau, o. M.



Schematischer Schnitt der Moritzstraße Variante 2 nach Umbau, o. M.

7.4 Stellplätze

Für die Erweiterung der Universität Kassel erfolgte eine gesonderte Vereinbarung der nachzuweisenden Stellplätze. Die Anzahl der Stellplätze wurde für das gesamte Universitätsgelände am Holländischen Platz auf 660 festgelegt. Bei der Festlegung wurde berücksichtigt, dass die Stellplätze nördlich und südlich der Moritzstraße, die Stellplätze auf dem Kohlen-Koch-Gelände und die Stellplätze im Bereich Kolbenseeger/ Laborgebäude, rückwärtiger Bereich Torhaus A und südlich des Werkstattgebäudes im Zuge der Neugestaltung teilweise wegfallen.

Die zu errichtenden bzw. zu erhaltenden Stellplätze verteilen sich auf dem vorhandenen und auf dem neu geplanten Universitätsgelände auf folgende Standorte:

Erhalten werden 187 Stellplätze im Bereich der Universitätsbibliothek, 18 Stellplätze an der Zentralen Universitätsverwaltung, 14 Stellplätze im Bereich Kolbenseeger / Laborgebäude und 2 Stellplätze am Technikgebäude III/2. Neu zu errichten sind somit insgesamt 439 Stellplätze. Diese nachzuweisenden Stellplätze sind zum überwiegenden Teil in einem Parkhaus an der Mombachstraße, im nördlichen Teil des Geltungsbereiches angeordnet. Weitere Stellplätze werden an der Liebigstraße, im Bereich der Naturwissenschaften und auf dem südlichen Campusgelände sowohl als oberirdisch angeordnete Stellplätze als auch in einer Tiefgarage nachgewiesen. Zusätzlich zu den vorhandenen Stellplätzen können auf dem südlichen Campusgelände oberirdisch nur Stellplätze in geringer Zahl nachgewiesen werden.

Die Nutzung der Stellplatzflächen entlang der Liebigstraße durch die Universität Kassel wird in dem städtebaulichen Vertrag, der Bestandteil dieses Bebauungsplans ist, im Einzelnen geregelt.

7.5 Schalltechnische Beurteilung

Im Auftrag der Stadt Kassel wurde an das Büro Afi, Haltern am See, eine schalltechnische Beurteilung der Planungen auf dem Universitätscampus in Auftrag gegeben. Die Zusammenfassung der schalltechnischen Beurteilung ist nachfolgend dargestellt:

Zusammenfassung

Die Stadt Kassel erstellt den Bebauungsplan V/51 „Universität Kassel – Campus Nord“ zur Erweiterung des Universitätsgeländes zwischen Moritzstraße, Mombachstraße, Gottschalkstraße und Liebigstraße. Zwischen Liebigstraße, Moritzstraße und Mönchebergstraße soll zusätzlich zu einem Sondergebiet noch ein Teilbereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. In der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem Plangebiet befinden sich die aufgeführten Straße und im weiteren Umfeld die Holländische Straße und die Kurt-Wolters-Straße. In der Liebigstraße ist der Neubau von 54 Stellplätzen geplant. Bei diesen Stellplätzen handelt es sich um eine Verkehrsanlage im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Es wird deshalb geprüft, ob durch die neuen Stellplätze die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den angrenzenden Gebäuden eingehalten werden. Angrenzend am Plangebiet liegen zwei Kfz-Werkstätten. Im Plangebiet selbst liegt die Mensa und im Norden des Plangebietes ist ein Parkhaus geplant. Diese Anlagen werden als Gewerbelärm-Schallquellen beurteilt. Geräuschemissionen durch Freizeit- und Kultureinrichtungen sind durch das Kultur- und Jugendzentrum an der Mombachstraße inklusive des angrenzenden Bolzplatzes und der Streetballanlage sowie durch den Betrieb des K 19 (Studentenclub) zu erwarten. Die Sondergebiete SO 1 und SO 2 „Universität“ sind hinsichtlich des Schallschutzes wie Mischgebiete zu behandeln.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es erforderlich, die Lärmsituation im Planungsgebiet durch eine Ausbreitungsrechnung zu bestimmen, die Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet zu beurteilen und evtl. notwendige Schallschutzmaßnahmen festzulegen. Ergibt

sich aus der Beurteilung die Notwendigkeit von passivem Schallschutz zum Schutz der Bewohner gegen Verkehrslärm, werden die Möglichkeiten von Schallschutzmaßnahmen geprüft und die erforderlichen Schalldämm-Maße für die Außenfassaden nach DIN 4109 für die Gebäude im Bereich des B-Planes V/51 bestimmt. Zusätzlich wird die Änderung der Verkehre auf den umliegenden Straßen durch die Planung beurteilt.

Verkehr

Lärmimmissionen im Plangebiet

Die Orientierungswerte der DIN 18005 tags von 60 dB(A) und nachts von 50 dB(A) für das Sondergebiet (Beurteilung wie Mischgebiet) und die Orientierungswerte der DIN 18005 tags von 55 dB(A) und nachts von 45 dB(A) für das allg. Wohnen werden in den inneren Bereichen des gesamten Plangebietes unterschritten. An den Fassaden, die nicht direkt an den angrenzenden Straße liegen sind tagsüber Beurteilungspegel zwischen 38 und 60 dB(A) im Sondergebiet und zwischen 35 und 55 dB(A) im allg. Wohngebiet sowie nachts zwischen 30 und 48 dB(A) im Sondergebiet und zwischen 28 und 45 dB(A) im allg. Wohngebiet zu erwarten. An den Fassaden an der Gottschalkstraße, Moritzstraße und Mombachstraße und Mönchebergstraße werden mit den bestehenden Verkehrsaufkommen Beurteilungspegel zwischen 58 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts (Mönchebergstraße) und 66 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts (Moritzstraße) prognostiziert. Damit werden an den straßenzugewandten Fassaden die Orientierungswerte der DIN 18005 um 3-9 dB überschritten. Für diese Fassaden sind mindestens einzuhaltende Schalldämm-Maße festzusetzen.

Die Beurteilungspegel der Liebigstraße und der neu geplanten 54 Stellplätze verursachen in den benachbarten Gebäuden Beurteilungspegel zwischen 48 und 50 dB(A) tags und zwischen 38 und 43 dB(A) nachts. Damit werden die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiet (64 dB(A) Tag/54 dB(A) Nacht), Wohngebiete (59 dB(A) Tag/49 dB(A) Nacht) und für Krankenhäuser (57 dB(A) Tag/47 dB(A) Nacht) deutlich unterschritten. Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor den Geräuschen der Stellplätze sind entsprechend der 16. BImSchV nicht erforderlich.

Gewerbe

Von außen auf das Plangebiet wirken zwei geräuschemittierende Kfz-Werkstätten und die Geräusche des Krankenhauses (angrenzende Stellplätze und Lüftungstechnik) auf das Plangebiet ein. Durch die Werkstätten werden die Orientierungswerte der DIN 18005 tags (nur Tagbetrieb) an der Westseite des Plangebietes um 5-10 dB unterschritten (Beurteilungspegel zwischen 50 und 55 dB(A)). Am Ostrand des Plangebietes werden im benachbarten geplanten allg. Wohngebiet durch die Geräuschemissionen des Krankenhauses tags um über 10 dB und nachts um 1-2 dB unterschritten (Orientierungswert Tag 55 dB(A) Nacht 40 dB(A)). Dabei wurde für die Lüftungstechnik des Krankenhauses auf dem Gebäude 6 ein typischer Emissionswert solcher Anlagen angesetzt. Die tatsächlichen Emissionen der Lüftungstechnik werden im weiteren Verfahren noch ermittelt.

Aus dem Plangebiet heraus wirken die Mensa und das an der Mombachstraße geplante Parkhaus auf die Nachbarschaft ein. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen außerhalb des Plangebietes (Mombachstraße 5 und Moritzstraße 22). In dem B-Plan ist für die Mensa eine maximal zulässige Schallemission der Lüftungstechnik festzusetzen, um gerade eine nächtliche Lärmbelästigung in der Nachbarschaft zu vermeiden. Bei Nachtanlieferungen der Mensa vor 6 Uhr kann es zu Konflikten durch kurzzeitige Geräuschspitzen am Gebäude Moritzstraße 22 kommen. Bei alten Fahrzeugen kann hier der Orientierungswert nachts um mehr als 20 dB überschritten werden. Zulässig nach TA-Lärm sind nächtliche Überschreitungen von bis zu 20 dB.

Ein Parkhaus an der Mombachstraße ist prinzipiell genehmigungsfähig. Zum Schutz der Nachbarn in dem Gebäude Mombachstraße 5 muß dabei die Einfahrt des Parkhauses an der östlichen Kante der Nordfassade des Parkhauses liegen. Das nächtliche Parken auf einem offenen Dachgeschoss-Deck muß ausgeschlossen werden oder das oberste Parkdeck muß auch über ein Dach verfügen.

Die weiteren baulichen Ausführungen des Parkhauses hängen von dem Nutzungskonzept ab. Dient das Parkhaus ausschließlich dem Mitarbeiter-Parken und ist nur mit sehr geringen nächtlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen, müsste voraussichtlich die Westfassade und die Nordfassade (evtl. nur die westliche Hälfte der Nordfassade) geschlossen ausgeführt werden. Durch die geschlossene Westfassade wird das Wohngebäude Mombachstraße 5 besonders vor den nächtlichen Parkgeräuschen geschützt. Die Wand schützt dadurch aber auch die Außenflächen der Kindertagesstätte vor Lärm- und Luftschadstoffimmissionen. Legt man für das Parkhaus eine nächtliche Vollauslastung zugrunde (Abfahrt aller möglichen Fahrzeuge innerhalb einer Stunde nachts z. B. nach einer Veranstaltung) müssten alle Fassaden geschlossen ausgeführt werden. Das oberste Parkdeck ist zu überdachen und das Parkhaus ist mit einer Lüftungsanlage zu versehen. Mit diesen Maßnahmen würden voraussichtlich die Immissionsrichtwerte an der Mombachstraße 5 als auch im östlich gelegenen Klinikum nachts eingehalten.

Freizeitlärm

Am Nordrand des Plangebietes ist ein Parkhaus vorgesehen. Damit liegt hier keine schützenswerte Nutzung vor. An den Gebäuden hinter der Bebauung Mombachstraße im Inneren des Plangebiets werden die Orientierungswerte der DIN 18005/Freizeitlärmrichtlinie des LAI tagsüber und nachts deutlich um ca. 5 dB unterschritten (Immissionsrichtwert sonntags tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)).

Durch den Studentenclub K 19 sind unter Annahme der Geräuschemissionen aus dem Lärmgutachten für das K 19 vom 17.11.2005 erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts zu erwarten. Das K 19 kann ohne eine bauakustische Optimierung als Veranstaltungsort nur mit deutlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte tags und nachts von 5 – 15 dB betrieben werden. Durch bauakustische Maßnahmen, die möglichst auf die geplanten benachbarten Nutzungen abgestimmt sein sollten, ist allerdings eine deutliche Reduzierung der Geräuschimmissionen zu erwarten.

8. Inhalte des Bebauungsplanes

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

8.1.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiete Universität (SO 1-2)

Die Erweiterungsflächen der Universität Kassel werden als Sondergebiet 1 „Universität“ ausgewiesen. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs werden die überplanten und zuvor als Sondergebiet „GHK“ bezeichneten Flächen zukünftig als Sondergebiet 2 „Universität“ ausgewiesen. Für die angrenzende, ebenfalls überplante Fläche des Allgemeinen Wohngebietes wird die bestehende Festsetzung beibehalten.

Im Sondergebiet 1 „Universität“ sind alle diejenigen Nutzungen zulässig, die Bestandteile eines regulären Universitätsangebotes sind oder die in einem engen inhaltlichen oder funktionalen Zusammenhang mit diesen stehen. Dies betrifft neben Stellplatzanlagen auch Gebäude

und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie u. a. Forschungseinrichtungen, Werkstätten oder Handwerksbetriebe. Weiterhin sind Nutzungen zulässig wie z. B. Wohnangebote für Studenten und Hochschulangehörige, Kindertagesstätten, Mensen und Cafeterien, die den reinen Lehrbetrieb der Universität ergänzen und üblicherweise in einem engen räumlichen Zusammenhang zu diesem erforderlich sind.

Über die Festsetzungen der baulichen Nutzung soll erreicht werden, dass die Flächen im Besonderen der Erweiterung der Universität Kassel vorbehalten sind. Gleichzeitig sollen für eine zukunftsfähige Entwicklung auch ergänzende Nutzungen in einem sinnvollen Maß zulässig sein.

Im Sondergebiet 2 „Universität“ sind ausschließlich Einrichtungen für studentisches Wohnen und studentische Arbeitsplätze zulässig. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung aus dem Bebauungsplan V/32 C wird damit beibehalten. Sie entspricht zudem den im Sondergebiet 2 bestehenden Nutzungen. Eine Ausweitung der Art der baulichen Nutzung im Sinne der Festsetzungen des Sondergebietes 1 ist hier städtebaulich nicht wünschenswert, da die Fläche zum Einen bereits bebaut ist und zudem die umgebende Bebauung im Schwerpunkt für Wohnzwecke genutzt ist, sodass anderenfalls Störungen der Wohnnutzungen zu erwarten sind.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind von den nach BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Tankstellen sowie Gartenbaubetriebe nicht zulässig. Dieser Ausschluss begründet sich zum Einen durch den relativ großen Flächenbedarf dieser beiden Nutzungen, der städtebaulich in diesem bereits vollständig bebauten und überwiegend durch einzelne Wohngebäude genutzten Bereich nicht gewünscht ist. Zudem wird durch die ausgeschlossenen Nutzungen ein höheres Verkehrsaufkommen erzeugt, dass in diesem Bereich ebenfalls nicht verträglich ist.

8.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Anordnung der Baufenster

Das Sondergebiet 1 „Universität“ gliedert sich in mehrere Bauflächen, denen der Siegerentwurf des Städtebaulichen Wettbewerbs zugrunde liegt. Einzelne Baublöcke des Entwurfes wurden jeweils zu einer Baufläche zusammengefasst, um Spielräume für die zukünftige bauliche Gestaltung der Gebäude, die teilweise später in Hochbauwettbewerben festgelegt werden wird, offen zu halten. Innerhalb dieser Bauflächen sind Baufenster abgegrenzt, die durch Baugrenzen bzw. entlang der städtebaulich wichtigen Raumkanten durch Baulinien gebildet werden. Für einige Gebäude wurden eng begrenzte einzelne Baufenster definiert, um für diese die im städtebaulichen Konzept beabsichtigte Solitärwirkung zu erzielen.

Im Sondergebiet 2 „Universität“ und im Allgemeinen Wohngebiet werden die durch Baugrenzen gebildeten Baufenster des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans beibehalten.

Grundflächenzahl (GRZ)

Das Maß der baulichen Nutzung ist für die Baufelder jeweils gesondert geregelt. Da die öffentlichen Platz- und Wegeflächen zwischen den Baufeldern als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ und der geplante Grünzug entlang der Ahna als private Grünfläche Zweckbestimmung „Universität“ festgesetzt wurden, umfassen die Bauflächen fast ausschließlich die späteren Gebäudegrundflächen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Sondergebiet 1 aus diesem Grund entweder mit 0,9 oder mit 1,0 festgesetzt. Die dadurch zulässige hohe Versiegelung, die die nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenzen für Sonder-

gebiete überschreitet, wird bei der Erweiterung der Universität Kassel durch Entsiegelungen und Begrünungen in der angrenzenden, privaten Parkanlage ausgeglichen.

Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Telekommunikationseinrichtungen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise zulässig, um für die zukünftige Entwicklung der Universität ausreichend Flexibilität zu erhalten.

Im Sondergebiet 2 „Universität“ wird die Festsetzung GRZ 0,3 des überplanten Bebauungsplans beibehalten. Im Allgemeinen Wohngebiet wird ebenfalls die ursprüngliche Festsetzung GRZ 0,4 übernommen.

Im Sondergebiet 2 und im Allgemeinen Wohngebiet ist gemäß §19 (4) BauNVO eine Überschreitung der festgesetzten GRZ um 50% für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die in der Planzeichnung für einzelne Bauflächen innerhalb des Sondergebietes 1 „Universität“ gesondert festgesetzten Geschossflächenzahlen orientieren sich an dem Ergebnis des Städtebaulichen Wettbewerbs zur Erweiterung der Universität Kassel. Die festgesetzten Geschossflächenzahlen überschreiten die nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenzen für Sondergebiete. Dies begründet sich wie auch bei der Festsetzung der Grundflächenzahlen mit der Tatsache, dass alle den geplanten Gebäuden zugeordneten Außenflächen innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ oder innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ liegen. Die verhältnismäßig großen Geschossflächenzahlen werden durch diese nicht überbaubaren Bereiche ausgeglichen.

Im Sondergebiet 2 „Universität“ und im Allgemeinen Wohngebiet werden die Festsetzungen GFZ 0,9 bzw. GRF 1,2 des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans beibehalten.

8.1.3 Überschreitung der Baugrenzen

Im gesamten Geltungsbereich ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z. B. Vordächer, Vorsprünge in der Fassade) auf maximal 20% der Gebäudelänge und bis zu einer Tiefe von maximal 2,00 m ausdrücklich zugelassen, um architektonischen Spielraum für die schrittweise umzusetzende Erweiterung der Universität zu geben. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da für einige Baublöcke Hochbauwettbewerbe ausgelobt werden sollen und die spätere Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse möglich sein muss.

Eine Überschreitung der im Sondergebiet 1 festgesetzten Baulinien ist nicht zulässig, damit sicher gestellt ist, dass die wesentlichen Raumkanten des städtebaulichen Konzeptes eingehalten werden.

8.1.4 Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen

Im Sondergebiet 1 „Universität“ sind in der Mehrzahl der Baufelder, für die eine Neubebauung durch die Universität geplant ist, Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen getroffen worden. In den Baufeldern, in denen sich überwiegend Bestandsgebäude befinden, sowie in einigen wenigen anderen Baufeldern wird die maximale Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Diese Unterscheidung resultiert aus der Tatsache, dass für einige geplante Baukörper aufgrund Ihrer Nutzung (z.B. naturwissenschaftliche Flächen, Hörsäle, Parkhaus etc.) gegenüber den standardmäßig anzunehmenden Geschosshöhen höhere oder geringere Geschosshöhen zu erwarten sind. Um trotzdem einen einheitlichen städtebaulichen Gesamteindruck entsprechend des Wettbewerbsergebnisses zu sichern und unverträgliche Gebäudehöhen auszuschließen, wurde in diesen Baufeldern eine maximale Gebäudehöhe von

162,00 m bzw. 163,00 m über NN festgesetzt. Damit ist zum Beispiel gegenüber dem derzeitigen Höhenniveau der Moritzstraße von ca. 145,00 m über NN eine Gebäudehöhe von 17 m bzw. 18 m zulässig. Die Gebäudehöhe bezieht sich dabei auf den höchsten Punkt des Gebäudes.

Eine gesonderte Höhenfestsetzung wurde für das an die Mombachstraße angrenzende Bau- feld getroffen, in dem ein Parkhaus mit auf dem Dach angeordneten Gewächshäusern ange- dacht ist. Hier bemisst sich die zulässige maximale Gebäudehöhe bis zum höchsten Punkt der geplanten Gewächshäuser. Durch die zusätzliche Regelung, dass lediglich fünf Vollgeschosse sowie ein Staffelgeschoss mit mindestens 2,00 m Abstand von den Baugrenzen/Baulinien zulässig sind, wird aber sicher gestellt, dass das Gebäude nicht in seiner Gesamtheit die zu- lässige Höhe ausnutzt, sondern oberhalb des fünften Geschosses zurück springt.

In dem Baufenster, dass direkt an die Kopfbauten angrenzt, ist darüber hinaus wichtig, dass die neu zu planenden Gebäudeteile unter der Traufkante des südlichen Kopfbaus zurück bleiben und somit die beiden denkmalgeschützten Gebäude nicht in ihrer Wahrnehmbarkeit beeinträchtigt.

Über die festgesetzten Gebäudehöhen hinaus ist eine Überschreitung um bis zu 3,00 m auf 20% der Dachfläche in Form von Dachaufbauten, die aus technischen Gründen zwingend notwendig sind (dazu gehören z.B. Solaranlagen, Aufzugsüberfahrten und Technikgebäude) zulässig. Hierdurch soll u. a. die Möglichkeit der Nutzung von Solarenergie gegeben werden.

Im Sondergebiet 2 „Universität“ werden im südlichen Teil maximal 3 Vollgeschosse und im nördlichen Teil maximal 4 Vollgeschosse als zulässig festgesetzt. Diese Festsetzung wird aus dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan in diesem Bereich übernommen. Die Un- terteilung des Sondergebietes 2 begründet sich mit dem im südlichen Teil vorhandenen Kul- turdenkmal. Dessen Höhe ist maßgeblich für die Festsetzung von maximal 3 Vollgeschossen, da eine wesentliche Veränderung der Bebauung auf diesen Flächen städtebaulich nicht ge- wünscht ist.

Im nördlichen Teil des Sondergebietes 2 wird die Festsetzung von maximal 4 Vollgeschossen ebenfalls aus dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Hier ist städ- tebaulich eine höhere Bebauung verträglich, die sich unter anderem an der Geschoszahl der gegenüber liegenden Bebauung orientiert.

Im Allgemeinen Wohngebiet werden im südlichen Teil maximal 3 Vollgeschosse und im nörd- lichen Teil maximal 4 Vollgeschosse zugelassen. Diese Unterteilung begründet sich wie auch im Sondergebiet 2 mit einem im südlichen Bereich liegenden Kulturdenkmal und dessen An- bau. In diesem Teil ist städtebaulich eine geringere Geschoszahl gewünscht. Im nördlichen Teil dagegen ist eine etwas höhere Geschoszahl städtebaulich verträglich.

8.2 Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

Parallel zur Ahna befindet sich auf den Flächen der Universität Kassel ein Hauptsammelkanal. Dieser dient auch der Entwässerung nördlich des Geltungsbereichs liegender Flächen und muss zwingend erhalten werden. Daher wird ein Leitungsrecht mit einer Breite von 5,00 m zugunsten der zuständigen Behörden festgesetzt. Die zugehörigen Kontrollschächte müssen zugänglich bleiben und mit Fahrzeugen anfahrbar sein, d. h. es sind in diesen Bereichen be- festigte Flächen (z. B. Schotterrasen) vorzusehen.

8.3 Grünflächen Zweckbestimmung „Universität“

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Universität“ dienen neben der Freizeitnutzung in den als Parkanlage gestalteten Bereichen auch der Unterbringung der für den Universitätsbetrieb notwendigen Forschungs- und Versuchsflächen mit den zugehörigen Nebenanlagen. Die Forschungs- und Versuchsflächen werden zum Beispiel für Anpflanzungen oder Versuchsanbauten genutzt und werden zum Schutz der Flächen teilweise eingezäunt sein.

Außerdem sind innerhalb der privaten Grünflächen Sportanlagen vorgesehen, die in diesem Bereich bereits heute vorhanden sind.

Weiterhin wird ein Teil der Anlieferung der angrenzenden Baublöcke über befestigte Wege innerhalb der privaten Grünfläche erfolgen.

Neben diesen Nutzungen wird innerhalb der privaten Grünfläche eine durchgehende Fuß- und Radwegeverbindung angelegt, die an den Weg entlang der Ahna im Süden und an den Nordstadtpark im Norden des Geltungsbereiches anknüpft. In Ost-West-Richtung wird eine Wegeverbindung mit Anschluss an die bestehende Fußgängerbrücke über die Ahna erstellt.

Parallel zur Ahna ist innerhalb der privaten Grünfläche eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Ufergehölzsaum“ festgesetzt. Über diese Festsetzung soll gewährleistet werden, dass in diesem Bereich eine dem Landschaftsplan, der die Ahna als lineares Biotop gem. § 31 HENatG darstellt, entsprechende Entwicklung des Ufergehölzsaums erfolgt.

8.4 Grundstücksfreiflächen

8.4.1 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzungen zur Anlage der Grundstücksfreiflächen sollen im westlichen Teil des Plangebietes sicherstellen, dass trotz der sehr hohen Versiegelung innerhalb des Sondergebietes 1 eine ausreichende Begrünung erfolgt und damit Lebensraum für Kleintiere und eine Versickerungsfähigkeit des Bodens gewährleistet ist. Da im Sondergebiet 1 die Baugebiete eng begrenzt und in großen Teilen deckungsgleich mit den festgesetzten Baufenstern sind, werden diese Grundstücksfreiflächen überwiegend als begrünte Innenhöfe entstehen.

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches bestehen zum größten Teil Wohnnutzungen. Hier dient die verpflichtende Begrünung der Grundstücksfreiflächen neben den positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Kleinklima insbesondere auch dem Angebot von Freizeitflächen für die Bewohner.

Strauch- und Baumpflanzungen sind im gesamten Geltungsbereich zu mindestens 50% aus der festgesetzten Pflanzliste zu wählen, damit die Bepflanzung die vorgesehene positive Funktion auf den Naturhaushalt übernehmen kann. Die anderen 50% der Bepflanzung können frei gewählt werden, damit ein Spielraum für eine individuelle Gestaltung der Grünflächen verbleibt.

8.4.2 Gestaltung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Universität“

Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Universität“ wird festgesetzt, dass neu gepflanzte Bäume in mindestens dreimal verpflanzter Qualität und mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu wählen sind. Diese Festsetzung wird getroffen, um zu gewährleisten, dass ein angemessener Ersatz für die derzeit bestehende sehr große Anzahl von Bäumen auf den Flächen geleistet wird und die angepflanzten Bäume bereits von Beginn an ihre Funktion als Nahrungs- und Lebensraum erfüllen sowie einen Beitrag zur Verbesserung der naturräumlichen und kleinklimatischen Situation leisten können.

Weitere Regelungen zur Gestaltung und zur Materialwahl werden nicht getroffen, um die Gestaltungsmöglichkeiten der räumlich sehr relevanten Flächen nicht unnötig einzuschränken.

8.4.3 Erhaltung von Bäumen

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere als zu erhaltend festgesetzte Bäume vorhanden. Diese prägen ihre Umgebung und wirken sich positiv auf den Naturhaushalt und das Kleinklima aus. Diese Bäume sind außerdem durch die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel geschützt und langfristig zu erhalten. Im Falle des Abgangs sind diese Bäume gleichwertig zu ersetzen.

8.4.3 Ersatzpflanzungen

Durch die Umsetzung der Planungen ist der Erhalt einer größeren Anzahl bestehender und durch die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel geschützter Bäume nicht möglich. Für diese Bäume sind Ersatzpflanzungen auf den Freiflächen im Sondergebiet SO 1 nachzuweisen. Für die Ersatzpflanzungen wird festgesetzt, dass neu gepflanzte Bäume laut Pflanzliste und in mindestens dreimal verpflanzter Qualität sowie mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu wählen sind. Diese Festsetzung wird getroffen, um zu gewährleisten, dass ein angemessener Ersatz für die nicht zu erhaltenden Bestandsbäume geleistet wird.

8.4.5 Dachbegrünung

Im Sondergebiet 1 „Universität“ sind mindestens 30% der Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen. Diese Festsetzung dient zum einen der Kompensation der durch die Bebauung zulässigen Versiegelung. Zum anderen wird durch die Speicherung von Niederschlagswasser auf den Gründächern ein Teil des Niederschlags zurückgehalten und verdunstet. Dies reduziert die Menge des anfallenden Abwassers für den vorhandenen, bereits stark belasteten Hauptsammelkanal.

8.4.6 Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Universität“ ist nördlich der Moritzstraße eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Dieses ist erforderlich, da der vorhandene Hauptsammelkanal nicht ausreichend dimensioniert ist, um eine vollständige Entwässerung der Neubebauung des Universitätscampus im Mischsystem zu ermöglichen.

Da eine genaue Berechnung des anfallenden Oberflächenwassers noch nicht möglich ist und teilweise auch von der noch zu bestimmenden Baugestaltung auf dem Universitätsgelände abhängt, können die Abmessungen sowie die Lage des festgesetzten Regenrückhaltebeckens in Abhängigkeit zur Menge des anfallenden Oberflächenwassers variiert werden.

8.4.7 Pflanzliste

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde die unten stehende Pflanzliste erstellt. Dadurch wird sichergestellt, dass die auf den Grünflächen festgesetzten Strauch- und Baumpflanzungen ihre vorgesehene Funktion übernehmen können. Bei der Auswahl der Bäume und Sträucher wurden einheimische, standortgerechte Arten gewählt und die Möglichkeiten des Lebensraums und des Nahrungsangebotes für Kleintiere, Vögel und Insekten berücksichtigt. Bei Neupflanzungen sind zur Erhöhung des Nahrungs- und Lebensraumangebotes für die Tier- und Pflanzenwelt 50% der Sträucher und Bäume laut Pflanzliste zu wählen.

Großkronige Bäume

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Platanus x acerifolia	Platane
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platiphyllos	Sommerlinde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum

Kleinkronige Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus spec.	Zierapfel
Crataegus laevigata Paul's Scarlet'	Rotdorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

8.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

8.5.1 Dachgestaltung

Im Sondergebiet 1 „Universität“ sind in den mit FD gekennzeichneten Baufeldern ausschließlich flach geneigte Dachflächen bis 5° Dachneigung zulässig. Durch diese Festsetzung wird die Umsetzung des im Wettbewerb bestimmten städtebaulichen Entwurfs gewährleistet. Dieser sieht klare Gebäudevolumina mit flachen Dächern vor, durch die Platzbereiche und Wegeverbindungen definiert werden. Diese Gebäudevolumina sind mit Ausnahme kleinere Solitärgebäude mit 3-5 Vollgeschossen geplant, in denen der Raumbedarf der Universitätserweiterung nachgewiesen werden kann. Geneigte Dächer und Staffelgeschosse sind städtebaulich nicht gewünscht, um bei der Umsetzung der Planungen die im Wettbewerbsergebnis gezeigten räumlichen Qualitäten zu erzielen.

In dem direkt an die Mombachstraße grenzenden Baufeld ist über die festgesetzten Vollgeschosse hinaus ein Staffelgeschoss zulässig. Dieses muss an allen Seiten mindestens 2,00 m von den festgesetzten Baugrenzen bzw. Baulinien eingerückt sein. Dies ist städtebaulich an dieser Stelle erforderlich, damit sich das Gebäude trotz der relativ hohen zulässigen Gebäudehöhe verträglich in die Umgebung einfügt und insbesondere von der Mombachstraße und vom angrenzenden Kindergarten im Nachbarhaus optisch nicht in voller Höhe wahrgenommen wird.

In mehreren Baufeldern, z. B. entlang der Gottschalkstraße, für die vorhandene Mensa sowie im Bereich Kolbenseeger, wird keine Dachform festgesetzt, da sich hier Bestandsgebäude bzw. Einzelkulturdenkmale befinden, die keine Flachdächer aufweisen bzw. die Baufelder bereits vollständig bebaut sind. An der Gottschalkstraße befindet sich innerhalb dieser beiden Baufelder lediglich ein Baufenster, das neu bebaut werden kann. Die dort vorgesehene straßenbegleitende Baubauung orientiert sich stärker zur Gottschalkstraße als zum neuen Campus Nord. An dieser Stelle ist daher städtebaulich auch ein geneigtes Dach möglich. Weiterhin wird für den Bereich des neuen Studentenwohnheimes und die benachbarte Cafeteria keine Dachform festgesetzt, um hier einen architektonischen Spielraum offen zu halten.

Auch im Sondergebiet 2 „Universität“ und im Allgemeinen Wohngebiet werden keine Regelungen zur Dachgestaltung getroffen, da diese Bereiche bereits vollständig bebaut sind und bei Ersatzbauten städtebaulich verschiedene Dachformen verträglich sind.

9. Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Dabei sind die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und die Vermeidung bzw. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

Zu diesem Bebauungsplan wurde vom Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel der Fachbeitrag Grün und Umwelt erarbeitet. Der Fachbeitrag enthält neben einer Bestandsbewertung ein Zielkonzept mit Auflistung der im Plangebiet umzusetzenden landschaftsplanerischen Ziele und dazu erforderlichen Modifikationen des Bebauungsplans. Außerdem ermittelt und bewertet der Fachbeitrag die durch die Planung zulässigen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Ergebnisse des Fachbeitrags sind teilweise in den Bebauungsplan eingegangen und erhalten durch die entsprechenden Festsetzungen Rechtsverbindlichkeit. Nachfolgend wird der Abwägungsprozess zusammenfassend wiedergegeben.

9.1 Zielkonzept und Modifikationsvorschläge zum Bebauungsplan

Der Fachbeitrag Grün und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass verschiedene landschaftsplanerische Ziele innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden sollten:

Zum einen wird die Renaturierung der Ahna und Festsetzung zusätzlicher, über den heutigen Gewässerverlauf hinaus gehender Flächen zu diesem Zweck angeregt. Bis zum momentanen Planungsstand konnte allerdings noch nicht abschließend geklärt werden, ob eine Renaturierung der Ahna aus Gründen des Hochwasserschutzes überhaupt möglich ist. Außerdem existiert noch keine Freiraumplanung für den auf dem Gelände der Universität Kassel liegende Teil des neuen Grünzuges. Diese ist aber als Grundlage für eine Entscheidung über die Renaturierung erforderlich, da innerhalb der Grünfläche zahlreiche Flächenbedarfe der Universität (Versuchsflächen der Naturwissenschaften, Sportflächen, zur Erholung nutzbare Grünflächen) erfüllt werden müssen und die Fläche bereits dazu vollständig benötigt wird. Es ist daher eher unwahrscheinlich, dass die für eine Renaturierung erforderlichen Flächen zur Verfügung gestellt werden können.

Weiterhin wird die Entwicklung des Ahnagrünzuges in südlicher Fortsetzung des Nordstadtparks mit Herstellung bzw. Erhaltung von Fuß- und Radwegeverbindungen als Ziel angeführt. Diesem Ziel wird mit der Planung Rechnung getragen, indem entlang der Ahna eine großzügig bemessene Fläche, die deutlich über den heutigen Bestand hinaus geht, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ festgesetzt wird. Innerhalb dieser Fläche sind Fuß- und Radwege mit Verbindung zum Nordstadtpark bzw. zum südlich gelegenen Universitäts-campus vorgesehen. Neben der ausdrücklich zulässigen wissenschaftlichen Nutzung der Grünfläche, die zum Schutz der Pflanzungen teilweise eingezäunt werden müssen, wird es auch frei zugängliche Grünflächen geben, die sowohl den Angehörigen der Universität als auch der Bevölkerung offen stehen. Damit wird eine Weiterführung des Ahnagrünzuges vom Nordstadtpark in südliche Richtung sichergestellt.

Neben der Herstellung bzw. Erhaltung von Fuß- und Radwegen in der Grünfläche entlang der Ahna wird im Fachbeitrag Grün und Umwelt auch die Stärkung der Verbindungs- und Erholungsfunktion des Fuß- / Radwegs Liebigstraße durch Rückbau der Parkplätze im östlichen Uferbereich gefordert. Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden, weil die bereits bestehenden straßenbegleitenden Parkplätze in der Liebigstraße zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze der Universität Kassel benötigt werden. Da die angeführten Parkplätze bereits vorhanden sind, ist mit der Zuordnung zur Universität Kassel kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die Herstellung der Stellplätze an anderer Stelle wäre dagegen entweder mit einem Eingriff in die geplante Grünfläche verbunden oder würde einen hohen baulichen Aufwand in Verbindung mit der neuen Bebauung auf dem Campus Nord bedeuten.

Gleiches gilt für die Anordnung von Stellplätzen in der Verlängerung der Liebigstraße im Bereich des dort ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Auch für diese Stellplätze wird dem Bereich an der Ahna, der sich derzeit lediglich als einfache Rasenfläche unterhalb einer Stützmauer des Klinikums darstellt, der Vorzug gegenüber einer Anlage von Stellplätzen innerhalb des geplanten Grünzug oder in direkter Nähe zu dem neuen Platz mit dem zu erwartenden hohem Fußgängerverkehr gegeben.

Die geforderte Verbindungs- und Erholungsfunktion wird durch die Neuanlage der Grünfläche auf der Westseite der Ahna erfüllt. Nach Umsetzung der Planung ist damit zu rechnen, dass sich der überwiegende Teil des Fuß- und Radfahrerverkehrs dorthin verlagern wird, da die Grünfläche die direkte Verbindung zwischen Nordstadtpark und dem in südlicher Richtung auf dem Universitätsgelände bereits entlang der Ahna verlaufenden Fuß- und Radweg herstellt.

Im Fachbeitrag Grün und Umwelt wird weiterhin die Erhaltung geschützter Bäume bzw. Baumgruppen und die Festsetzung größerer Teile der sonstigen erhaltenswerten Bäume im Bebauungsplan gefordert. Die Bestandsaufnahme des Umwelt- und Gartenamtes der Stadt Kassel hat eine sehr große Zahl vorhandener Bäume im Plangebiet ergeben. Innerhalb des Campus Nord wurden diejenigen nach Baumschutzsatzung der Stadt Kassel oder anderweitig (Beuys-Bäume) geschützten Bäume als zu erhaltend festgesetzt, die außerhalb der aus dem Wettbewerbsergebnis abgeleiteten Baufenster bzw. außerhalb der geplanten Geländemodellierungen liegen. Die Festsetzung der innerhalb der Baufenster liegenden Bäume widerspricht der Zielsetzung, das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs für den Campus Nord umzusetzen, und ist daher nicht möglich. Der Erhalt der sonstigen innerhalb des Campus Nord bestehenden Bäume und Baumgruppen ist zwar generell wünschenswert. Auf die planerische Sicherung der Bestandsbäume wurde aber verzichtet, um eine einheitliche und qualitativ hochwertige Außenraumgestaltung des neuen Universitätsgeländes zu ermöglichen. Zudem wird durch die Festsetzung der privaten Grünfläche entlang der Ahna die Entstehung eines neuen, landschaftsplanerisch angelegten Grünzuges gesichert, innerhalb dessen eine große Zahl neuer Bäume gepflanzt werden wird.

Über diese landschaftsplanerischen Ziele hinaus wird die Rücknahme der östlichen Baufelder (sogenannte Erweiterungsfläche) zugunsten des Grünzugs an der Ahna gefordert. Diese Erweiterungsfläche wurde nach Abschluss des Wettbewerbs in einer Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs ergänzt, da sich der Raumbedarf der Universität Kassel während der Durchführung des zweistufigen Wettbewerbs soweit erhöht hat, dass das zunächst zugrunde gelegte Raumprogramm für den Campus Nord nicht mehr ausreichte. Ein Verzicht auf dieses Baufeld ist daher nicht möglich, wenn eine zukunftsfähige Entwicklung der Universität Kassel gewährleistet werden soll. Um die Versiegelung und Bebauung innerhalb des Campus Nord aber auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen, wird in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bebauung dieses Baufeldes erst nach Bebauung der anderen Baufelder im Sondergebiet 1 erfolgen darf.

9.2 Eingriffsbeschreibung und Bewertung

Der Fachbeitrag Grün und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung der Planung keine neuen Eingriffe durch Überbauung und Versiegelung entstehen werden. Zwar wird es innerhalb des geplanten Campus Nord Versiegelungen in bisher begrüntem Bereich geben, im Gegenzug werden aber in größerem Umfang bisher versiegelte Flächen entsiegelt. Im Bereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. V/32 bleibt die versiegelte Fläche nahezu identisch.

Hinsichtlich des derzeit vorhandenen Baumbestandes können bei Umsetzung der Planung ca. 40 nach Baumschutzsatzung geschützte und ca. 350 weitere Bäume gefällt werden. Für diese Bäume wird im Fachbeitrag Grün und Umwelt ein entsprechender Ausgleich gefordert. Es wird vorgeschlagen, innerhalb der privaten Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Universität“ Ersatzpflanzungen für die zu fällenden Bäume mit der Pflanzqualität Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm nach Pflanzliste festzusetzen.

Ein Ausgleich des bei Umsetzung der Planung zu fällenden Baumbestandes innerhalb des Plangebietes ist lediglich innerhalb des geplanten Ahnagrünzugs sowie zu kleineren Teilen innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Universität“ denkbar. Voraus-

sichtlich wird es im Uferbereich der Ahna eine größere Zahl neuer Bäume geben, weitere Baumplantungen sind auf den neuen Platzflächen vorgesehen. Da das Gestaltungskonzept für die Freiflächen auf dem Campus Nord noch nicht vorliegt, kann die genaue Zahl der dort nachzuweisenden Bäume noch nicht ermittelt werden. Sollte die Zahl der neuen Baumstandorte nach Abschluss der Planungen nicht ausreichend sein, dann muss geprüft werden, ob ergänzende Plantungen auf einer externen Fläche vorgesehen werden können. Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB besteht bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung keine Ausgleichsverpflichtung. Es ist jedoch das Bestreben der Hochschule, einen weitgehenden Ausgleich, ggf. extern, durchzuführen.

9.3 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/51 „Universität Kassel – Campus Nord“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Universitätsstandortes „Holländischer Platz“ geschaffen.

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs wird dazu der bestehende Bebauungsplan Nr. V/32 C einbezogen und seine Festsetzungen in kleineren Aspekten aktualisiert sowie im Bereich der Liebigstraße teilweise geändert.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans orientieren sich im Bereich des Campus Nord am Ergebnis des durchgeführten zweistufigen städtebaulichen Wettbewerbs. Im Vorfeld des Wettbewerbs wurden die wesentlichen Grundlagen für eine Neubebauung geklärt und die betroffenen Ämter vorab beteiligt. Es ist daher davon auszugehen, dass das Wettbewerbsergebnis eine Lösung darstellt, die den Anforderungen des Plangebietes und dem Raumbedarfs der Universität Kassel am besten entspricht. Andere Lösungen für eine Neuausrichtung der Universität wurden im Zusammenhang mit dem Wettbewerb ebenfalls geprüft und als weniger geeignet eingestuft.

Die Erweiterung der Universität bedeutet für die Stadt Kassel eine besonders wichtige Stärkung der Wirtschaftskraft und des Arbeitsplatzangebotes. Zudem sind die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen ehemals gewerblich genutzte Bereiche, die teilweise seit Jahrzehnten brachliegen und aufgrund ihrer Altlastenproblematik für private Investoren nicht interessant sind. Durch die Erweiterung der Universität werden diese Branchen revitalisiert und die Altlastenflächen saniert bzw. gesichert.

Weiterhin wird auf den Flächen der Universität Kassel mit der Planung ein Grünzug entlang der Ahna umgesetzt, der im Falle einer anderweitigen Nutzung des Geländes vermutlich nicht zu realisieren gewesen wäre. Dieser Grünzug wird eine Verbindung zwischen dem Nordstadtpark und dem südlichen Teil des Ahnauerlaufs mit den notwendigen Fuß- und Radwegeverbindungen herstellen und neben der Universität auch den Bewohnern zur Verfügung stehen. Im städtebaulichen Entwurf sind außerdem in ostwestlicher Richtung mehrere Wegeverbindungen vorgesehen, die zu einer Verknüpfung der Universität mit dem umliegenden Stadtgebiet beitragen und die lange brachliegenden Flächen wieder der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Umsetzung der Planung führt insgesamt zu einer bedeutenden Aufwertung der beplanten Flächen und der umgebenden Bebauung. Damit sind auch positive Auswirkungen innerhalb des wirtschaftlich benachteiligten Stadtteils Nord-Holland zu erwarten.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner vorhandenen Funktionen und Leistungen untersucht und bewertet und die zu erwartenden Eingriffe bei Umsetzung der Planungen dargestellt. Im Bereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. V/32 C bestehen in Bezug auf die Bestandsfestsetzungen nur sehr geringfügigen Änderungen, so dass in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

Für die Flächen der Universität Kassel wird es aufgrund großflächiger Flächenentsiegelungen insgesamt nicht zu einer Zunahme der Versiegelung kommen, so dass die Leistungsfähigkeit

des Naturhaushaltes diesbezüglich ebenfalls nicht beeinträchtigt wird. Lediglich in Bezug auf den zu erwartenden Verlust der derzeitigen Bestandsbäume konnte bisher kein Ausgleich erbracht werden. Durch die Festsetzung von Dachbegrünungen erfolgt in geringem Umfang eine Kompensation.

Nach Vorliegen des Freiraumkonzeptes wird geprüft, in welchem Maß Ersatzpflanzungen innerhalb der Grünfläche entlang der Ahna oder in der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Universität“ nachgewiesen werden können. Voraussichtlich wird der vollständige Ausgleich der ca. 390 Bäume nicht mit der Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses und der vertiefenden Planung zu vereinbaren sein, so dass dadurch gewisse Eingriffe in die bestehende Natur und Landschaft verursacht werden.

Weitere Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind nicht möglich, da andernfalls der Flächenbedarf der Universität Kassel nicht umgesetzt werden kann. Eine über die geplanten Entsiegelungen hinaus gehende Flächenentsiegelung oder die Festsetzung von versickerungsfähigen Oberflächen für die Plätze und Wege des Unicampus sind aufgrund der geplanten Nutzung, die u.a. eine barrierefreie Gestaltung der Außenflächen erfordert, sowie aufgrund der bestehenden Bodenkontaminationen nicht möglich. Externe Ausgleichsflächen stehen bisher nicht zur Verfügung.

Zum Nachweis des Stellplatzbedarfes der Universität Kassel ist die Nutzung einer als nicht besonders hochwertig einzustufenden Fläche von ca. 1.300 m² im Bereich des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Nach intensiver Prüfung anderer Varianten des Stellplatznachweises wurde diese Fläche unter Abwägung aller Belange als am besten vertretbar bewertet. Die Möglichkeit einer Entlassung bzw. Ausnahme vom LSG muss mit den zuständigen Behörden noch abgestimmt werden.

Insgesamt wird deutlich, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans überwiegend bereits bebaute und versiegelte Flächen betroffen sind und sich insgesamt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nur unbedeutend reduziert. Im Gegenzug erfolgt durch die Planung eine sehr umfangreiche Aufwertung und Wiedernutzbarmachung von Flächen, die auch zu einer deutlichen Verbesserung des Freizeitwertes und der Erholungsnutzung für die Bevölkerung im umliegenden Stadtgebiet führen.

Die konkrete Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt in der Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1(6) BauGB. Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/51 „Universität Kassel – Campus Nord“ sind die konkurrierenden Belange

- Erweiterung der Universität Kassel zu Stärkung der Wirtschaftsstruktur und Sicherung sowie Ausbau des Studienplatzangebotes in Verbindung mit einem für die Stadt bedeutenden Arbeitsplatzangebot
- Aufwertung langjähriger Brachflächen im Innenbereich, Schaffung von Erholungs- und Grünflächen sowie Vernetzung der neu geschaffenen Flächen mit dem umliegenden Stadtgebiet durch öffentlich nutzbare Wegeverbindungen
- Ausgleichsdefizit im Bezug auf Eingriffe in den derzeitigen Baumbestand im Campus Nord und Inanspruchnahme einer im Landschaftsschutzgebiet liegenden Fläche von ca. 1.300 m² für den Stellplatzbedarf der Universitätserweiterung

untereinander und gegen einander abzuwägen.

Die Erweiterung des Universitätsstandortes „Holländischer Platz“ und die Umsetzung des qualitativ hochwertigen Wettbewerbsergebnisses sind für die Stadt Kassel stadtpolitisch und wirtschaftlich von sehr großer Bedeutung. Zudem ist eine erhebliche Aufwertung der Flächen zu erwarten, von der auch positive Auswirkungen auf den wirtschaftlich schwachen Stadtteil Nord-Holland ausstrahlen werden. Die zur Umsetzung der Planung zwingend erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Nachweis von Stellplätzen auf einer im Landschaftsschutzgebiet liegenden Fläche sind im Gegensatz dazu von geringerem Gewicht, so dass die vorliegende Planung insgesamt gerechtfertigt ist.

10. Bodenordnung

Zur Umsetzung der Planung ist im Bereich der Moritzstraße eine Veränderung der Grundstückszuschnitte erforderlich. Die Änderung der Flurstücksabgrenzungen wird im Rahmen eines Grundstücksverkaufs zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel geregelt.

11. Kosten und Kostentragung

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt die Stadt Kassel.

11. Städtebaulicher Vertrag

Zu diesem Bebauungsplan wird zwischen der Stadt Kassel und der Universität Kassel ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, in dem ergänzende Regelungen getroffen werden. Der städtebauliche Vertrag ist Bestandteil des Bebauungsplans.

12. Städtebauliche Werte

Fläche Plangebiet gesamt **ca. 114.000 m²**

davon:

Sondergebiet SO 1 „Universität“ **ca. 13.940 m²**

max. versiegelte Fläche GRZ 0,9 12.546 m²

verbleibende Grundstücksflächen 1.394 m²

Sondergebiet SO 1 „Universität“ **ca. 36.678 m²**

max. versiegelte Fläche GRZ 1,0 36.678 m²

verbleibende Grundstücksflächen 0 m²

Sondergebiet SO 2 „Universität“ **ca. 6.167 m²**

max. überbaubare Fläche GRZ 0,3 1.850 m²

zul. Überschreitung gem. §19 BauNVO 925 m²

verbleibende Grundstücksflächen 3.392 m²

Allgemeines Wohngebiet **ca. 6.851 m²**

max. überbaubare Fläche GRZ 0,4 2.740 m²

zul. Überschreitung gem. §19 BauNVO 1.370 m²

verbleibende Grundstücksflächen 2.741 m²

Verkehrsfläche bes. Zweckbest. „Universität“ **ca. 13.327 m²**

Verkehrsfläche bes. Zweckbest. „Fußweg“ **ca. 581 m²**

Verkehrsfläche bes. Zweckbest. „Parken“ **ca. 2.502 m²**

Straßenverkehrsfläche **ca. 7.903 m²**

Grünfläche privat Zweckbest. „Universität „ **ca. 17.206 m²**

Grünfläche privat Sonstige **ca. 1.701 m²**

Grünfläche öffentlich **ca. 1.860 m²**

Wasserflächen **ca. 5.466 m²**

bearbeitet:

NH ProjektStadt

WOHNSTADT

Kassel,

Gez.

aufgestellt:

Stadt Kassel

Amt für Stadtplanung
und Bauaufsicht

Kassel,

Gez. Spangenberg

(Spangenberg)

Bebauungsplan Nr. V/51 „Universität Kassel – Campus Nord“ der Stadt Kassel

ANHANG: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand 23.10.2009

Nr.	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB	Ermächtigung
	Planungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 BauNVO
1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Sondergebiete „Universität“ (SO 1-2)	§ 11 BauNVO
1.1.1	In den Sondergebieten SO 1 „Universität“ sind zulässig: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen und Einrichtungen der Universität Kassel und hochschulnaher Institutionen • Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für die allgemeine und die berufliche Aus- und Fortbildung sowie für Tagungen und Kongresse • Forschungseinrichtungen, Labore und Werkstätten, die auch der Aus- und Fortbildung dienen • Handwerksbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die in einem Zusammenhang zu den Hochschuleinrichtungen stehen • Gebäude und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die auch von der Universität Kassel genutzt werden • Mensen und Cafeterien • Untergeordnete kleine Einzelhandelsbetriebe wie Kioske, die ausschließlich der Versorgung des Gebietes dienen 	

- Studentische Wohneinrichtungen, Wohnungen und Unterkünfte für Hochschulangehörige und Gäste
- Kindertagesstätten
- Stellplatzanlagen und Garagen für Hochschulangehörige, Studenten und Besucher

Erweiterungsflächen:

Die Bebauung des mit „Erweiterungsflächen“ gekennzeichneten Baufeldes im Sondergebiet **SO 1 „Universität“** ist erst nach der erfolgten Bebauung der anderen Baufelder zulässig.

1.1.2 Im Sondergebiet **SO 2 „Universität“** sind ausschließlich zulässig:

- Einrichtungen für studentisches Wohnen und studentische Arbeitsplätze

1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA)

§ 4 BauNVO

Im allgemeinen Wohngebiet **WA** sind von den gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen die nachfolgenden Nutzungen **nicht zulässig**:

- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe

2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)

§ 19 und § 20 BauNVO

2.1.1 Die zulässige Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl ist in den einzelnen Baufeldern zeichnerisch festgesetzt.

2.1.2 Im **SO 1 „Universität“** sind Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Telekommunikationseinrichtungen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, auch außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise zulässig.

§ 14 (2) BauNVO i.V.m. § 23 (5) BauNVO

2.2 Überschreitung der Baugrenzen

**§ 23 Abs. 3
BauNVO**

Eine Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile ist im SO 1+2 und im WA auf maximal 20% der Gebäudelänge und bis zu einer Tiefe von maximal 2,00 m zulässig.

2.3 Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen

§ 20 BauNVO

2.3.1 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse bzw. die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist in den einzelnen Bau-
feldern zeichnerisch festgesetzt.

In dem mit StG gekennzeichneten Baufeld ist zusätzlich zu den festgesetzten Geschossezahlen ein Staffel-
geschoss mit einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.

2.3.2 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Ge-
bäudehöhen um bis zu 3,00 m ist auf maximal 20%
der Dachfläche ausnahmsweise zulässig, zwingende
technische Gründe dies erfordern.

3 Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

**§ 9 Abs. 1 Nr. 21
BauGB**

Für den in der Planzeichnung eingetragenen Haupt-
sammelkanal wird ein Leitungsrecht mit einer Breite
von 5,00 m festgesetzt. Die eingezeichneten Kontroll-
schächte müssen dauerhaft zugänglich und anfahrbar
sein.

§ 31 Abs. 1 BauGB

4 Grünflächen Zweckbestimmung „Universität“

**§ 9 Abs. 1 Nr. 15
BauGB**

Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbe-
stimmung „Universität“ sind hochschul-bezogene Frei-
zeit- und Sportanlagen sowie der Anbau von Pflanzen
für Forschung und Lehre und Versuchsfelder mit den
erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

5	Grundstücksfreiflächen	§ 9 (4) BauGB u. § 81 (1) Nr. 5 HBO
5.1	Die Grundstücksfreiflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Strauch- und Baumpflanzungen sind dabei zu mindestens 50% lt. Pflanzliste zu wählen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.2	Anpflanzung von Bäumen in der Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung „Universität“ Neu gepflanzte Bäume sind als Hochstämme, in dreimal verpflanzter Qualität, mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu wählen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
5.3	Erhaltung von Bäumen Die zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
5.4	Ersatzpflanzungen Die Ersatzpflanzungen für die im SO 1 erfolgenden Baumfällungen der nach Baumschutzsatzung zu erhaltenden Bäume sind auf den Freiflächen des SO 1 nachzuweisen. Die Bäume sind als Hochstämme, in dreimal verpflanzter Qualität, mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm lt. Pflanzliste zu wählen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
5.5	Dachbegrünung Im Sondergebiet 1 „Universität“ sind mindestens 30 % der Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Vegetationssubstrat mit einer Stärke von mindestens 8 cm aufzubringen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
5.6	Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung Abmessungen und Lage des festgesetzten Regenrückhaltebeckens können in Abhängigkeit zur Menge des anfallenden Oberflächenwassers variiert werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

6 Pflanzliste

6.1 Großkronige Bäume

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Platanus x acerifolia	Platane
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platiphyllos	Sommerlinde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum

6.2 Kleinkronige Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus spec.	Zierapfel
Crataegus laevigata Paul's Scarlet'	Rotdorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

6.3 Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO

7.1 Dachgestaltung

In den mit FD gekennzeichneten Baufeldern sind ausschließlich flach geneigte Dachflächen bis 5° Dachneigung zulässig.

7.2 Gestaltung des Staffelgeschosses

Im dem mit StG gekennzeichneten Baufeld ist das zulässige Staffelgeschoss an allen Seiten mind. 2,00 m von den festgesetzten Baugrenzen bzw. Baulinien einzurücken.

8 Sonstige Festsetzungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans werden die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. V / 32A, und Nr. V / 32D teilweise und die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. V / 32C vollständig aufgehoben.

9 Hinweise

9.1 Städtebaulicher Vertrag

Für die Grundstücke der Universität Kassel wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen abgeschlossen. Der städtebauliche Vertrag ist Bestandteil des Bebauungsplans.

9.2 Stellplatzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung.

Danach ist je angefangene 6 Stellplätze zwischen diesen ein klimafester, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Gemäß § 2 der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 01.03.2004 wird die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze entweder über die Anlage I errechnet oder alternativ dazu kann auch eine davon abweichende Festsetzung im Bebauungsplan getroffen werden. Für den Bebauungsplan Nr. V / 51 „Universität Kassel-Campus Nord“ wurde in Kooperation mit der Universität und dem Land Hessen eine von der Anlage I abweichende Anzahl von zu errichtenden Stellplätzen ermittelt und festgelegt. Die Ermittlung und zeitliche Umsetzung ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrags.

9.3 Gestaltungsempfehlung

Für die Erweiterung der Universität Kassel besteht eine Gestaltungsempfehlung.

9.4 Baumschutzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung.

9.5 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der nördliche Teil des Bachlaufs der Ahna mit angrenzenden Grünflächen befindet sich innerhalb des LSG Stadt Kassel, Zone I.

9.6 Beuys-Bäume

Entlang der Moritzstraße befinden sich 2 zeichnerisch festgesetzte Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), die im Rahmen der Documenta-Aktion „7000 Eichen“ gepflanzt wurden und nach Hessischem Denkmalschutzgesetz als Kultur- und Gartendenkmal geschützt sind. Diese „Beuys-Bäume“ sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

9.7 Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung

Die hessische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Juli 1998) ist anzuwenden.

Die Löschwasserversorgung ist nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu planen.

9.8 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich mehrere Einzelkulturdenkmäler, die in die hessische Denkmalschutzliste eingetragen sind. Diese sind zeichnerisch gekennzeichnet. Bei geplanten Maßnahmen an Einzelkulturdenkmälern oder im direkten Umfeld ist vorab die Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

9.9 Grundwassermessstellen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die zeichnerisch gekennzeichneten Grundwassermessstellen vorhanden. Im Zuge von Baumaßnahmen ist die Gefahr von Schadstoffeinträgen in diesem Bereich auszuschließen.

Die Grundwassermessstellen werden entsprechend dem Fortschritt der Planungen der Hochbauten neu festgelegt bzw. können ggf. entfallen.

9.10 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich in den zeichnerisch dargestellten Bereichen Altlastenverdachtsflächen.

Das Plangebiet liegt in einem seit langer Zeit gewerblich genutzten Bereich. Bei Baumaßnahmen oder Eingriffen in den Boden ist im gesamten Geltungsbereich grundsätzlich mit verunreinigtem Bodenaushub zu rechnen. Dieser ist zu untersuchen, regelgerecht zu verwerten bzw. fachgerecht zu entsorgen.

Auffällige Bodenveränderungen sind an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5, oder an das Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel zu melden.

9.11 Bombenabwurfgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. In den Bereichen, in denen nach dem zweiten Weltkrieg keine bodeneingreifenden Baumaßnahmen mit mind. 4 Metern Tiefe durchgeführt wurden, ist vor Beginn von Bauarbeiten eine systematische Überprüfung der Grundstücksflächen erforderlich.

9.12 Umgang mit Niederschlagswasser

Die in den Hauptsammelkanal einzuleitende Abwassermenge und ergänzende Rückhaltesysteme sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

9.13 Abwassersatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung.

9.14 Wärmepumpen

Die Installation von Wärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - **BauGB** i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung - **BauNVO** i. d. F. d. B. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung - **PlanzV** vom 18.12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG** in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2007

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – **UVPG** i. d. F. d. B. vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

Hessische Bauordnung - **HBO** i. d. F. d. B. vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 662f.)

Hessisches Naturschutzgesetz - **HENatG** in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler - **DenkmalSchG** in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262, 270)

Hessisches Wassergesetz - **HWG** vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305)

Vorlage Nr. 101.16.1644

Vorbereitung Expertenanhörung Regionalreform

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss Entwicklung der Region Kassel

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss Entwicklung der Region Kassel führt gemeinsam mit dem entsprechenden Ausschuss des Landkreises Kassel eine gemeinsame Sitzung zur Anhörung von Experten und sachkundigen Bürgern durch. Als Teilnehmer dieser gemeinsamen Sitzung sollen eingeladen werden:

- VertreterInnen der Hessischen Landesregierung,
- VertreterInnen der kommunalen Spitzenverbände,
- VertreterInnen des Zweckverbandes Raum Kassel,
- VertreterInnen der Wirtschaft (HWK und IHK),
- ArbeitnehmervertreterInnen (Personal- und Betriebsräte sowie Gewerkschaften),
- VertreterInnen des Arbeitgeberverbandes,
- VertreterInnen der Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der 29 Gemeinden im Landkreis sowie
- der Oberbürgermeister der Stadt Kassel.

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung dieser Anhörung ist der Ausschuss des Landkreises in Abstimmung mit der Stadt Kassel.

In einem zweiten Schritt sollen die gesellschaftlichen Gruppen und Multiplikatoren in Informationsveranstaltungen an dem Prozess beteiligt werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

Uwe Frankenberger, MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender FDP



Vorlage Nr. 101.16.1649

Kassel, 02.03.2010

Musikschule Kassel e. V.

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die bisherige Entwicklung, die aktuelle Arbeit und die Zukunftsperspektiven der städtischen Musikschule Kassel e.V. im Ausschuss für Kultur darzustellen.

Begründung:

Einige Jahre nach der Ausgründung der Kasseler Musikschule aus der Musikakademie Kassel zeigen sich Erfolge der Bildungsarbeit, aber auch die positive Weiterentwicklung hemmende Faktoren ab. Dem Ausschuss für Kultur ist Gelegenheit zu geben, beides zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls darauf zu reagieren.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Junker-John

gez. Christian Geselle
Stellv. Fraktionsvorsitzender